



**Raiffeisen Landesbank
Oberösterreich**

RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Gemäß den Bedingungen des in diesem Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt einbezogen sind, der "**Prospekt**") beschriebenen Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen und Zertifikate (das "**Programm**") kann die RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**") oder die "**RLB OÖ**") (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") darstellen; und (iii) fundierte Schuldverschreibungen emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen, wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann (zusammen die "**Schuldverschreibungen**") und (iv) nicht-nachrangige Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "**Zertifikate**"), und gemeinsam mit den Schuldverschreibungen die "**Wertpapiere**" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate zusammen die "**derivativen Wertpapiere**").

Jede Emission von Wertpapieren erfolgt zu den im Abschnitt "Emissionsbedingungen" auf den Seiten 195 ff beschriebenen und für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Bedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Wertpapieren in unterschiedlichen Optionen iSv Artikel 22 (4) (c) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 idgF (die "**Prospektverordnung**") ausgestaltet sind und im Hinblick auf die Schuldverschreibungen auch eine Zusatzoption enthalten können (die "**Muster-Emissionsbedingungen**"), zusammen mit den in den maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") festgelegten zusätzlichen Bedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen, welche ein Dokument gemäß Artikel 26 (5) der Prospektverordnung darstellen, sind auf den Seiten 318 ff dieses Prospekts als Muster abgedruckt und enthalten bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Wertpapieren, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrages oder der Gesamtzahl und Art, des Emissionspreises, der Basiswerte auf welche die Wertpapiere allenfalls Bezug nehmen, die Verzinsung und bestimmte sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere. Die für eine Emission von Wertpapieren geltenden Endgültigen Bedingungen werden der die Wertpapiere verbriefende Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigefügt oder darauf vermerkt. Die Endgültigen Bedingungen ergänzen gegebenenfalls die Muster-Emissionsbedingungen.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI, XII, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischen Kapitalmarktgesetz idgF (das "**KMG**"), das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung idgF (die "**Prospektrichtlinie**") umsetzt, gebilligt und auf der Website der Emittentin, www.rlbooe.at, derzeit erreichbar unter www.rlbooe.at/eBusiness/services/resources/media/15752112992436962-502603390522681571_1022368835333917175_1034208792070011099-1246107158592310605-1-42-NA.pdf, veröffentlicht.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung dieses Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a (1) KMG.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß dem KMG erstellt wurde (eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**") Notifizierungen zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Wertpapiere können in Österreich, Deutschland und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Amtlichen Handel und im Regelmäßigen Freiverkehr der Wiener Börse (die "**Märkte**"), die jeweils ein geregelter Markt iSd Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (*Markets in Financial Instruments Directive* – "**MiFID**") sind, kann beantragt werden. Weiters kann auch die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel am Markt erfolgen soll oder nicht.

Jede Serie von Wertpapieren wird in einer auf Inhaber lautenden Dauerglobalurkunde verbrieft (eine "**Sammelurkunde**"), die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder bei der Emittentin oder von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH ("**OeKB CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Wertpapiere oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Wertpapiere und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Wertpapiere als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Wertpapiere können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Wertpapiere hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "Risikofaktoren**" auf den Seiten 48 ff.**

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 (4) der Prospektrichtlinie dar.

Das Datum dieses Prospektes ist 9.6.2017.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	4
RISIKOFAKTOREN	48
1. Allgemein	48
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	49
3. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	82
4. Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere	108
ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	110
ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS.....	115
ANGABEN ZUR EMITTENTIN	121
1. Verantwortliche Personen.....	121
2. Abschlussprüfer.....	121
3. Risikofaktoren	122
4. Angaben über die Emittentin	122
5. Geschäftsüberblick	124
6. Organisationsstruktur	132
7. Trend Informationen.....	133
8. Gewinnprognosen oder -schätzungen.....	134
9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	134
10. Hauptaktionäre	140
11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	141
12. Wesentliche Verträge	142
13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen	146
14. Einsehbare Dokumente	147
WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....	148
1. Haftende Personen.....	148
2. Risikofaktoren	148
3. Zentrale Angaben	148
4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Wertpapiere.....	149
5. Konditionen des Angebots	185
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	189

7. Zusätzliche Angaben.....	189
LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT ÜBERNOMMEN WURDEN	193
EMISSIONSBEDINGUNGEN	195
Option 1 - Muster-Emissionsbedingungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen.....	197
Option 2 - Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.....	213
Option 3 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung	231
Option 4 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung.....	276
Option 5 - Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon- Schuldverschreibungen.....	300
Zusatzoption A - Zusätzliche Muster-Emissionsbedingungen für Aktienanleihen (zusätzlich zu den maßgeblichen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen anwendbar)	314
Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen)	318
Option 6 - Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate	339
Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate	372
UNTERFERTIGUNG DES PROSPEKTS	385

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise Diese Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**" oder die "**RLB OÖ**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der

Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital Requirements Directive IV* - "**CRD IV**") in der Europäischen Union zugelassen sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen (der "**Prospekt**"), für den Vertrieb von Wertpapieren in Deutschland und Österreich während der maßgeblichen Angebotsperiode, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Wertpapieren geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Kein Finanzintermediär wird von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet "RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT". Die Emittentin verwendet auch den kommerziellen Namen "Raiffeisenlandesbank Oberösterreich" oder "RLB OÖ".

B.2 Sitz/Rechtsform/Recht/Gründungsland

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Linz und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf.

B.4b Bekannte Trends

Bekannte Trends, die die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit dem nach wie vor historisch niedrigen Zinsniveau und die weiterhin angespannte Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten, welche in der Vergangenheit und möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können. Darüber hinaus können sich auch etwaige negative Entwicklungen bei vollkonsolidierten und *at equity* bilanzierten Unternehmen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse sowie die von der Europäischen Zentralbank durchgeführten Stresstests und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Weiters können sich strengere Rechtsprechungen und -auslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negativ auf die Finanzbranche auswirken.

Auswirkungen auf die Emittentin

Die oben genannten Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

B.5 Gruppe

Die RLB OÖ ist das Mutterunternehmen der RLB OÖ-Gruppe (die Emittentin gemeinsam mit ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen, die "**RLB OÖ-Gruppe**" oder die "**Gruppe**"). Der Konzernkreis der Gruppe umfasst 153 vollkonsolidierte Tochterunternehmen.

Die Raiffeisenbankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die Gruppe angehören (die "**Raiffeisenbankengruppe**"), ist dreistufig aufgebaut:

Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisenbankengruppe.

Die acht Landeszentralen bilden die zweite Stufe der Raiffeisenbankengruppe. Die Raiffeisenbanken

eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.

Die Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**") bildet die dritte Stufe der Raiffeisenbankengruppe Österreich und ist als an der Wiener Börse notierte Aktiengesellschaft organisiert. Die Raiffeisenlandesbanken halten als Mehrheitseigentümer der RBI zusammen direkt und/oder indirekt rund 58,8 % der begebenen Aktien der RBI (Stand: 9.6.2017), wobei die Emittentin rund 9,5 % hält. Die übrigen Aktien der RBI befinden sich im Streubesitz (*free float*). Die RBI betrachtet Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, und Zentral- und Osteuropa als ihren Heimmarkt.

B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

in Millionen €	31.12.2016	31.12.2015
Gesamtvermögen	39.385	37.299
Verbindlichkeiten	35.457	33.560
Eigenkapital	3.928	3.739
Zinsüberschuss	439	468
Jahresüberschuss nach Steuern (den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbar)	193	300

Quelle: Geschäftsbericht 2016 der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Seiten 65 und 67

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin

Die Emittentin erklärt, dass sich vorbehaltlich der in B.13 genannten Ereignissen die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, das heißt seit dem 31.12.2016, nicht wesentlich

verschlechtert haben.

Beschreibung
wesentlicher
Veränderungen bei
Finanzlage oder
Handelsposition der
Emittentin

Entfällt; es gab keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 31.12.2016, eingetreten sind.

B.13 Ereignisse, die für die
Bewertung der
Zahlungsfähigkeit der
Emittentin in hohem
Maße relevant sind

Die RBI veröffentlichte am 15.3.2017 ihren Geschäftsbericht 2016. Für das Geschäftsjahr 2016 betrug das Konzernergebnis der RBI EUR 463 Mio. (2015: EUR 379 Mio.). Dennoch wird keine Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet werden.

Im Oktober 2016 beschlossen die Vorstände und Aufsichtsräte von Raiffeisen Zentralbank Österreich AG ("**RZB**") und RBI grundsätzlich die Verschmelzung der RZB auf die RBI. Am 23.1.2017 und 24.1.2017 fanden außerordentliche Hauptversammlungen der RZB bzw. der RBI zur Beschlussfassung über die Verschmelzung statt. Für die Beschlussfassung über die Verschmelzung war zumindest eine Dreiviertelmehrheit des anwesenden Kapitals erforderlich, die in beiden Fällen klar erreicht wurde. Die RZB als übertragende Gesellschaft wurde dabei zur Aufnahme durch Übertragung des Vermögens als Ganzem mit Stichtag zum 30.6.2016 und auf Grundlage der Schlussbilanz der RZB zum 30.6.2016 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RBI als übernehmende Gesellschaft mit Kapitalerhöhung bei dieser verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 18.3.2017 in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen, womit sie rechtswirksam wurde. Um den Aktionären der RZB ihre Anteile abzugelten, hatte die RBI nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch neue Aktien ausgegeben, wodurch die Gesamtzahl ihrer Aktien von 292.979.038 auf 328.939.621 Stück stieg.

Das fusionierte Kreditinstitut firmiert – wie bisher die RBI – als Raiffeisen Bank International AG, und die Aktien der RBI notieren weiter an der Wiener Börse. Die wichtigsten Ziele der Transaktion sind die Stärkung der Kapitalbasis der Raiffeisenbankengruppe, aufsichtsrechtliche Vorteile sowie Verbesserungen bei Transparenz und Organisationsstruktur.

Nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien ist die RLB OÖ mit rund 9,5 % an der fusionierten RBI

beteiligt. Diese Beteiligung an der RBI wird von der RLB OÖ *at equity* bilanziert. Das Ergebnis aus der Beteiligung an der RBI trägt wesentlich zum Konzernergebnis der RLB OÖ bei.

Die RBI wurde nach Eintragung der Verschmelzung von RZB und RBI in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystem auf Bundesebene (*Federal Institutional Protection Scheme – B-IPS*).

Per 31.12.2016 hielt die Emittentin eine Beteiligung an der RZB von 14,64 % (vor Fusion). Die *at equity* Beteiligung an der RZB wurde per 31.12.2016 aufgrund von Trigger Events (u.a. Verkauf eines wesentlichen Anteils der UNIQA-Beteiligung, Ergebnisse des EBA-Stresstests im Sommer 2016 und steigende aufsichtsrechtliche Vorgaben) einem Impairment-Test unterzogen. Daraus ergab sich ein Wertberichtigungsbedarf im Geschäftsjahr 2016 von EUR -52,83 Mio. (2015: EUR -61,39 Mio.) auf einen IFRS-Buchwert per 31.12.2016 von EUR 729,05 Mio. (31.12.2015: EUR 729,05 Mio.).

Die RLB OÖ hält auch an der der OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH ("**OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau**") eine Beteiligung. Laut Information des Finanzamtes Linz vom 27.3.2017 ist von diesem ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zum Entzug der Gemeinnützigkeit bei der OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemäß § 35 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz ("**WGG**") bei der für die OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau zuständigen Landesregierung eingebracht worden, begründet damit, dass nach Ansicht des Finanzamtes Linz ein vorgebrachtes Überwiegen der Neben- und Ausnahmegeschäfte (§ 7 (3) und (4) WGG) im Vergleich zu den Hauptgeschäften (§ 7 (1) und (2) WGG) vorliegt. Die Berechnungen der OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau zeigen, dass die Hauptgeschäfte gegenüber den Neben- und Ausnahmegeschäften in einem mehrjährigen Beobachtungszeitraum in einer Gesamtbetrachtung überwiegen und es wird daher von Seiten der Geschäftsführung der OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau von einem für die OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau positiven Verfahrensausgang und somit von keinen nachteiligen Auswirkungen auf den IFRS-Konzernabschluss der RLB OÖ Gruppe

ausgegangen.

B.14 Gruppe und Abhängigkeit in der Gruppe

Bitte lesen Sie Punkt B.5 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

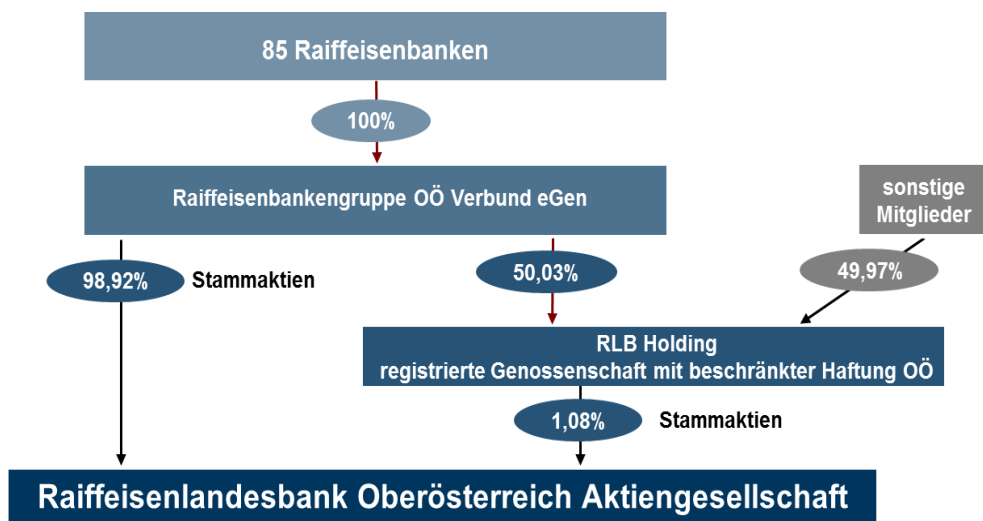
Entfällt; die Emittentin ist von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe nicht abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut und als Universalkreditinstitut tätig. Die Emittentin konzentriert sich bei ihren Aktivitäten in erster Linie auf ihren selbstdefinierten Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland. Darüber hinaus unterstützt die Emittentin ihre Kunden mit Export- und internationalem Finanzservice. Die vier Kerngeschäftsfelder der Emittentin sind:

- Corporates & Retail;
- Financial Markets;
- Beteiligungen; und
- Corporate Center.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse



Die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen hält eine direkte Beteiligung von 98,92 % an der Emittentin. Weiters ist die RLB Holding registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung OÖ mit 1,08 % direkt an der Emittentin beteiligt. Die Emittentin steht über die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen indirekt im Eigentum der 85 oberösterreichischen Raiffeisenbanken, wobei keine dieser Raiffeisenbanken mehr als 10 % an der Emittentin hält.

B.17 Ratings der Emittentin

Die Emittentin ist von Moody's Deutschland GmbH geratet. Zum Datum des Prospekts stellt sich das Rating für die Emittentin und den hypothekarischen Deckungsstock wie folgt dar:

- "Counterparty Risk Assessment": Baa1 (cr)
- "Counterparty Risk Assessment": P-2 (cr)
- "Long Term Bank Deposits": Baa2 – Stabiler Ausblick
- "Long Term Issuer Rating": Baa2 – Stabiler Ausblick
- "Senior Unsecured Rating": Baa2 – Stabiler Ausblick
- "Short Term Bank Deposits": P-2
- "Baseline Credit Assessment": ba1
- "Adjusted Baseline Credit Assessment": ba1
- "Long Term Rating Hypothekarischer Deckungsstock ": Aaa

(Quelle: Moody's Deutschland GmbH)

Ratings von
Schuldtiteln der
Emittentin

[Entfällt; diesen Schuldtiteln der Emittentin wurden im Auftrag von oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin keine Ratings zugewiesen.] [[●] hat für die Schuldverschreibungen ein Rating von [●] erteilt.]

C. Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin kann unter dem Programm fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen (zusammen, die "**Schuldverschreibungen**"), wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann, und Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "**Zertifikate**", und zusammen mit den Schuldverschreibungen die "**Wertpapiere**" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate die "**derivativen Wertpapiere**"), begeben.

[Bei den Wertpapieren der gegenständlichen

Emission handelt es sich um [fixverzinsliche] [variabel verzinsliche] [Schuldverschreibungen] [mit basiswertabhängiger Verzinsung] [mit strukturierter Verzinsung] [Nullkupon-Schuldverschreibungen] [die als Aktienanleihe ausgestaltet sind] [Zertifikate].]

[Die International Securities Identification Number ("ISIN") der Wertpapiere lautet [●].]

[Der Common Code der Wertpapiere lautet [●].]

[Die Wertpapierkennnummer der Wertpapiere lautet [●].]

C.2	Währung	Die Wertpapiere lauten auf [●].
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	<p>Die Rechte der Inhaber von Wertpapieren (die "Anleihegläubiger") umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ [das Recht, Zinszahlungen zu erhalten [, wobei diese von [einem Basiswert] [einem Korb von Basiswerten] abhängen].]▪ das Recht, [Tilgungszahlungen] [Teiltilgungszahlungen] zu erhalten [, wobei diese von [einem Basiswert] [einem Korb von Basiswerten] abhängen].▪ [das Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.]
	Rangordnung	<p>[Für nicht-nachrangige Wertpapiere einfügen:</p> <p>Die [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.]</p> <p>[Für nachrangige Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang</p>

untereinander. Die Emittentin behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den Schuldverschreibungen stehen.

Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR (wie nachstehend definiert) dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen: (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind.

Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet oder genettet¹ werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation – CRR*) dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.) in der jeweils geltenden

¹ "Genettet" vom engl. "netted" oder "netting". Durch das Netting werden gegenseitige Ansprüche zweier Geschäftspartner miteinander verrechnet.

Fassung.]

[Für fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen, fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.

[Im Fall eines Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 (5) Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall eines Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 (5) Z 3 und 4 des FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]]

Beschränkungen
dieser Rechte

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.
- Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.
- Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.
- [Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Wertpapiere.]
- [Es kann zu einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.]
- Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.
- [Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals

(Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind.]

- [Kein Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.]
- [Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag zurückgezahlt werden.]
- [Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag zurückgezahlt werden.]
- [Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten] jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.]
- [Im Fall einer Marktstörung oder eines Handelstausausfalls kann es zu einer Anpassung des dem Wertpapier zugrunde liegenden Referenzwertes bzw der Bewertung des Referenzwertes kommen, wodurch es zu einer Änderung der Verzinsung oder des Tilgungsbetrags der Wertpapiere kommen kann.]
- [Im Fall von Anpassungsereignissen und/oder Anpassungs-/Beendigungsereignissen können die Emissionsbedingungen angepasst oder im Fall eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses ein Referenzwert ersetzt oder die Wertpapiere gekündigt und beendet werden.]

[C.9 Nominaler Zinssatz

Bitte lesen Sie Punkt C.8 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag jährlich mit [einem Zinssatz von [●]] [einem jährlichen

Fixzinsbetrag von [●] [den folgenden, für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen, Zinssätzen] verzinst.

[Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]
[]	[]

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) [und anschließend von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich)] mit dem Zinssatz verzinst, der der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) [multipliziert mit [●]] [zuzüglich/abzüglich [●]] entspricht. Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null. "**Zinsberechnungsbasis**" ist **[im Fall von ISDA Feststellung einfügen]**: der ISDA Zinssatz (gemäß der *International Swaps and Derivatives Association* – "**ISDA**") wobei (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [●]; (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [●]; (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [●] **[im Fall von Bildschirmfeststellung einfügen]**: der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [●] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([●] Ortszeit) am [●] angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen. "**Bildschirmseite**" meint [●].]

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst und der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null: **[Anfänglich werden die Schuldverschreibungen jährlich mit einem fixen Zinssatz von [fixen Zinssatz einfügen] % per annum verzinst. Ab dem [letzten fixen Zinszahlungstag einfügen]**

ist die] [Die] Verzinsung [ist] abhängig von der Entwicklung des nachfolgend beschriebenen Basiswerts (der "**Basiswert**"): [●]. Die Formel zur Errechnung des basiswertabhängigen Zinssatzes (der "**basiswertabhängige Zinssatz**"), das Verfahren zu dessen Feststellung und/oder sonstige Details zur Verzinsung finden sich nachstehend.]

[Bei standsabhängiger Verzinsung einfügen:

Der basiswertabhängige Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine basiswertabhängige Zinsperiode entspricht der Summe von [**Additive Margin² einfügen**] und dem Produkt von (i) [**Partizipationsfaktor³ einfügen**] und (ii) dem Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag.]

[Bei ertragsabhängiger Verzinsung einfügen:

Der basiswertabhängige Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine basiswertabhängige Zinsperiode entspricht der Summe von (i) [**Additive Margin⁴ einfügen**] und dem (ii) Produkt von (A) [**Partizipationsfaktor⁵**

² Die Additive Margin ist ein Teil des Zinssatzes (Summand) und stellt somit den "Ausgangswert" für die Berechnung des Zinssatzes dar. Wenn die Additive Margin einen positiven Wert annimmt, stellt dieser, solange der zweite Summand der Zinsberechnungsformel einen positiven Wert ergibt, den Mindestzinssatz dar und mindert die negative Auswirkung, wenn der zweite Summand einen negativen Wert annimmt. Das Gegenteil ist der Fall, wenn die Additive Margin einen negativen Wert annimmt: In diesem Fall ergibt sich für den Zinssatz erst dann ein (positiver) Wert, wenn der zweite Summand einen Wert annimmt, der positiv und größer als der Wert der additive Margin ist. **[Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.]**

³ Der Partizipationsfaktor gibt an, in welchem Verhältnis sich eine Änderung des *Basiswerts* auf den maßgeblichen Teil der Zinsberechnungsformel (hier den zweiten Summanden) auswirkt. Folgende Werte des Partizipationsfaktors führen zu den nachfolgenden Auswirkungen: Partizipationsfaktor = 1: Direkte Proportionalität; Partizipationsfaktor = -1: Indirekte Proportionalität; Partizipationsfaktor > 1: Direkte Überproportionalität, Partizipationsfaktor < 1: direkte Unterproportionalität; 0 < Partizipationsfaktor < -1: indirekte Unterproportionalität; und Partizipationsfaktor < -1: indirekte Überproportionalität. **[Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.]**

⁴ Die Additive Margin ist ein Teil des Zinssatzes (Summand) und stellt somit den "Ausgangswert" für die Berechnung des Zinssatzes dar. Wenn die Additive Margin einen positiven Wert annimmt, stellt dieser, solange der zweite Summand der Zinsberechnungsformel einen positiven Wert ergibt, den Mindestzinssatz dar und mindert die negative Auswirkung, wenn der zweite Summand einen negativen Wert annimmt. Das Gegenteil ist der Fall, wenn die Additive Margin einen negativen Wert annimmt: In diesem Fall ergibt sich für den Zinssatz erst dann ein (positiver) Wert, wenn der zweite Summand einen Wert annimmt, der positiv und größer als der Wert der additive Margin ist. **[Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.]**

⁵ Der Partizipationsfaktor gibt an, in welchem Verhältnis sich eine Änderung des *Basiswerts* auf den maßgeblichen Teil der Zinsberechnungsformel (hier den zweiten Summanden) auswirkt. Folgende

einfügen] und (B) (x) [dem Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag] [●] minus (y) [dem Schlusskurs des Basiswerts zum letzten vergangenen Basiswertfeststellungstag] [●] gebrochen durch [den Schlusskurs des Basiswerts zum letzten vergangenen Basiswertfeststellungstag] [●].]

[Bei ereignisabhängiger Verzinsung einfügen: Falls [**Bedingung einfügen**] erfüllt ist, beträgt der basiswertabhängige Zinssatz [**Cashflow 1 einfügen**], sonst beträgt der basiswertabhängige Zinssatz [**Cashflow 2 einfügen**].]

[Die Schuldverschreibungen werden mit folgendem Zinssatz verzinst und der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null:

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur CMS-linked einfügen:

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode entspricht [dem Produkt von (A) [**Faktor einfügen**] und (B)] [**gegebenenfalls einfügen:** der Differenz aus (i)] [**Swapsatz 1 einfügen**] [**gegebenenfalls einfügen:** und (ii)] [**Swapsatz 2 einfügen**] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Reverse-floating einfügen:

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode entspricht der Differenz von (i) [**Minuend einfügen**] und (ii) [dem Produkt aus (A) [**Faktor einfügen**] und (B)] [**Zinsberechnungsbasis einfügen**] per annum.]

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-floating einfügen:

In der Zinsperiode vom [●] (einschließlich) bis [●] (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit [**Fixzinssatz einfügen**] verzinst. Danach

Werte des Partizipationsfaktors führen zu den nachfolgenden Auswirkungen: Partizipationsfaktor = 1: Direkte Proportionalität; Partizipationsfaktor = -1: Indirekte Proportionalität; Partizipationsfaktor > 1: Direkte Überproportionalität, Partizipationsfaktor < 1: direkte Unterproportionalität; 0 < Partizipationsfaktor > -1: indirekte Unterproportionalität; und Partizipationsfaktor < -1: indirekte Überproportionalität. [**Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen**].]

werden die Schuldverschreibungen mit folgendem variablen Zinssatz verzinst:
[[Zinsberechnungsbasis] [multipliziert mit [●]]
[[zuzüglich] [abzüglich] [**Marge einfügen**]]

[[Swapsatzberechnungsbasis] [Faktor [●]] [mal]
[Swapsatz 1] [minus Swapsatz 2] *per annum* wie jeweils gemäß der *Swapsatzberechnungsbasis* festgestellt]]

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

In der Zinsperiode vom [●] (einschließlich) bis [●] (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit [**Fixzinssatz einfügen**] verzinst. Danach werden die Schuldverschreibungen mit folgendem variablen Zinssatz verzinst:

Der Differenz von (i) [**Minuend einfügen**] und (ii) [dem Produkt aus (A) [**Faktor einfügen**] und (B)] [**Zinsberechnungsbasis einfügen**] *per annum.*]

["Zinsberechnungsbasis" ist [**Im Fall von ISDA Feststellung einfügen**: der ISDA Zinssatz wobei (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [●]; (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [●]; (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [●]] [**im Fall von Bildschirmfeststellung einfügen**: der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [●] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([●] Ortszeit) am [●] angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen. "Bildschirmseite" meint [●].]
["Swapsatzberechnungsbasis" ist jeweils der Swapsatz 1 [und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten TARGET Geschäftstag vor

Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Auf diese Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.]

[Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals höher als **[Maximalzinssatz einfügen]**.]

[Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals niedriger als **[Mindestzinssatz einfügen]**.]

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

[Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[●]** verzinst.] [Entfällt; auf diese Wertpapiere erfolgen keine laufenden Zinszahlungen.]

Zinsfälligkeitstermine

[Die Zinsen **[für die Perioden mit fixer Verzinsung]** werden am **[Fixzinzzahlungstag]** **[Zinszahlungstag]** fällig. **["Zinszahlungstag"]** **["Fixzinzzahlungstag"]** bedeutet **[jeden][den] [●]** **[jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten [Fixzinsperiode] [Zinsperiode] [von [●] nach dem vorhergehenden [Fixzinzzahlungstag] [Zinszahlungstag], oder im Fall des ersten [Fixzinzzahlungstags][Zinszahlungstags], nach dem [Fixverzinsungsbeginn][Verzinsungsbeginn], folgt.]** **[Die [erste][letzte] Fixzinsperiode/Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] [Fällt ein [Fixzinzzahlungstag][Zinszahlungstag] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.]**

[Die Zinsen für die Perioden mit **[variabler] [basiswertabhängiger] Verzinsung** werden am **[Variabelzinzzahlungstag] [basiswertabhängigen Zinszahlungstag]** fällig.

["Variabelzinzzahlungstag"] **["basiswertabhängiger Zinszahlungstag"]** bedeutet **[jeden [●]] [jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten [Variabelzinsperiode] [basiswertabhängigen Zinsperiode] von [●] nach dem vorhergehenden [Variabelzinzzahlungstag] [basiswertabhängigen Zinszahlungstag], oder im Fall des ersten [Variabelzinzzahlungstags] [basiswertabhängigen Zinszahlungstags], nach dem [Variabelverzinsungsbeginn] [basiswertabhängigen Verzinsungsbeginn], folgt.]** **[Die [erste][letzte] [Variabelzinsperiode] [basiswertabhängige Zinsperiode] ist [kurz][lang],**

sie beginnt am [●] und endet am [●].] [Fällt ein [Variabelzinszahlungstag][basiswertabhängiger Zinszahlungstag] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.]

[Entfällt; auf diese Wertpapiere erfolgen keine laufenden Zinszahlungen.]

Basiswert

[Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen stützt sich (in Perioden mit basiswertabhängiger Verzinsung) auf einen Basiswert. Bei dem Basiswert handelt es sich um ein(e)n [Basiswertkorb aus] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(e)] [Ware(n)] [Zinssatz(-sätze)] und zwar [●].]

[Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Entfällt; auf diese Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.]

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

[Für nicht-nachrangige, nachrangige und fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen: Die Schuldverschreibungen werden zum Rückzahlungsbetrag von [●] am [●] zurückgezahlt.]

[Im Fall von Teiltilgung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden [halbjährlich] [jährlich] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung [des folgenden Teiltilgungsbetrags] [der folgenden Teiltilgungsbeträge] [am Teiltilgungstag] [an den jeweiligen Teiltilgungstagen] zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen]**.

Teiltilgungsbetrag (-beträge) in % des Nennbetrags (jeweils ein "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung	Teiltilgungstag(e) (jeweils ein "Teiltilgungstag")
[Teiltilgungsbetrag (-beträge) einfügen]	[Teiltilgungstag(e) einfügen]
[●]	[●]

[Für Aktienanleihen einfügen: Tilgungswahlrecht. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte (die in keinem Fall Aktien der Emittentin oder eines Unternehmens, das der RLB OÖ-Gruppe angehört, sind) oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum Liefertag oder Endfälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.]

[Für Zertifikate außer open-end Zertifikate einfügen: Die Laufzeit der Zertifikate endet am [●] (der "Endfälligkeitstag"). Am Ende der Laufzeit werden die Zertifikate automatisch durch die Emittentin rückgelöst und am Endfälligkeitstag an die Anleihegläubiger ausbezahlt.]

[Für open-end Zertifikate einfügen: Die open-end Zertifikate weisen keine vorbestimmte Laufzeit auf. Die Emittentin hat erstmals nach Ablauf von [●] (die "Mindestlaufzeit") nach dem Begebungstag das Recht, das Laufzeitende festzusetzen, das als "Endfälligkeitstag" gilt, wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens [●] (die "Mindestrestlaufzeit") betragen muss. Am Ende der Laufzeit werden die Zertifikate automatisch durch die Emittentin rückgelöst und am Endfälligkeitstag an die Anleihegläubiger ausbezahlt.]

[Die Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines Betrages (der "Tilgungsbetrag") je Zertifikat, der folgendermaßen berechnet wird:

[Für endstandsabhängige Zertifikate einfügen:

Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest [●] % des Nennwerts.

Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht [●] % vom Nennwert plus [●] % des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag"):

$$\text{Ertrag} = \min\left\{\max\left[\left(\text{Additive Margin \%} + \text{Partizipationsfaktor} * \text{Basiswert}_{\text{final}}\right), \text{Floor}\right], \text{Cap}\right\}$$

wobei:

$$\text{Additive Margin} = [\bullet]$$

Partizipationsfaktor = [●]

Basiswert_{final} = der Schlusskurs des Basiswerts zum [Endbeobachtungstag einfügen]

Cap = [●]

Floor = [●]

[Für Zertifikate mit zwei Beobachtungstagen (absolut) einfügen:

Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest [●] % des Nennwerts.

Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht [●] % vom Nennwert plus [●] % des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag"):

$$Ertrag = \min \left\{ \max \left[\left(Additive\ Margin\ \% + Partizipationsfaktor * \frac{Basiswert_{final} - Basiswert_{start}}{Basiswert_{start}} \right) Floor \right]; Cap \right\}$$

wobei:

AdditiveMargin = [●]

Partizipationsfaktor = [●]

Basiswert_{final} = der Schlusskurs des Basiswerts zum [Endbeobachtungstag einfügen]

Basiswert_{start} = der Schlusskurs des Basiswerts zum [Anfangsbeobachtungstag einfügen]

Cap = [●]

Floor = [●]

[Für Zertifikate mit mehrfacher Beobachtung (Durchschnitt) einfügen:

Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest [●] % des Nennwerts.

Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht [●] % vom Nennwert

plus [●] % des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag"):

$$\text{Ertrag} = \max\left\{0\%; \frac{1}{n_{\text{Beobachtungstage}}} * \frac{\sum_{i=1}^{n_{\text{Beobachtungstage}}} \text{Basiswert}_{\text{start}} \dots t_{(i)}}{\text{Basiswert}_{\text{start}}} - 1\right\}$$

wobei.

$$\text{Basiswert}_{\text{start}} \dots t_{(i)} = [\bullet]$$

$\text{Basiswert}_{\text{start}}$ der Schlusskurs des Basiswerts zum **[Anfangsbeobachtungstag einfügen]**

$$n_{\text{Beobachtungstage}} = [\bullet]$$

[Für ereignisabhängige Zertifikate einfügen:

Falls die Bedingung [●] erfüllt ist, erhält der Anleihegläubiger einen Tilgungsbetrag von [●], sonst einen Tilgungsbetrag von [●].]

Rendite

[Im Fall von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

Die Rendite beträgt [●] unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere zum Erstemissionspreis erworben werden und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden.]

[Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz: Die Rendite beträgt [mindestens [●]] [und] [höchstens [●]] unter der Voraussetzung, dass die Schuldverschreibungen zum Erstemissionspreis erworben werden und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden.]

[Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz und für Schuldverschreibungen mit Verzinsung mit derivativer Komponente einfügen: Aufgrund der unbestimmten Erträge des Wertpapiers kann keine Rendite berechnet werden.]

Vertreter der
Schuldtitelinhaber

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt geltend zu machen. Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger

vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.]

[C.10

Derivative
Komponente bei der
Zinszahlung

[Bitte lesen Sie Punkt C.9 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.]

[Entfällt; [die Wertpapiere schütten keine laufenden Zinsen aus] [die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung]]

[Die Emittentin geht davon aus, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängig verzinsten Perioden die Erwartungen des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen widerspiegelt, dh geht der Markt beispielsweise aufgrund einer positiven Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte von einer Erhöhung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, erhöht sich in der Regel auch der Marktpreis der Schuldverschreibungen und umgekehrt.]

[Der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist in den basiswertabhängig verzinsten Perioden [einer/einem] [Korb von] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(en)] [Ware(n)] [Zinssatz/sätzen] (der "**Basiswert**") zugeordnet, dh er hängt von der Entwicklung des Wertes dieses Basiswertes ab.]

[Da diese Zuordnung direkt ist, führt ein Anstieg des Wertes des Basiswertes zu einem Anstieg des Zinssatzes und ein Sinken des Wertes des Basiswertes zu einem Sinken des Zinssatzes der Schuldverschreibungen.]

[Da diese Zuordnung indirekt ist, führt ein Anstieg des Wertes des Basiswertes zu einem Sinken des Zinssatzes und ein Sinken des Wertes des Basiswertes zu einem Anstieg des Zinssatzes der Schuldverschreibungen.]

[Da die Zuordnung proportional ist hat ein [Anstieg][Absinken] des Wertes des Basiswertes einen [Anstieg][Absinken] des Zinssatzes im selben Ausmaß zur Folge.]

[Die Zuordnung ist überproportional: ein [Anstieg][Absinken] des Wertes des Basiswertes hat einen unverhältnismäßig größeren [Anstieg][Absinken] des Zinssatzes zur Folge.]

[Die Zuordnung ist unterproportional: ein

[Anstieg][Absinken] des Wertes des Basiswertes hat einen unverhältnismäßig geringeren [Anstieg][Absinken] des Zinssatzes zur Folge.]]

C.11 Zulassung zum Handel

[Ein Antrag auf Zulassung dieser Serie von Wertpapieren zum [Geregelten Freiverkehr] [Amtlichen Handel] an der Wiener Börse wurde gestellt.]

[Ein Antrag auf Einbeziehung dieser Serie von Wertpapieren in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt wurde gestellt.]

[Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem gestellt.]

[Entfällt; die Emittentin behält sich vor, einen Antrag auf [Zulassung dieser Serie von Wertpapieren zum [Geregelten Freiverkehr] [Amtlichen Handel] an der Wiener Börse] [oder] [Einbeziehung dieser Serie von Wertpapieren in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt] zu stellen.]

[C.15 Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments

[Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung einfügen: Der auf Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung anwendbare Zinssatz ist von einem oder mehreren Basiswerten abhängig. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen hingegen steht bereits am Begebungstag fest und ändert sich nicht.

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen neigt typischerweise weniger zu Schwankungen (Volatilität) als der Marktpreis von Zertifikaten. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Einschätzung des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen ab. Geht der Markt von einer Erhöhung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, erhöht sich in der Regel auch der Marktpreis der Schuldverschreibungen. Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Schuldverschreibungen erworben werden, und dem Preis, zu dem sie verkauft werden bzw dem Rückzahlungsbetrag sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängig. Da die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger

Verzinsung ausgestattet sind, kommt der Veränderung des Basiswerts eine maßgebliche Bedeutung für die Veränderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung zu. Je nach der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Zuordnung zwischen Basiswert und Zinssatz (dazu gleich unten), ist bei einer Änderung des Marktpreises des Basiswertes grundsätzlich von einer Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung auszugehen.

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung bemisst sich die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes nach der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum (die "**Basiswertperformance**"). Die Abhängigkeit zwischen der Basiswertperformance und dem basiswertabhängigen Zinssatz (die "**Zuordnung**") kann dabei direkt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer entsprechend positiven Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes und umgekehrt (direkte Zuordnung), oder indirekt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer negativen Veränderung des Zinssatzes und umgekehrt (indirekte Zuordnung), sein. Die Basiswertperformance kann sich weiters im selben Ausmaß auf die Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes auswirken, dh eine Basiswertperformance von 4 % führt zu einer Erhöhung oder Reduktion des Zinssatzes um 4 % (seines Wertes, dh zB von 4,00 % auf 4,16 %) ("**Proportionalität**"), oder in einem stärkeren Ausmaß ("**Überproportionalität**") oder auch in einem schwächeren Ausmaß ("**Unterproportionalität**").]

[Bei Zertifikaten einfügen: Zertifikate. Bei Zertifikaten ist die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum (die "**Basiswertperformance**") abhängig. Zertifikate weisen keine Verzinsung auf. Die Rendite der Zertifikate bemisst sich daher maßgeblich vom Tilgungsbetrag; auf Zertifikate werden keine laufenden Ausschüttungen getätigt. Der Marktpreis von Zertifikaten ist typischerweise sehr volatil, da sie keine laufende Verzinsung aufweisen und der Tilgungsbetrag (meist) ungewiss

ist. Die Abhängigkeit zwischen der Basiswertperformance und dem basiswertabhängigen Tilgungsbetrag (die "**Zuordnung**") kann dabei direkt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer entsprechend positiven Veränderung des basiswertabhängigen Tilgungsbetrags und umgekehrt (direkte Zuordnung), oder indirekt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer negativen Veränderung des Tilgungsbetrags und umgekehrt (indirekte Zuordnung), sein. Die Basiswertperformance kann sich weiters im selben Ausmaß auf die Veränderung des basiswertabhängigen Tilgungsbetrags auswirken, dh eine Basiswertperformance von 4 % führt zu einer Erhöhung oder Reduktion des Tilgungsbetrags um 4 % (seines Wertes, dh zB von 4,00 % auf 4,16 %) ("**Proportionalität**"), oder in einem stärkeren Ausmaß ("**Überproportionalität**") oder auch in einem schwächeren Ausmaß ("**Unterproportionalität**"). Darüber hinaus können die Zertifikate je nach Zertifikateart auch noch weitere Merkmale bzw Strukturen aufweisen. Der Marktpreis der Zertifikate wird maßgeblich von ihrem Tilgungsbetrag bzw der Einschätzung des Marktes über die voraussichtliche Höhe des Tilgungsbetrags der Zertifikate bei Laufzeitende beeinflusst. Zwischen der Höhe des Tilgungsbetrags von Zertifikaten und dem Ertrag des Basiswerts besteht eine Zuordnung, wobei auch eine Untergrenze (Mindestbetrag) gelten kann. Der Ertrag (der "**Ertrag**") des Basiswerts wird durch einen Vergleich zwischen dem Kurs des Basiswertes an einem oder mehreren bestimmten Tag(en) und dem Kurs des Basiswertes am Begebungstag ermittelt. Der Ertrag kann dabei (wie in den Emissionsbedingungen angegeben) entweder als absolute Größe maßgeblich sein, dh der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit wird mit dem Kurs des Basiswerts am Begebungstag verglichen (absoluter Ertrag) oder es wird ein Durchschnittswert des Ertrags ermittelt, in dem der Ertrag seit dem Begebungstag an bestimmten Beobachtungstagen ermittelt wird und daraus dann das arithmetische Mittel gebildet wird (der "**Durchschnittsertrag**"). Bei Zertifikaten, die auf den absoluten Ertrag abstellen, wird der Marktpreis der Zertifikate maßgeblich von der Einschätzung des Marktes über den Kurs des Basiswerts zum Laufzeitende der Zertifikate abhängen, da allein dieser maßgeblich ist. Dies kann dazu führen, dass der Marktpreis des Zertifikats zu einem bestimmten

Zeitpunkt während der Laufzeit des Zertifikats, trotz eines hohen Kurses des Basiswerts gering sein kann; dies wäre uU der Fall, wenn der Markt davon ausgeht, dass der Kurs des Basiswerts am Laufzeitende des Zertifikates gering ist. Diese Eigenschaft weisen Zertifikate mit Berechnung des Durchschnittsertrags weniger stark auf (grundsätzlich: je mehr Beobachtungstage, desto geringer die Auswirkung).]]

[C.16 Verfalltag /
Fälligkeitstermin der
derivativen
Wertpapiere, letzter
Referenztermin

[Fälligkeitstermin ist der [●].]

[Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine solchen Termine, da nur die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig ist.]

[Für open-end Zertifikate einfügen: Entfällt; die open-end Zertifikate weisen keine vorbestimmte Laufzeit auf. Die Emittentin hat erstmals nach Ablauf von [●] (die "**Mindestlaufzeit**") nach dem Begebungstag das Recht, das Laufzeitende festzusetzen, das als "**Endfälligkeitstag**" gilt, wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens [●] (die "**Mindestrestlaufzeit**") betragen muss. Am Ende der Laufzeit werden die Zertifikate automatisch durch die Emittentin rückgelöst und am Endfälligkeitstag an die Anleihegläubiger ausbezahlt.]]

[C.17 Abrechnungs-
verfahren

Sämtliche Zahlungen gemäß den Wertpapieren erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Als Zahlstelle fungiert [die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich] [●].

[Als Berechnungsstelle fungiert [die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich] [●].]

[C.18 Ertragsmodalitäten

[Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Endfälligkeitstag.]

[Tilgung der Aktienanleihen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte (die in keinem Fall Aktien der Emittentin oder eines Unternehmens, das der RLB OÖ-Gruppe angehört, sind) am Liefertag oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am

Endfälligkeitstag.]

[Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines basiswertabhängigen Tilgungsbetrages je Zertifikat durch die Emittentin am Endfälligkeitstag.]

Hinsichtlich ["Verzinsung", "Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden", "Zinsfälligkeitstermine", "Basiswert", "Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren" und "Vertreter der Schuldtitelinhaber" wird auf die Informationen in Punkt C.9 dieser Zusammenfassung und hinsichtlich] der "Derivativen Komponente bei der Zinszahlung" wird auf die Informationen in Punkt C.10 verwiesen.]

[C.19 Ausübungspreis /
endgültiger
Referenzpreis des
Basiswerts.

[Der endgültige Referenzpreis des Basiswerts ist
[●].] [●]]

[C.20 Art des Basiswerts,
Informationen über
den Basiswert

Typ: [Basiswertkorb aus] [Akte(n)]
[Index(izes)] [Wechselkurs(e)]
[Ware(n)] [Zinssatz(-sätze)]

Bezeichnung: **[einfügen]**

[Emittent:] **[einfügen]**

[Sponsor:] **[einfügen]**

[ISIN:] **[einfügen]**

[Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des Basiswerts und zu seiner Volatilität sind [auf der Bildschirmseite [●] einsehbar] [und/oder] [auf der Website [●] einsehbar].]]

D. Die Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

- Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kreditausfallsrisiko).
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus

derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).

- Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten).
- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko).
- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko der Emittentin).
- Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko nachteiliger Änderungen der Credit Spreads (Credit Spread Risiko).
- Risiko aus einer übermäßigen Verschuldung (*Leverage Ratio*).
- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.
- Risiko der Stagnation oder des Fallens der Erträge aus dem Provisionsgeschäft.
- Risiko des Sinkens der Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen.
- Zukünftig könnte die Emittentin verpflichtet sein, den Eigenhandel einzustellen und/oder bestimmte Handelsaktivitäten

von ihrem Kerngeschäft abzutrennen.

- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis der Emittentin und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).
- Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).
- Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.
- Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Wechselkursrisiko).
- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).
- Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor.
- Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko).
- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen

oder Sicherheitsmängel von IT-Systemen den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko).

- Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement).
- Risiko, dass die Emittentin durch eine mögliche Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des Konzerns Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als dessen wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner Nachteile erleidet.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Imageverlusts der Marke "Raiffeisen" (Reputationsrisiko).
- Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko).
- Risiko, dass die Eigenmittel der Finanzholdinggesellschaft der Emittentin nicht ausreichend sind.
- Risiko, dass die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern (Länderrisiko).
- Laufende und künftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender und künftiger Gerichtsverfahren).
- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen,

regulatorisches Risiko).

- Es besteht das Risiko verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.
- Risiko der Emittentin, dass sich das rechtliche oder regulatorische Umfeld bzw die Auslegung dieser Gesetze ändert.
- Änderungen in Rechnungslegungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Rechnungslegungsgrundsätzen).
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und wirkt sich somit nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aus.
- Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bundes- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungssysteme eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Emittentin auswirken.

- Risiko der Emittentin, durch die Inanspruchnahme als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich Nachteile zu erleiden.
 - Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisenbankengruppe Österreich oder Oberösterreich.
 - Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für andere Mitglieder der Raiffeisenbankengruppe Österreich.
- D.3** Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.
 - Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Restlaufzeit beeinflusst.
 - Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
 - Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
 - Anleihegläubiger sind im Fall eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere erheblichen zusätzlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere dem Risiko, den Kredit nicht aus den Erträgen oder Tilgungen bedienen zu können.
 - Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.
 - Der Credit Spread der Emittentin kann

nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere haben.

- Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bzw. aus der angegebenen Gesamtstückzahl bei "bis zu" Wertpapieren.
- [Interessenkonflikte können die den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte negativ beeinflussen.]
- [Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Wertpapiere auf einem Handelsmarkt für Wertpapiere verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).]
- [Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften, veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).]
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.]
- [Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.]
- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändern; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere sollten daher sorgfältig geprüft werden.
- Die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren in der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Jahren ab Fälligkeit. Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit wird in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen auf zehn Jahre verkürzt. In letzterem Fall haben die

Anleihegläubiger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.

- Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.
- [Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.]
- Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnten.
- Die Gläubiger der Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.
- Allfällige Ratings von Wertpapieren berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Wertpapiere angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Wertpapiere beeinträchtigen kann.
- Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.
- [Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen

infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.]

- [Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Wenn der anwendbare Referenzzinssatz Null oder sogar negativ ist oder der anwendbare Basiswert bzw. Basiswertkorb eine negative Entwicklung aufzeigt, sollten Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung beachten, dass der (variable) Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode Null sein kann.]
- [Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen.]
- [Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.]
- [Zahlungen unter Wertpapieren, bei denen die Verzinsung und/oder die Rückzahlung an den Marktpreis von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden sind, sind abhängig von der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe).]
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.]
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren mit warenabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Ware ausgesetzt.]
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren mit zinssatzabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko

der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Zinssatzes ausgesetzt.]

- [Anleihegläubiger von Wertpapieren, die von Wechselkursen abhängig sind, sind dem Risiko der Entwicklung der zugrundeliegenden Wechselkurse ausgesetzt.]
- [Bei den Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Bewertung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzwerte durch Marktstörungen oder Handelstagausfällen beeinflusst werden bzw dass aufgrund von Anpassungsereignissen bzw Anpassungs-/Beendigungsereignissen Änderungen in den Emissionsbedingungen vorgenommen werden.]
- [Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge bzw die zu liefernden Vermögenswerte unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden.

In Bezug auf eine Emission von Wertpapieren kann eine Formel Anwendung finden, anhand derer die zu zahlenden Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen. Zudem kann diese Formel komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben. In einigen Fällen bieten die Wertpapiere ein Short-Exposure, dh der wirtschaftliche Wert von Wertpapieren steigt nur, wenn der entsprechende Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte fällt. Steigt der Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte, kann der Wert der Wertpapiere sinken.]

- [Mit wesentlichem Ab- bzw Aufschlag emittierte Schuldtitel.

Der Marktpreis von mit einem wesentlichen Ab- bzw Aufschlag emittierten Schuldtiteln reagiert auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Preise für

herkömmliche verzinsliche Wertpapiere.]

- [Im Falle eines Höchstzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.]
- [Bei fundierten Schuldverschreibungen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungswerte des jeweiligen Deckungsstockes der fundierten Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.]
- [Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Schuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Wertpapiere bedient.]
- [Nicht nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung. Die freiwillige Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft) könnte unzureichend sein, um alle Gläubigeransprüche zu befriedigen.]
- [Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Wertpapiere ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).]
- [Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.]
- [Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen

Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.]

- [Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.]
- [Nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft).]

[Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere

Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in derivative Wertpapiere vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Wertpapiere erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Wertpapiere und ihre jeweils maßgeblichen Basiswerte. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den derivativen Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Schuldverschreibungen nicht auftreten.

Die Risiken einer Anlage in derivative Wertpapiere umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die für die Wertpapiere selbst gelten. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf derivative Wertpapiere abzusichern.

Darüber hinaus ist der Marktpreis derivativer

Wertpapiere am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Marktpreis anderer Wertpapiere. Eine Reihe von Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf den Marktpreis der Wertpapiere an einem etwaigen Sekundärmarkt für die derivativen Wertpapiere aus, das sind beispielsweise die Preisentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat, die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes (Volatilität), die Restlaufzeit der Wertpapiere, der ausstehende Betrag der Wertpapiere und das Marktzinsniveau.]

- [Spezielle Risiken von Aktienanleihen (Cash-or-Share Schuldverschreibungen).

Aktienanleihen sind Schuldverschreibungen, für die die Tilgung durch die Emittentin – abhängig von der Kursentwicklung der zu Grunde liegenden Aktien bis zum Tilgungszeitpunkt – nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern durch die Lieferung der zu Grunde liegenden Aktien erfolgen kann. Der Zinssatz für Aktienanleihen enthält einen Aufschlag (Risikoprämie) gegenüber dem aktuellen Marktzinssatz für die Laufzeit der Aktienanleihe. Der Anleihegläubiger einer Aktienanleihe ist in der Position eines Verkäufers einer Put-Option, dh er hat das Risiko, dass die Emittentin die zu Grunde liegenden Aktien am Laufzeitende liefert und der dann aktuelle Marktkurs der Aktie so stark zurückgegangen ist, dass die Rendite der Aktienanleihe (deutlich) unter der Rendite, die im Falle einer Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag eingetreten wäre, liegen kann. Die Rendite einer Aktienanleihe kann auch negativ sein, im schlimmsten Fall können die gelieferten Aktien keinen Marktpreis mehr aufweisen. Behält der Anleihegläubiger einer Aktienanleihe die Aktien nach Lieferung durch die Emittentin, so hat er alle Risiken einer Aktienveranlagung zu tragen.]

- [Allgemeine Risiken von Zertifikaten.

Da Zertifikate typischerweise keinen laufenden Ertrag abwerfen, können Wertverluste der Zertifikate nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden. Die einzige Ertragschance besteht in einer für den Anleger positiven Entwicklung des Basiswerts. Wenn sich dies nicht realisiert und das entsprechende Zertifikat über keinen Kapitalschutz verfügt, kann die Höhe der Kapitalrückzahlung erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar Null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert (Totalverlust).]

- [Spezielle Risiken von Zertifikaten mit einem Mindestbetrag.

Anleger dürfen eine Tilgungszahlung in Höhe von zumindest dem Mindestbetrag nur dann erwarten, wenn sie die Zertifikate bis zum Endfälligkeitstag halten. Weiters müssen Anleger beachten, dass die versprochene Rückzahlung zumindest in Höhe des Mindestbetrags von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängt und somit auch Inhaber von Zertifikaten nicht gegen das Insolvenzrisiko der Emittentin geschützt sind. Anleger sollten bedenken, dass sie bei einem Investment in ein Zertifikat mit einem Mindestbetrag auf ein höheres Gewinnpotenzial verzichten.]

[D.6 Risikohinweis

Anleihegläubiger von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.]

E. Das Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Wertpapiere wird von der Emittentin zur Gewinnerzielung und/oder für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. **[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Der

Nettoemissionserlös dieser nachrangigen Schuldverschreibungen wird auch zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin verwendet.]

E.3 Angebotskonditionen

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt und etwaigen Nachträgen zu diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

Gesamtnennbetrag

[bis zu] [**Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen einfügen**] [mit Aufstockungsmöglichkeit]

[**Erstemissionspreis**] [**Emissionspreis**] [**zuzüglich eines Ausgabeaufschlages**] [**[[Erst-] Emissionspreis der Schuldverschreibungen plus Ausgabeaufschlag, wenn vorhanden, einfügen: [●]**]

Festgelegte Stückelung

[**Festgelegte Stückelung einfügen**]

[**Mindestzeichnungsbetrag**] [und **Höchstzeichnungsbetrag**]
[**Mindestzeichnungsbetrag und Höchstzeichnungsbetrag, wenn vorhanden, einfügen**]

[Vertriebsmethode: [Nicht syndiziert][Syndiziert]]

[Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen: [●]]

[**Beginn [und Ende] des Angebots: [Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Angebotsfrist, einfügen:** Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom [**Datum einfügen**] bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "**Angebotsfrist**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.]

[Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Angebotsfrist, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin in der Zeit vom **[Beginn der Angebotsfrist einfügen]** bis **[Ende der Angebotsfrist einfügen]** (die "Angebotsfrist") zum **[Erstemissionspreis]** **[Emissionspreis]** angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.]

[Ist vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]

[Provisionen: [●]]

[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: [●]]

Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes:
Die Ergebnisse des Angebotes der Wertpapiere sind für Anleihegläubiger auf deren Depotauszug ersichtlich.

[Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: [●]]

[Lieferung: [●]]

[Die Wertpapiere werden in Form **[eines öffentlichen Angebots]****[einer Privatplatzierung]** angeboten.]

[Hier weitere Konditionen des Angebots einfügen: [●]]

E.4 Interessenkonflikte im Hinblick auf das Angebot der Wertpapiere

[Die Emittentin kann in Bezug auf die Wertpapiere auch in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, wonach sie aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage Ermessensentscheidungen zu treffen hat, die die auf die Wertpapiere zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen

beeinflussen können. Diese Tatsachen könnten zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern führen.

Sofern Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich, andere Kreditinstitute der Raiffeisenbankengruppe Österreich oder gegebenenfalls andere Kreditinstitute Wertpapiere vertreiben, erhalten diese von der Emittentin marktübliche Vertriebsprovisionen (die auch bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein können).

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin üben im Konzern der Emittentin, innerhalb der Raiffeisenbankengruppe Österreich oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen aus. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Mehrfachfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Anleihegläubiger liegen.] [●]

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.

[Nicht anwendbar, da weder seitens der Emittentin noch seitens des/der Anbieter(s) solche Ausgaben in Rechnung gestellt werden.] **[Beschreibung solcher Ausgaben einfügen]**

RISIKOFAKTOREN

1. Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in Wertpapiere der RLB OÖ sind für den Erwerber mit Risiken verbunden. Dieses Kapitel beschreibt jene Risikofaktoren, die nach Ansicht der Emittentin mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden sind. Der Eintritt einiger oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.

Obwohl die Emittentin alle Risiken, die ihr bekannt sind und die sie als wesentlich erachtet angegeben hat, können sich die nachfolgend aufgeführten Risiken als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge und die Ausführlichkeit der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sagt nichts über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit oder die potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihres Eintritts aus. Zu beachten ist ferner, dass Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen und sich gegenseitig verstärken können. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder den Marktpreis der Wertpapiere haben.

Dieser Prospekt kann die vor jeder Anlageentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Hausbank, Anlage-, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Berater nicht ersetzen. Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung sicherstellen, dass sie die Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers und die damit verbundenen Risiken verstanden haben, dass der Erwerb der Wertpapiere eine ihren Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechende Anlage darstellt, und dass sie das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich anfallender Transaktionskosten tragen können.

Falls einer oder mehrere der nachstehend oder gegebenenfalls in einem Nachtrag angeführten Risikofaktoren eintreten, können Anleger ihr Investment zur Gänze oder zum Teil verlieren.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und es zu einem Verlust der gesamten Investition (Totalverlust) kommen kann.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung dazu führen kann, dass sie ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nicht zur Gänze und/oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Diese Risiken können auch dazu führen, dass die Umsätze und Erträge der Emittentin von Berichtszeitraum zu Berichtszeitraum schwanken.

Wichtiger Hinweis: Historische Finanzzahlen lassen keine Rückschlüsse auf künftige Zeiträume zu und können sich von einem Jahr auf das nächste wesentlich ändern.

Angehende Investoren sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, denen sich die Emittentin gegenüber sieht. Die Emittentin hat jene Risiken betreffend ihr Geschäft, ihre Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und/oder ihre Aussichten beschrieben, welche sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes als wesentlich ansieht und von welchen sie derzeit Kenntnis hat. Es gibt zusätzliche Risiken, welche die Emittentin derzeit als nicht wesentlich ansieht und/oder von welchen sie derzeit keine Kenntnis hat, und jedes dieser Risiken könnte Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Finanzlage und das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit haben.

2.1 Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kreditausfallsrisiko).

Das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht erfüllen, trifft die Emittentin aus Geschäften mit Privatkunden, Firmenkunden, anderen Kreditinstituten, Finanzinstitutionen und souveränen Schuldner (Staaten). Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zusätzlich zu den bereits gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen weitere Rückstellungen für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen und insbesondere zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen.

2.2 Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).

Die Emittentin ist aufgrund von Forderungen, die sie gegenüber Kreditnehmern eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder gegenüber nahestehenden Unternehmen (im Sinne von IAS 24⁶) hält in unterschiedlichem Ausmaß den nachteiligen Folgen der Konzentration oder den Wechselwirkungen innerhalb einer Branche oder innerhalb der RLB OÖ-Gruppe (die Emittentin gemeinsam mit ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen, die "**RLB OÖ-Gruppe**" oder die "**Gruppe**") nahestehender Unternehmen ausgesetzt. Daraus kann sich ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

2.3 Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten).

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen werden volatile Preise für die Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten erwartet. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten kommen, die die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen können.

2.4 Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko).

Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner (die Kontrahenten, insbesondere andere Kredit- und Finanzinstitute) der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

⁶ International Accounting Standards ("**IAS**") – Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS 24 definiert den Begriff "nahestehende Unternehmen"

2.5 Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko der Emittentin).

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und/oder nicht zeitgerecht erfüllen bzw die erforderliche Liquidität bei Bedarf nicht zu den erwarteten Konditionen beschaffen kann. Das Liquiditätsrisiko umfasst folgende Teilrisiken: (i) das Zahlungsunfähigkeitsrisiko schließt das Terminrisiko (unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften) und Abrufisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete Inanspruchnahme von zugesagten Kreditlinien) ein; und (ii) das Liquiditätsfristentransformationsrisiko umfasst das Marktliquiditätsrisiko (Aktivposten der Bilanz können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden). Die Verwirklichung dieses Risikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.6 Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten.

Die Profitabilität der Emittentin hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich - aufgrund externer Faktoren (wie zB der internationalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise) oder aufgrund einer Ratingverschlechterung bei der Emittentin - gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin einschränken oder verteuern.

Die Emittentin verfügt über ein Rating der Rating Agentur Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**"). Das Rating der Emittentin hat wesentlichen Einfluss auf ihre Refinanzierungskosten. Das Rating stellt eine Einschätzung der Ratingagentur dar, die anhand von Bonitätskriterien vorgenommen wird, deren Grundlage neben dem Geschäftsmodell, der Unternehmensstrategie und dem Kreis der Eigentümer der Emittentin die Bewertung deren Vermögens-, Finanz-, Risiko- und Ertragslage ist. Eine Herabstufung (*Downgrading*) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Ratings reduziert die Konkurrenzfähigkeit insbesondere durch Erhöhung der Eigen- und Fremdkapitalkosten. Sie kann den Kreis potenzieller Geschäftspartner und damit den Zugang zu liquiden Mitteln einschränken, zum Entstehen neuer oder zur Fälligestellung bestehender Verbindlichkeiten, oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten führen.

Weiters hängt der Zugang der Emittentin zu Refinanzierungsmöglichkeiten von der Änderung der Zinssätze ab. Zum Datum dieses Prospekts stellt die Europäische Zentralbank ("**EZB**") den europäischen Finanzinstituten Refinanzierungen zum Hauptrefinanzierungszinssatz (aktuell 0 %) gegen Sicherheiten in Form einer derzeit zugesicherten Vollzuteilung zur Verfügung.

Falls die EZB ihre Sicherheitenstandards einschränken oder die Ratinganforderungen für als Sicherheiten dienende Wertpapiere erhöhen würde bzw. sich das Rating der Emittentin verschlechtern würde, könnte dies die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und ihre Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung einschränken. Ungünstige Refinanzierungsmöglichkeiten können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Darüber hinaus sind stabile Kundeneinlagen wichtig für die Refinanzierung der Emittentin. Ihre Verfügbarkeit hängt von verschiedenen externen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirtschaft, den Finanzsektor oder die Emittentin, im speziellen Rating-Herabstufungen (wie oben beschrieben), geringe Zinsniveaus oder eine weitere erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen. Diese Faktoren können die Möglichkeit der Emittentin einschränken, ausreichend Kundeneinlagen zu angemessenen Konditionen zu erhalten, was sich negativ auf die Refinanzierungsmöglichkeit der Emittentin auswirken könnte. Wesentliche Abflüsse von Kundeneinlagen können sich ebenfalls negativ auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.7 Die Emittentin unterliegt dem Risiko nachteiliger Änderungen der Credit Spreads (Credit Spread Risiko).

Credit Spread Risiken bezeichnen potenzielle Verluste aufgrund sich ändernder Marktpreise hervorgerufen durch Änderungen von Credit Spreads bzw. der Spreadkurve im Vergleich zum risikofreien Zinssatz. Das Schlagendwerden von Credit Spread Risiken kann die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.

2.8 Risiko aus einer übermäßigen Verschuldung (*Leverage Ratio*).

Kreditinstitute mit übermäßiger Verschuldung könnten eine Negativspirale in Gang setzen, wenn sie im Falle von Verlusten oder Refinanzierungsengpässen dazu gezwungen sind, die eigene Verschuldung durch Notverkäufe zu reduzieren. Dies würde die Preise für die zu veräußernden Vermögenswerte drücken, was zu weiteren Bewertungsanpassungen und damit Verlusten bei diesen und anderen Kreditinstituten führen könnte. Die Verschuldungsgrenze (*Leverage Ratio*) ist eine Alternative zu risikogewichteten Messgrößen. Sie setzt die weitgehend ungewichtete Bilanzsumme eines Kreditinstituts ins Verhältnis zum Kernkapital eines Kreditinstituts. Eine richtig bemessene Leverage Ratio soll Kreditinstitute vor einer übermäßigen Verschuldung bewahren und somit das Risiko eines destabilisierenden Schuldenaufbaus senken. Sollte die Emittentin ihre Leverage Ratio falsch bemessen, könnte dies ihre Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich nachteilig beeinflussen.

2.9 Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien, um sich gegen Zins-, Währungs- und sonstige wirtschaftliche Risiken abzusichern. Unvorhergesehene Marktentwicklungen können einen maßgeblichen Einfluss auf die Effektivität von Absicherungsstrategien haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können zu Verlusten führen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente verkauft werden oder Wertberichtigungen erforderlich werden. Erträge und Verluste von ineffizienten Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Ergebnisse der Emittentin erhöhen, was sich erheblich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

2.10 Risiko der Stagnation oder des Fallens der Erträge aus dem Provisionsgeschäft.

Die aus dem Bankgeschäft der Emittentin resultierenden Provisionserträge haben in den letzten Jahren wesentlich zu den gesamten Betriebserträgen beigetragen. Sollten die Provisionserträge aus dem Bankgeschäft der Emittentin in Zukunft stagnieren oder fallen, kann sich daraus ein nachteiliger Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

2.11 Risiko des Sinkens der Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen.

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.12 Zukünftig könnte die Emittentin verpflichtet sein, den Eigenhandel einzustellen und/oder bestimmte Handelsaktivitäten von ihrem Kerngeschäft abzutrennen.

Der Europäische Rat hat seinen Verhandlungsstandpunkt zu neuen Regelungen für eine strukturelle Reform der europäischen Kreditinstitute festgelegt. Die vorgeschlagene EU Verordnung würde nur auf Kreditinstitute Anwendung finden, die entweder globale Systemrelevanz haben oder bestimmte Schwellenwerte hinsichtlich der Handelsaktivitäten oder der absoluten Größe der Kreditinstitute und Gruppen übertreffen. Der Verordnungsentwurf beabsichtigt die Reduzierung exzessiver Risikobereitschaft und die Verhinderung von schnellem Anwachsen der Bilanz aufgrund der Handelsaktivitäten, legt den Schutz für Institute, die Tätigkeiten ausführen, die ein öffentliches Sicherheitsnetz für angefallene Verluste aufgrund anderer Tätigkeiten brauchen, und die verpflichtende Teilung des Eigenhandel und damit verbundenen Handelsaktivitäten fest und schafft

Rahmenbedingungen für die zuständigen Behörden, um Maßnahmen zur Reduzierung exzessiver Risikobereitschaft ergreifen zu können. Handelsaktivitäten mit Ausnahme des Eigenhandels würden einer Risikoprüfung unterliegen. Falls eine zuständige Behörde befindet, dass exzessives Risiko besteht, könnte sie verlangen, dass Handelsaktivitäten vom Kernkreditinstitut getrennt, die Eigenmittelanforderungen des Kernkreditinstituts erhöht oder andere Aufsichtsmaßnahmen auferlegt werden. Die Handelsunternehmen dürften keine für die Einlagensicherung geeigneten Privatkundeneinlagen annehmen.

Um den bestehenden nationalen Regimen entgegen zu kommen, sieht der Text des Europäischen Rats zwei Möglichkeiten für die Adressierung exzessiven Risikos von Handelsaktivitäten vor: Dies könnte einerseits durch nationale Gesetzgebung, die vorsieht, dass die Kernprivatkundenaktivitäten isoliert sind, oder durch Maßnahmen, die die zuständigen Behörden gemäß der Verordnung auferlegen, erfolgen.

Derzeit ist es unklar, ob die Emittentin auch unter diese Regelung, falls der Vorschlag irgendwann umgesetzt wird, fallen könnte. Sollte die Emittentin diesen neuen Regelungen, sobald sie umgesetzt sind, unterliegen, könnte dies mögliche implizite Subventionen und Gewinne aus Handelsaktivitäten reduzieren, möglicherweise zu höheren Refinanzierungskosten für diese Handelsaktivitäten führen und auch betriebliche Kosten in Bezug auf die Abtrennung einiger Handelsaktivitäten in einen speziellen Rechtsträger verursachen und daher erhebliche negative Auswirkungen auf die finanzielle Position der Emittentin und auf die Vermögens-, die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.13 Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.

Als Folge der weltweiten Finanzkrise vom zweiten Halbjahr 2007 bis ins Jahr 2009 haben sich die Staatsverschuldung weltweit und die Stabilität zahlreicher Kreditinstitute in bestimmten europäischen Ländern, darunter insbesondere Spanien, Griechenland, Portugal, Italien, Irland, Zypern und Slowenien sowie – neben der Eurozone – in der Ukraine und Russland, negativ auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgewirkt. Gegen Ende des Jahres 2014 stagnierte die Eurozone beinahe, wobei die wirtschaftlichen Schwächen auch in den Kernländern des Euro-Währungsraumes bemerkbar waren. Viele europäische Volkswirtschaften standen angesichts hoher Arbeitslosigkeit und hohem Strukturschuldenniveau vor strukturellen Herausforderungen.

Als Reaktion auf die weltweite Finanzkrise wurden beispiellose Schritte gesetzt, um das Finanzsystem zu stabilisieren und den Kreditfluss in der Weltwirtschaft zu steigern. Zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung des Wirtschaftswachstums und als Reaktion auf Bedenken über die Auswirkungen der europäischen Staatsschuldenkrise veröffentlichte die EZB einen Plan zum unbegrenzten Kauf von Staatsanleihen notleidender Länder wie Spanien und Italien, teilweise im Austausch gegen die Annahme formeller Programme einschließlich strenger Sparpakete. Seitdem haben sich die geldpolitischen

Zielsetzungen in den Ländern erheblich auseinander entwickelt. Die US-Notenbank (U.S. Federal Reserve Bank - "**FED**") hat ihr Programm zum Kauf von Staatsanleihen schrittweise heruntergefahren und im Oktober 2014 beendet. In den Jahren 2015 und 2016 hat die FED den Leitzins zwei Mal erhöht. Diese Entwicklung war von einem anhaltenden soliden Wachstum der U.S. Wirtschaft und der Erholung des U.S. Arbeitsmarktes getrieben. Im Gegensatz dazu setzt die EZB eine expansive Geldpolitik in der Eurozone durch Erhöhung und Ausweitung des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten bis Dezember 2017 fort. Das derzeit sehr niedrige Zinsumfeld erzeugt weiterhin Druck auf die Finanzsektoren weltweit. Die künftigen Auswirkungen von Maßnahmen der EZB oder anderer Institutionen sind nicht absehbar und können den erwarteten Nutzen für die betroffenen Wirtschaftsräume bringen oder auch nicht. Unterschiede in der Geldpolitik können zu stärkeren Schwankungen auf Schulden- und Devisenmärkten führen. Zudem können Überschüsse in entwickelten und zum Teil auch aufstrebenden Wirtschaftsräumen gefährdet werden. Der Ausblick für die europäische und weltweite Wirtschaft wird aufgrund der angespannten Situation in den Schwellenländern weiterhin herausfordernd bleiben.

In den Jahren 2015 und 2016 erholte sich die Wirtschaft der Eurozone mäßig, was von einem positiven Trend der Leitindikatoren für Inflation und einem Sinken der Arbeitslosenquote innerhalb der Eurozone begleitet wurde. Die wichtigste Stütze für Wachstum in der Eurozone blieb der private Konsum, der auch von niedrigen Energiepreisen profitierte. Die positive Entwicklung in der Eurozone wird sich voraussichtlich weiter fortsetzen, allerdings stellen die Volatilität der Finanzmärkte aufgrund des Rückgangs des Ölpreises sowie der geopolitischen Unsicherheiten in Griechenland, Russland, Ukraine und Syrien ein Abwärtsrisiko dar. Zusammen mit Großbritannien (Stichwort: "Brexit") beeinflusste Chinas wirtschaftliche Transformation (Stichwort: "Rebalancing") im Jahr 2016 die Weltwirtschaft hinsichtlich gesteigener Volatilität der Aktienpreise an den Aktienmärkten sowie der Rohstoffpreise an den Rohstoffmärkten und führte zu rückläufigen Devisenreserven. In Folge der US-Präsidentenwahl verkauften die Anleger Aktien und andere riskante Anlagen, die Wechselkurse der meisten Schwellenländerwährungen – insbesondere der mexikanische Peso – und der Euro gegenüber dem U.S. Dollar sowie der Ölpreis sanken und Investitionen wurden auf Staatsanleihen und Gold verlagert. Die Lage hat sich allerdings innerhalb kurzer Zeit insbesondere an den Aktienmärkten verbessert. Diese weltweite wirtschaftliche Situation mit zunehmenden geopolitischen Herausforderungen hat Auswirkungen auf die Eurozone und kann zu maßgelichen Risiken innerhalb der Eurozone führen.

Das anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem erforderlichen Aufbau zusätzlicher Eigenmittel sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für Kreditinstitute dämpfen deren Ertragsmöglichkeiten und erhöhen den Kostendruck. Aus diesem Grund bleiben Verbesserungen der Struktur und der Effizienz von Kreditinstituten von besonderer Bedeutung im Bankensektor. Zudem können eine nachteilige Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich sowie eine erneute und/oder verschärfte

nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte die Emittentin und ihre Vertragspartner bzw die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten jederzeit nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.14 Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis der Emittentin und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).

Die Emittentin erzielt den Großteil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Die Zinssätze reagieren sehr sensibel auf viele Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie zB Inflation, die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und verstärkter Wettbewerb auf den Finanzmärkten in denen die Emittentin tätig ist, innerstaatliche und internationale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie andere Faktoren. Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den ein Kreditinstitut seinen Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den das Kreditinstitut auf Kredite, die es an seine Kunden begibt, erhält, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken auch die Nettozinserträge, es sei denn ein Kreditinstitut schafft es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die sie an seine Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da ein Kreditinstitut nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die es seinen Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge und dadurch auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

2.15 Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).

Die Bedingungen auf den Finanzmärkten haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus (Zinsvolatilität) sowie Änderungen und Schwankungen an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der Emittentin auswirken. Zu nachteiligen Entwicklungen an

den Finanzmärkten kann es nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen, sondern auch durch Kriege, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen kommen. Entwicklungen an den Finanzmärkten können unter anderem zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen wie insbesondere von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen führen. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.16 Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).

Die Gefahr von Vermögensschäden infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

2.17 Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.

Unter einer Deflation versteht man Preissenkungen, die auf fehlender Nachfrage beruhen. Eine Deflation führt typischerweise dazu, dass Unternehmen nicht mehr investieren, weil Investitionen keinen Gewinn mehr versprechen und Konsumenten ihre Konsumausgaben möglichst nach hinten schieben. In diesem Fall kann eine Deflation zu einer schweren Wirtschaftskrise und hoher Arbeitslosigkeit in den betroffenen Märkten führen.

In einer deflationären Phase ist die Gefahr einer selbsterhaltenden bzw sogar selbstverstärkenden Tendenz sehr groß: Sinkende Preise und Einkommen führen zu einer merklichen Kaufzurückhaltung der Konsumenten. Die sinkende Nachfrage wiederum bewirkt eine niedrigere Auslastung der Produktionskapazitäten oder gar Insolvenzen und damit weiter sinkende Preise und Einkommen. Aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Gläubiger (unter anderem Kreditinstitute) schränken diese ihre Kreditvergabe ein, was die Geldmenge vermindert und Wirtschaftswachstum erschwert. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.18 Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Wechselkursrisiko).

Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen in anderen (zusätzlichen)

Märkten, in denen die Emittentin tätig ist (insbesondere in der Tschechischen Republik), können die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen. Schwankungen der Wechselkurse zwischen Euro und den jeweiligen Landeswährungen können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.19 Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).

Die Finanz- und Kapitalmärkte können sich durch die Nicht- oder nicht vollständige Erfüllung von Verpflichtungen eines oder mehrerer Finanzinstitute, wie etwa Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt negativ entwickeln. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen großer Finanzinstitute und/oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarkts besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstituts oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer führen. Es besteht das Risiko, dass diese "systemischen" Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingsysteme, Kreditinstitute etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken könnte zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.20 Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit dem Fokus auf das Bankgeschäft mit Privat- und Firmenkunden. Der regionale Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Emittentin liegt im schwierigen wirtschaftlichen Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland. Intensiver Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten bzw eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland, kann die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

2.21 Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor.

Die Führungskräfte der Emittentin treffen strategische Entscheidungen aufgrund wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor. Es besteht jedoch das Risiko, dass selbst hochqualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter, die diese Entwicklungen verfolgen, analysieren und auch potentielle Risiken überprüfen, wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht zeitgerecht erkennen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt in einem hohen Maße von ihrer Fähigkeit zur raschen Anpassung ihrer Geschäftsbereiche an

Branchentrends ab. Ein nicht zeitgerechtes Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor könnte sich daher nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.22 Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko).

Unter dem operationellen Risiko versteht die Emittentin das Risiko unerwarteter Verluste, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder von externen Ereignissen einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Dies umfasst insbesondere auch interne Risikofaktoren wie zB unbefugte Handlungen, Diebstahl und Betrug oder Abwicklungs- und Prozessfehler, Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfälle sowie externe Risikofaktoren einschließlich Sachschäden und Betrugsabsichten. Die Bankbranche ist von Natur aus zahlreichen und umfangreichen operationellen Risiken ausgesetzt, insbesondere in volatilen oder illiquiden sowie in sich entwickelnden Märkten. Die Emittentin ist mit großen Risiken in Zusammenhang mit Kunden- oder Mitarbeiterbetrug, Geldwäsche, Mitarbeiterfehlern oder Fehlverhalten von Mitarbeitern, aber auch in Zusammenhang mit einem Versagen ihrer Vertragspartner konfrontiert. Unter dem Rechtsrisiko versteht man beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der Emittentin zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel, eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte oder rechtliche Besonderheiten und Änderungen in der Rechtsgrundlage eines Geschäfts, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche der Emittentin aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind, woraus Verluste der Emittentin resultieren können. Der Eintritt solcher Ereignisse, insbesondere von Betriebsausfällen (zB infolge des Ausfalls von Kommunikationssystemen, etc.) oder systemtechnisch bedingten Ausfällen von Gegenleistungen der Vertragspartner der Emittentin kann zu spürbaren Verlusten der Emittentin führen. Hieraus können Verluste entstehen, die auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin einen erheblichen negativen Einfluss haben.

2.23 Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel von IT-Systemen den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko).

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Kreditinstituten üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen und

sich dadurch negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.24 Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement).

Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken kann dazu führen, dass das System der Emittentin zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement überfordert ist bzw versagt. Dies kann einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.25 Risiko, dass die Emittentin durch eine mögliche Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des Konzerns Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als dessen wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner Nachteile erleidet.

Die Emittentin ist wesentlicher Vertrags- und Vertriebspartner des Konzerns Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des Konzerns Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft birgt daher das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

2.26 Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Imageverlusts der Marke "Raiffeisen" (Reputationsrisiko).

Als Mitglied der Raiffeisenbankengruppe Österreich, ist die Emittentin eng mit der Marke "Raiffeisen" verbunden und von dieser abhängig. Die Emittentin tritt als "Raiffeisen" auf und verwendet das Logo der Marke "Raiffeisen" in sämtlichen Geschäftsfeldern, in denen sie tätig ist. Ein Imageverlust der Marke "Raiffeisen" kann aus Gründen eintreten, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. So könnte ein Reputationsverlust eines anderen Mitglieds der Raiffeisenbankengruppe Österreich einen Imageverlust der Marke "Raiffeisen" verursachen. Jeder Imageverlust der Marke "Raiffeisen" könnte die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachhaltig schädigen.

2.27 Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko).

Allgemeines zum Beteiligungsrisiko

Die Emittentin ist an der Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**") sowie anderen Gesellschaften beteiligt. Die RBI-Beteiligung der RLB OÖ beträgt aktuell rund 9,5 % und wird von der RLB OÖ *at equity* bilanziert. Das Ergebnis aus dieser sowie anderen Beteiligungen trägt wesentlich zum Konzernjahresüberschuss der Emittentin bei.

Die Beteiligungen der Emittentin sind verschiedenen Risiken ausgesetzt. Sie unterliegen insbesondere allgemeinen Geschäftsrisiken wie dem Risiko potentieller Verluste aus Marktänderungen in Form von schwankenden bzw sich ändernden Zinssätzen, Devisen- oder Aktienkursen und Preisen im Allgemeinen (Marktrisiko), dem Risiko, dass Kunden von Unternehmen, in denen die Emittentin investiert ist, nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Kreditrisiko), Währungsrisiken, dem Risiko unerwarteter Verluste aufgrund unzureichender oder verfehlter interner Abläufe, Systeme und Personalpolitik sowie dem Risiko externer Vorgänge (operationelles Risiko), einschließlich des Rechtsrisikos und können Rechtsstreitigkeiten unterliegen, behördlichen oder staatlichen Prüfungen unterzogen werden oder mit Änderungen der anwendbaren Gesetze bzw behördlichen Praxis konfrontiert werden, die erheblichen negativen Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit haben können. Sie sind von der Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten abhängig und unterliegen ihrerseits mit ihren börsennotierten und nicht börsennotierten Beteiligungen einem analogen Beteiligungsrisiko, dh im Wesentlichen dem Risiko, dass das in die Beteiligung investierte Kapital keine Rendite generiert oder an Wert verliert.

Des Weiteren ist die Geschäftstätigkeit der Beteiligungen der Emittentin, insbesondere der RBI, die ua über Beteiligungen an Kreditinstituten und Leasinggesellschaften in Zentral- und Südosteuropa sowie verschiedenen GUS-Staaten verfügt, vom geschäftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und sozialen Umfeld – insbesondere der Finanzmärkte und der politischen Situation – in diesen Ländern und Regionen abhängig.

Die Länder und Regionen, in denen (direkte oder indirekte) Beteiligungen der Emittentin bestehen, insbesondere Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, sind erhöhten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen und den damit verbundenen Risiken unterworfen, wie zum Beispiel Wechselkursschwankungen, Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds, hoheitliche Maßnahmen, Inflation, wirtschaftliche Rezession, Beeinträchtigungen der heimischen Märkte, Spannungen am Arbeitsmarkt verbunden mit Änderungen der sozialpolitischen Werte, ethnische Spannungen, abnehmende Geburtenraten, etc. Alle diese Faktoren können sich negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Beteiligungsrisiko RBI

Hinsichtlich der Beteiligungen der RLB OÖ an der RBI sind zudem insbesondere folgende aktuelle Entwicklungen und daraus resultierende Risiken relevant:

Die Krise zwischen der Ukraine und Russland hat zu signifikanten Unsicherheiten in Bezug auf die Beteiligungen der RBI in Russland und der Ukraine geführt, die durch die Abwertungen des russischen Rubel und der ukrainischen Hryvna noch verstärkt werden. Obwohl eine wirtschaftliche

Stabilisierung für Russland und die Ukraine vorausgesagt wird, bestehen in der Bewertung und weiteren Entwicklung der RBI in diesen Ländern weiterhin Risiken und Unsicherheiten.

Zudem besteht aktuell in Zentral- und Osteuropäischen Ländern wie unter anderem Ungarn, Polen und Kroatien aufgrund der politischen Entwicklungen ein für Kreditinstitute generell und für ausländische Kreditinstitute besonders schwieriges Umfeld.

Die RBI veröffentlichte am 15.3.2017 ihren Geschäftsbericht 2016. Für das Geschäftsjahr 2016 betrug das Konzernergebnis der RBI EUR 463 Mio. (2015: EUR 379 Mio.). Dennoch wird keine Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet werden.

Im Oktober 2016 beschlossen die Vorstände und Aufsichtsräte von Raiffeisen Zentralbank Österreich AG ("**RZB**") und RBI grundsätzlich die Verschmelzung der RZB auf die RBI. Am 23.1.2017 und 24.1.2017 fanden außerordentliche Hauptversammlungen der RZB bzw. der RBI zur Beschlussfassung über die Verschmelzung statt. Für die Beschlussfassung über die Verschmelzung war zumindest eine Dreiviertelmehrheit des anwesenden Kapitals erforderlich, die in beiden Fällen klar erreicht wurde. Die RZB als übertragende Gesellschaft wurde dabei zur Aufnahme durch Übertragung des Vermögens als Ganzem mit Stichtag zum 30.6.2016 und auf Grundlage der Schlussbilanz der RZB zum 30.6.2016 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RBI als übernehmende Gesellschaft mit Kapitalerhöhung bei dieser verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 18.3.2017 in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen, womit sie rechtswirksam wurde. Um den Aktionären der RZB ihre Anteile abzugelten, hatte die RBI nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch neue Aktien ausgegeben, wodurch die Gesamtzahl ihrer Aktien von 292.979.038 auf 328.939.621 Stück stieg.

Das fusionierte Kreditinstitut firmiert – wie bisher die RBI – als Raiffeisen Bank International AG, und die Aktien der RBI notieren weiter an der Wiener Börse. Die wichtigsten Ziele der Transaktion sind die Stärkung der Kapitalbasis der Raiffeisenbankengruppe, aufsichtsrechtliche Vorteile sowie Verbesserungen bei Transparenz und Organisationsstruktur.

Nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien ist die RLB OÖ mit rund 9,5 % an der fusionierten RBI beteiligt. Diese Beteiligung an der RBI wird von der RLB OÖ *at equity* bilanziert. Das Ergebnis aus der Beteiligung an der RBI trägt wesentlich zum Konzernergebnis der RLB OÖ bei.

Die RBI wurde nach Eintragung der Verschmelzung von RZB und RBI in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystem auf Bundesebene (*Federal Institutional Protection Scheme – B-IPS*).

Per 31.12.2016 hielt die Emittentin eine Beteiligung an der RZB von 14,64 % (vor Fusion). Die *at equity* Beteiligung an der RZB wurde per 31.12.2016 aufgrund von Trigger Events (u.a. Verkauf eines wesentlichen Anteils der UNIQA-Beteiligung, Ergebnisse des EBA-Stresstests im Sommer 2016 und steigende aufsichtsrechtliche Vorgaben) einem Impairment-Test unterzogen. Daraus ergab sich ein Wertberichtigungsbedarf im Geschäftsjahr 2016 von EUR -52,83 Mio. (2015: EUR -61,39 Mio.) auf einen IFRS-Buchwert per 31.12.2016 von EUR 729,05 Mio. (31.12.2015: EUR 729,05 Mio.).

Beteiligungsrisiko HYPO Salzburg und HYPO Oberösterreich

Die Emittentin hält auch eine Beteiligung iHv 67,81 % an der vollkonsolidierten Tochtergesellschaft Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft ("**HYPO Salzburg**") und einen Minderheitsanteil iHv 41,61 % an der Oberösterreichischen Landesbank AG ("**HYPO Oberösterreich**"), welcher im IFRS-Konzern *at equity* bilanziert wird. Daraus ergeben sich für die RLB OÖ zusätzlich spezielle Risiken (einschließlich Risiken aufgrund deren Zugehörigkeit zum Sektor der Hypothekenbanken und dem Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken).

In Zusammenhang mit der HETA ASSET RESOLUTION AG ("**HETA**") ergaben sich für die HYPO Salzburg und die HYPO Oberösterreich betreffend Risikovorsorge folgende Entwicklungen:

Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein und ordnete Abwicklungsmaßnahmen an, die ua auch von der Pfandbriefbank (Österreich) AG ("**Pfandbriefbank**") (treuhändig für die HETA) begebene Schuldinstrumente in Höhe von etwa EUR 1,2 Mrd. betrafen.

Mit 2.4.2015 bzw 7.4.2015 wurde zwischen der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ("**Pfandbriefstelle**"), der Pfandbriefbank sowie den einzelnen Mitgliedsinstituten der Pfandbriefstelle und dem Land Kärnten die "Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 Pfandbriefstelle-Gesetz sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis" abgeschlossen. Auf Grund dieser Vereinbarung hat sich die HYPO Salzburg unter Berücksichtigung des auf ihren zugehörigen Gewährträger entfallenden Kopfanteils verpflichtet, Finanzmittel bis zu einer Höhe von EUR 155,0 Mio. der Pfandbriefbank zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten aus den HETA-Emissionen zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug trat die Pfandbriefbank sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, Sicherheiten und sonstigen Rechte aus oder im Zusammenhang mit den konkreten HETA-Finanzierungen an die zahlenden Solidarschuldner ab.

Am 6.9.2016 hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds ("**KAF**") neuerliche öffentliche Angebote an die HETA-Gläubiger zum Rückkauf von Schuldtiteln der HETA gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) gelegt. Als

Gegenleistung wurde den HETA-Gläubigern eine Barzahlung von 75 % für Senior-HETA-Schuldtitle angeboten, alternativ eine Nullkupon-Inhaberschuldverschreibung (Zero-Bond) des KAF (mit einem wirtschaftlichen Wert von 90 %) besichert durch eine Garantie der Republik Österreich. Am 10.10.2016 hat der KAF die vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht, wonach die Rückkaufangebote von den Gläubigern mit den gemäß § 2a (4) FinStaG erforderlichen Mehrheiten angenommen wurden. Es erfolgte die offizielle Ergebnisbekanntmachung gemäß § 2a (4) FinStaG sowie die Abwicklung der Angebote am 12.10.2016. Die HYPO Oberösterreich und die HYPO Salzburg haben die Umtauschangebote angenommen und wählten den Umtausch in die Nullkuponanleihen.

In Zusammenhang mit der von der FMA veranlassten Abwicklung der HETA ergaben sich für die im IFRS-Konzern der Emittentin vollkonsolidierte HYPO Salzburg im ersten Halbjahr 2016 betreffend Risikovorsorge folgende Entwicklungen: Auf Grund der zum 31.12.2015 bestehenden Forderungen gegenüber der HETA bzw. nicht ausgenützter Kreditrahmen gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG ("**Pfandbriefbank**") (bei Ausnutzung Forderung gegenüber der HETA) aus dem eigenen Kopfanteil wurden Vorsorgen iHv EUR 27,9 Mio. getroffen. Die Nullkuponanleihe wurde zwischenzeitig zu Marktpreisen veräußert. Im Geschäftsjahr 2016 wurden die Vorsorgen für die HETA in Höhe von EUR 7,8 Mio. verwendet und der Rest von EUR 20,1 Mio. aufgelöst.

Die HYPO Oberösterreich hat ihrerseits ebenfalls entsprechende Vorsorgen getroffen, welche sich auf die *at equity* Bewertung in der RLB OÖ-Gruppe auswirken. Aufgrund der zum 31.12.2015 bestehenden Forderungen gegenüber der HETA bzw. nicht ausgenutzten Kreditrahmen gegenüber der Pfandbriefbank (bei Ausnutzung Forderung gegenüber der HETA) aus dem eigenen Kopfanteil wurden Vorsorgen in Höhe von EUR 35,4 Mio. getroffen. Im Geschäftsjahr 2016 wurden die Vorsorgen für die HETA in Höhe von EUR 7,7 Mio. verwendet und der Rest von EUR 27,7 Mio. aufgelöst.

Per 31.12.2016 wurde die Beteiligung an der HYPO Oberösterreich einem Impairment-Test unterzogen. Auslöser für das Impairment stellt eine nur leicht verbesserte, tourliche Unternehmensbewertung bei einem u.a. durch Sondereffekte gleichzeitig deutlich zunehmenden anteiligen Eigenkapital im Geschäftsjahr 2016 dar. Dabei ergab sich ein Wertberichtigungsbedarf von EUR -14,68 Mio. (2015: EUR -35,55 Mio.) auf einen IFRS-Buchwert per 31.12.2016 von EUR 119,51 Mio. (2015: EUR 115,00 Mio.).

Zudem sind die HYPO Salzburg und die HYPO Oberösterreich Mitglieder in der HYPO-Haftungs-Gesellschaft m.b.H., dem verpflichtenden Sicherungssystem des Fachverbandes der Landes-Hypothekenbanken gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ("**ESAEG**") bei Kreditinstituten. Die HYPO Salzburg und die HYPO Oberösterreich sind verpflichtet, Beiträge an die Sicherungseinrichtung zu bezahlen, um

sicherzustellen, dass der Fonds im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß dotiert ist. Im Falle der Insolvenz eines Mitglieds dient der Fonds zur Bedienung der Gläubigeransprüche. Sollten die Geldmittel des Fonds nicht ausreichen, um alle Gläubigeransprüche zu befriedigen, so sind die HYPO Salzburg und die HYPO Oberösterreich dazu verpflichtet, weitere Beiträge bis zu einem bestimmten Ausmaß an die Sicherungseinrichtung zu entrichten.

Des Weiteren konnten im Jahr 2016 die Gespräche mit dem Land Salzburg bezüglich Finanzgeschäften, die in den Jahren 2002 bis 2012 abgeschlossen wurden, einer vergleichweisen Bereinigung zugeführt werden. Die in diesem Zusammenhang gebildete Rückstellung von EUR 4,5 Mio. (2015: EUR 5,5 Mio.) wurde im Geschäftsjahr 2016 verwendet.

Beteiligungsrisiko OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau

Die RLB OÖ hält auch an der der OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH ("**OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau**") eine Beteiligung. Laut Information des Finanzamtes Linz vom 27.3.2017 ist von diesem ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zum Entzug der Gemeinnützigkeit bei der OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemäß § 35 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz ("**WGG**") bei der für die OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau zuständigen Landesregierung eingebracht worden, begründet damit, dass nach Ansicht des Finanzamtes Linz ein vorgebrachtes Überwiegen der Neben- und Ausnahmegeschäfte (§ 7 (3) und (4) WGG) im Vergleich zu den Hauptgeschäften (§ 7 (1) und (2) WGG) vorliegt. Die Berechnungen der OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau zeigen, dass die Hauptgeschäfte gegenüber den Neben- und Ausnahmegeschäften in einem mehrjährigen Beobachtungszeitraum in einer Gesamtbetrachtung überwiegen und es wird daher von Seiten der Geschäftsführung der OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau von einem für die OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau positiven Verfahrensausgang und somit von keinen nachteiligen Auswirkungen auf den IFRS-Konzernabschluss der RLB OÖ Gruppe ausgegangen.

All dies kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin in der Zukunft haben, so etwa durch den (weiteren) Entfall von Dividendenausschüttungen an die Emittentin, der Notwendigkeit der HYPO Salzburg und/oder der HYPO Oberösterreich, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, diese Beteiligungen teilweise abzuwerten oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnten.

2.28 Risiko, dass die Eigenmittel der Finanzholdinggesellschaft der Emittentin nicht ausreichend sind.

Per 31.12.2016 verfügt die oberste Finanzholdinggesellschaft der Emittentin (Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen) auf konsolidierter Ebene über eine Gesamtkapitalquote von 17,03 % (Eigenmittel gemäß CRR) und eine Kernkapitalquote von 14,62 % (Quelle: Geschäftsbericht 2016 der Emittentin, S. 160). Es besteht das Risiko, dass die Eigenmittel der Finanzholdinggesellschaft der Emittentin nicht ausreichend sind und die von der EZB vorgeschriebenen Eigenmittelanforderungen (zB die Quote des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Processes – SREP*)) nicht erfüllt werden können. Dies kann sich negativ auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.29 Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Gemäß dem SRM muss jedes Institut sicherstellen, dass es jederzeit (auf Einzelinstituts- und, im Fall von EU-Mutterunternehmen, auch auf konsolidierter Ebene) Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfüllt. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt als Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts - zu berechnen. Der Umfang, die Berechnung und die Zusammensetzung des MREL werden derzeit überprüft (siehe dazu den Risikofaktor "*Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorisches Risiko)*"). Es besteht das Risiko, dass die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, diese Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen, was zu höheren Refinanzierungskosten, aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen und, falls für die Emittentin Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden, die Geschäftstätigkeiten der Emittentin erheblich beeinflussen und zu Verlusten bei ihren Gläubigern (wie zB bei den Inhabern der Schuldverschreibungen) führen könnte.

2.30 Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern (Länderrisiko).

Die Emittentin ist einem Länderrisiko ausgesetzt, das sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Das Länderrisiko wird bei der Emittentin in Anlehnung an das kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a des österreichischen Bankwesengesetzes ("**BWG**") (*Internal Capital Adequacy*)

Assessment Process – ICAAP) definiert und fokussiert auf das Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern. Ein Zahlungsausfall durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall von staatlichen Schuldnern sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen.

Die Emittentin hat Investitionen/Exposures insbesondere in Deutschland, Tschechien, Polen, Frankreich und Kroatien. Daher ist die Emittentin bei allen Tätigkeiten außerhalb Österreichs Risiken ausgesetzt, die allen Regionen mit schnellen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Änderungen gemeinsam sind, einschließlich Währungsschwankungen, mögliche Devisenkontrollen und -beschränkungen, ein sich entwickelndes regulatorisches Umfeld, Inflation, Rezession, lokale Marktverzerrungen und Arbeitskämpfe. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann auch die Fähigkeit von in diesem Land oder der Region beheimateten Kunden oder Gegenparteien der Emittentin beeinträchtigen, ausländische Währungen oder Kredite zu erhalten und damit die Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Diese Risiken können eine nachteilige Wirkung auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.31 Laufende und künftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender und künftiger Gerichtsverfahren).

Die Emittentin führt im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten und staatlichen Behörden. Die Emittentin bildet für die von ihr geführten zivilgerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren Rückstellungen entsprechend ihrer Einschätzung des Prozessrisikos bzw der Prozessaussichten. Der Ausgang eines anhängigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens kann jedoch nicht vorhergesagt werden. Ein negativer Ausgang laufender und künftiger Gerichts- oder Verwaltungsverfahren könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.32 Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorisches Risiko).

Es gibt zahlreiche einschlägige Initiativen zur Entwicklung neuer bzw Umsetzung und Änderung bestehender auf die europäischen Kreditinstitute, einschließlich der Emittentin, anwendbarer aufsichtsrechtlicher Anforderungen. Zu diesen Initiativen, die fortlaufend die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessern sollen (auch als Reaktion auf die globale Finanzkrise und die Staatsschuldenkrise in Europa), zählen unter anderem die folgenden:

- **Basel III und CRD IV-Paket**

Im Juni 2011, im Januar 2013 und im Oktober 2014 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "BCBS") sein (endgültiges) als Basel III bekanntes internationales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk für Kreditinstitute, das aus einem umfassenden Paket an Reformmaßnahmen besteht, was die Regulierung, die Aufsicht und das Risikomanagement des Bankensektors stärken soll. Die wichtigsten Teile von Basel III wurden durch das CRD IV-Paket in europäisches Recht umgesetzt, i.e. die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital Requirements Directive IV* - "CRD IV") und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* – CRR).

Insbesondere das CRD IV Paket erhöhte (weiter) die Erfordernisse an die Qualität und Quantität von aufsichtsrechtlich erforderlichem Kapital (Eigenmittel) sowie die Mindesteigenmittel für derivative Positionen und führte neue Liquiditätsvorschriften sowie eine Leverage Ratio ein. Die Leverage Ratio Anforderungen werden wahrscheinlich auf EU Ebene ab 1.1.2018 harmonisiert. Bis dahin können die Aufsichtsbehörden diese Maßnahmen, so wie sie es für angemessen erachten, anwenden.

Die CRR (eine EU Verordnung, die in den EU Mitgliedsstaaten ohne nationale Umsetzung unmittelbar anwendbar ist) sowie das österreichische Bundesgesetz zur Umsetzung der CRD IV in österreichisches Recht (und bestimmte in Zusammenhang stehende Verordnungen), welches Änderungen des BWG beinhaltet, sind seit 1.1.2014, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, anzuwenden.

- **Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln**

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Änderungen werden verschiedene existierende Eigenmittelinstrumente, die in der Vergangenheit emittiert wurden, ihre aufsichtsrechtliche Anrechenbarkeit als Eigenmittel schrittweise verlieren oder in niedrigere Kategorien als jene, in denen sie ursprünglich erfasst wurden, fallen. So wird etwa die Anrechenbarkeit bestimmter (bestehender) Eigenmittelinstrumente wie zB von Hybrid- und Partizipationskapital bzw gegebenenfalls auch von Ergänzungskapital über einen bestimmten Zeitraum auslaufen. Weitere Anpassungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sind zu erwarten.

- **Kapitalpuffer**

Die Artikel 128 bis 140 der CRD IV führen Bestimmungen ein, die von den

Institutionen fordern, dass sie zusätzlich zum CET 1 Kapital, welches zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR dient, über die neu definierten speziellen Kapitalpuffer verfügen. In Österreich, wurden diese Bestimmungen in nationales Recht in den §§ 23 bis 23d des BWG umgesetzt. Die meisten dieser Pufferanforderungen werden stufenweise beginnend mit 1.1.2016 bis 1.1.2019 eingeführt. Die Kapitalpufferverordnung ("**KP-V**") der FMA bestimmt folgendes: (i) die Berechnung, Festlegung und Anerkennung der antizyklischen Kapitalpufferquote gemäß § 23a (3) BWG; (ii) die Festlegung der Kapitalpufferquote für systemische Verwundbarkeit und für systemisches Klumpenrisiko (= Systemrisikopuffer) gemäß § 23d (3) BWG, die auf konsolidierter Ebene zu ermitteln ist; (iii) die Festlegung des Kapitalpuffers für andere systemrelevante Institute ("**O-SII Puffer**") gemäß § 23c (5) BWG, der auch auf konsolidierter Ebene zu ermitteln ist; und (iv) die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen gemäß § 24 (2) BWG (letzteres betrifft die Berechnung des maximalen ausschüttungsfähigen Betrages).

Gemäß der KP-V beträgt die antizyklische Kapitalpufferquote für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen aktuell 0,00 %. Außerdem könnten nationale Kapitalpufferquoten anwendbar sein, die durch die benannten Behörden eines anderen EU Mitgliedstaates oder eines Drittstaates für in ihrem Staatsgebiet belegene wesentliche Kreditrisikopositionen festgelegt werden. Werden solche nationalen antizyklischen Kapitalpufferquoten von über 2,50 % festgelegt, ist eine nach oben begrenzte antizyklische Kapitalpufferquote von 2,50 % für solche wesentlichen Kreditrisikopositionen heranzuziehen. Gemäß der K-PV wird der RLB OÖ-Gruppe (d.h. RLB OÖ auf Basis der konsolidierten Lage der Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen), die als anderes systemrelevantes Institut gilt, ein Systemrisikopuffer und ein O-SII Puffer, die beide 0,50 % (seit 1.1.2017), 1,00 % (ab 1.1.2018) und 1,00 % (ab 1.1.2019) betragen, vorgeschrieben. Grundsätzlich ist nur die höhere der beiden Kapitalpufferquoten anwendbar. Da im Fall der RLB OÖ-Gruppe beide Kapitalpufferquoten gleich sind, wird die gesamte Kapitalpufferquote nicht erhöht.

- **BCBS Überarbeitung der bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen**

Als Teil der fortlaufenden Bemühungen, die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, überarbeitet der BCBS die standardisierten Ansätze der Kapitalanforderungsregelwerke für Kreditrisiko und für operationelles Risiko, um die mechanistische Abhängigkeit von externen Ratings zu reduzieren. Außerdem wird die Rolle von internen Modellen bearbeitet, um die Komplexität der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu reduzieren, die Vergleichbarkeit zu verbessern und exzessive Variabilität bei den Kapitalanforderungen für das Kreditrisiko zu adressieren. Der BCBS arbeitet auch an der Entwicklung eines Regelwerkes für eine Kapitaluntergrenze, das auf den überarbeiteten standardisierten

Ansätzen für alle Risikotypen basiert. Dieses Regelwerk wird die aktuellen Kapitaluntergrenzen für Kreditinstitute ersetzen, die interne Modelle verwenden, welche auf dem Basel I Standard basieren. Der BCBS wird die Kalibrierung der Untergrenze neben der weiteren Arbeit betreffend die Überarbeitung des risikobasierenden Kapitalregelwerks berücksichtigen. Außerdem hat der BCBS eine Überarbeitung der Kapitalstandards für das Handelsbuch vorgenommen, woraus sich neue Mindestkapitalanforderungen für Marktrisiko ergeben. Der BCBS beabsichtigte alle Überarbeitungen zu den Basel III Rahmenbedingungen bis Ende 2016 zu finalisieren. Allerdings gab der BCBS am 3.1.2017 bekannt, dass er die Finalisierung in die "nahe Zukunft" verschoben hat. Obwohl die finale Kalibrierung der vorgeschlagenen neuen Regelwerke durch den BCBS und folglich, wie und wann diese in der EU umgesetzt werden, weiterhin unsicher sind, veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für bestimmte Aspekte der laufenden Reformierung, wie z.B. die überarbeiteten Marktrisikorahmenbedingungen als Teil ihres Entwurfs des Bankenreformpakets vom 23.11.2016. Auf dieser Basis können derzeit keine gesicherten Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der möglichen zukünftigen Kapitalanforderungen, und folglich in welcher Weise dies die Kapitalanforderungen beeinträchtigt, gemacht werden.

- **Gesetzgebung zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten**

Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates") (*Bank Recovery and Resolution Directive* - "**BRRD**") wurde in Österreich durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**") umgesetzt, das am 1.1.2015 in Kraft trat. Die BRRD und das BaSAG sind Teil des einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* - "**SRM**"), der ein Rahmenwerk für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten schafft und von den Instituten unter anderem die Ausarbeitung von "Sanierungsplänen" verlangt, die bestimmte Regelungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Finanzinstituts im Falle einer erheblichen Verschlechterung seiner finanziellen Position enthalten. Darüber hinaus müssen die Institute jederzeit eine Mindestanforderung an Eigenmitteln und anrechenbaren Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* - "**MREL**") erfüllen, die durch die Abwicklungsbehörde im Einzelfall festgelegt werden. Maßnahmen, die im Zuge des SRM getroffen werden, können auch negative Auswirkungen auf Schuldtitel haben (insbesondere auf nachrangige Schuldverschreibungen, aber unter bestimmten Umständen auch auf

nicht-nachrangige Schuldverschreibungen), da sie es den Abwicklungsbehörden ermöglichen anzuordnen, solche Instrumente abzuschreiben oder in CET 1-Instrumente umzuwandeln (vgl dazu näher den Risikofaktor "*Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.*"). Abgesehen von der Möglichkeit, ein potentiell Zielobjekt von im SRM geregelten Abwicklungsinstrumenten und anderen Maßnahmen zu sein, kann die Emittentin ein mögliches Zielobjekt nationaler Insolvenzverfahren sein.

- **Der einheitliche Abwicklungsmechanismus für europäische Kreditinstitute**

Der SRM, der im Januar 2016 operativ gestartet ist, stellt neben dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism – "SSM"*) und dem gemeinsamen Einlagensicherungssystem ein Element der Bankenunion dar. Dieser dient zur Zentralisierung der Schlüsselkompetenzen und -ressourcen, um bei Zusammenbruch eines Kreditinstituts in den teilnehmenden Mitgliedstaaten einzugreifen. Unter dem SRM ist das Einheitliche Abwicklungsgremium (*Single Resolution Board – "SRB"*) insbesondere für das Erlassen von Abwicklungsbescheiden in enger Zusammenarbeit mit der EZB, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden im Fall des Zusammenbruchs (oder des möglichen Zusammenbruchs) eines bedeutenden Unternehmens, das der direkten Aufsicht der EZB unterliegt, wie die Emittentin, verantwortlich (vgl dazu auch den Risikofaktor "*Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.*"). Der SRM ergänzt den SSM und hat das Ziel zu gewährleisten, dass falls ein Kreditinstitut, das dem SSM unterliegt, ernste Schwierigkeiten hat, dessen Abwicklung effizient mit minimalen Kosten für die Steuerzahler und die Realwirtschaft bewältigt werden kann.

Grundlage des SRM sind insbesondere zwei Rechtsinstrumente: (i) die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (*Single Resolution Mechanism Regulation – "SRM Verordnung"*), die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt und weitgehend die Regelungen der BRRD über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten wiedergibt; und (ii) eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund – "SRF"*).

Der SRF setzt sich aus Beiträgen der Kreditinstitute und bestimmten Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen. Der SRF wird schrittweise innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und soll die Zielausstattung von mind. 1% der gesicherten Einlagen aller Kreditinstitute der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen.

- **MREL**

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Instruments der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente setzt die BRRD mit Wirkung vom 1.1.2016 voraus, dass alle Institute eine individuelle MREL Anforderung erreichen müssen, die aktuell als Prozentsatz der gesamten Verbindlichkeiten und den Eigenmitteln berechnet und von der maßgeblichen Abwicklungsbehörde festgesetzt wurde. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Europäische Kommission eine Delegierte Verordnung, die die BRRD ergänzt und die aktuellen Kriterien zur Festlegung von MREL ("**MREL Delegierte Verordnung**") präzisiert. Die MREL Delegierte Verordnung schreibt jeder Abwicklungsbehörde vor, eine eigene Festsetzung der geeigneten MREL Anforderung für jede Gruppe oder jedes Institut innerhalb ihrer Jurisdiktion durchzuführen, welche von der Lösbarkeit, dem Risikoprofil, der Systemrelevanz und von anderen Charakteristika des Instituts abhängt. Zum Datum des Prospekts wurde für die Emittentin noch keine MREL Quote festgelegt.

Am 14.12.2016 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (*European Banking Authority* – "**EBA**") ihren finalen Bericht zu MREL (EBA-Op-2016-21). Dieser Bericht beziffert die aktuelle MREL Säule und schätzt den Finanzierungsbedarf der Kreditinstitute der Europäischen Union unter diversen Szenarien, schätzt die möglichen makroökonomischen Kosten und den Nutzen der Einführung des MREL Rahmenwerks in der Europäischen Union ein, und empfiehlt einige Änderungen zur Stärkung des MREL Rahmenwerks und zur Integration der internationalen Standards zur Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity* - TLAC) in das MREL der Europäischen Kommission. Der Bericht richtet sich an die Europäische Kommission, die ihr Bankenreformpaket am 23.11.2016 veröffentlicht hat. Das Europäische Parlament und der Rat werden in den kommenden Monaten über dieses Paket beraten und der Bericht wird einige technische Aspekte, die weiterhin in Diskussion sind, beleuchten.

Es ist möglich, dass die Emittentin einen wesentlichen Betrag an zusätzlichen MREL berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (einschließlich, möglicherweise, weiterer Tier 2 Instrumente und/oder anderer Schuldtitel, die im Rang vor nachrangigen Schuldverschreibungen stehen (könnten)) begeben muss, um die zusätzlichen Anforderungen zu erreichen (siehe auch den Risikofaktor "*Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die*

Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.").

- **EU Bankenreformpaket der Europäischen Kommission**

Am 23.11.2016 veröffentlichte die Europäische Kommission Konsultationsentwürfe zur Überarbeitung des CRD IV und der CRR sowie der BRRD und der SRM Verordnung. Die Vorschläge bauen auf bestehenden EU Bankenregelungen auf und zielen auf die Vervollständigung der aufsichtsrechtlichen Agenda der Europäischen Kommission nach der Krise ab. Die Konsultationsentwürfe, die dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung und Annahme übermittelt wurden, enthalten unter anderem die folgenden zentralen Elemente: (i) risikosensiblere Kapitalanforderungen, insbesondere im Hinblick auf Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien; (ii) eine verbindliche Verschuldungsquote zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung der Institute; (iii) eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote zur Überwindung der übermäßigen Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen am Interbankenmarkt und zur Senkung langfristiger Finanzierungsrisiken; und (iv) die TLAC Anforderungen an global systemrelevante Institute (G-SIIs), die in die für alle Kreditinstitute geltende MREL Logik eingebunden wird. Es wird auch eine Harmonisierung des im nationalen Insolvenzrecht festgelegten Rangs unbesicherter Schuldtitel vorgeschlagen, um den Kreditinstituten die Ausgabe solcher verlustabsorbierender Schuldtitel einfacher zu machen.

Derzeit können keine gesicherten Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der möglichen zukünftigen Kapitalanforderungen, und folglich in welcher Weise dies die Kapitalanforderungen der Emittentin beeinträchtigt, gemacht werden.

- **EU-weite Stresstests und Transparenzübungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde**

Eine der Aufgaben der EBA ist es, Trends, potenzielle Risiken und Schwachstellen, die vom mikro-prudentiellen Level abstammen, über die Grenzen und Sektoren zu identifizieren und zu analysieren, um die ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte sowie die Stabilität des Finanzsystems in der EU sicherzustellen.

Zu diesem Zweck führt die EBA regelmäßig (idR alle zwei Jahre) EU-weite Stresstests (*EU-wide stress testing*) anhand einheitlicher – in Kooperation mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (*European Systemic Risk Board – ESRB*), der EZB und der EU Kommission entwickelter – Methoden, Szenarien und zentraler Annahmen durch. Der nächste EU-weite Stresstest ist für 2018 geplant und soll auch die Auswirkungen des ab 1.1.2018 geltenden IFRS 9 bewerten.

Weiters führt die EBA jährlich EU-weite Transparenzübungen (*EU-wide transparency exercises*) durch. Die diesjährige, Daten von rund 130

Kreditinstituten umfassende, 4. Transparenzübung, soll im September 2017 beginnen. Die Veröffentlichung der Daten ist für Anfang Dezember 2017 gemeinsam mit dem 2017 Risikobewertungsbericht (*Risk Assessment Report – RAR*) geplant.

Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass sie wie in der Vergangenheit auch künftig von den EU-weiten Stresstests, den EU-weiten Transparenzübungen und dem Risikobewertungsbericht beeinflusst wird.

- **Strukturelle Reform des europäischen Bankensektors**

Am 19.6.2015 hat der Europäische Rat seinen Verhandlungsstandpunkt zu strukturellen Maßnahmen zur Verbesserung der Belastbarkeit der EU-Kreditinstitute festgelegt. Der Vorschlag zielte auf die weitere Stärkung der Stabilität zum Schutz des Einlagengeschäfts der größten und komplexesten EU Kreditinstitute vor dem möglichen Hochrisikogeschäft ab (siehe den Risikofaktor "*Zukünftig könnte die Emittentin verpflichtet sein, den Eigenhandel einzustellen und/oder bestimmte Handelsaktivitäten von ihrem Kerngeschäft abzutrennen*"). Derzeit ist es unklar, ob die Emittentin auch unter diese Regelung fallen könnte, falls der Vorschlag irgendwann umgesetzt wird.

- **MiFID II / MiFIR**

Die derzeitigen europäischen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wertpapierdienstleistungen und regulierte Märkte, die durch die Richtlinie 2004/39/EG festgelegt wurden, werden durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II"*) und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Markets in Financial Instruments Regulation - "MiFIR"*) aktualisiert. Aufgrund einer Verschiebung wird der (neue) Termin für die Anwendung der 3.1.2018 sein. Am 31.3.2017 hat das Bundesministerium für Finanzen den Ministerialentwurf für die Umsetzung der MiFID II in Österreich, die per 3.7.2017 erforderlich ist, veröffentlicht. Da MiFID II und MiFIR aufsichtsrechtliche Änderungen betreffend Derivate, andere Finanzinstrumente und verbundene Verfahren bewirken werden, wird es erhöhte Kosten und/oder erhöhte aufsichtsrechtliche Anforderungen geben. Da diese Änderungen derzeit noch in der Umsetzung sind, müssen die vollen Auswirkungen von MiFID II und MiFIR noch geklärt werden.

- **Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards**

Potenzielle Änderungen der (internationalen) Rechnungslegungsstandards, sowie strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) zu erfassen, könnten sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin und der

RLB OÖ-Gruppe auswirken.

In Zukunft können zusätzliche weitere, strengere und/oder neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden bzw in Kraft treten und das aufsichtsrechtliche Umfeld entwickelt und verändert sich weiterhin in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist. Der Inhalt und Umfang solcher neuen Regelungen sowie der Art und Weise, in der sie verabschiedet, durchgesetzt oder interpretiert werden, können die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Aus diesen Gründen benötigt die Emittentin in Zukunft zusätzliche Eigenmittel. Solches Kapital, sei es in Form von zusätzlichen Aktien oder anderem Kapital, das als Eigenmittel anerkannt wird, kann möglicherweise nicht bzw nicht zu annehmbaren Konditionen zur Verfügung stehen. Ferner können solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin daran hindern, bestehende Geschäftssegmente ganz oder teilweise weiterzuführen, Art oder Umfang der von der Emittentin durchgeführten Transaktionen einschränken oder Zinsen und Gebühren, die sie für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich können für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen. Es ist ungewiss, ob die Emittentin in der Lage sein wird, ihre Kapitalquoten ausreichend und/oder rechtzeitig zu erhöhen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin in zukünftigen Stresstests der EBA und/oder Bewertungen der EZB einbezogen wird und dabei schlechte Ergebnisse erzielt. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Kapitalquoten ausreichend zu erhöhen, kann es zu Herabstufungen ihres Ratings und einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten kommen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben kann.

2.33 Es besteht das Risiko verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Kredit- und Finanzinstituten geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich schufen zusätzliche Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Kredit- und Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (für Details zu Basel III siehe den Risikofaktor "*Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorisches Risiko)*"). Wo die öffentliche Hand direkt in Kredit- oder Finanzinstitute investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt. Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf die Kredit- und Finanzinstitute

einschließlich der Emittentin auswirkt. Dies könnte unter anderem dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise Zahlungen gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu leisten. Weiters kann sich eine verstärkte Einflussnahme auch auf den Marktpreis der Wertpapiere der Emittentin auswirken.

2.34 Risiko der Emittentin, dass sich das rechtliche oder regulatorische Umfeld bzw die Auslegung dieser Gesetze ändert.

Die Emittentin ist schwerpunktmäßig in Österreich und Süddeutschland tätig. Weiters hat die Emittentin Investitionen/Exposures insbesondere in Tschechien, Polen, Frankreich und Kroatien. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt den jeweiligen nationalen Gesetzen, EU-Vorschriften und internationalen Verträgen sowie der Aufsicht durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden. Änderungen der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen oder die Auslegung dieser Gesetze durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Darüber hinaus können derartige Änderungen oder Gerichtsentscheidungen Kunden als Basis dienen, Gerichtsverfahren zB hinsichtlich der Rückforderung von Gebühren oder Zinsen einzuleiten; dies könnte ebenfalls negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.35 Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Rechnungslegungsgrundsätzen).

Die Emittentin erstellt ihre Konzernabschlüsse nach *International Financial Reporting Standards* ("IFRS")⁷. Von Zeit zu Zeit gibt der *International Accounting Standards Board* ("IASB") Änderungen in den IFRS Standards oder deren Auslegung bekannt. Diese Änderungen sind in der Regel verpflichtend für alle Unternehmen, die IFRS anwenden. Solche Änderungen können einen wesentlichen Einfluss darauf haben, wie die Emittentin ihre Finanzlage und ihre Geschäfts- und Finanzergebnisse aufzeichnet und berichtet.

2.36 Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist ua auch abhängig von den steuerlichen Rahmenbedingungen. Jede

⁷ *International Financial Reporting Standards* (IFRS; Internationale Rechnungslegungsvorschriften) werden vom IASB veröffentlicht und von der Europäischen Union übernommen. Die Emittentin erstellt den Einzelabschluss nach dem BWG unter Berücksichtigung des Unternehmensgesetzbuches (UGB).

zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt der Stabilitätsabgabe nach dem Stabilitätsabgabegesetz. Steuerbemessungsgrundlage ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme. Diese wird unter anderem vermindert um gesicherte Einlagen, gezeichnetes Kapital und Rücklagen, bestimmte Verpflichtungen von sich in Abwicklung oder Restrukturierung befindlichen Kreditinstituten, bestimmte Verbindlichkeiten, für die die Republik Österreich Haftungen übernommen hat sowie Verbindlichkeiten auf Grund bestimmter Treuhandgeschäfte. Der Steuersatz beträgt 0,024 % für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der EUR 300 Mio. überschreitet aber EUR 20 Mrd nicht überschreitet, und 0,029 % für jenen Teil, der EUR 20 Mrd überschreitet. Die Stabilitätsabgabe darf jedoch weder die gesetzlich definierten Zumutbarkeits- und Belastungsobergrenzen überschreiten, noch einen Mindestbeitrag unterschreiten. Zusätzlich fällt eine Sonderzahlung in Höhe von 0,211 % für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der EUR 300 Mio. überschreitet, aber EUR 20 Mrd nicht überschreitet, und 0,258 % für jenen Teil, der EUR 20 Mrd überschreitet, an, die grundsätzlich in vier Teilzahlungen im jeweils ersten Quartal der Kalenderjahre 2017 bis 2020 zu entrichten ist. Im Ergebnis kommt es für die Emittentin zu einer Belastung für das Geschäftsjahr 2016 in Höhe von EUR 30,9 Mio. (Geschäftsjahr 2015: EUR 32,6 Mio.).

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer" sieht vor, dass elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien ("**Teilnehmende Mitgliedstaaten**") eine Finanztransaktionssteuer ("**FTS**") auf bestimmte Finanztransaktionen einheben sollen, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt (Ansässigkeitsprinzip). Zusätzlich enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach ein Finanzinstitut bzw eine Person, die kein Finanzinstitut ist, dann als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig gelten, wenn sie Parteien einer Finanztransaktion über bestimmte Finanzinstrumente sind, die im Hoheitsgebiet dieses Teilnehmenden Mitgliedstaates ausgegeben werden (Ausgabeprinzip). Laut einer Veröffentlichung des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2015 sollen anfänglich Aktien und Derivate besteuert werden. Alle Teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Estland sind zu den Kernpunkten der Steuerbemessungsgrundlage, jedoch nicht zu den jeweiligen Steuersätzen übereingekommen. Es ist ungewiss, ob überhaupt eine FTS eingeführt werden wird. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene FTS hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte, falls eingeführt, unter bestimmten Umständen auf gewisse Transaktionen von Schuldverschreibungen (einschließlich

Sekundärmarkttransaktionen) anwendbar sein. Sollte eine FTS eingeführt werden, besteht aufgrund höherer Kosten für die Investoren das Risiko, dass die FTS zu weniger Transaktionen führen könnte und dadurch die Erträge der Emittentin negativ beeinflusst werden könnten. Künftigen Inhabern der Schuldverschreibungen wird geraten, professionelle Beratung hinsichtlich der FTS einzuholen.

2.37 Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

Die Emittentin unterliegt Regeln und Vorschriften hinsichtlich Geldwäsche, Sanktionen, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Diese Vorschriften wurden in den letzten Jahren verschärft und werden zukünftig weiter verschärft und strenger durchgesetzt werden, insbesondere durch die Umsetzung der Richtlinie EU 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. Geldwäscherichtlinie). Die Überwachung der Einhaltung der Regeln betreffend Geldwäsche, Sanktionen, Korruption und Terrorismusfinanzierung können zu einer erheblichen finanziellen Belastung für Kreditinstitute und andere Finanzinstitute führen und können schwerwiegende technische Probleme aufwerfen. Die Emittentin kann nicht garantieren, dass sie alle maßgeblichen Regelungen betreffend Geldwäsche, Sanktionen, Korruption und Terrorismusfinanzierung zu jeder Zeit einhalten kann und dass ihre konzernweiten Standards betreffend die Verhinderung von Geldwäsche, Sanktionen, Korruption und Terrorismusfinanzierung ständig und in allen Fällen von ihren Arbeitnehmern angewendet werden. Jegliche Verletzung oder sogar eine vermeintliche Verletzung dieser Regelungen betreffend Sanktionen und Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung können schwerwiegende rechtliche, finanzielle und rufschädigende Konsequenzen und damit erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.38 Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und wirkt sich somit nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aus.

Der SRM sieht den Einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund - SRF*) vor, an den Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Beiträge abführen müssen.

Außerdem sind in der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme" (*Directive on Deposit Guarantee Schemes – "DGSD"*) Finanzierungsanforderungen für die Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes - DGS*) vorgesehen. Grundsätzlich beträgt die Zielgröße der *ex-ante* finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme 0,8 % der gedeckten Einlagen, die von den Kreditinstituten bis zum 3.7.2024 eingezogen werden. Gemäß dem ESAEG, das die DGSD in Österreich umsetzt, ist der Einlagensicherungsfonds daher bis 3.7.2024 aufzubauen.

In der Vergangenheit erforderten die verpflichtenden Einlagensicherungssysteme in Österreich keine *ex-ante* zu leistenden Beiträge, sondern sie haben die Mitglieder der Einlagensicherungssysteme nur zu *ex-post* zu leistenden Beiträgen verpflichtet, nachdem die Einlage eines Mitglieds nicht mehr gedeckt war (schützendes Ereignis). Daher führt die Umsetzung der DGSD in österreichisches Recht, die *ex-ante* Beiträge vorsieht, zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin.

Neben diesen *ex-ante* Beiträgen, müssen die Kreditinstitute gegebenenfalls bestimmte zusätzliche (*ex-post*) zu leistende Beiträge in einem bestimmten Ausmaß leisten.

Derzeit ist die Emittentin Mitglied der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen ("**ÖRE**"), der (verpflichtenden) Sicherungseinrichtung im Rahmen des Raiffeisen-Fachverbandes gemäß ESAEG.

Die Errichtung des SRF sowie die *ex-ante* zu leistenden Beiträge der Einlagensicherungssysteme führen zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin und haben daher negative Auswirkungen auf die finanzielle Position der Emittentin und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

2.39 Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bundes- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungssysteme eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (*Institutional Protection Scheme – "IPS"*) im Sinne des Artikel 113 (7) CRR auf Bundesebene ("**B-IPS**") mit der RZB⁸, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-

⁸ Die Verschmelzung der RZB in die RBI wurde am 18.3.2017 in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen, womit sie rechtswirksam wurde.

WIEN reg.Gen.m.b.H., der ZVEZA BANK⁹, registrirana zadruga z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, reg.Gen.m.b.H, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen. Am 31.10.2014 erteilte die FMA für alle am B-IPS teilnehmenden Mitglieder die für das B-IPS erforderliche Bewilligung. Im Hinblick auf Artikel 49 (3) und Artikel 113 (7) CRR können sich die am B-IPS teilnehmen Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen.

Die Emittentin hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit allen Raiffeisenbanken in Oberösterreich ("**L-IPS**") abgeschlossen. Am 3.11.2014 erhielt die Emittentin stellvertretend für alle am L-IPS teilnehmenden Mitglieder in Oberösterreich die für das L-IPS erforderliche FMA-Bewilligung. Mit Bescheid vom 16.12.2014 wurde auch die Raiffeisen-Kredit-Garantiesellschaft m.b.H. in das L-IPS einbezogen. Im Hinblick auf Artikel 49 (3) und Artikel 113 (7) CRR können sich die am L-IPS teilnehmen Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen.

Die Bewilligung der FMA für das B-IPS und L-IPS ist an einige Auflagen geknüpft. Im Falle des L-IPS setzt die Emittentin die entsprechenden Erfordernisse um und im Falle des B-IPS die RBI/ÖRE. Der Raiffeisenverband Österreich überwacht die Umsetzung regelmäßig.

Das B-IPS und das L-IPS entsprechen den Voraussetzungen der CRR, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Eine Insolvenz eines Mitglieds des B-IPS oder L-IPS würde die Emittentin als Teil dieser Vereinbarungen direkt betreffen.

Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im B-IPS und L-IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des B-IPS und L-IPS eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter dem B-IPS und/oder dem L-IPS könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.40 Risiko der Emittentin, durch die Inanspruchnahme als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich Nachteile zu erleiden.

Die Emittentin ist Mitglied in der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich ("**RKÖ**") und im Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich. Etwa 80 % aller österreichischen Raiffeisenbanken sind Mitglied in der RKÖ. Die Insolvenz eines Mitglieds des Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich birgt aufgrund der garantierten Erfüllung der geschützten

⁹ Nach der Fusion mit der Posojilnica-Bank Zila, registrirana zadruga z omejenim jamstvom Posojilnica Bank eGen (*Kreditbank Gailtal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung*): Posojilnica Bank eGen.

Kundenforderungen des insolventen Vereinsmitglieds durch die übrigen Vereinsmitglieder, einschließlich der Emittentin, das Risiko negativer Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die RKÖ ist ein österreichweites zusätzliches freiwilliges Einlagensicherungssystem des Raiffeisensektors. Im Falle des Konkurses eines RKÖ Mitglieds sind die anderen RKÖ Mitglieder unter bestimmten Bedingungen vertraglich verpflichtet, außerordentliche Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem wirtschaftlichen Vermögen zu bezahlen, um zeitgerechte Zahlungen der Gläubigeransprüche zu garantieren. Betroffenen Kunden des insolventen RKÖ Mitglieds werden anstelle von Konkursansprüchen Ansprüche gegen andere Mitgliedsinstitute der RKÖ in gleicher Höhe angeboten. Darüberhinaus können regelmäßige Beiträge fällig werden, um laufende administrative Ausgaben zu decken.

Jede Insolvenz eines RKÖ Mitglieds könnte die Emittentin dazu verpflichten, offene Gläubigeransprüche abzudecken, dies könnte negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Möglichkeit einschränken, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

2.41 Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisenbankengruppe Österreich oder Oberösterreich.

Die Emittentin hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisenbankengruppe Österreich und Oberösterreich abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisenbankengruppe Österreich und Oberösterreich regelt. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisenbankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Präventiv- bzw. Krisenfalles mitzutragen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisenbankengruppe Österreich und Oberösterreich kann einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.42 Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für andere Mitglieder der Raiffeisenbankengruppe Österreich.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Mitgliedern

der Raiffeisenbankengruppe Österreich oder aus. Aus diesen Tätigkeiten können sich Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Raiffeisenbankengruppe Österreich oder einzelner Mitglieder derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttungen, Beteiligungen, etc.). Das Auftreten derartiger Interessenkonflikte kann nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Inhaber von Wertpapieren (die "**Anleihegläubiger**") der Emittentin bzw der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

3. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Interessierte Investoren sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen mit den Wertpapieren verbundenen Risiken sind. Die Emittentin hat jene Risiken der Wertpapiere beschrieben, welche sie als materiell ansieht und welche ihr derzeit bewusst sind. Es kann zusätzliche Risiken geben, welche die Emittentin derzeit als nicht wesentlich ansieht oder welche ihr derzeit nicht bewusst sind, und jedes dieser Risiken könnte eine Auswirkung auf den Marktpreis der Wertpapiere haben, oder könnte zur Folge haben, dass Zins- und/oder Kapitalbeträge, welche aufgrund solcher Wertpapiere bezahlt werden, geringer als erwartet sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine Anlage in Wertpapiere ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet.

Potentielle Anleger sollten nur dann in Wertpapiere investieren, wenn sie über die nötige Expertise verfügen, um das Verhalten der Wertpapiere unter wechselnden Bedingungen, die resultierenden Veränderungen des Wertes der Wertpapiere sowie die Auswirkungen einer Anlage in Wertpapiere auf ihr Gesamtportfolio einschätzen zu können.

Die Wertpapiere sind für Anleger keine geeignete Anlageform, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnis und/oder Erfahrung über die Funktionsweise von Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken aus dem Investment tragen zu können und/oder ein vollständiges Verständnis der Bedingungen der Wertpapiere und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche Szenarien für die Wirtschaft, die Zinsrate und andere Faktoren, die auf ihr Investment einwirken könnten, einschätzen zu können.

Jeder potenzielle Anleihegläubiger muss unter Einbeziehung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob die Anlage für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleihegläubiger:

- über ausreichendes Wissen und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Wertpapiere, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Wertpapiere und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben aussagekräftig beurteilen zu können;
- Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben, mit deren Hilfe er unter Berücksichtigung seiner individuellen Finanzlage und des/der in Erwägung gezogenen Investment(s) eine Anlage in die Wertpapiere und den Einfluss der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlagenportfolio beurteilen kann und diese Analyseinstrumente auch bedienen können;
- über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können;
- die Emissionsbedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit den Verhaltensweisen der jeweils maßgeblichen Finanzmärkte vertraut sein; und
- (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Anlage und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.

ALLGEMEINE RISIKEN

- 3.1 Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.**

Die Zulassung von Wertpapieren an der Wiener Börse kann beantragt werden. Dieser Markt ist auf der Liste regulierter Märkte aufgeführt, die von der Europäischen Kommission herausgegeben wird. Darüber hinaus sieht das Programm vor, dass die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt beantragt werden kann. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden.

Unabhängig von einer Börsennotierung bzw. Einbeziehung der Wertpapiere kann nicht gewährleistet werden, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. Der Umstand, dass die Wertpapiere zum Handel zugelassen oder einbezogen werden können, führt nicht zwangsläufig zu einer größeren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Wertpapieren. Sollten die Wertpapiere nicht an der Wiener Börse zum Handel zugelassen oder in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt einbezogen werden, kann es schwieriger sein, für diese Wertpapiere Preisinformationen zu erhalten, was sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken kann. In einem illiquiden Markt sind

Anleihegläubiger möglicherweise nicht in der Lage, ihre Wertpapiere zu verkaufen bzw zu angemessenen Marktpreisen bzw zu Preisen zu verkaufen, mit denen sie einen Ertrag erzielen, der mit dem von Anlagen, für die sich ein Sekundärmarkt gebildet hat, vergleichbar ist. Dies ist vor allem bei Wertpapieren der Fall, die besonders anfällig für Zins-, Währungs-, oder Marktrisiken sind, zur Verfolgung bestimmter Anlageziele oder -strategien entwickelt wurden oder so strukturiert sind, dass sie die Anlagebedürfnisse begrenzter Anlegerkreise erfüllen. Bei diesen Arten von Wertpapieren wäre der Sekundärmarkt in der Regel eingeschränkter und die Kursschwankungen höher als bei herkömmlichen Schuldtiteln. Illiquidität kann sich wesentlich nachteilig auf den Marktpreis von Wertpapieren auswirken. Die Möglichkeit zum Verkauf der Wertpapiere kann außerdem aus länderspezifischen Gründen beschränkt sein.

3.2 Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Restlaufzeit beeinflusst.

Das Marktpreisrisiko ist eines der zentralen Risiken von Wertpapieren. Der Marktpreis der Wertpapiere ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie den Wert und die Volatilität maßgeblicher Referenzgrößen und die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag (Restlaufzeit), gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Wertpapieren, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Emittentin bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Der Preis, zu dem Anleihegläubiger Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen können, kann erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis oder dem erwarteten Preis liegen; falls Anleger zu diesem Preis Wertpapiere verkaufen, erleiden sie Verluste. Der historische Marktpreis der Basiswerte kann nicht als Indikator für die zukünftige Entwicklung der Marktpreise von Basiswerten während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden.

3.3 Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.

Das Inflationsrisiko steht für die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wertpapieren oder der Ertrag daraus sinkt, da eine Inflation die Kaufkraft einer Währung reduziert. Eine Inflation führt zu einem Wertverlust der Rendite. Wenn die Inflationsrate die auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge übersteigt, wird die tatsächliche Rendite auf diese Wertpapiere negativ und die Anleihegläubiger erleiden – gemessen an der Kaufkraft - Verluste.

3.4 Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen. Jeder Anleihegläubiger trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Die Realisierung des Insolvenzrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nur teilweise nachkommen könnte.

3.5 Anleihegläubiger sind im Fall eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere erheblichen zusätzlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere dem Risiko, den Kredit nicht aus den Erträgen oder Tilgungen bedienen zu können.

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss bei Verspätung oder Nichteintritt der Rückzahlung aus den Wertpapieren nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der dafür aufgenommene Kredit samt Zinsen und Nebenkosten zurückgezahlt werden. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, einen Kredit aus dem Verkauf oder aus der Tilgung der Wertpapiere zurückzahlen zu können oder die Verzinsung des Kredites bedienen zu können.

3.6 Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.

Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, jederzeit weiteres Fremdkapital außerhalb dieses Programms aufzunehmen oder zu emittieren. Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital kann den Marktpreis der Wertpapiere und die Möglichkeit der Emittentin die Verpflichtungen aus diesen Emissionen zu bedienen negativ beeinflussen und kann auch die finanziellen Mittel reduzieren, die im Falle der Insolvenz der Emittentin für die Befriedigung der Gläubigeransprüche herangezogen werden. Alle diese Faktoren können eine negative Auswirkung auf die Anleihegläubiger haben. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, Anleihegläubiger über die Aufnahme von weiterem Fremdkapital zu informieren, auch wenn dies den Marktpreis der Emissionen beeinflussen könnte.

Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen ist die Höhe von im Vergleich dazu vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital kann den Betrag, den Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf nachrangige

Schuldverschreibungen leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind.

3.7 Der Credit Spread der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere haben.

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose bzw -arme Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Das Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so sinkt der Marktpreis der Wertpapiere und es kann zu einem Kursverlust während der Laufzeit der Wertpapiere kommen.

3.8 Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bzw. aus der angegebenen Gesamtstückzahl bei "bis zu" Wertpapieren.

Im Fall von Wertpapieren, die fortlaufend angeboten und begeben werden (Daueremissionen), umfassen der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebene Gesamtnennbetrag bzw. die in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebene Gesamtstückzahl das Höchstemissionsvolumen. Das tatsächliche Emissionsvolumen kann jedoch unter dem Höchstemissionsvolumen liegen und während der Laufzeit insbesondere von der Investorennachfrage abhängen. Es kann daher aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag der Daueremission bzw. aus der angegebenen Gesamtstückzahl der Daueremission kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

3.9 Interessenkonflikte können die den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte negativ beeinflussen.

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder die Mitglieder der RLB OÖ-Gruppe möglicherweise mit Emittenten von Basiswerten, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten der Basiswerte oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob es die Wertpapiere nicht gäbe, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den

Emittenten der Basiswerte, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin ist möglicherweise auch an Transaktionen im Zusammenhang mit den Basiswerten beteiligt, die den Marktpreis oder die Liquidität der Wertpapiere beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleihegläubiger auswirken können.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu treffen hat und die die auf Wertpapiere zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen beeinflussen können.

3.10 Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Wertpapiere auf einem Handelsmarkt für Wertpapiere verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).

Die Wertpapiere sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den Emissionsbedingungen eingeräumt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Wertpapieren investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Allenfalls können die Anleihegläubiger die Wertpapiere nur am Handelsmarkt für Wertpapiere verkaufen. Dabei unterliegen die Anleihegläubiger einem Kurs- und einem Liquiditätsrisiko.

Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Wertpapiere, die nicht fix verzinst sind und deren Emissionsbedingungen der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen (aber für die Anleihegläubiger vorteilhaften) Entwicklung des (der) maßgeblichen Basiswerte(s) und/oder Referenzzinssatzes(-sätze) kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern (sofern ihnen die Emissionsbedingungen kein Kündigungsrecht einräumen) im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Basis- und/oder Referenzwerts keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Basis- und/oder Referenzwerts bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere profitieren.

3.11 Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbriefen, veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).

Das Wiederveranlagungsrisiko beschreibt das Risiko in Zusammenhang mit einer erneuten Anlage der aus dem Wertpapier frei gewordenen Geldmittel.

Für Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen hängt die Rendite einer Schuldverschreibung neben ihrem Kurs und ihrer Nominalverzinsung auch davon ab, ob Zinserträge, die während der Laufzeit der Schuldverschreibung erzielt werden, zu einem gleich hohen oder besseren Zinssatz als der für die Schuldverschreibung maßgebliche wieder angelegt werden können. Das Risiko, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit unter die Verzinsung der Schuldverschreibung fällt, wird als Wiederanlagerisiko bezeichnet. Die Höhe des Wiederveranlagungsrisikos hängt auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Schuldverschreibung ab.

Bei Zertifikaten hängt die Rendite von der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Basiswerts und weiteren Faktoren, wie dem allgemeinen Marktzinsniveau und auch von ökonomischen Faktoren ab. Da während der Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen auf die Zertifikate erfolgen, kann erst am Endfälligkeitstag bei der Tilgung der Zertifikate beurteilt werden, wie sich der Wert der Zertifikate im Vergleich zu einem Investment mit ähnlichem Risikoprofil entwickelt hat.

3.12 Anleihegläubiger von Wertpapieren, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.

Die Emittentin zahlt die gemäß den Emissionsbedingungen auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge in der in den Emissionsbedingungen für die Wertpapiere festgelegten Währung (die "**Festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit als der Festgelegten Währung getätigt werden (die "**Anleihegläubiger-Währung**"). Zu diesen Risiken zählt das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der Festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass die für die Anleihegläubiger-Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der Festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts jeglicher auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge in der Anleihegläubiger-Währung und (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktpreises der Wertpapiere in der Anleihegläubiger-Währung führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen und Währungsbindungen einführen oder aufheben, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs

auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

3.13 Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

Wenn Wertpapiere gekauft oder verkauft werden, können verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und -provisionen) zusätzlich zu dem Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere entstehen. Kreditinstitute berechnen ihren Kunden in der Regel Provisionen, die entweder feste Mindestprovisionen oder anteilmäßige Provisionen abhängig vom Auftragswert sind. Sind weitere (inländische oder ausländische) Parteien an der Ausführung einer Order beteiligt, einschließlich aber nicht beschränkt auf inländische Dealer oder Makler auf fremden Märkten, werden Anleihegläubiger möglicherweise auch für die Maklergebühren, Provisionen und andere Gebühren und Auslagen dieser Parteien (Drittkosten) in Anspruch genommen. Zusätzlich zu diesen Kosten, die direkt mit dem Kauf der Wertpapiere (direkte Kosten) zusammenhängen, müssen Anleger auch mit Folgekosten rechnen (z.B. Depotgebühren). Anleger sollten sich über Zusatzkosten informieren, die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung oder dem Verkauf der Wertpapiere entstehen, bevor sie in die Wertpapiere anlegen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der für die Wertpapiere geltende Kaufpreis an einem bestimmten Tag oftmals eine Spanne zwischen An- und Verkaufspreis enthält, sodass der Kaufpreis höher als der Preis ist, zu dem Anleihegläubiger diese Wertpapiere an diesem Tag verkaufen können.

Bei seinen Renditeerwartungen muss der Anleger die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern berücksichtigen. Die oben benannten Nebenkosten können den Gewinn aus den Wertpapieren erheblich mindern oder sogar ausschließen. Besonders bei einem niedrigen Auftragswert kann es vorkommen, dass die Transaktionskosten die möglicherweise erzielten Gewinne der Wertpapiere übersteigen und der Anleihegläubiger einen Verlust erleidet.

3.14 Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändern; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere sollten daher sorgfältig geprüft werden.

Zinszahlungen auf Wertpapiere oder durch einen Anleihegläubiger beim Verkauf oder bei der Rückzahlung von Wertpapieren realisierte Gewinne können im Ansässigkeitsstaat des Anleihegläubigers oder in anderen Jurisdiktionen, in denen der Anleihegläubiger steuerpflichtig ist, der Besteuerung unterliegen. Die steuerlichen Folgen, die im Allgemeinen für Anleihegläubiger anwendbar sind, werden in dem Abschnitt "Besteuerung" beschrieben; die steuerlichen Folgen für einzelne konkrete Anleihegläubiger können jedoch von der Situation abweichen, die für die Anleihegläubiger im Allgemeinen beschrieben wird. Potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, sich bei ihren Steuerberatern über die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu informieren. Überdies

können sich die anwendbaren Steuergesetze in der Zukunft zum Nachteil für die Anleger ändern.

3.15 Die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren in der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Jahren ab Fälligkeit. Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit wird in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen auf zehn Jahre verkürzt. In letzterem Fall haben die Anleihegläubiger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.

Im Fall von Zinsen ist gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere die gesetzmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren vorgesehen. Im Fall von Kapital wird gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere die gesetzmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren auf zehn Jahre gekürzt. Diesfalls ist es wahrscheinlicher, dass der Anleihegläubiger die gegenüber ihm fälligen Beträge nicht erhält, weil der Anleihegläubiger im Gegensatz zu Anleihegläubigern von Schuldinstrumenten, deren Emissionsbedingungen die gesetzliche Verjährungsfrist überhaupt nicht oder in einem geringeren Maß als die Emissionsbedingungen der Wertpapiere kürzen, weniger Zeit hat, seine Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen, bevor diese verjähren.

3.16 Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.

Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht und Änderungen anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleihegläubiger haben. Anleihegläubiger sollten daher beachten, dass das anwendbare Recht möglicherweise nicht das Recht ihres Heimatlandes ist und dass ihnen das auf die Wertpapiere anwendbare Recht unter Umständen nicht den gleichen Schutz bietet wie das Recht ihres Heimatlandes. Die Auswirkungen gerichtlicher Entscheidungen oder Änderungen der derzeit anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis, die nach dem Datum dieses Prospekts ergehen oder erfolgen, sind derzeit nicht absehbar.

3.17 Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Ziel des SRM ist es, bestimmten Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Bankenrisiken durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten.

Die Abwicklungsbehörden erhalten die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung, die vor oder bei Eintritt der Abwicklung angewendet werden können, um sicherzustellen, dass unter anderem die relevanten Kapitalinstrumente zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit des emittierenden

Instituts und/oder der Gruppe vollständig Verluste absorbieren. Die relevante Abwicklungsbehörde kann auch das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) in der Abwicklung mit dem Ziel anwenden, die Eigenmittel des maßgeblichen Instituts wieder herzustellen, um es in die Lage zu versetzen, sein Geschäft auf einer going-concern Basis weiterzuführen. Dementsprechend können die Abwicklungsbehörden anordnen, solche Kapitalinstrumente dauerhaft abzuschreiben oder sie zur Gänze in Instrumente des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 instruments – "CET 1"*) (zB Stammaktien oder andere Beteiligungsinstrumente) umzuwandeln, und zwar zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit und bevor eine Abwicklungsmaßnahme mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung ergriffen wurde (*statutory loss absorption – gesetzliche Verlustbeteiligung*). Die Abwicklungsbehörden sollen die Herabschreibung oder Umwandlung in Bezug auf die gesetzliche Verlustbeteiligung derart ausüben, dass (i) CET 1 zuerst proportional zu den relevanten Verlusten abgeschrieben werden; und (ii) danach, sofern CET 1 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 instruments – "AT 1"*) zu reduzieren oder umzuwandeln ist, um die relevanten Verluste abzudecken und die Gesellschaft zu rekapitalisieren; und (iii) danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden ist, der Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2 instruments – "Tier 2"*) (wie die nachrangigen Schuldverschreibungen) zu reduzieren oder umzuwandeln ist; und im Falle eines Instruments der Gläubigerbeteiligung ebenfalls; (iv) danach, wenn CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken und die Gesellschaft zu rekapitalisieren, andere nachrangige Schuldverschreibungen (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren); und (v) falls immer noch nicht ausreichend, die übrigen Verbindlichkeiten einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten (wie die nicht-nachrangigen Wertpapiere) (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren) dauerhaft auf Null reduziert oder umgewandelt werden. Wenn das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird, um das Kapital des Instituts wieder herzustellen, erfolgt die Herabschreibung oder Umwandlung von Schuldtitel in CET 1 in derselben Reihenfolge.

Für die Zwecke der Verlustbeteiligung ist der Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit der Zeitpunkt, an dem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Institution die Voraussetzungen für die Abwicklung bereits erfüllt bzw voraussichtlich erfüllen wird, dh:
 - (a) die Voraussetzungen für eine Konzessionsrücknahme liegen vor oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise (aber nicht abschließend) aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht wird;

- (b) die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
 - (c) das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
 - (d) eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgt in bestimmten Formen zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität; und
2. unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann; und
 3. im Fall der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.
 4. im Fall der Ausübung der Befugnisse zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten, eine Gruppe sollte als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet werden, wenn die Gruppe gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstößt bzw wenn objektive Anhaltspunkte vorliegen, die eine Feststellung stützen, dass die Gruppe in naher Zukunft gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstoßen wird, die ein Eingreifen durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, einschließlich, aber nicht eingeschränkt auf Grund der Tatsache, dass die Gruppe Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die ihre gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil ihrer Eigenmittel aufgebraucht werden.

Die gesamte oder teilweise Abschreibung oder Umwandlung des Nominalbetrages von Instrumenten, einschließlich etwaiger unter den nachrangigen Schuldverschreibungen angefallener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen, stellen gemäß dem Instrument der Gläubigerbeteiligung oder den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen keinen Ausfall nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstruments dar. Dementsprechend wären sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte der

Gläubiger wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Folglich können die Schuldverschreibungen Gegenstand der Herabschreibungen oder der Umwandlung in CET 1 im Falle des maßgeblichen Auslösungsereignisses sein, wodurch Anleihegläubiger ihr Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren könnten. Die Anwendung einer solchen Befugnis ist höchst unvorhersehbar und bereits die Erwägung oder der Vorschlag einer solchen Befugnis könnte den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen.

Neben den oben dargestellten Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen könnte die Emittentin auch Gegenstand nationaler Insolvenzverfahren sein.

3.18 Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnten.

Unter der Voraussetzung, dass die Emittentin die anwendbaren Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, hat die Abwicklungsbehörde bestimmte Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments einzeln oder in Kombination ausüben kann. Diese Abwicklungsbefugnisse, umfassen insbesondere:

- die Befugnis, Verbindlichkeiten der Emittentin auf ein anderes Unternehmen zu übertragen;
- die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin herabzusetzen, einschließlich ihn auf Null herabzusetzen;
- die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin in Stammanteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der Emittentin übertragen werden, umzuwandeln;
- die Befugnis, die von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel zu löschen;
- die Befugnis, von der Emittentin oder einem relevanten Mutterinstitut die Ausgabe neuer Anteile, anderer Eigentumstitel oder anderer Kapitalinstrumente, einschließlich Vorzugsaktien und anderer bedingt wandelbarer Instrumente zu verlangen; und/oder
- die Befugnis, die Fälligkeit der von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu ändern.

Die Ausübung dieser Abwicklungsbefugnisse könnte negative Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Wertpapiere haben.

3.19 Die Gläubiger der Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben.

Gemäß § 131 BaSAG, welcher Artikel 108 BRRD in Österreich umsetzt, ist in Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet wurden, die folgende Insolvenzrangfolge für Einlagen anwendbar:

- (a) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern: (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die in Artikel 6 DGSD festgelegte Deckungssumme überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (b) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, der höher als der Rang in Punkt (a) oben ist: (i) gesicherte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten.

Daher sollten Gläubiger der Wertpapiere beachten, dass im Fall von Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet wurden, und in allen vergleichbaren Verfahren (so wie Abwicklungsverfahren gemäß dem BaSAG) ihre Ansprüche nachrangig zu den oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüchen sein werden, und dass sie daher nur Zahlung auf ihre Ansprüche erhalten werden, wenn und soweit die oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüche vollständig beglichen wurden.

3.20 Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der Emissionsbedingungen der Wertpapiere oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator bestellt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In

Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

3.21 Allfällige Ratings von Wertpapieren berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Wertpapiere angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Wertpapiere beeinträchtigen kann.

Ein Rating von Wertpapieren reflektiert möglicherweise nicht alle Risiken einer Anlage in die Wertpapiere. Außerdem können Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden. Jede Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der Ratingagentur überprüft oder zurückgenommen werden.

3.22 Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.

Die Wertpapiere werden über Clearingsysteme wie jenes der OeKB CSD gekauft und verkauft. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Wertpapiere tatsächlich in das Wertpapierportfolio des jeweiligen Anlegers übertragen werden. Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.

3.23 Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Die Anlagetätigkeit bestimmter Investoren unterliegt Anlagegesetzen und -vorschriften oder der Prüfung oder Aufsicht durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte sich von seinen Rechtsberatern beraten lassen, um festzustellen, ob und inwieweit (i) die Wertpapiere eine für ihn rechtlich zulässige Anlageform sind, (ii) die Wertpapiere als Sicherheit für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können und (iii) für ihn sonstige Beschränkungen hinsichtlich des Kaufs oder der Verpfändung von Wertpapieren gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich der richtigen Behandlung der Wertpapiere gemäß den anwendbaren Risikokapital- oder ähnlichen Vorschriften konsultieren. Jeder potenzielle Anleihegläubiger ist selbst für die korrekte Einstufung der Wertpapiere aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen (wie beispielsweise bei fundierten Emissionen) verantwortlich und kann die Emittentin nicht für die Falscheinstufung der Wertpapiere und die daraus resultierenden Auswirkungen verantwortlich machen. Überdies können die Emissionsbedingungen bestimmte Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen der Emittentin oder anderer Parteien (zB die Emissionsstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle, etc.) in Bezug auf fahrlässige Handlungen oder Auslassungen in Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten, die dazu führen könnten, dass die Anleihegläubiger für

den ihnen entstandenen Schaden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen können. Anleihegläubiger sollten sich daher selbst über solche Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen informieren und überlegen, ob sie damit einverstanden sind.

RISIKEN BEZÜGLICH STRUKTUR DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

3.24 Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.

Anleihegläubiger fixverzinslicher Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz fixverzinsten Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis von fixverzinsten Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Marktpreis fixverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz (einschließlich dem Credit Spread) ist. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Marktpreis von fixverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist. Diese Kursschwankungen sind typischerweise umso größer, je länger die Laufzeit/Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist. Dasselbe Risiko gilt auch für Stufenzins-Schuldverschreibungen, wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

3.25 Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Wenn der anwendbare Referenzzinssatz Null oder sogar negativ ist oder der anwendbare Basiswert bzw. Basiswertkorb eine negative Entwicklung aufzeigt, sollten Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung beachten, dass der (variable) Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode Null sein kann.

Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen (Geld- oder Kapitalmarkt-Floater), dh Schuldverschreibungen, deren Zinssatz sich laufend ändert und in Abhängigkeit von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (zB EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) bestimmt wird, bzw. Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger

Verzinsung und von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Auch wenn der anwendbare Referenzzinssatz null oder sogar negativ ist oder der anwendbare Basiswert bzw. Basiswertkorb eine negative Entwicklung aufzeigt, kann der (variable) Zinssatz nicht negativ sein, dh nicht weniger als null sein. Selbst wenn der anwendbare Referenzzinssatz negativ ist oder der anwendbare Basiswert bzw. Basiswertkorb eine negative Entwicklung aufzeigt, bleibt er dennoch die Grundlage für die Berechnung des Zinssatzes. Dies bedeutet, dass auch ein positiver Aufschlag zur Gänze oder zum Teil verloren gehen kann, sofern ein solcher positiver Aufschlag zum negativen Referenzzinssatz bzw. zum negativen basiswertabhängigen Zinssatz hinzugerechnet wird. In einem solchen Fall könnte der (variable) Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode null sein und die Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen bzw. die Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung würden in einer solchen Zinsperiode keine Verzinsung erhalten.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung können mit Multiplikatoren oder anderen Hebel Faktoren sowie mit Zinsober- und Zinsuntergrenzen (*Cap/Floor*) oder einer Kombination dieser Merkmale oder mit ähnlichen Merkmalen ausgestattet sein. Der Marktpreis solcher strukturierter variabel verzinslicher, basiswertabhängiger bzw. strukturiert verzinsten Schuldverschreibungen neigt zu größerer Volatilität als der von herkömmlichen variabel verzinslichen, basiswertabhängigen bzw. strukturiert verzinsten Schuldverschreibungen und kann daher durch Schwankungen des Zinsniveaus stärker negativ beeinträchtigt werden als der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die diese Merkmale nicht aufweisen.

3.26 Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen.

Anleihegläubiger von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen typischerweise volatiler ist als der Marktpreis anderer konventioneller variabel verzinslicher Schuldverschreibungen basierend auf demselben Referenzzinssatz (und mit sonst gleicher Ausstattung), weil ein Anstieg des Referenzzinssatzes nicht nur den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag verringert, sondern weil er zudem einen Anstieg des geltenden Zinssatzes reflektieren könnte, was weitere negative Auswirkungen auf den Marktpreis derartiger Schuldverschreibungen haben könnte.

3.27 Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, bei denen sich die Erträge der Anleihegläubiger ausschließlich aus

der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Rückzahlungsbetrag ergeben. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden typischerweise entweder zu einem Emissionspreis, der deutlich unter dem Nennbetrag (unter par) liegt und durch Abzinsung zustande kommt begeben oder zu einem Rückzahlungspreis, der deutlich über dem Emissionspreis (über par) liegt und durch Aufzinsung zustande kommt, getilgt. Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als die Marktpreise von verzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit und können daher eine wesentlich höhere negative Beeinträchtigung ihres Marktpreises aufgrund von Änderung des Marktzinssatzes erfahren.

3.28 Zahlungen unter Wertpapieren, bei denen die Verzinsung und/oder die Rückzahlung an den Marktpreis von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden sind, sind abhängig von der Entwicklung des Marktpreises der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe).

Ein Investment in Wertpapiere mit aktienabhängiger Verzinsung oder aktiengebundener Rückzahlung (zB Aktienanleihen (Cash-or-Share Schuldverschreibungen) und aktiengebundene Zertifikate) kann ähnliche Risiken aufweisen, wie jene, die mit einer direkten Anlage in den dem Wertpapier unterliegenden Basiswert verbunden sind und Investoren sollten dementsprechende Beratung einholen.

Aktienabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag und/oder die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere erfolgen sollen) nicht im Vorhinein feststehen und die von der Entwicklung des Marktpreises eines Aktienwertes abhängen. Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag und/oder Zinszahlungen hängen vom Marktpreis der Basiswerte ab, der unter Umständen erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder der vom Anleihegläubiger bezahlte Kaufpreis und sogar Null betragen kann, in welchem Fall die Anleihegläubiger ihr gesamtes Investment verlieren. Wenn anstelle eines Barausgleichs die Basiswerte geliefert werden, ist nicht auszuschließen, dass der Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag dieser Wertpapiere ebenfalls erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder der Kaufpreis, den der Anleihegläubiger bezahlt hat.

Aktienabhängige Wertpapiere werden vom Emittenten der Basiswerte in keiner Art und Weise gefördert, unterstützt oder verkauft. Der Emittent des Basiswertes gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Basiswertes. Der Emittent des Basiswertes ist nicht verpflichtet, die Interessen der Emittentin oder diejenigen der Anleihegläubiger in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die Emittenten der Basiswerte sind nicht an dem aus den Wertpapieren resultierenden Erlösen beteiligt. Sie sind auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang einer Emission von Wertpapieren verantwortlich und haben daran auch nicht mitgewirkt. Der Erwerb der Wertpapiere berechtigt weder zum Erhalt von Informationen vom

Emittenten des Basiswertes, noch zur Ausübung von Stimmrechten oder zum Erhalt von Dividenden aus Aktien.

3.29 Anleihegläubiger von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.

Indexabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen, sondern von der Entwicklung eines Indexes (oder eines Indexkorbes) abhängen, der selbst wiederum erhebliche Kredit-, Zinssatz- oder andere Risiken beinhaltet. Anleihegläubiger von Wertpapieren mit indexabhängiger Rückzahlung sind Unsicherheiten in Bezug auf den Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag ausgesetzt. Die Rendite eines in Bezug auf den Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag indexierten Wertpapiers kann negativ sein und ein Anleihegläubiger kann den Wert seiner Anlage ganz oder teilweise verlieren. Je volatil der betreffende Index ist, desto größer ist die Ungewissheit in Bezug auf Zinsertrag und Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag. Die Höhe der Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlungen, die, wenn überhaupt, von der Emittentin zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar Null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

Indexabhängige Wertpapiere werden vom Sponsor weder gesponsert noch anderweitig unterstützt. Der Sponsor gibt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Folgen ab, die sich aus der Verwendung des Index und/oder dem Wert des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt ergeben. Die Zusammensetzung und Berechnung eines jeden Index geschieht durch den betreffenden Sponsor ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Anleihegläubiger. Der Sponsor übernimmt auch keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Wertpapiere.

3.30 Anleihegläubiger von Wertpapieren mit warenabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Ware ausgesetzt.

Warenabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen. Warenabhängige Wertpapiere können sich auf eine oder mehrere Waren (oder Körbe davon) beziehen und die Verzinsung kann an warenabhängige Beträge geknüpft sein und/oder sie werden zu einem warenabhängigen Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag zurückgezahlt. Beide Beträge werden unter Bezugnahme auf die entsprechende Ware berechnet. Veränderungen des Wertes der Ware wirken sich auf den Marktpreis des warenabhängigen Wertpapiers aus. Die Höhe der Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlungen, die, wenn überhaupt, von der

Emittentin zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar Null betragen mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

3.31 Anleihegläubiger von Wertpapieren mit zinssatzabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Zinssatzes ausgesetzt.

Zinssatzabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen, sondern von der Entwicklung eines Zinssatzes (oder eines Korbes von Zinssätzen) abhängen. Besondere Risiken, die mit zinssatzabhängigen Wertpapieren verbunden sind, sind die Volatilität des generellen Zinssatzniveaus oder dessen wider Erwarten fehlende Volatilität. Die Höhe der Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlungen, die, wenn überhaupt, von der Emittentin zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar Null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

3.32 Anleihegläubiger von Wertpapieren, die von Wechselkursen abhängig sind, sind dem Risiko der Entwicklung der zugrundeliegenden Wechselkurse ausgesetzt.

Wertpapiere, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Entwicklung eines Wechselkurses abhängt, weist dieselben komplexen Risiken auf, wie ein direktes Investment in den betreffenden Basiswert, und jeder Anleger sollte sich dementsprechend beraten lassen. Weiters sollten Anleger beachten, dass ein Investment in solche Wertpapiere nicht identisch mit einem direkten Investment in den jeweiligen Basiswert oder ein Instrument, welches direkt an den jeweiligen Basiswert gebunden ist, ist. Preisbewegungen des Basiswertes beeinflussen den Wert des Basiswertes. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Basiswertes gibt es keine Sicherheit. Der Tilgungsbetrag, den die Emittentin am Ende der Laufzeit an den Anleihegläubiger zu zahlen hat, kann den Emissionspreis des Wertpapiers substantiell unterschreiten oder sogar Null betragen, in welchem Fall der Anleihegläubiger sein gesamtes Investment verliert.

3.33 Bei den Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Bewertung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzwerte durch Marktstörungen oder Handelstagausfällen beeinflusst werden bzw dass aufgrund von Anpassungsereignissen bzw Anpassungs-/Beendigungsereignissen Änderungen in den Emissionsbedingungen vorgenommen werden.

Es besteht das Risiko von Marktstörungen oder Handelstagausfällen mit der Folge, dass die Bewertung eines Referenzwertes bzw von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf Wertpapiere in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflusst werden kann. Im Fall einer Marktstörung oder eines Handelstagausfalls ist daher eine Anpassung

des dem Wertpapier zugrunde liegenden Referenzwertes bzw der Bewertung des Referenzwertes erforderlich, wodurch sich nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere bzw die Verzinsung oder den Tilgungsbetrag der Wertpapiere ergeben können.

Außerdem sehen die Emissionsbedingungen Anpassungsereignisse bzw Anpassungs-/Beendigungsereignisse vor, die die Wertpapiere betreffen und von den maßgeblichen Basiswerten abhängig sind. Der Eintritt solcher Ereignisse kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen bzw ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben, oder dass die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere wesentlich beeinflusst wird und dies im Marktpreis der Wertpapiere nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw Anpassungs-/Beendigungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen. Weiters darf die Emittentin (i) im Fall eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses einen Referenzwert ersetzen oder die Wertpapiere kündigen und beenden; und (ii) im Fall eines Anpassungsereignisses, falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis behandeln. Ebenso kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen eines Anpassungsereignisses bzw Anpassungs-/Beendigungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses bzw Anpassungs-/Beendigungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Referenzwert und den Wertpapieren zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechterhalten zu können.

Folglich haben die Anleihegläubiger das bei einer Anlage in die Wertpapiere wirtschaftliche Risiko hinsichtlich möglicher nachteiliger Folgen von Anpassungsereignissen und/oder Anpassungs-/Beendigungsereignissen bzw Marktstörungen oder Handelstagsausfällen zu tragen und mit nachteiligen Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere bzw die Verzinsung oder den Tilgungsbetrag der Wertpapiere zu rechnen.

3.34 Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge bzw die zu liefernden Vermögenswerte unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden.

In Bezug auf eine Emission von Wertpapieren kann eine Formel Anwendung finden, anhand derer die (bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen) zu zahlenden Zinsen und/oder andere Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.

Zudem kann die Formel im Hinblick auf die bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen voraussichtlich zu zahlenden Zinsen und/oder andere Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.

In einigen Fällen bieten die Wertpapiere ein Short-Exposure, dh der wirtschaftliche Wert von Wertpapieren steigt nur, wenn der entsprechende Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte fällt. Steigt der Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte, kann der Wert der Wertpapiere sinken.

3.35 Mit wesentlichem Ab- bzw Aufschlag emittierte Schuldtitel.

Der Marktpreis von mit einem wesentlichen Ab- bzw Aufschlag emittierten Schuldtiteln reagiert auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Preise für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere, desto volatiler die Marktpreise im Vergleich zu den Marktpreisen herkömmlicher verzinslicher Wertpapiere mit ähnlicher Laufzeit.

3.36 Im Falle eines Höchstzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.

Wenn der Zinssatz einer Emission von Schuldverschreibungen nicht fest ist, sondern in Übereinstimmung mit der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen aufgeführten Struktur der Schuldverschreibungen bestimmt wird, dann kann die Emission ebenfalls einen Höchstzinssatz enthalten. Ein Höchstzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass die Anleihegläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes nicht profitieren können. Die Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz liegen.

3.37 Bei fundierten Schuldverschreibungen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungswerte des jeweiligen Deckungsstockes der fundierten Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

Die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus fundierten Schuldverschreibungen sind durch den jeweiligen zugeordneten Deckungsstock besichert. Der jeweilige Deckungsstock wird im Falle von Insolvenz- und Exekutionsverfahren gegen die Emittentin und/oder ihr Vermögen vom Vermögen der Emittentin getrennt und darf nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Anleihegläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch den jeweiligen Deckungsstock bedeckten fundierten Schuldverschreibungen zu

befriedigen. Es besteht dennoch keine Sicherheit dafür, dass die jeweiligen Deckungsstockwerte zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können. Die Deckungsstöcke sind voneinander getrennt und haften nicht für alle fundierten Schuldverschreibungen, sondern nur für jene, die dem jeweiligen Deckungsstock zugeordnet sind. Anleger dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass die Werte eines Deckungsstockes, dem die von ihnen gehaltenen fundierten Schuldverschreibungen nicht zugeordnet sind, zur Befriedigung ihrer Forderungen herangezogen werden können.

3.38 Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Schuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Wertpapiere bedient.

Im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Schuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Gläubiger (wie die Inhaber unbesicherter Wertpapiere) durch ein Sondervermögen bedient (im Falle fundierter Schuldverschreibungen durch separate Deckungsstöcke). Erst nachdem die besicherten Gläubiger durch ein solches Sondervermögen befriedigt wurden (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Schuldverschreibungen) können andere (unbesicherte) Gläubiger der Emittentin Zahlungen erhalten. Das für die unbesicherten Gläubiger verfügbare Vermögen wird somit vermindert und das Insolvenzrisiko steigt in Zusammenhang mit der vorrangigen Befriedigung der besicherten Gläubiger.

3.39 Nicht nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung. Die freiwillige Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft) könnte unzureichend sein, um alle Gläubigeransprüche zu befriedigen.

Die Forderungen der Anleihegläubiger unter den nicht nachrangigen Wertpapieren sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt. Forderungen der Anleihegläubiger unter nicht nachrangigen Schuldverschreibungen sind zwar von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft) gedeckt, im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht jedoch für Anleihegläubiger trotzdem das Risiko, dass sie das gesamte in die Wertpapiere investierte Kapital verlieren. Dieses Risiko steigt, wenn auch andere Mitgliedsinstitute der RKÖ etwa im Zuge einer allgemeinen Bankenkrise, in eine finanzielle Notlage geraten und die Möglichkeit gegenseitiger Unterstützung innerhalb der RKÖ damit sinkt oder überhaupt nicht mehr besteht.

3.40 Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Wertpapiere ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).

Wenn die Emittentin gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen das Recht hat, die Wertpapiere vorzeitig entweder zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis festgelegten Preis, zu ihrem Nennbetrag oder zum Amortisationsbetrag (bei Nullkupon-Schuldverschreibungen) zurückzuzahlen, trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält niedriger als der Marktpreis und/oder der Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag und/oder der Amortisationsbetrag der Wertpapiere ist. Anleger können in diesem Fall massive Verluste erleiden.

Wertpapiere, die ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung (Tilgungsrecht) der Emittentin vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktpreis haben als ähnliche Wertpapiere ohne Recht auf vorzeitige Rückzahlung (Tilgungsrecht) der Emittentin. Besteht ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung (Tilgungsrecht) oder die Möglichkeit einer Beendigung, so unterliegt die Entwicklung des Marktpreises der Wertpapiere voraussichtlich Beschränkungen. In Zeiträumen, in denen die Emittentin eine vorzeitige Rückzahlung (Tilgung) der Wertpapiere vornehmen kann oder eine solche Beendigung eintreten kann, wird der Marktpreis dieser Wertpapiere in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die Rückzahlung (Tilgung) oder Beendigung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld von Rückzahlungs- (Tilgungs-) oder Beendigungszeiträumen eintreten.

Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin die Wertpapiere dann zurückzahlen (tilgen) wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die Wertpapiere liegen oder wenn ihr hohe Kosten entstehen, indem sie die Wertpapiere im Umlauf belässt. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Rückzahlungsrechts (Tilgungsrechts) erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die getilgten Wertpapiere. Eine Wiederveranlagung wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich.

Durch eine vorzeitige Rückzahlung von Wertpapieren kann auch die Laufzeit dieser Wertpapiere erheblich verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass seine Renditeerwartungen aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Anleihegläubiger von Wertpapieren mit einem Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung dürfen daher nicht darauf vertrauen, bis zum Laufzeitende der Wertpapiere Erträge aus den Wertpapieren zu erhalten.

Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederveranlagung verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Veranlagungen berücksichtigen.

Ob die Emittentin zur Tilgung der Wertpapiere vor Fälligkeit oder vor der endgültigen Abwicklung berechtigt ist, ist in den jeweiligen Emissionsbedingungen

angegeben.

RISIKEN FÜR NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

3.41 Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen sind direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind derartige Verpflichtungen gegenüber den Forderungen sämtlicher nicht-nachrangiger Anleihegläubiger der Emittentin nachrangig, sodass in einem solchen Fall Beträge auf Grund der Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen erst dann zahlbar werden, wenn die Forderungen aller nicht-nachrangigen Anleihegläubiger der Emittentin bereits zur Gänze erfüllt wurden, dh dass die Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen erst und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Anleihegläubiger nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen und allen anderen nicht-nachrangigen Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin meist zu einem Totalausfall für den Anleihegläubiger führt. Anleihegläubiger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer nicht-nachrangigen Anleihegläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen verbleibt. Forderungen der Emittentin können weder mit auf Grund der nachrangigen Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aufgerechnet werden, noch können von der Emittentin oder einem Dritten in Bezug auf die durch die nachrangigen Schuldverschreibungen verbrieften Verbindlichkeiten vertragliche Sicherheiten gestellt werden. Eine Einschränkung der Nachrangigkeit oder Änderung der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen mittels einer späteren Vereinbarung ist nicht möglich. Nachrangige Verbindlichkeiten stehen grundsätzlich im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, können aber im Verhältnis zueinander auch mit unterschiedlicher Nachrangigkeit ausgestattet sein, ua können nachrangige Verbindlichkeiten vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR sein.

3.42 Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die (vorzeitige) Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen und sollen daher bei ihrer Anlageentscheidung nicht davon ausgehen, dass die Emittentin eines ihrer Rechte auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Emittentin darf nach ihrem Ermessen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß Artikel 4(1)(40) CRR), die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit entweder aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Weiters darf die Emittentin, sofern die Emissionsbedingungen dies vorsehen und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), nach ihrem Ermessen, die nachrangigen Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag, und frühestens aber fünf Jahre nach dem Emissionszeitpunkt, an einem speziellen Wahlrückzahlungstag zum maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger angefallener Zinsen zurückzahlen.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin vor Ende der Laufzeit gekündigt, vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft werden. Ein Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig. Wenn die zuständige Behörde keine Bewilligung erteilt oder nur einen geringeren Betrag als den Maximalbetrag genehmigt, der schon ausgeschöpft wurde, ist die Emittentin in der Durchführung ihrer Market Making Funktion beeinträchtigt und kann Teile der nachrangigen Schuldverschreibungen nicht zurückkaufen. Anleihegläubiger dürfen daher nicht davon ausgehen oder sich erwarten, dass die Emittentin nachrangige Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

Die Emittentin muss für jede Rückzahlung und jeden Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen zuvor die Erlaubnis der zuständigen

Behörde einholen. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Kreditinstituten die Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen (ua die Einhaltung bestimmter aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen durch die Emittentin) vorliegen. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare - aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich einer Erlaubnis einer Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Allerdings ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwendet und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach ihrem absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa wirtschaftliche und Markt-) Faktoren, auf die Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschender Marktbedingungen, erfolgen. Investoren dürfen nicht davon ausgehen, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausüben wird.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

3.43 Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen zählen nach Ansicht der Emittentin zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ändert und dies zu ihrem (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben und die Emittentin hat das Recht, die vom Ausschluss oder der Neueinstufung betroffenen Emissionen im Einklang mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen vorzeitig zurückzuzahlen.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin als Eigenmittelbestandteile ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin nicht als Eigenmittelbestandteile der Emittentin angerechnet werden können.

3.44 Nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft).

Die nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegen nicht der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG. Weiters sind Forderungen der Anleihegläubiger unter nachrangigen Schuldverschreibungen (dh Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR verbrieft) nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft) gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Wertpapiere investierte Kapital verlieren.

4. Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere

Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in derivative Wertpapiere vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Wertpapiere erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Wertpapiere und ihrer jeweils maßgeblichen Basiswerte. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den derivativen Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Schuldverschreibungen nicht auftreten.

Die Risiken einer Anlage in derivative Wertpapiere umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die für die Wertpapiere selbst gelten. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf derivative Wertpapiere abzusichern.

Darüber hinaus ist der Marktpreis derivativer Wertpapiere am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Marktpreis anderer Wertpapiere. Eine Reihe von Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf den Marktpreis der Wertpapiere an einem etwaigen Sekundärmarkt für die derivativen Wertpapiere aus, das sind beispielsweise die Preisentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat, die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes (Volatilität), die Restlaufzeit der Wertpapiere, der ausstehende Betrag der Wertpapiere und das Marktzinsniveau.

4.1 Spezielle Risiken von Aktienanleihen (Cash-or-Share Schuldverschreibungen).

Aktienanleihen (auch Cash-or-Share Schuldverschreibungen) sind Schuldverschreibungen, für die die Tilgung durch die Emittentin – abhängig von der Kursentwicklung der zu Grunde liegenden Aktien bis zum Tilgungszeitpunkt – nicht zum Rückzahlungsbetrag sondern durch die Lieferung der zu Grunde liegenden Aktien erfolgen kann. Der Zinssatz für Aktienanleihen enthält einen Aufschlag (Risikoprämie) gegenüber dem aktuellen Marktzinssatz für die Laufzeit der Aktienanleihe. Der Anleihegläubiger einer Aktienanleihe ist in der Position eines Verkäufers einer Put-Option, dh er hat das Risiko, dass die Emittentin die zu Grunde liegenden Aktien am Laufzeitende liefert und der dann aktuelle Marktkurs der Aktie so stark zurückgegangen ist, dass die Rendite der Aktienanleihe (deutlich) unter der Rendite, die im Falle einer Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag eingetreten wäre, liegen kann. Die Rendite einer Aktienanleihe kann auch negativ sein, im schlimmsten Fall können die gelieferten Aktien keinen Marktpreis mehr aufweisen. Behält der Anleihegläubiger einer Aktienanleihe die Aktien nach Lieferung durch die Emittentin, so hat er alle Risiken einer Aktienveranlagung zu tragen.

4.2 Allgemeine Risiken von Zertifikaten.

Da Zertifikate typischerweise keinen laufenden Ertrag abwerfen, können Wertverluste der Zertifikate nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden. Die einzige Ertragschance besteht in einer für den Anleger positiven Entwicklung des Basiswerts. Wenn sich dies nicht realisiert und das entsprechende Zertifikat über keinen Kapitalschutz verfügt, kann die Höhe der Kapitalrückzahlung erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar Null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert (Totalverlust).

4.3 Spezielle Risiken von Zertifikaten mit einem Mindestbetrag.

Anleger dürfen eine Tilgungszahlung in Höhe von zumindest dem Mindestbetrag nur dann erwarten, wenn sie die Zertifikate bis zum Endfälligkeitstag halten. Weiters müssen Anleger beachten, dass die versprochene Rückzahlung zumindest in Höhe des Mindestbetrags von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängt und somit auch Inhaber von Zertifikaten nicht gegen das Insolvenzrisiko der Emittentin geschützt sind. Anleger sollten bedenken, dass sie bei einem Investment in ein Zertifikat mit einem Mindestbetrag auf ein höheres Gewinnpotenzial verzichten.

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeine Hinweise

Die im Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Emittentin bzw. die RLB OÖ-Gruppe, die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung (zB steuerliche Angaben), beziehen sich auf das Datum dieses Prospektes. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit hinsichtlich der im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wurde. Die Gültigkeit dieses Prospekts ist mit höchstens zwölf Monaten nach dem Tag seiner Billigung beschränkt vorausgesetzt, dass er um etwaige Nachträge ergänzt wird.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und die Wertpapiere der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommenen Informationen und den jeweils veröffentlichten Endgültigen Bedingungen einer Serie von Wertpapieren gelesen wird.

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Chancen und Risiken, die mit der Investition in Wertpapiere der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Wertpapiere der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich allfälliger Nachträge dazu und der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere der Emittentin sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Deutschland oder Österreich oder einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise zum

Kauf empfohlen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder die Wertpapiere abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses Prospektes zu. Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Anhänge) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Verkaufsbeschränkungen

Mit Ausnahme von Deutschland und Österreich darf dieser Prospekt in keinem Staat veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Wertpapiere entgegen stehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere der Emittentin sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

In keinem EWR-Mitgliedstaat, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat, dürfen die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, außer

- a) es wurde im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsvorschriften zur Prospektrichtlinie vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde notifizierter Prospekt (Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht und die Gültigkeitsdauer des Prospekts von 12 Monaten nach seiner Billigung ist noch nicht abgelaufen;
- b) es handelt sich um ein Angebot, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger iSv Artikel 2 (1) (e) der Prospektrichtlinie richtet;
- c) es handelt sich um ein Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro EWR-Vertragsstaat, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;
- d) es handelt sich um ein Angebot von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000; oder
- e) es handelt sich um ein Angebot, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie auslöst.

Unter einem "öffentlichem Angebot" der Wertpapiere in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur Prospektrichtlinie miterfasst sind.

Durch Verweis in den Prospekt aufgenommene Dokumente

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Informationen zu lesen, die vor oder zugleich mit dem Prospekt veröffentlicht wurden (ausgenommen die Endgültigen Bedingungen, die jeweils vor dem Angebot der jeweiligen Wertpapiere veröffentlicht werden) und die bei der FMA hinterlegt wurden: Die in diesem Prospekt (siehe die "Liste der Angaben, die in Form eines Verweises in diesem Prospekt übernommen wurden" auf Seite 193) angeführten Teile der Geschäftsberichte der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016 und 2015 (der "**Geschäftsbericht 2016**" und der "**Geschäftsbericht 2015**") werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Die Geschäftsberichte 2016 und 2015 sind bei der FMA hinterlegt und werden auf der Internetseite der Emittentin (www.rlbooe.at) veröffentlicht.

Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang. Kopien dieses Prospektes und der Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, sind kostenlos am Hauptsitz der Emittentin in Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich erhältlich.

Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem im Geschäftsbericht 2016 enthaltenen geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2016 entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital Requirements Directive IV* - "**CRD IV**") in der Europäischen Union zugelassen sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen, für den Vertrieb

von Wertpapieren in Deutschland und Österreich während der Angebotsperiode zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen (die **zukunftsgerichteten Aussagen**) sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, den Ausblick, das Wachstum, die Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen

legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots der Wertpapiere.

Nachtrag zum Prospekt

Gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG hat die Emittentin jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen, der unverzüglich veröffentlicht und bei der FMA zur Billigung eingereicht werden muss.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wörter und Ausdrücke, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Emittentin	Raiffeisenlandesbank Aktiengesellschaft	Oberösterreich
Beschreibung	Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate	
Emissionsvolumen	Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter dem Programm ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.	
Arten von Wertpapieren	Unter dem Programm kann die Emittentin (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, (ii) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (<i>Tier 2</i>) gemäß Artikel 63 CRR darstellen und (iii) fundierte Schuldverschreibungen emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen, wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann (zusammen die Schuldverschreibungen) und (iv) nicht-nachrangige Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die Zertifikate, und die Schuldverschreibungen und die Zertifikate zusammen die Wertpapiere und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate, die derivativen Wertpapiere).	
Emissionspreis	Wertpapiere können zum Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden. Im Falle von Daueremissionen wird der Erstemissionspreis in den Emissionsbedingungen angegeben und kann danach laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst werden. Eine allfällige	

Vertriebsprovision ist in den Emissionsbedingungen angegeben.

Form der Wertpapiere

Jedes Wertpapier lautet auf den Inhaber und jede Serie von Wertpapieren ist durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Hinterlegung der Wertpapiere

Am oder vor dem (Erst-)Begebungstag jeder Serie wird die die Inhaberwertpapiere verbrieftende Sammelurkunde nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entweder (i) im Fall von Eigenverwahrung bei der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bei der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder (ii) im Fall von Fremdverwahrung von Beginn an bei der OeKB CSD (jeweils eine "Verwahrstelle") hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der entsprechenden Verwahrstelle verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Verwahrstelle und anwendbarem Recht übertragen werden können.

Währungen

Die Wertpapiere lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den Emissionsbedingungen bezeichnet.

Laufzeiten

Die Laufzeit der Wertpapiere ist in den Emissionsbedingungen angegeben.

Stückelung

Die Wertpapiere werden in Stückelungen, wie in den Emissionsbedingungen beschrieben, begeben, wobei die Mindeststückelung EUR 100 oder, falls die Wertpapiere in einer anderen Währung als EUR begeben werden, einen Wert in dieser anderen Währung, der dem Gegenwert von EUR 100 zum

Begebungstag entspricht oder diesen übersteigt, beträgt. Wertpapiere können, wenn dies in den Emissionsbedingungen angegeben ist, ohne Nennbetrag ausgegeben werden (Stücknotiz).

Verzinsung

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt, wenn es eine solche gibt, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen. Zertifikate werden nicht verzinst.

Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin, aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen ist im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen möglich, sofern die Voraussetzungen von § 4 (6) iVm § 4 (4) der Emissionsbedingungen (*Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen*) oder die Voraussetzungen von § 4 (6) iVm § 4 (5) der Emissionsbedingungen (*Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen*) erfüllt wurden.

Eine vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer (i) Rechtsänderung, (ii) Absicherungs-Störung und/oder (iii) Gestiegenen Absicherungs-Kosten ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses ist möglich, wenn die Emissionsbedingungen ausdrücklich Anpassungs-/Beendigungsereignisse vorsehen.

Rang von nicht-nachrangigen Wertpapieren

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht-nachrangigen Wertpapieren begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Rang von nachrangigen

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige

Schuldverschreibungen

Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander. Die Emittentin behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den nachrangigen Schuldverschreibungen stehen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen: (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind.

Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß den nachrangigen Schuldverschreibungen aufgerechnet oder genettet werden und für die nachrangigen Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

Rang von fundierten Schuldverschreibungen

Fundierte Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen, fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind, und werden durch separate Deckungsstöcke gemäß dem österreichischen Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("**FBSchVG**") besichert.

Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht

unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Gerichtsstand

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes idgF (KSchG) können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

Börsennotiz und Zulassung zum Handel

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse, die jeweils ein geregelter Markt iSd MiFID sind, kann beantragt werden.

Weiters kann auch die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel am Markt oder eine Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt erfolgen soll oder nicht bzw vorbehalten bleibt.

Verwendung des Emissionserlöses

Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Wertpapiere wird von der Emittentin zur Gewinnerzielung und/oder für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Der Nettoemissionserlös von nachrangigen Schuldverschreibungen wird auch zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin verwendet.

Koordinatoren / Platzeure

Derzeit sind keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Wertpapiere tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

Verkaufsbeschränkungen

Die Wertpapiere wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert und noch von irgendeiner

Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. Verantwortliche Personen

1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen

Die RLB OÖ mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich eingetragen im Firmenbuch zu FN 247579 m, ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die RLB OÖ hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Abschlussprüfer

2.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer

Der unabhängige Bankprüfer der Emittentin ist gemäß § 60 (2) BWG ein Revisor des Österreichischen Raiffeisenverbandes ("**ÖRV**"), Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Österreich. Der ÖRV ist Mitglied in der "Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände".

Folgende Revisoren des ÖRV wurden als Bankprüfer tätig:

2015: MMag. Dr. Michael Laminger

2016: Mag. Andreas Gilly

Zusätzlich wurde die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft KPMG Austria GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, Österreich ("**KPMG Austria GmbH**") als freiwilliger Abschlussprüfer bestellt. Die KPMG Austria GmbH wurde dabei durch folgende Abschlussprüfer tätig:

2015: Mag. Martha Kloibmüller

2016: Mag. Martha Kloibmüller

Die KPMG Austria GmbH ist ein Mitglied der Kammer der Wirtschaftstrehänder.

Die unkonsolidierten Einzelabschlüsse und die konsolidierten Konzernabschlüsse der RLB OÖ für die Geschäftsjahre 2016 und 2015 wurden geprüft und jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

2.2 Wechsel Abschlussprüfer

Es gab keinen Wechsel des Abschlussprüfers der Emittentin.

3. Risikofaktoren

Bitte siehe den Abschnitt "RISIKOFAKTOREN" auf den Seiten 48 ff.

4. Angaben über die Emittentin

4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

4.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT". Die Emittentin verwendet auch den kommerziellen Namen "Raiffeisenlandesbank Oberösterreich" und "RLB OÖ".

4.1.2 Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die Emittentin ist im Firmenbuch beim Landesgericht Linz unter der FN 247579 m eingetragen.

4.1.3 Datum der Gründung

Die Emittentin wurde am 20.6.1900 unter dem Namen Oberösterreichische Genossenschafts-Centralcasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

4.1.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin hat ihren Sitz in Linz und weist seit dem 08.05.2004 die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf.

4.1.5 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die RBI veröffentlichte am 15.3.2017 ihren Geschäftsbericht 2016. Für das Geschäftsjahr 2016 betrug das Konzernergebnis der RBI EUR 463 Mio. (2015: EUR 379 Mio.). Dennoch wird keine Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet werden.

Im Oktober 2016 beschlossen die Vorstände und Aufsichtsräte von RZB und RBI grundsätzlich die Verschmelzung der RZB auf die RBI. Am 23.1.2017 und 24.1.2017 fanden außerordentliche Hauptversammlungen der RZB bzw. der RBI zur Beschlussfassung über die Verschmelzung statt. Für die Beschlussfassung über die Verschmelzung war zumindest eine Dreiviertelmehrheit des anwesenden Kapitals erforderlich, die in beiden Fällen klar erreicht wurde. Die RZB als übertragende Gesellschaft wurde dabei zur Aufnahme durch Übertragung des Vermögens als Ganzem mit Stichtag zum 30.6.2016 und auf Grundlage der Schlussbilanz der RZB zum 30.6.2016 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RBI als übernehmende Gesellschaft

mit Kapitalerhöhung bei dieser verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 18.3.2017 in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen, womit sie rechtswirksam wurde. Um den Aktionären der RZB ihre Anteile abzugelten, hatte die RBI nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch neue Aktien ausgegeben, wodurch die Gesamtzahl ihrer Aktien von 292.979.038 auf 328.939.621 Stück stieg.

Das fusionierte Kreditinstitut firmiert – wie bisher die RBI – als Raiffeisen Bank International AG, und die Aktien der RBI notieren weiter an der Wiener Börse. Die wichtigsten Ziele der Transaktion sind die Stärkung der Kapitalbasis der Raiffeisenbankengruppe, aufsichtsrechtliche Vorteile sowie Verbesserungen bei Transparenz und Organisationsstruktur.

Nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien ist die RLB OÖ mit rund 9,5 % an der fusionierten RBI beteiligt. Diese Beteiligung an der RBI wird von der RLB OÖ *at equity* bilanziert. Das Ergebnis aus der Beteiligung an der RBI trägt wesentlich zum Konzernergebnis der RLB OÖ bei.

Die RBI wurde nach Eintragung der Verschmelzung von RZB und RBI in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystem auf Bundesebene (*Federal Institutional Protection Scheme – B-IPS*).

Per 31.12.2016 hielt die Emittentin eine Beteiligung an der RZB von 14,64 % (vor Fusion). Die *at equity* Beteiligung an der RZB wurde per 31.12.2016 aufgrund von Trigger Events (u.a. Verkauf eines wesentlichen Anteils der UNIQA-Beteiligung, Ergebnisse des EBA-Stresstests im Sommer 2016 und steigende aufsichtsrechtliche Vorgaben) einem Impairment-Test unterzogen. Daraus ergab sich ein Wertberichtigungsbedarf im Geschäftsjahr 2016 von EUR -52,83 Mio. (2015: EUR -61,39 Mio.) auf einen IFRS-Buchwert per 31.12.2016 von EUR 729,05 Mio. (31.12.2015: EUR 729,05 Mio.).

Die RLB OÖ hält auch an der der OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau eine Beteiligung. Laut Information des Finanzamtes Linz vom 27.3.2017 ist von diesem ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zum Entzug der Gemeinnützigkeit bei der OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemäß § 35 WGG bei der für die OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau zuständigen Landesregierung eingebracht worden, begründet damit, dass nach Ansicht des Finanzamtes Linz ein vorgebrachtes Überwiegen der Neben- und Ausnahmegeschäfte (§ 7 (3) und (4) WGG) im Vergleich zu den Hauptgeschäften (§ 7 (1) und (2) WGG) vorliegt. Die Berechnungen der OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau zeigen, dass die Hauptgeschäfte gegenüber den Neben- und Ausnahmegeschäften in einem mehrjährigen Beobachtungszeitraum in einer Gesamtbetrachtung überwiegen und es wird daher von Seiten der Geschäftsführung der OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau von einem für die OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau positiven Verfahrensausgang und somit von keinen nachteiligen Auswirkungen auf den IFRS-Konzernabschluss der RLB OÖ Gruppe ausgegangen.

5. Geschäftsüberblick

5.1 Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1 Haupttätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut und als Universalkreditinstitut tätig. Die Emittentin ist zur Ausübung aller Bankgeschäfte berechtigt, mit Ausnahme solcher Bankgeschäfte, für die aufgrund gesonderter gesetzlicher Vorschriften eine eigene Bewilligung erforderlich ist. Die Emittentin konzentriert sich bei ihren Aktivitäten in erster Linie auf ihren selbstdefinierten Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland. Darüber hinaus unterstützt die Emittentin ihre Kunden mit Export- und internationalem Finanzservice.

5.1.2 Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin verfügt über keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

5.1.3 Wichtigste Märkte

Die RLB OÖ agiert schwerpunktmäßig im selbst definierten Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland. Zusätzliche Märkte sind insbesondere Tschechien, Polen, Frankreich und Kroatien.

Die Emittentin berichtet ihre Ergebnisse aus folgenden Bereichen (Segmentberichtserstattung):

- Corporates & Retail;
- Financial Markets;
- Beteiligungen;
- Corporate Center.

Corporates & Retail

Im Segment Corporates & Retail sind die Geschäftsbereiche "Markt Corporates" und das Retailgeschäft der Emittentin abgebildet.

Corporates

Der Firmenkundenbereich der Emittentin gliedert sich in zwei Teilbereiche:

Der Teilbereich "Markt Corporates" besteht aus vier Regionalteams, die große und mittelständische Unternehmen betreuen sowie aus drei Expertenteams, die spezielle Fachthemen wie Institutionen, Immobilienprojekte und Correspondent Banking abdecken.

Zum zweiten Teilbereich "Produktmanagement und Vertrieb Corporates" zählen

die Bereiche Produktmanagement, Strukturierte Finanzierung, Cash-Management Consulting und Vertriebssteuerung.

Retailgeschäft

Der Geschäftsbereich Retail umfasst die Betreuung von Privatkunden, Geschäftskunden und Freien Berufen in Form der Bankstellen der RLB OÖ, der PRIVAT BANK und der bankdirekt.at.

Financial Markets

Das Segment Financial Markets beinhaltet 3 Bereiche:

- Das Aktiv/Passiv-Management innerhalb des Bereichs Financial Markets steuert die Refinanzierung der Kundenausleihungen durch die Begebung eigener Emissionen und anderer Refinanzierungsinstrumente. Zins- und Währungsrisiken sollten umgehend erfasst, transparent dargestellt und täglich bewertet werden. Basierend auf der regelmäßigen Analyse der Liquiditäts-, Zins- und Währungspositionen erfolgt – je nach Struktur der Zinskurve, Zinserwartung und Risikotragfähigkeit – die strategische Ausrichtung der Bankpositionierung.

Investments für den Nostrobestand der Emittentin ("Bankbuch") erfolgen vor allem unter dem Aspekt der Bonität, Liquidität und verstärkt der regulatorischen Vorgaben. Im Ergebnis handelt es sich bei einem Großteil der Wertpapier-Nostrobestände um refinanzierungsfähige Sicherheiten, die für eine Refinanzierung bei der EZB verwendet werden können.

- Die Mitarbeiter der Gruppe "Financial Markets" beraten institutionelle Kunden hinsichtlich aller Arten der Wertpapierveranlagung sowie betreffend das Management von Zins- und Währungsrisiken. In dieser Gruppe ist auch der Kundenhandel für Devisen, Anleihen und Aktien eingegliedert.
- Die Gruppe "Wertpapier Sales Retail" betreut die oberösterreichischen Raiffeisenbanken mit Know-How zu Wertpapier-Themen (produktspezifische Informationen, steuerliche Behandlung, Marketing-Koordination, online-banking usw).

Beteiligungen

Das Segment Beteiligungen umfasst sämtliche direkten und indirekten Beteiligungen der Emittentin. Neben den wesentlichen vollkonsolidierten Tochterunternehmen sind auch assoziierte Unternehmen und sonstige Beteiligungen enthalten, die at equity bilanziert bzw zu Fair Values oder zu Anschaffungskosten, falls ein Fair Value nicht verlässlich ermittelt werden kann, bewertet werden.

Das Segment Beteiligungen ist organisatorisch in vier Beteiligungsportfolios untergliedert:

- Das Portfolio Banken und Finanzinstitute umfasst die Beteiligungen an Banken und anderen Finanzinstitutionen (Leasing, Factoring, KAG);
- Dem Portfolio Outsourcing und banknahe Beteiligungen sind Beteiligungen aus den Bereichen IT, Dienstleistungen (Versicherungsmakler, usw) und Tourismus zugeordnet;
- Im Portfolio Immobilien sind sämtliche Beteiligungen des Bereiches Immobilien zusammengefasst (Immobiliendienstleistungen, Ertragsimmobilien, Wohnbaugesellschaften usw) und
- Das Portfolio Chancen- und Partnerkapital umfasst neben den Beteiligungen in den Bereichen Industrie und Lebensmittel auch die Beteiligungen und Anteile/Wertpapiere an diversen Private-Equity-Gesellschaften.

Die vollkonsolidierten und at equity bilanzierten Unternehmen der Emittentin sind in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Name	Durchgerechneter Kapitalanteil in %	Land
Vollkonsolidierte Unternehmen		
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	Konzernmutter	Österreich
activ factoring AG	100,00 %	Deutschland
Am Ölberg Liegenschaftsverwertungs GmbH	100,00 %	Österreich
Bauen und Wohnen Beteiligungs GmbH	99,97 %	Österreich
BHG Beteiligungsmanagement und Holding GmbH	100,00 %	Österreich
Burgenländische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H.	90,00 %	Österreich
DAILY SERVICE Tiefkühllogistik Gesellschaft m.b.H. & Co.KG	100,00 %	Österreich
DAILY Tiefkühlhaus ErrichtungsgmbH	100,00 %	Österreich
EFIS s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
efko Frischfrucht und Delikatessen GmbH	51,00 %	Österreich
Eurolease finance d.o.o.	100,00 %	Slowenien
EUROPASTEG Errichtungs- und Betriebs GmbH ¹⁰	47,88 %	Österreich
Eurotherme Bad Schallerbach Hotelerrichtungsgesellschaft m.b.H.	51,00 %	Österreich
Finance & Consulting GmbH	100,00 %	Österreich
Franz Reiter Ges.m.b.H. & Co. OG.	100,00 %	Österreich
Gesellschaft zur Förderung agrarischer Interessen in Oberösterreich GmbH	100,00 %	Österreich
Gesellschaft zur Förderung des Wohnbaus GmbH	67,81 %	Österreich
GMS GOURMET GmbH	100,00 %	Österreich
GOURMET Beteiligungs GmbH	100,00 %	Österreich
Grundstücksverwaltung Steyr GmbH	95,00 %	Österreich
Grundstücksverwaltung Villach-Süd GmbH	51,49 %	Österreich
GRZ IT Center GmbH	87,24 %	Österreich
H. Loidl Wurstproduktions- und vertriebsgesellschaft m. b. H. & Co KG	100,00 %	Österreich
Heimo Loidl + Johann Loidl Gesellschaft m.b.H.	100,00 %	Österreich
HYPO Beteiligung Gesellschaft m.b.H.	67,81 %	Österreich

¹⁰ Beherrschung aufgrund Stimmrechtsmehrheit

HYPO Grund- und Bau-Leasing Gesellschaft m.b.H.	67,81 %	Österreich
Hypo Holding GmbH	85,63 %	Österreich
HYPO-IMPULS-Alpha Immobilien GmbH	51,00 %	Österreich
HYPO-IMPULS Immobilien GmbH	51,00 %	Österreich
HYPO IMPULS Immobilien Leasing GmbH	93,88 %	Österreich
HYPO IMPULS Immobilien Rif GmbH	93,88 %	Österreich
HYPO IMPULS Mobilien Leasing GmbH	100,00 %	Österreich
HYPO IMPULS Vital Leasing GmbH	93,88 %	Österreich
HYPO Liegenschaftsverwertungs Gesellschaft m.b.H.	67,81 %	Österreich
HYPO Salzburg IMPULS Leasing GmbH	93,88 %	Österreich
IL 1 Raiffeisen-IMPULS-Mobilienleasing Gesellschaft m.b.H.	100,00 %	Österreich
IMMOBILIEN Invest Real-Treuhand Portfoliomanagement GmbH & Co OG	100,00 %	Österreich
IMPULS Bilina s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS-DELTA d.o.o.	100,00 %	Kroatien
IMPULS-Immobilien GmbH & Co. Objekt Eitorf KG	51,00 %	Deutschland
IMPULS-Immobilien GmbH & Co. Objekt Gersthofen KG	81,00 %	Deutschland
IMPULS-Immobilien GmbH & Co. Objekt Karlstein KG ¹¹	5,10 %	Deutschland
IMPULS-Immobilien GmbH & Co. Objekt Laupheim KG ¹²	5,10 %	Deutschland
IMPULS-Immobilien GmbH & Co. Objekt Offingen KG ¹³	5,40 %	Deutschland
IMPULS-Leasing-AUSTRIA s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS-LEASING d.o.o.	100,00 %	Kroatien
IMPULS-Leasing GmbH & Co. Objekt Hengersberg KG	100,00 %	Deutschland
IMPULS-Leasing GmbH & Co. Objekt Schkeuditz KG	94,90 %	Deutschland
IMPULS-LEASING International GmbH	100,00 %	Österreich
IMPULS-LEASING Polska Sp.z o.o.	100,00 %	Polen
IMPULS-Leasing-Real-Estate s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS-LEASING Romania IFN S.A.	90,00 %	Rumänien
IMPULS-LEASING Services SRL	90,00 %	Rumänien
IMPULS-LEASING Slovakia s.r.o.	100,00 %	Slowakei
IMPULS Malvazinky s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS Mitovice s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS Modletice s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS Pizen s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS–Praha spol. s r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS Rakovnik s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS Sterboholy s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS Teplice s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS Chlumcany s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS Trnavka s.r.o.	100,00 %	Slowakei
INCOM Private Equity GmbH	100,00 %	Deutschland
Invest Holding GmbH	100,00 %	Österreich
IVH Unternehmensbeteiligungs GmbH & Co OG	100,00 %	Österreich
Kapsch Financial Services GmbH	74,00 %	Österreich
KARNERTA GmbH	100,00 %	Österreich

¹¹ Beherrschung aufgrund Komplementärstellung mit Mehrheit der Stimmrechte

¹² Beherrschung aufgrund Komplementärstellung mit Mehrheit der Stimmrechte

¹³ Beherrschung aufgrund Komplementärstellung mit Mehrheit der Stimmrechte

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.	64,00 %	Österreich
LABA-IMPULS-Gebäudeleasing Gesellschaft m.b.H.	100,00 %	Österreich
LABA-IMPULS-Gebäudeleasing GmbH & Co KG	100,00 %	Österreich
LABA-IMPULS-IT-Leasing GmbH & Co KG	100,00 %	Österreich
LANDHOF GesmbH & Co KG	100,00 %	Österreich
LKW-Zentrum Radfeld Liegenschaftsverwaltung GmbH	100,00 %	Österreich
machland obst- und gemüsedelikatessen gmbh	51,98 %	Österreich
MARESI Austria GmbH	92,70 %	Österreich
MARESI Trademark GmbH & Co KG	100,00 %	Österreich
MH53 GmbH & Co OG	100,00 %	Österreich
Oberösterreichische Kfz-Leasing Gesellschaft m.b.H.	50,69 %	Österreich
OÖ HYPO-IMPULS Leasing GmbH	51,00 %	Österreich
O.Ö. Kommunal-Immobilienleasing GmbH ¹⁴	40,00 %	Österreich
O.Ö. Kommunalgebäude-Leasing Gesellschaft m.b.H. ¹⁵	40,00 %	Österreich
OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH ¹⁶	n/a	Österreich
OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH ¹⁶	n/a	Österreich
Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft ¹⁷	n/a	Österreich
Projekt Blumau Tower Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Projekt Eberstalzell Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Alpha Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Bautenleasing Gesellschaft m.b.H.	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Beta Immobilien GmbH	51,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Delta Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Delta Mobilienleasing GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Epsilon Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS Finance & Lease GmbH	100,00 %	Deutschland
Raiffeisen-IMPULS-Fuhrparkmanagement GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS Fuhrparkmanagement GmbH & Co. KG	100,00 %	Deutschland
Raiffeisen-IMPULS-Gamma Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Immobilien GmbH & Co. Objekt Gunzenhausen KG ¹⁸	5,10 %	Deutschland
Raiffeisen-IMPULS-Immobilien GmbH & Co. Objekt Hilpoltstein KG	100,00 %	Deutschland
Raiffeisen-IMPULS-Immobilienleasing GmbH	75,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Immobilienvermögensverwaltung GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS Kfz und Mobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Leasing Beteiligungs Gesellschaft m.b.H.	100,00 %	Österreich

¹⁴ Beherrschung aufgrund Mehrheit der Geschäftsführer sowie Stimmrechtsbindungsvertrag

¹⁵ Beherrschung aufgrund Mehrheit der Geschäftsführer sowie Stimmrechtsbindungsvertrag

¹⁶ Nähere Ausführungen siehe nachstehend unter "OÖ Wohnbau Gruppe (OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH und OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH)"

¹⁷ Beherrschung aufgrund Bestellungsrecht von Stiftungsvorständen

¹⁸ Beherrschung aufgrund Komplementärstellung mit Mehrheit der Stimmrechte

Raiffeisen-IMPULS-Leasing Gesellschaft m.b.H.	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Leasing GmbH & Co KG	100,00 %	Deutschland
Raiffeisen-IMPULS-Leasing Schönau GmbH	100,00 %	Deutschland
Raiffeisen-IMPULS-Liegenschaftsverwaltung Gesellschaft m.b.H.	75,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Mobilienleasing GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-My Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Atzbach GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Gänserndorf GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Graz-Webling GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Hörsching GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Kittsee GmbH	95,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Lehen GmbH	95,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Ort GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Straßwalchen GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Traunviertel GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Urstein GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Wien-Nord GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Wolfsberg GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Rankweil Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Realitätenleasing GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Rho Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Rho Immobilien GmbH & Co KG	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Vermietungsgesellschaft m.b.H.	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Zeta Immobilien GmbH	60,00 %	Österreich
Raiffeisen OÖ Immobilien- und Projektentwicklungs GmbH	100,00 %	Österreich
RB Prag Beteiligungs GmbH	100,00 %	Österreich
RealBestand Immobilien GmbH & Co KG	100,00 %	Österreich
RealRendite Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Real-Treuhand Bau- und Facilitymanagement GmbH	100,00 %	Österreich
REAL-TREUHAND Management GmbH	100,00 %	Österreich
Real-Treuhand Projekt- und Bauträger GmbH	100,00 %	Österreich
RLB OÖ Alu Invest GmbH	100,00 %	Österreich
RLB OÖ Sektorholding GmbH	100,00 %	Österreich
RLB OÖ Unternehmensbeteiligungs GmbH	100,00 %	Österreich
RLB OÖ Unternehmensholding GmbH	100,00 %	Österreich
RVD Raiffeisen-Versicherungsdienst Gesellschaft m.b.H.	75,00 %	Österreich
RVM Raiffeisen-Versicherungsmakler GmbH	100,00 %	Österreich
SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT ¹⁹	67,81 %	Österreich
Select Versicherungsberatung GmbH	93,25 %	Österreich
SENNA Nahrungsmittel GmbH & Co KG	100,00 %	Österreich
Steirische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. & Co KG	100,00 %	Österreich
TKV Oberösterreich GmbH	100,00 %	Österreich
VIVATIS Beteiligungs-GmbH	100,00 %	Österreich

¹⁹ Aufgrund einer Option auf nicht beherrschende Anteile an der Hypo Holding GmbH, die gemäß der "anticipated acquisition-Methode" abgebildet wird, werden Anteile im Ausmaß von rund. 6,3 % in der durchgerechneten Kapitalquote berücksichtigt und nicht den "nicht beherrschenden Anteilen" zugewiesen.

VIVATIS Capital Invest GmbH	100,00 %	Österreich
VIVATIS Capital Services eGen	100,00 %	Österreich
VIVATIS Holding AG	100,00 %	Österreich
vivo Leasing GmbH & Co KG	75,00 %	Österreich
WDL Infrastruktur GmbH	51,00 %	Österreich
At equity bilanzierte Gesellschaften		
AMAG Austria Metall AG	16,50 %	Österreich
Beteiligungs- und Wohnungsanlagen GmbH	46,00 %	Österreich
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	41,61 %	Österreich
Österreichische Salinen Aktiengesellschaft	41,25 %	Österreich
Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft	14,64 %	Österreich
Raiffeisenbank a.s.	25,00 %	Tschechische Republik
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Invest GmbH & Co OG ²⁰	74,64 %	Österreich

Quelle: Geschäftsbericht 2016 der Emittentin, Seite 77 ff

Raiffeisen Bank International AG (rund 9,5 %)

siehe "Organisationsstruktur" (Seite 132)

Salzburger Landes-Hypothekenbank AG (67,81 % zusammengesetzt aus 24,98 % direkt gehalten von der Emittentin, durchgerechnet 42,83 % indirekt gehalten durch Hypo Holding GmbH; weiters besteht eine direkte Beteiligung von 25,00 % durch die Oberösterreichische Landesbank AG)

Per 31.12.2016 verfügt die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG über 24 Filialen im Bundesland Salzburg. Die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG fokussiert sich auf Firmen- und Privatkunden (hauptsächlich Finanzierung von Bau- und Wohnprojekten) als auch auf den öffentlichen Sektor.

Oberösterreichische Landesbank AG (durchgerechnet 41,61 % indirekt gehalten durch die Hypo Holding GmbH)

Diese Universalbank legt ihren Fokus auf den oberösterreichischen Heimatmarkt und bietet ihre Bankprodukte und -services hauptsächlich Privatkunden an. Die Oberösterreichische Landesbank AG hat sich auf langfristige Finanzierungen, insbesondere im österreichischen Wohnimmobiliensektor, spezialisiert. Weiters stellt die Oberösterreichische Landesbank AG dem öffentlichen Sektor Finanzierungen bereit und wird als Finanzierungsbank für das Land Oberösterreich tätig.

Raiffeisen-IMPULS-Leasing GmbH (100,00 %)

Die Raiffeisen-IMPULS-Leasing ist ein Leasinganbieter, der verschiedene Leasingprodukte wie Immobilienleasing, Mobilienleasing, Kommunalleasing, landwirtschaftliches Leasing, Autoleasing, Fuhrparkmanagement und Absatzfinanzierung anbietet. Die Leasingtochter der Emittentin ist in Österreich, Deutschland, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Kroatien und Rumänien mit mehr als 40 Niederlassungen vertreten.

²⁰ Seit 27.12.2016 besteht durch den Anteilsverkauf innerhalb der bestehenden Gesellschaftersphäre eines Gesellschafters der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Invest GmbH & Co OG eine gemeinsame Beherrschung mit dem verbleibenden externen Partner auf diese Gesellschaft. Der Stimmrechtsanteil beträgt 49,00 %.

KEPLER-Fonds Kapitalanlagegesellschaft mbH (64,00 %)

Diese Fondsgesellschaft wurde 1998 gegründet und bietet sowohl Publikumsfonds als auch Spezialfonds für institutionelle Investoren an. Das Tätigkeitsfeld in Österreich und Deutschland wird durch den Bereich Vermögensverwaltung ergänzt.

REAL-TREUHAND Management GmbH (100,00 %)

Die Immobilien-Tochter der Emittentin entwickelt und implementiert Immobilienprojekte, die von der Wiederbelebung von Stadtzentren bis zur Stadtplanung, Errichtung von Stadthäusern und multifunktionellen Bürogebäuden reicht.

activ factoring AG (100,00 %)

Über ihre Tochtergesellschaft activ factoring AG stellt die Emittentin ihren Firmenkunden Finanzierungen mit Factoring als Ergänzung zur klassischen Bankfinanzierung zur Verfügung.

OÖ Wohnbau Gruppe (OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH und OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH)

Diese beiden Unternehmen gingen aus einer Fusion mehrerer Wohnungsbauunternehmen im Jahr 2013 hervor und fokussieren sich auf den gemeinnützigen Wohnbau. Die OÖ Wohnbau Gruppe ist in den folgenden Bereichen tätig: Planung – Wohn- und Kommunalbau – Beratung und Vertrieb – Betreuung, Bewirtschaftung, Instandhaltung – Immobilienverwaltung von Wohn-, gewerblichen und öffentlichen Immobilien.

Per 31.12.2015 hielt die Emittentin an der OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH eine Beteiligung in Höhe von 83,56 % und an der OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH eine Beteiligung in Höhe von 83,29 %.

Aufgrund einer Neueinschätzung – ausgelöst durch eine fachliche Diskussion im Jahr 2016 in Zusammenhang mit der Abbildung von gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des WGG in der IFRS-Konzernrechnungslegung – nahm auch die Emittentin eine bilanzielle Neubeurteilung vor. Durch diese Neubeurteilung kam es im 2. Halbjahr 2016 zu einer Eigenkapitalverschiebung von "Eigenanteil" (den Gesellschaftern der Emittentin zuzurechnende Anteile) zu "Fremdanteil" (den nicht beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnende Anteile).

WAG Wohnungsanlagen GmbH (46,00 % gehalten durch die Beteiligungs- und Wohnungsanlagen GmbH)

Diese Gesellschaft wurde im Jahr 2004 als Folge einer Privatisierung gegründet und ist in den Bereichen Wohnen, Bauen und Dienstleistungen rund um die Immobilie tätig. Das Anlagevermögen umfasst ca. 22.800 Mietwohnungen und 59.000 Quadratmeter Gewerbefläche. Neben dem eigenen Immobilienbestand verwaltet das Unternehmen auch den Immobilienbesitz Dritter.

GRZ IT Group (87,24 %)

Die Produkt- und Dienstleistungspalette der GRZ IT Gruppe erstreckt sich vom Betrieb eines Rechenzentrums und Softwareentwicklung bis zur Entwicklung

und Wartung von IT und Telekommunikationsinfrastruktur. Das Unternehmen besteht aus GRZ IT Center GmbH und PROGRAMMIERFABRIK GmbH.

VIVATIS Holding AG (Privatstiftung der Emittentin 100,00 % Beteiligung)

Die VIVATIS Holding AG ist eine strategische Führungsholding von Markenartikelerzeugern und spezialisierten Dienstleistungsfirmen. Als regionaler Partner der heimischen Landwirtschaft verarbeitet und veredelt das Unternehmen österreichische Rohstoffe. Die Produkte werden unter Marken wie Maresi, Senna, Gourmet, Bonelli usw. vertrieben.

voestalpine AG

Die Emittentin ist zu 74,64 % an der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Invest GmbH & Co OG beteiligt, die ihrerseits 13,27 % der Kapitalanteile an der voestalpine AG hält.

Die voestalpine AG, mit Sitz in Linz, produziert, verarbeitet und vertreibt Stahlprodukte. Das Unternehmen vertreibt Flach- und Langstahlprodukte für Automobile, Haushaltsgeräte, Eisenbahnanlagen, Öl- und Gasindustrie. Die Aktien des Unternehmens werden an der Wiener Börse gehandelt. Die voestalpine AG notiert im ATX (Österreichischer Aktienindex, der Index, der am intensivsten gehandelten Aktien an der Wiener Börse).

Neben der Beteiligung an der voestalpine AG gibt es noch zwei weitere wesentliche Beteiligungen der Emittentin in oberösterreichische Unternehmen, die AMAG Austria Metall AG (16,50 %) und die Energie AG Oberösterreich, an der die Emittentin eine gemeinsame Beteiligung mit allen Oberösterreichischen Raiffeisenbanken hält (gesamthaft 13,91 %).

Corporate Center

Das Segment Corporate Center umfasst jene Erträge und Aufwendungen, die inhaltlich keinem anderen Segment zugerechnet werden können. Sondereffekte, die zu einer Verzerrung des jeweiligen Segmentergebnisses führen würden und im internen Vorstandsreporting nicht auf einzelne Marktsegmente verteilt werden, werden gegebenenfalls hier ausgewiesen.

5.1.4 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Der Prospekt enthält keine Angaben zur Wettbewerbsposition der Emittentin.

6. Organisationsstruktur

6.1 Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist das Mutterunternehmen der RLB OÖ-Gruppe. Der Konzernkreis der Gruppe umfasst 153 vollkonsolidierte Tochterunternehmen.

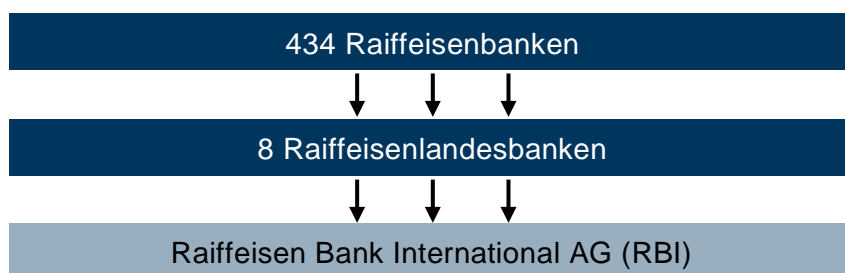
Die Raiffeisenbankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die Gruppe angehören (die "**Raiffeisenbankengruppe**"), ist dreistufig aufgebaut:

Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisenbankengruppe.

Die acht Landeszentralen bilden die zweite Stufe der Raiffeisenbankengruppe. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die RLB OÖ ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.

Die RBI bildet die dritte Stufe der Raiffeisenbankengruppe Österreich und ist als an der Wiener Börse notierte Aktiengesellschaft organisiert. Die Raiffeisenlandesbanken halten als Mehrheitseigentümer der RBI zusammen direkt und/oder indirekt rund 58,8 % der begebenen Aktien der RBI (Stand: 9.6.2017), wobei die Emittentin rund 9,5 % hält. Die übrigen Aktien der RBI befinden sich im Streubesitz (*free float*). Die RBI betrachtet Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, und Zentral- und Osteuropa als ihren Heimmarkt.

Aufbau der Raiffeisenbankengruppe Österreich:



6.2 Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.

7. Trend Informationen

7.1 Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Seit dem 31.12.2016, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, gab es vorbehaltlich der in Punkt 4.1.5 genannten Ereignissen keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

7.2 Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Bank im laufenden Geschäftsjahr

Bekannte Trends, die die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist,

beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit dem nach wie vor historisch niedrigen Zinsniveau und die weiterhin angespannte Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten, welche in der Vergangenheit und möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können. Darüber hinaus können sich auch etwaige negative Entwicklungen bei vollkonsolidierten und *at equity* bilanzierten Unternehmen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse sowie die von der EZB durchgeführten Stresstests und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Weiters können sich strengere Rechtsprechungen und -auslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negativ auf die Finanzbranche auswirken.

Darüber hinaus liegen der Emittentin keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin stellt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen zur Verfügung.

9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1.1 Vorstand

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Dr. Heinrich Schaller Vorstandsvorsitzender	Vorsitzender des Aufsichtsrats: <ul style="list-style-type: none">- Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft- OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH- OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats: <ul style="list-style-type: none">- Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft- Österreichische Salinen Aktiengesellschaft- Salinen Austria Aktiengesellschaft

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
	<ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Bank International AG - voestalpine AG - Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H. - Energie AG - AMAG Austria Metall AG - Raiffeisen Software GmbH <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VIVATIS Holding AG - Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenverband Oberösterreich eGen - Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen - Raiffeisen-Einlagensicherung Oberösterreich reg.Gen.m.b.H. - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft - OÖ Wohnbau Privatstiftung <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - RLB Holding reg.Gen.m.b.H. OÖ - RBG OÖ Verbund eGen -
<p>Mag. Michaela Keplinger-Mitterlehner Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands</p>	<p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energie AG Oberösterreich - LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Obermair Privatstiftung - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft - RB Linz-Traun Verwaltungsgenossenschaft reg. Gen. m. b. H. <p>Geschäftsführerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - RBG OÖ Verbund eGen - RLB Holding reg.Gen.m.b.H. OÖ
<p>Mag. Stefan Sandberger Mitglied des Vorstands</p>	<p>Vorsitzender des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - PSA Payment Services Austria GmbH <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen e-force GmbH <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - RBG OÖ Verbund eGen - RLB Holding reg.Gen.m.b.H. OÖ
<p>Mag. Reinhard Schwendtbauer Mitglied des Vorstands</p>	<p>Vorsitzender des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen KMU Beteiligungs AG

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
	<ul style="list-style-type: none"> - VIVATIS Holding AG <p>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tyrol Equity AG <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunalkredit Public Consulting GmbH - Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft - POLYTEC Holding AG - Österreichische Salinen Aktiengesellschaft - Salinen Austria Aktiengesellschaft - OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH - OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH - EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz - Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft - WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H. - Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft - Activ factoring AG <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft - OÖ Wohnbau Privatstiftung <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - RBG OÖ Verbund eGen - RLB Holding reg.Gen.m.b.H. OÖ
<p>Dr. Georg Starzer Mitglied des Vorstands</p>	<p>Vorsitzender des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz - WAG Wohnungsanlagen GmbH - Activ factoring AG <p>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft - Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberösterreichische Landesbank AG - Oberösterreichische Versicherung AG <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - RBG OÖ Verbund eGen - RLB Holding reg.Gen.m.b.H. OÖ
<p>Mag. Markus Vockenhuber Mitglied des Vorstands</p>	<p>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft mbH - Oberösterreichische

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
	<p>Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen KMU Beteiligungs AG - Activ factoring AG <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen-Kredit-Garantiesellschaft m.b.H. - RBG OÖ Verbund eGen - RLB Holding reg.Gen.m.b.H. OÖ

9.1.2 Aufsichtsrat

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
<p>Jakob Auer Aufsichtsratsvorsitzender</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender des Vorstands der Raiffeisenbank Wels Süd - Abgeordneter zum Österreichischen Nationalrat
<p>Ing. Volkmar Angermeier Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender des Vorstands der Raiffeisenbank Region Eferding - Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands der OÖ. Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaft ("EFKO")
<p>Dr. Josef Kinzl Mitglied des Aufsichtsrats</p>	<p>Vorsitzender des Vorstands der Raiffeisenbank Region Schärding</p>
<p>Mag. Cornelia Altreiter-Windsteiger Mitglied des Aufsichtsrats</p>	<p>Bezirkshauptfrau Steyr-Land</p>
<p>Dr. Rudolf Binder Mitglied des Aufsichtsrats</p>	<p>Mitglied des Vorstands der Raiffeisenverband Oberösterreich eGen</p>
<p>Ing. Roman Braun Mitglied des Aufsichtsrats</p>	<p>Vorsitzender des Vorstands der Raiffeisenverband Oberösterreich eGen</p>
<p>Annemarie Brunner Mitglied des Aufsichtsrats</p>	<p>Mitglied des Oberösterreichischen Landtages</p>
<p>Dr. Manfred Denkmayr Mitglied des Aufsichtsrats</p>	<p>Vorsitzender des Aufsichtsrats der Raiffeisenbank Mattigtal</p>
<p>Karl Dietachmair Mitglied des Aufsichtsrats</p>	<p>Geschäftsführer der Raiffeisenbank Region Sierning-Enns</p>

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Mag. Karl Fröschl Mitglied des Aufsichtsrats	Geschäftsführer der Raiffeisenbank Perg
Dr. Christian Hofer Mitglied des Aufsichtsrats	Ehemaliger Direktor der Wirtschaftskammer Oberösterreich
Walter Lederhilger Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands der Raiffeisenbank Region Kirchdorf
Walter Mayr Mitglied des Aufsichtsrats	Geschäftsführer der Raiffeisenbank Region Freistadt
Robert Oberfrank Mitglied des Aufsichtsrats	Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands der Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut
Dr. Eduard Pesendorfer Mitglied des Aufsichtsrats	-
Josef Pfoser Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands der Raiffeisenbank Region Rohrbach
Gertrude Schatzdorfer-Wölfel Mitglied des Aufsichtsrats	Geschäftsführerin der Fa. Schatzdorfer Gerätebau Gesellschaft m.b.H.
Johann Stockinger Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands der Raiffeisenbank Region Gallneukirchen
Dr. Josef Stockinger Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands der Oberösterreichischen Versicherung Aktiengesellschaft
Anita Straßmayr Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands der Raiffeisenverband Oberösterreich eGen
Helmut Feilmair Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Vorsitzender des Betriebsrats
Gerald Stutz Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Stellvertreter des Vorsitzenden des Betriebsrats
Dorina Meißl Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
Harald John Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Sandra Müller Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
Karin Hetzmanseder Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
Mag. Christoph Huber Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
Albert Ruhmer Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
Mag. Hermann Schwarz Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
Dr. Richard Seiser Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin sind an der Geschäftsadresse der Emittentin erreichbar.

9.1.3 **Staatskommissäre und Regierungskommissäre**

Name	Stellung	Funktionsantritt
n/a*	Staatskommissär	-
Mag. Regina Reitböck	Stellvertreterin des Staatskommissärs	1.7.1999
Mag. Rupert Schreiner, MA	Regierungskommissär gemäß FBSchVG	1.6.2013
Dr. Leander Treppel	Stellvertreter des Regierungskommissärs gemäß FBSchVG	1.8.2015

* Der bisherige Staatskommissär Dr. Josef Nickerl wurde mit 31.12.2016 abberufen. Zum Datum des Prospekts wurde noch kein Nachfolger ernannt. Bis zur Neubestellung übernimmt Frau Mag. Regina Reitböck interimistisch die Aufgaben des Staatskommissärs.

9.2 **Potentielle Interessenkonflikte**

Vereinbarungen (wie zB Darlehensverträge) zwischen der Emittentin und den Mitgliedern des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates können in bestimmten Fällen Interessenkonflikte bedingen. Sollte ein Interessenkonflikt eintreten, so hat die Emittentin ausreichend Regularien und Abläufe installiert um einen solchen Interessenkonflikt ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Branchenstandards zu behandeln.

Die Emittentin kann in Bezug auf die Wertpapiere auch in anderen Funktionen

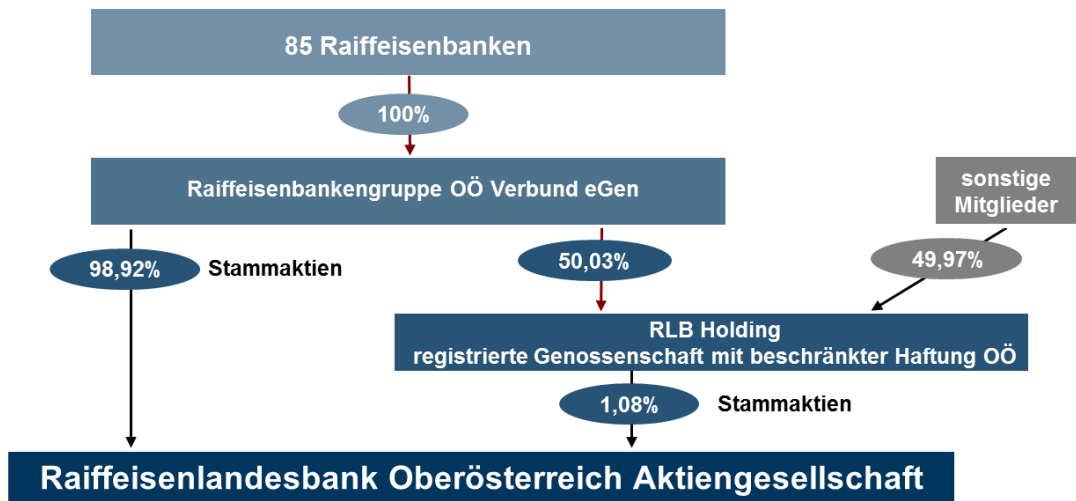
tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, wonach sie aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage Ermessensentscheidungen zu treffen hat, die die auf die Wertpapiere zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen beeinflussen können. Diese Tatsachen könnten zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern führen.

Sofern Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich, andere Kreditinstitute der Raiffeisenbankengruppe Österreich oder gegebenenfalls andere Kreditinstitute Wertpapiere vertreiben, erhalten diese von der Emittentin marktübliche Vertriebsprovisionen (die auch bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein können).

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin üben im Konzern der Emittentin, innerhalb der Raiffeisenbankengruppe Österreich oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen aus. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Mehrfachfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Anleihegläubiger liegen.

10. Hauptaktionäre

10.1 Hauptaktionäre



Die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen hält eine direkte Beteiligung von 98,92 % an der Emittentin. Weiters ist die RLB Holding registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung OÖ mit 1,08 % direkt an der Emittentin beteiligt. Die Emittentin steht über die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen indirekt im Eigentum der 85 oberösterreichischen Raiffeisenbanken, wobei keine dieser Raiffeisenbanken mehr als 10 % an der Emittentin hält.

Die Hauptversammlung der Emittentin wird von der Raiffeisenbankengruppe OÖ

Verbund eGen als Hauptaktionär kontrolliert und die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen hat die erforderliche Mehrheit bei allen Beschlüssen. Die Emittentin hält es nicht für erforderlich, Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle zu ergreifen.

10.2 Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin

Es bestehen keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

11.1 Historische Finanzinformationen

Siehe die konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert sind.

11.2 Jahresabschluss

Die konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015 sind durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1 *Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen*

Die historischen Finanzinformationen wurden von den jeweils darin angeführten Abschlussprüfern geprüft. Siehe dazu bitte Punkt 2.1 oben.

11.3.2 *Angabe sonstiger Informationen*

Abgesehen von den im Kapitel 11.1. "Historische Finanzinformationen" angeführten Informationen wurden in diesen Prospekt keine sonstigen von den Abschlussprüfern geprüften Informationen aufgenommen.

11.3.3 *Andere Quellen von Finanzdaten*

Es bestehen keine anderen Quellen von Finanzdaten.

11.4 Alter der jüngsten Finanzinformationen

Die letzten geprüften Finanzinformationen datieren vom 31.12.2016 und sind damit jünger als 18 Monate.

11.5 Zwischenfinanzinformationen- und sonstige Finanzinformationen

11.5.1 Veröffentlichte Interims-Finanzinformationen

Der Prospekt enthält keine veröffentlichten Interims-Finanzinformationen.

11.5.2 Zwischenabschluss

Der Prospekt enthält keinen Zwischenabschluss.

11.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin ist an einigen Gerichts- und Schiedsverfahren sowohl auf Kläger als auch auf Beklagenseite beteiligt. Diese Verfahren sind auf das laufende ordentliche Bankgeschäft zurückzuführen und das Ausmaß ist nicht ungewöhnlich. Darüber hinaus sind nach Kenntnis der Emittentin derzeit keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig und könnten auch keine solchen eingeleitet werden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken oder in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Solche Verfahren haben auch nicht in den vergangenen 12 Monaten bestanden und wurden nicht binnen dieses Zeitraums abgeschlossen.

11.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31.12.2016 gab es keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Gruppe.

12. Wesentliche Verträge

Die Emittentin ist auf vertraglicher Grundlagen Mitglied zweier institutsbezogener Sicherungssysteme, des Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich und der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich. Darüber hinaus hat die Emittentin Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisenbankengruppe Österreich und Oberösterreich abgeschlossen.

Institutsbezogene Sicherungssysteme

Gemäß Artikel 49 CRR müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche, an dem das Mutterinstitut, die Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften oder das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung durch - aufgrund von Artikel 49 (3) CRR gebildete IPS - besteht. Gemäß Artikel 113 (7) CRR dürfen Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden (insbesondere entweder die EZB und/oder in Österreich die FMA Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die Posten des harten Kernkapitals

(*Common Equity Tier 1 – CET 1*), zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 – AT 1*) (gemeinsam Kernkapital – "**Tier 1**") oder Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0 % bewerten. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS im Sinne des Artikels 113 (7) CRR ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Die zuständige Behörde ist befugt, die Genehmigung im obigen Sinne unter anderem dann zu erteilen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in demselben Mitgliedstaat (dh Österreich) ist und ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Kreditinstitut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Kreditinstitut durch die Gegenpartei nicht vorhanden oder abzusehen ist. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung weiters sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 (1) CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen. Weiters darf die zuständige Behörde die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Absicht, aus dem IPS auszuschneiden, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden und die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anererkennungsfähigen Bestandteilen sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wird. Das IPS muss sich schließlich auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützen.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines B-IPS gemäß Artikel 113 (7) CRR (wie oben dargestellt) mit der RZB²¹, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN

²¹ Die Verschmelzung der RZB in die RBI wurde am 18.3.2017 in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen, womit sie rechtswirksam wurde.

reg.Gen.m.b.H., der ZVEZA BANK²², registrirana zadruga z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband reg.Gen.m.b.H, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen. Am 31.10.2014 erhielt die RZB stellvertretend für alle am B-IPS teilnehmenden Mitglieder die für das B-IPS erforderliche FMA-Bewilligung. Im Hinblick auf Artikel 49 (3) und Artikel 113 (7) CRR können sich die am B-IPS teilnehmen Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen. Die RBI wurde nach Eintragung der Verschmelzung von RZB und RBI in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems auf Bundesebene (*Federal Institutional Protection Scheme – B-IPS*).

Die Emittentin hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines L-IPS mit allen Raiffeisenbanken in Oberösterreich abgeschlossen. Am 3.11.2014 erhielt die Emittentin stellvertretend für alle am L-IPS teilnehmenden Mitglieder in Oberösterreich die für das L-IPS erforderliche FMA-Bewilligung. Mit Bescheid vom 16.12.2014 wurde auch die Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H. in das L-IPS einbezogen. Im Hinblick auf Artikel 49 (3) und Artikel 113 (7) CRR können sich die am L-IPS teilnehmen Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen.

Die offizielle FMA-Bewilligung des B-IPS und des L-IPS beinhaltet mehrere Auflagen. Um sowohl dem B-IPS als auch dem L-IPS zu entsprechen, setzt die Emittentin (für den L-IPS) und die RBI/ÖRE (als Stellvertreter und Prüfer für den B-IPS) diese Auflagen um. Der Raiffeisenverband Österreich (RVÖ) überwacht die Umsetzungsmaßnahmen regelmäßig.

Das B-IPS entspricht den oben dargestellten Voraussetzungen, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim B-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, trifft der unter dem B-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw des B-IPS in seiner Gesamtheit. Solche Maßnahmen umfassen beispielweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder wurden von der FMA zum Aufbau eines Sondervermögens verpflichtet. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Ad-hoc

²² Nach der Fusion mit der Posojilnica-Bank Zila, registrirana zadruga z omejenim jamstvom Posojilnica Bank eGen (*Kreditbank Gailtal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung*): Posojilnica Bank eGen.

Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50 % des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (CET 1-Quote, Tier 1-Quote und Gesamtkapitalquote), zuzüglich eines Puffers von 10 %, besteht. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des B-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen oder sonstige zweckdienliche Maßnahmen vorschreiben; sollte dazu kein einstimmiger Beschluss zustande kommen, haben die Mitglieder maximal 25 % jener Eigenmittel, die die oben erwähnte Eigenmittelgrenze übersteigen, zu leisten.

Die oben beschriebenen Grundsätze des B-IPS gelten *mutatis mutandis* für das L-IPS. Das B-IPS ist subsidiär zum L-IPS anzuwenden, dh jedes Mitglied hat zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten unter dem L-IPS auszuschöpfen (falls von diesem Mitglied ein L-IPS errichtet wird), ehe es Leistungen unter dem B-IPS erhalten kann. Hinsichtlich des L-IPS gilt, dass jedes Mitglied zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten auf Institutsebene (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) ausschöpfen muss, ehe es Leistungen unter dem L-IPS erhalten kann.

Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen (ÖRE)

Die Emittentin ist Mitglied der ÖRE. ÖRE ist die (verpflichtende) Sicherungseinrichtung im Rahmen des Raiffeisen-Fachverbandes gemäß dem ESAEG, welches die DGSD in Österreich umsetzt und Mitte August 2016 in Kraft getreten ist. Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt.

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft (RKÖ)

Die Emittentin ist auch Mitglied der RKÖ. Die RKÖ ist ein zusätzliches freiwilliges Einlagensicherungssystem innerhalb des Raiffeisensektors, dem etwa 80 % aller österreichischen Raiffeisenbanken als Mitglieder angehören, die sich aus den einzelnen Landes-Kundengarantiegemeinschaften, welche ihrerseits jeder österreichischen Raiffeisenbank und dem österreichweiten RKÖ offenstehen, zusammensetzt.

Im Fall der Insolvenz eines Mitglieds der RKÖ, sind, unter bestimmten Voraussetzungen, die anderen Mitglieder der RKÖ vertraglich verpflichtet, außerordentliche Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem wirtschaftlichen Vermögen zu zahlen, um die zeitgerechte Zahlung der Kundenansprüche zu garantieren. Betroffenen Kunden des insolventen Mitglieds der RKÖ werden anstelle von Insolvenzansprüchen Ansprüche gegen andere Mitglieder der RKÖ in gleicher

Höhe angeboten. Außerdem können regelmäßige Mitgliedsbeiträge fällig werden, um die laufenden administrativen Ausgaben zu decken. Ansprüche der Anleihegläubiger aus den nachrangigen Schuldverschreibungen sind nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Liquiditätsmanagementvereinbarungen

Die Emittentin hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisenbankengruppe Österreich und Oberösterreich abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisenbankengruppe Österreich und Oberösterreich regelt. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisenbankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Präventiv- bzw. Krisenfalls mitzutragen und umzusetzen.

Negativerklärung

Nach Einschätzung des Managements der Emittentin wurden von der Emittentin darüber hinaus keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Emittentin abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass die Emittentin eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

13.1 Sachverständigen-Berichte

In diesen Prospekt wurde keine Erklärung oder Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

13.2 Angaben von Seiten Dritter

Die Angaben zum Rating der Emittentin stammen von der Ratingagentur Moody's²³.

Moody's hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

²³ Eine Liste der in der Europäischen Union zugelassenen Ratingagenturen findet sich im Internet unter www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs.

16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2013/2011 registriert.

Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

14. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes können folgende Dokumente am Sitz der Emittentin, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- zu Informationszwecken die Satzung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft in der jeweils gültigen Fassung;
- zu Informationszwecken die Definitionen der International Swaps and Derivatives Association (ISDA);
- der geprüfte konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2016
(<http://finanzbericht2016.rlbooe.at>);
- der geprüfte konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2015
(<http://finanzbericht2015.rlbooe.at>);
- dieser Prospekt (samt allen Nachträgen)

(http://www.rlbooe.at/eBusiness/services/resources/media/15752112992436962-502603390522681571_1022368835333917175_1034208792070011099-1246107158592310605-1-42-NA.pdf);
- die Endgültigen Bedingungen jeder unter diesem Prospekt begebenen Serie von Wertpapieren

(http://www.rlbooe.at/eBusiness/01_template1/15752112992436962-1234998408285057152-402369441724889589-NA-42-NA.html);
- der Prospekt vom 6.5.2016

(http://www.rlbooe.at/eBusiness/services/resources/media/15752112992436962-502603390522681571_1022368835333917175_1034208792070011099-1246107095509978365-1-42-NA.pdf).

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Unter diesem Prospekt werden Wertpapiere gemäß den jeweils anwendbaren Muster-Emissionsbedingungen (samt Ergänzungen, soweit anwendbar) und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen begeben.

1. Haftende Personen

1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben haftende Personen

Die RLB OÖ mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich eingetragen im Firmenbuch zu FN 247579 m, übernimmt die Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben.

1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die RLB OÖ hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Risikofaktoren

Bitte siehe den Abschnitt "RISIKOFAKTOREN" auf den Seiten 48 ff.

3. Zentrale Angaben

3.1 Interessen von an der Emission und/oder Angebot beteiligten Personen

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder andere Mitglieder der RLB OÖ-Gruppe möglicherweise mit Emittenten von Basiswerten, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten von Basiswerten oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Geschäfte jeder Art ein, so als ob die Wertpapiere nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit Basiswerten beteiligt, die den Marktpreis oder die Liquidität von Wertpapieren beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleihegläubiger auswirken können.

Die Emittentin und/oder andere Mitglieder der RLB OÖ-Gruppe können am Tag der Emission von Wertpapieren und danach über Informationen verfügen, welche die Wertpapiere oder die Basiswerte betreffen, welche den Marktpreis der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen und welche nicht öffentlich verfügbar sind.

Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission von Wertpapieren beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Wertpapiere wird von der Emittentin zur Gewinnerzielung und/oder für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Der Nettoemissionserlös von nachrangigen Schuldverschreibungen wird auch zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin verwendet.

4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.1 Angaben über die Wertpapiere

4.1.1 (i) Art und Gattung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind entweder Schuldtitel im Sinne der Artikel 8 bzw des Artikel 16 der Prospektverordnung oder derivative Wertpapiere im Sinne des Artikels 15 der Prospektverordnung.

Die Emittentin kann unter diesem Programm nicht-nachrangige, nachrangige (Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR verbriefen) und fundierte Schuldverschreibungen emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen, wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann (zusammen die Schuldverschreibungen) und nicht-nachrangige Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die Zertifikate, und zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Wertpapiere und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate, die derivativen Wertpapiere), begeben.

Die Basiswerte der derivativen Wertpapiere können Aktien, Indices, Wechselkurse, Waren, Zinssätze oder Körbe der vorstehenden Basiswerte sein.

(ii) ISIN

Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") oder eine andere

Kennziffer der Wertpapiere ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (auf dem Deckblatt und in der Zeile "ISIN") enthalten.

4.1.2 Erklärung zur Wertentwicklung für derivative Wertpapiere

Die Emittentin kann unter dem Programm sowohl Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung als auch Zertifikate (derivative Wertpapiere) begeben.

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder mit basiswertabhängig verzinsten Perioden. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder mit basiswertabhängig verzinsten Perioden im Hinblick auf diese Perioden ist die Höhe des Zinssatzes von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen hingegen steht bereits am Begebungstag fest und ändert sich nicht. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen neigt typischerweise weniger zu Schwankungen (Volatilität) als der Marktpreis von Zertifikaten, bei denen die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängt. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Einschätzung des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen ab. Die Emittentin geht davon aus, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen die Erwartungen des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen widerspiegelt, dh geht der Markt beispielsweise aufgrund einer positiven Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte von einer Erhöhung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, erhöht sich in der Regel auch der Marktpreis der Schuldverschreibungen. Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Schuldverschreibungen erworben werden, und dem Preis, zu dem sie verkauft werden bzw dem Rückzahlungsbetrag sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängig. Der Veränderung des Basiswerts kommt eine maßgebliche Bedeutung für die Veränderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen zu. Je nach der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Zuordnung zwischen Basiswert und basiswertabhängigem Zinssatz (dazu gleich unten), ist bei einer Änderung des Marktpreises des Basiswertes grundsätzlich von einer Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung auszugehen. Bei Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung bemisst sich die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren basiswertabhängigen Zinssatzes nach der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum (die "**Basiswertperformance**"). Die Abhängigkeit zwischen der Basiswertperformance und dem Zinssatz (die "**Zuordnung**") kann dabei direkt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer entsprechend positiven Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes und umgekehrt (direkte Zuordnung), oder indirekt, dh eine positive Veränderung des Marktpreises des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer negativen Veränderung des

basiswertabhängigen Zinssatzes und umgekehrt (indirekte Zuordnung), sein. Die Basiswertperformance kann sich weiters im selben Ausmaß auf die Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes auswirken, dh eine Basiswertperformance von 4 % führt zu einer Erhöhung oder Reduktion des basiswertabhängigen Zinssatzes um 4 % (seines Wertes, dh zB von 4,00 % auf 4,16 %) ("**Proportionalität**"), oder in einem stärkeren Ausmaß (Überproportionalität) oder auch in einem schwächeren Ausmaß (Unterproportionalität).

Zertifikate. Bei Zertifikaten ist die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Zertifikate weisen keine Verzinsung auf. Die Rendite der Zertifikate bemisst sich daher maßgeblich vom Tilgungsbetrag; auf Zertifikate werden keine laufenden Ausschüttungen getätigt. Der Marktpreis von Zertifikaten ist typischerweise sehr volatil, da sie keine laufende Verzinsung aufweisen und der Tilgungsbetrag (meist) ungewiss ist. Die Zuordnung zwischen Basiswert und Tilgungsbetrag kann die gleichen Formen wie die oben bei basiswertabhängigen Schuldverschreibungen beschriebene Zuordnung zwischen Basiswert und Zinssatz aufweisen. Darüber hinaus können die Zertifikate je nach Zertifikateart auch noch weitere Merkmale bzw Strukturen aufweisen. Der Marktpreis der Zertifikate wird maßgeblich von ihrem Tilgungsbetrag bzw der Einschätzung des Marktes über die voraussichtliche Höhe des Tilgungsbetrags der Zertifikate bei Laufzeitende beeinflusst. Zwischen der Höhe des Tilgungsbetrags von Zertifikaten und dem Ertrag des Basiswerts besteht eine Zuordnung, wobei auch eine Untergrenze (Mindestbetrag) gelten kann. Der Ertrag (der "**Ertrag**") des Basiswerts wird durch einen Vergleich zwischen dem Kurs des Basiswertes an einem oder mehreren bestimmten Tag(en) und dem Kurs des Basiswertes am Begebungstag ermittelt. Der Ertrag kann dabei (wie in den Emissionsbedingungen angegeben) entweder als absolute Größe maßgeblich sein, dh der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit wird mit dem Kurs des Basiswerts am Begebungstag verglichen (absolute Ertrag) oder es wird ein Durchschnittswert des Ertrags ermittelt, in dem der Ertrag seit dem Begebungstag an bestimmten Beobachtungstagen ermittelt wird und daraus dann das arithmetische Mittel gebildet wird (der "**Durchschnittsertrag**"). Bei Zertifikaten, die auf den absoluten Ertrag abstellen, wird der Marktpreis der Zertifikate maßgeblich von der Einschätzung des Marktes über den Kurs des Basiswerts zum Laufzeitende der Zertifikate abhängen, da allein dieser maßgeblich ist. Dies kann dazu führen, dass der Marktpreis des Zertifikats zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit des Zertifikats, trotz eines hohen Kurses des Basiswerts gering sein kann; dies wäre uU der Fall, wenn der Markt davon ausgeht, dass der Kurs des Basiswerts am Laufzeitende des Zertifikates gering ist. Diese Eigenschaft weisen Zertifikate mit Berechnung des Durchschnittsertrags weniger stark auf (grundsätzlich: je mehr Beobachtungstage, desto geringer die Auswirkung).

4.1.3 *Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden*

Der vorliegende Prospekt wurde nach dem derzeit geltenden österreichischen Recht erstellt.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse – ausgenommen Teile des Notifizierungs- und Zulassungsverfahrens zum Handel an Märkten in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums – aus den unter diesem Programm begebenen Wertpapieren gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Linz.

Einer anderen Rechtsordnung unterliegende Geschäfte können außerdem auch anderweitig Einfluss auf die Wertpapiere haben, zB wenn die Emittentin Absicherungsgeschäfte tätigt.

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

4.1.4 (i) Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen.

Jede Serie der Wertpapiere lautet auf Inhaber und wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Wertpapiere (effektiver Stücke) oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(ii) Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts

Die Wertpapiere werden, wie in den Emissionsbedingungen angegeben entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder von Beginn der Laufzeit an von der OeKB CSD verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind.

4.1.5 Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf Euro oder jede andere offizielle Währung mit Ausnahme von Renminbi lauten, wie von der Emittentin bestimmt.

4.1.6 Rang der Wertpapiere

Im Hinblick auf die Rangfolge der Wertpapiere, die die Emittentin unter diesem Programm begeben kann, ist zwischen den folgenden drei möglichen Rängen zu unterscheiden.

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen und Zertifikate. Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen

und Zertifikaten begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Nachrangige Schuldverschreibungen. Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander. Die Emittentin behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den nachrangigen Schuldverschreibungen stehen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen: (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen sind.

Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß den nachrangigen Schuldverschreibungen aufgerechnet oder genettet werden und für die nachrangigen Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

Fundierte Schuldverschreibungen. Fundierte Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen, fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind, und werden durch separate Deckungsstöcke gemäß dem FBSchVG besichert.

Die fundierten Schuldverschreibungen werden gemäß dem FBSchVG begeben und sind gemäß dem FBSchVG durch gesonderte Deckungswerte (die "**Deckungswerte**") besichert, die zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus den fundierten Schuldverschreibungen geeignet sind und die, wie gesetzlich festgelegt, die folgenden Vermögenswerte umfassen: (i) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeldern

gemäß § 217 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) geeignet sind (zB Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen); (ii) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist; (iii) Forderungen, wenn sie gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtliche Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Artikel 43 (1) lit b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20 % festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; oder (iv) Wertpapiere, wenn sie von einer der in Punkt (iii) genannten Körperschaften begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt. Die Emittentin führt separate Deckungsstöcke für die Deckungswerte. Die jeweiligen Deckungsstöcke sind voneinander getrennt und keiner der Deckungsstöcke haftet für die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den fundierten Schuldverschreibungen des jeweils anderen Deckungsstocks. Ein Deckungsstock für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen umfasst gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG hauptsächlich Vermögenswerte, die oben in den Punkten (i) und (ii) angegeben sind, und ein Deckungsstock für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen umfasst gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG hauptsächlich Vermögenswerte, die oben in den Punkten (iii) und (iv) angegeben sind. Zusätzlich können die geeigneten Deckungswerte zur vorzugsweisen Deckung Sicherungsgeschäfte (Derivatgeschäfte), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Konkursfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Schuldverschreibungen dienen, umfassen. Der Vertragspartner des Derivatvertrages ist hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes aus diesem Sicherungsgeschäft bezüglich der im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte den Gläubigern der fundierten Schuldverschreibungen gleichgestellt. Forderungen, die den Deckungsstock bilden, können sein: (i) Forderungen, die sich aus den Geschäftstätigkeiten der Emittentin selbst ergeben; und (ii) Forderungen anderer Kreditinstitute, die sich aus deren Geschäftstätigkeiten ergeben und die in der Folge von der Emittentin gekauft wurden und im Deckungsstock für fundierte Schuldverschreibungen eingetragen wurden. Das FBSchVG ist auf Inhaberschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die durch Indossament übertragen werden können, anwendbar. Gläubiger solcher Schuldverschreibungen haben das Recht, aus den Deckungswerten, die eine Sondermasse der Vermögenswerte des Kreditinstitutes bilden und die unter Kontrolle eines Regierungskommissärs stehen, bevorzugt befriedigt zu werden. Eine Aufrechnung durch den Schuldner der qualifizierten Vermögenswerte ist nicht gestattet. Ausnahmsweise ist eine Aufrechnung in Bezug auf (derivative) Sicherungsgeschäfte, die in den Deckungsstock aufgenommen wurden, gemäß allgemeinem Zivilrecht erlaubt.

4.1.7 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte.

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte ergeben sich aus den Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission von Wertpapieren, insbesondere:

- im Fall von Schuldverschreibungen (ausgenommen Nullkupon-Schuldverschreibungen) das Recht, Zinszahlungen gemäß den Emissionsbedingungen zu erhalten, wobei diese auch von einem in den Emissionsbedingungen beschriebenen Basiswert (oder einem Korb von Basiswerten) abhängen können (bei Nullkupon-Schuldverschreibungen werden keine laufenden Zinsen bezahlt);
- das Recht, Tilgungszahlungen oder Teiltilgungszahlungen zu erhalten, wobei diese auch von einem in den Emissionsbedingungen beschriebenen Basiswert (oder einem Korb von Basiswerten) abhängen können;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, das Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen;

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Wertpapieren durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt geltend zu machen. Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden;
- die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor;
- die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung;
- auf Zertifikate und Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgt keine laufende Verzinsung;
- es kann zu einer Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann;

- alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend;
- die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind;
- sofern die Emissionsbedingungen dies nicht ausdrücklich vorsehen, haben die Anleihegläubiger kein Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag zurückgezahlt werden;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Tilgungsbetrag zurückgezahlt werden;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin bei Vorliegen (i) einer Rechtsänderung, (ii) Absicherungs-Störung und/oder (iii) Gestiegenen Absicherungs-Kosten jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, kann es im Fall einer Marktstörung oder eines Handelstausausfalls zu einer Anpassung des dem Wertpapier zugrunde liegenden Referenzwertes bzw der Bewertung des Referenzwertes kommen, wodurch es zu einer Änderung

der Verzinsung oder des Tilgungsbetrags der Wertpapiere kommen kann; und

- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können im Fall von Anpassungsereignissen und/oder Anpassungs-/Beendigungsereignissen die Emissionsbedingungen angepasst oder im Fall eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses ein Referenzwert ersetzt oder die Wertpapiere gekündigt und beendet werden.

4.1.8 (i) Nominaler Zinssatz

Im Hinblick auf die Art der Verzinsung der Schuldverschreibungen, die die Emittentin unter diesem Programm begeben kann, ist zwischen den folgenden Verzinsungsarten zu unterscheiden.

Fixverzinsliche Schuldverschreibungen. Fixverzinsliche Schuldverschreibungen werden, wie in den Emissionsbedingungen (in der Zeile "Fixzinsmodalitäten") angegeben, entweder mit einem Zinssatz oder mit einem Fixzinsbetrag oder mit einem Stufenzinssatz verzinst. Im Falle einer Verzinsung mit einem Zinssatz ist dieser als Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag angegebene Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen anwendbar. Im Falle eines Fixzinsbetrags werden die Schuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit mit dem jährlichen Fixzinsbetrag, der als Festbetrag in der maßgeblichen Währung angegeben wird, verzinst. Im Falle eines Stufenzinssatzes werden die Schuldverschreibungen jährlich mit bestimmten, für festgelegte Zinsperioden maßgeblichen Zinssätzen verzinst.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen. Sofern die Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen als "variabel verzinsliche Schuldverschreibungen" bezeichnet sind, handelt es sich bei den maßgeblichen Schuldverschreibungen um "**variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**". Der nominale Zinssatz variabel verzinslicher Schuldverschreibungen entspricht der Zinsberechnungsbasis, die gegebenenfalls mit einem Hebelfaktor zu multiplizieren ist (falls dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zuzüglich oder abzüglich (je nach Vorzeichen) der Marge wie in den Emissionsbedingungen angegeben. Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null. Die Bestimmungen zur Zinsberechnungsbasis finden sich in § 3 (9) der Emissionsbedingungen.

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung. Der nominale Zinssatz von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ist von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig, der allenfalls gemäß den Emissionsbedingungen angepasst wird. Die Formeln zur Errechnung des Zinssatzes finden sich in den Emissionsbedingungen. Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null. Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung können auch anfänglich mit einem Fixzinssatz ausgestattet sein, dh dass die Schuldverschreibungen erst mit einem fixen Zinssatz und später mit einem basiswertabhängigen Zinssatz verzinst werden.

Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung. Unter dem Programm können folgende Arten von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung begeben werden, wobei der jeweilige anwendbare Zinssatz in jedem Fall größer oder gleich Null ist:

Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung. Der Zinssatz von Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung ist an CMS-Rates (*Constant Maturity Swap Rate*) gebunden. CMS-Rates sind Zinssätze, die für Swaps gezahlt werden müssen, bei denen ein variabler Zinssatz (zB 3-Monats Euribor) gegen einen kontinuierlich langen Zinssatz (zB 10 Jahre Swapsatz) getauscht werden. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen kann zum Beispiel 4-mal die Differenz zwischen der zehnjährigen und der zweijährigen CMS-Rate betragen.

Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung. Der Zinssatz von Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung ist wie jener von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen an eine Zinsberechnungsbasis gebunden. Die Zuordnung zwischen Zinsberechnungsbasis und Zinssatz der Schuldverschreibungen ist aber nicht direkt sondern indirekt (indirekte Zuordnung), dh ein Anstieg der Zinsberechnungsbasis führt zu einem Absinken des Zinssatzes. Ein allfälliger Faktor gibt dabei an, ob die Zuordnung proportional (Proportionalität) ist (Faktor = 1, dh der Zinssatz ändert sich in gleicher Höhe wie die Zinsberechnungsbasis nur in die andere Richtung) oder überproportional (Faktor > 1, dh der Zinssatz ändert sich stärker als die Zinsberechnungsbasis in die andere Richtung; zB wenn die Zinsberechnungsbasis um 10 % sinkt, steigt der Zinssatz um 20 %) oder unterproportional (Faktor < 1; dh der Zinssatz ändert sich weniger stark als die Zinsberechnungsbasis in die andere Richtung; zB wenn die Zinsberechnungsbasis um 24 % sinkt, steigt der Zinssatz nur um 12 %). Die Berechnung erfolgt nach der Formel: Minuend minus Faktor mal Zinsberechnungsbasis.

Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung ändert sich die Verzinsungsart einer Schuldverschreibung zu einem bestimmten Termin von fixer in variable Verzinsung.

Schuldverschreibungen mit fix-to-reverse-floating Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit fix-to-reverse-floating Verzinsung ändert sich die Verzinsungsart der Fixverzinslichen Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Termin in die Verzinsung für Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung.

Nullkupon-Schuldverschreibungen. Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.

Zertifikate. Zertifikate werden nicht verzinst.

(ii) Bestimmungen zur Zinsschuld

Berechnung. Außer bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen wird der auf die Schuldverschreibungen zahlbare Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist von der Berechnungsstelle berechnet.

Zinsbetrag. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 der Emissionsbedingungen) auf die einzelnen Nennbeträge/Nennwerte der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

Mitteilung. Der Zinssatz und die jeweilige Zinsperiode wird der Emittentin und den Anleihegläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 11 bzw § 13 der Emissionsbedingungen baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt.

Zu den detaillierten Bestimmungen siehe § 3 der Emissionsbedingungen.

(iii) Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

Die Schuldverschreibungen werden ab dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (einschließlich) verzinst. Die Zertifikate und die Nullkupon-Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

(iv) Zinsfälligkeitstermine

Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen definiert zahlbar.

(v) Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Gemäß § 7 bzw § 9 der Emissionsbedingungen verjähren Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (ggf im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

(vi) Angabe der Art des Basiswerts

Siehe unten Punkt 4.2.2.

(vii) Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

Siehe unten Punkt 4.2.2.

(viii) und der Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird

Siehe dazu Punkt 4.1.2 oben.

(ix) Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind.

Siehe unten Punkt 4.2.2.

(x) Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen, sind in § 5 der Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Zertifikate rechtsverbindlich dargestellt. Danach ist eine "**Marktstörung**" eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Referenzwerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die derivativen Wertpapiere ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den verbundenen Referenzwert gilt:

Sofern die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, ist eine Marktstörung, wenn die jeweilige Verbundene Börse oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

- (a) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen): (A) für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle oder (B) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Referenzwert gemäß den Angaben in den Emissionsbedingungen nicht um einen Multi-Exchange Index handelt, oder (C) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Referenzwert an einer Verbundenen Börse oder (D) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Referenzwert zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (b) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Referenzwert

oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw Marktpreise für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw Marktpreise für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln;

oder der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

Sofern die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, ist eine Marktstörung, wenn aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem für die Wertpapiere gemäß den Emissionsbedingungen Maßgeblichen Land wird verhängt.

Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vor, werden alle Bestimmungen an diesem Planmäßigen Bewertungstag entweder für alle Referenzwerte (einschließlich des betroffenen Referenzwerts) oder nur für den betroffenen Referenzwert (je nachdem, ob in den Emissionsbedingungen eine separate Referenzwertbestimmung vorgesehen ist, oder nicht) auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vorliegt.

(xi) Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Die rechtsverbindlichen Regeln zu Anpassungsereignissen und Anpassungs-/Beendigungsereignissen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Zertifikate finden sich gegebenenfalls in § 6 der Emissionsbedingungen.

Anpassungsereignisse. Die Emissionsbedingungen sehen "allgemeine" Anpassungsereignisse vor, die für alle Referenzwerte gelten und besondere Anpassungsereignisse, die von dem/den Referenzwert(en) abhängen. Die besonderen Anpassungsereignisse finden sich in § 6 (5) der Emissionsbedingungen, die allgemeinen Anpassungsereignisse sind nachstehend kurz dargestellt:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Referenzwerts wesentlich beeinflusst bzw wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Referenzwerts haben kann.
- (b) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Referenzwerts und den Wertpapieren, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (c) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Referenzwerts bzw des/der einem Referenzwert zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Wertpapiere bzw die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Wertpapiere oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis des Wertpapiere nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, bzw, falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Absatz unten nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis, wie unten dargestellt, zu behandeln. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.

Auswirkungen eines Anpassungsereignisses. Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis eintritt, wird die Berechnungsstelle den Eintritt eines Anpassungsereignisses unverzüglich im Einklang mit den Emissionsbedingungen bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Wertpapieren zu

erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u.a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u.a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u.a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern im Einklang mit den Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.

Anpassungs-/Beendigungsereignis. Die Emissionsbedingungen sehen "allgemeine" Anpassungs-/Beendigungsereignisse vor, die für alle Wertpapiere gelten und besondere Anpassungs-/Beendigungsereignisse, die von dem/den Referenzwerten abhängen. Die besonderen Anpassungs-/Beendigungsereignisse finden sich in § 6 (5) der Emissionsbedingungen, die allgemeinen Anpassungsereignisse sind nachstehend kurz dargestellt:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwertes bzw die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat.

- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Referenzwerts, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Referenzwerts, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Referenzwerts darstellt.
- (c) Ein Anpassungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen.
- (d) Die Emittentin stellt fest, dass (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Wertpapieren, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, oder (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere zu erwerben, abzuschließen bzw erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Begebungstag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin; (die Emittentin kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Referenzwert Verträge geschlossen bzw zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Referenzwerts eingesetzt werden, treffen).
- (e) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von

Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

- (f) Die Emittentin stellt fest, dass am Letztmöglichen Handelstag (wie in den jeweiligen Emissionsbedingungen definiert) eine Marktstörung vorliegt und dass die in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (g) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (h) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Referenzwert (einschließlich des Handels eines Referenzwerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen bzw ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende Erfüllung bzw Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Wertpapiere nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, einen Referenzwert zu ersetzen oder die Wertpapiere zu kündigen und zu beenden. **Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Marktpreis der Wertpapiere dar.**

(xii) Name der Berechnungsstelle

Siehe die Angaben bei Punkt 4.1.16.

(xiii) wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Siehe Punkt 4.1.2 oben.

4.1.9 (i) **Fälligkeitstermin nicht-derivativer Wertpapiere**

Die Fälligkeitstermine der Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen. Für Zertifikate nicht anwendbar, weil diese immer derivativ sind.

(ii) Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren nicht-derivativer Wertpapiere. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist diese unter Angabe der Tilgungskonditionen zu beschreiben.

Nicht-derivative Schuldverschreibungen werden zu ihrem in den Emissionsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag am in den Emissionsbedingungen definierten Endfälligkeitstag zurückgezahlt.

Schuldverschreibungen mit Teiltilgungen werden in einem bestimmten, in den Emissionsbedingungen definierten, Zahlungszeitraum durch Zahlung von in den Emissionsbedingungen definierten Teiltilgungsbeträgen (jeweils ein Teiltilgungsbetrag) je Schuldverschreibung jeweils zu den in den Emissionsbedingungen definierten Teiltilgungstagen (jeweils ein Teiltilgungstag) zurückgezahlt.

Vorzeitige Tilgung: Soweit dies in den für eine Emission maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (in der Zeile Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin/Anleihegläubiger) vorgesehen ist, kann die Emittentin und/oder können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen an bestimmten Wahlrückzahlungstagen nach eigenem Ermessen zurückzahlen bzw kündigen und Rückzahlung verlangen.

Soweit dies in den für eine Emission maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen angegeben ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils in den maßgeblichen Emissionsbedingungen definiert) vorzeitig zurückzahlen.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses ist möglich, wenn die Emissionsbedingungen ausdrücklich Anpassungs-/Beendigungsereignisse vorsehen.

Nachrangige Schuldverschreibungen (dh Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) im Sinne von Artikel 63 CRR verbriefen), müssen eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren aufweisen. Bei einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung gemäß den in den Emissionsbedingungen beschriebenen Bedingungen erfüllt sind, oder bei

einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der nachrangigen Schuldverschreibungen, und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung gemäß den in den Emissionsbedingungen beschriebenen Bedingungen erfüllt sind, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit vor dem Endfälligkeitstag die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, und mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen, samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen.

Aktienanleihen. Bei Aktienanleihen hat die Emittentin das Recht, alle, jedoch nicht nur einige Schuldverschreibungen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte (die in keinem Fall Aktien der Emittentin oder eines Mitglieds der Gruppe der Emittentin sind) oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum Liefertag oder Endfälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.

Für Zertifikate nicht anwendbar, weil diese immer derivativ sind.

Die Rückzahlung des Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrags erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführenden Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.

4.1.10 (i) Angabe der Rendite von derivativen/nicht-derivativen Schuldverschreibungen

Die Rendite (bestimmt durch Emissionspreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung; siehe die folgenden Ausführungen) wird bei nicht derivativen fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Emissionsrendite") angegeben.

Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz wird in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Emissionsrendite") eine Maximal- und/oder Minimalrendite angegeben.

Für alle anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz und für Wertpapiere mit Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente kann aufgrund der unbestimmten Erträge des Wertpapiers keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

(ii) Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform.

Die Berechnung der Rendite von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis der von ICMA definierten Methode (unter der Annahme, dass die Schuldverschreibungen zum (Erst-) Emissionspreis erworben und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden) auf der Basis

actual/actual. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Allfällige zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallende Nebenkosten (beispielsweise Zeichnungsspesen) sowie laufende Nebenkosten (beispielsweise Depotgebühren) finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

4.1.11 Vertretung von Anleihegläubigern

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Anleihegläubigern von auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wie der Wertpapiere, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Anleihegläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

4.1.12 Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Wertpapiere bilden

Die Wertpapiere werden aufgrund eines Rahmenbeschlusses des Aufsichtsrats der Emittentin vom 21.12.2016 begeben.

4.1.13 Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Der erwartete Emissionstermin und Tilgungstermin der Wertpapiere wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen angegeben.

4.1.14 Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar.

4.1.15 (i) Verfalltermin derivativer Wertpapiere

Der Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen und Zertifikate ist, ebenso wie die Endfälligkeitstage aller anderen Zahlungen, in den Emissionsbedingungen

angeführt.

(ii) Ausübungstermin oder letzter Referenztermin derivativer Wertpapiere

Die letzten Referenztermine derivativer Wertpapiere ergeben sich aus den maßgeblichen Emissionsbedingungen (für Schuldverschreibungen siehe den (letzten) Basiswertfeststellungstag, für Zertifikate siehe "Endbeobachtungstag" bzw den letzten "Beobachtungstichtag" wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben).

4.1.16 Abrechnungsverfahren derivativer Wertpapiere

Sämtliche Zahlungen gemäß den derivativen Wertpapieren erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Als Zahlstelle fungiert die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich oder eine (oder mehrere) andere in den Emissionsbedingungen bezeichnete Zahlstelle(n).

Als Berechnungsstelle fungiert die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich oder eine (oder mehrere) andere in den Emissionsbedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n).

4.1.17 (i) Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren

Siehe unten Punkt 4.2.2. bzw die Angaben in den Emissionsbedingungen.

(ii) Zahlungs- und Liefertermin

Die Endfälligkeitstage für Zahlungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen wie folgt:

Schuldverschreibungen: Für die Termine der Zahlung von Zinsen siehe die Zinszahlungstage in, für den Termin der Zahlung des Rückzahlungsbetrags siehe den Endfälligkeitstag (wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben).

Aktienanleihen: Für die Termine der Zahlung von Zinsen siehe die Zinszahlungstage, für den Termin der Zahlung des Rückzahlungsbetrags siehe den Endfälligkeitstag, eine allfällige Lieferung von Basiswerten (die in keinem Fall Aktien der Emittentin oder eines Mitglieds der Gruppe der Emittentin sind) erfolgt am Liefertag (wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben).

Zertifikate: Für den Termin der Zahlung des Tilgungsbetrags siehe den Endfälligkeitstag (wie in den Emissionsbedingungen angegeben).

(iii) Berechnungsweise

Die Schuldverschreibungen und Zertifikate werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw Tilgungsbetrag (wie in den Emissionsbedingungen festgelegt) am Endfälligkeitstag (wie in den Emissionsbedingungen festgelegt) zurückgezahlt. Aktienanleihen können durch die Lieferung von Verbindlichkeiten oder Aktientiteln erfüllt werden.

4.1.18 Besteuerung

4.1.18.1 Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als steuerliches Eigenkapital statt Fremdkapital) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der

Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung von Wertpapieren

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge § 27a Abs 3 Z 1 EStG);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Nullkuponanleihen); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indezertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht zB im Fall von Indezertifikaten dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichzahlungen und Leihgebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers

angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 iVm § 22 Abs 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann

auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kann ein Abzug von KESt unterlassen werden.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Wertpapieren der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). Der beschränkten Steuerpflicht unterliegen auch inländische Zinsen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG und inländische Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) aus den Wertpapieren, wenn KESt einzubehalten war; ausgenommen sind unter anderem Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden, sowie Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht (wobei die Begründung der Ansässigkeit in einem solchen Staat dem Abzugsverpflichteten durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachzuweisen ist). Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG). Aufgrund anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen kann eine Entlastung von der Einkommensteuer möglich sein. Österreichische Kreditinstitute sind jedoch nicht zur Steuerentlastung an der Quelle berechtigt; stattdessen kann der Investor einen Steuerrückerstattungsantrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt stellen.

Sollten die Wertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann gelten im Vergleich zu dem oben Dargestellten abweichende Bestimmungen. So kommt es zum Beispiel im Fall von natürlichen Personen nicht zum Abzug von KESt und nicht zur Anwendung des besonderen Steuersatzes von 27,5 %; vielmehr sind Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren in der Einkommensteuererklärung des Anlegers anzugeben und unterliegen der Besteuerung zum regulären Steuertarif von bis zu 55 %. Auch im Fall von Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen kommt es nicht zum Abzug von KESt.

4.1.18.2 Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Beschreibung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicherweise relevanter steuerlicher Aspekte. Da dieser Prospekt die Ausgabe einer Vielzahl verschiedener Arten von Schuldverschreibungen ermöglicht, kann die

steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen im Einzelfall von den folgenden Ausführungen abweichen. Außerdem enthält die folgende Beschreibung keine Informationen zu der Besteuerung von Basiswerten (z. B. Aktien oder Waren), die anstelle der Rückzahlung geliefert werden können, sofern dies nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Grundlage dieser Beschreibung ist das zur Zeit der Erstellung dieses Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich steuerrechtliche Bestimmungen – unter Umständen und in gewissen Grenzen auch rückwirkend – ändern können. Soweit auf Stellungnahmen der Finanzverwaltung verwiesen wird, ist zu beachten, dass Änderungen in der Sichtweise der Finanzverwaltung möglich und zudem die Gerichte nicht an entsprechende Vorgaben gebunden sind. Selbst für den Fall, dass gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Schuldverschreibungen bestehen, müssen die entwickelten Grundsätze nicht auf solche Schuldverschreibungen Anwendung finden, die in ihrer Ausgestaltung von spezifischen Eigenheiten geprägt sind.

Diese Beschreibung kann die individuelle Situation potenzieller Anleger nicht berücksichtigen. Diesen wird daher empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der unentgeltlichen Übertragung von Schuldverschreibungen sowie von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinsen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h., Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und unterliegen gemäß §§ 20 Abs 1, 32d Abs 1 Einkommensteuergesetz grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungsteuer, nachfolgend auch als "**Abgeltungsteuer**" bezeichnet) zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % gemäß §§ 1 und 4 Solidaritätszuschlaggesetz und ggf. Kirchensteuer.

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("**Stückzinsen**"), stellen – unabhängig von einer Haltedauer – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß

§ 20 Abs 2 Einkommensteuergesetz dar und unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer). Die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage von Schuldverschreibungen in eine Kapitalgesellschaft gilt ebenfalls als Veräußerung. Die Abtrennung von Zinsschein oder Zinsforderung vom Stammrecht gilt als Veräußerung einer Schuldverschreibung.

Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren) – nicht abzugsfähig. Negative Einlagezinsen stellen nach Ansicht der Finanzverwaltung keine Zinsen dar, sondern eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr. Derartige Gebühren sind nur im Rahmen des Sparer-Pauschbetrages abzugsfähig.

Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer) liegt, können ihre gesamten Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden.

Für den Fall, dass der Inhaber der Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält, ist die Einlösung der Schuldverschreibung in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen steuerneutral. Dies gilt

unabhängig davon, ob der Verkehrswert der Wertpapiere die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Lieferung über- oder unterschreitet, da in diesem Fall die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung gemäß § 20 Abs 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz als Veräußerungspreis der Schuldverschreibung und als Anschaffungskosten der gelieferten Wertpapiere gelten. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen gemäß § 20 Abs 2 Einkommensteuergesetz der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer). Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind. § 20 Abs 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz findet auch in Bezug auf sog. Vollrisikozertifikate (d. h. index- oder Aktienkorb-bezogene Schuldverschreibungen, bei denen sowohl die Höhe der Rückzahlung als auch das Entgelt ungewiss sind) mit Andienungsrecht Anwendung.

Weitere Besonderheiten gelten für Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :17) sollen bei diesen Zertifikaten sämtliche Zahlungen, die der Anleger vor Ende der Laufzeit erhält, bei ihm als Erträge aus einer sonstigen Kapitalforderung nach § 20 Abs 1 Nr. 7 EStG zu versteuern sein. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Fehlen Tilgungsvereinbarungen und erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, so soll im Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang i.S.d. § 20 Abs 2 Einkommensteuergesetz vorliegen. Entstehende Verluste sollen daher steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Gleichfalls soll kein veräußerungsgleicher Vorgang vorliegen, wenn bei Zertifikaten im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung vorgesehen ist, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer (vorzeitigen) Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out-Struktur") ohne weitere Kapitalrückzahlungen kommt (anderer Auffassung Finanzgericht Köln, Urteil vom 26.10.2016 (Az.: 7 K 3387/13, Revision eingelegt (BFH VIII R 1/17) sowie Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 6.10.2015 (Az.: 9 K 4203/13, Revision eingelegt, Az. BFH: VIII R 37/15)). Auch wenn sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums nur auf Vollrisikozertifikate bezieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die oben dargestellten Grundsätze auch auf andere Arten von Schuldverschreibungen anwendet.

Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :017) die Auffassung, dass auch ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als

Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. In diesem Zusammenhang ist nicht geklärt, ob die Auffassung der Finanzverwaltung auch Wertpapiere betrifft, die sich auf einen Referenzwert beziehen, sofern bei einem solchen ein Wertverlust eintritt. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn (i) der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (anderer Auffassung Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 26.10.2016, Az.: 2 K 12095/15) oder (ii) die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt wird, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Schließlich könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären und bei Wertlosigkeit verfallen.

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Anleger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank ("**Auszahlende Stelle**") unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen (ggf. umgerechnet in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung) von der Auszahlenden Stelle einbehalten ("**Kapitalertragsteuerabzug**"). Fließen die Kapitalerträge nach dem 31. Dezember 2014 zu, wird ggf. anfallende Kirchensteuer im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens grundsätzlich als Zuschlag zum Kapitalertragsteuerabzug einbehalten, es sei denn, der Privatanleger beantragt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (sog. Sperrvermerk).

Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht

möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Anlegers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden oder sind sie nicht relevant, wird der Steuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30 % der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinbehalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Der darüber hinausgehende Betrag, den der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat, unterliegt der Abgeltungsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :017) kann aus Billigkeitsgründen hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs 3 Einkommensteuergesetz bestehen. Weiterhin können Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, die Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Zum Nachweis der Kapitaleinkünfte und der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger von der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck verlangen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterlegen haben (z. B.

mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Anwendbarkeit der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Andere als die vorstehend beschriebenen steuerlichen Folgen können sich ergeben, wenn die Schuldverschreibungen oder die diesen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden und an den Inhaber bei Rückzahlung der Schuldverschreibung physisch übergebenen Wertpapiere (Referenzwerte) als Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen bzw. Investmentfonds qualifizieren. Nach bisherigem Verständnis galten index- oder fondsbezogene Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen. Ob dies auch nach dem geänderten Investmentsteuergesetz gilt, ist bisher noch nicht abschließend geklärt. Allerdings sprechen gute Gründe dafür, dass solche Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht vom Investmentsteuergesetz erfasst werden sollen.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, unterliegen bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten ("**betriebliche Anleger**") und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt (d. h., Anleger, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie im Falle der Einkommensteuer ggf. noch zuzüglich Kirchensteuer) in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes. Sie müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden, sofern die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören. Werden bei Fälligkeit einer Schuldverschreibung anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags in Geld Wertpapiere geliefert, wird diese Lieferung als steuerbare Veräußerung behandelt und ein entsprechender Veräußerungsgewinn ist zu versteuern. Verluste aus der aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z. B. index- oder auf Derivate bezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuern einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf werden als Vorauszahlung auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, d. h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn (i) die Schuldverschreibungen von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten werden (§ 43 Abs 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz) oder (ii) die Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug, § 43 Abs 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz).

Ausländische Steuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können alternativ auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Steuerausländer

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne, einschließlich etwaiger Stückzinsen, in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhält, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In den Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig sind und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie oben unter "Steuerinländer" erläutert – vorgenommen. Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht kommen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt nicht an, wenn – im Erbfall – weder der Erblasser noch der Erwerber oder – im Falle einer Schenkung – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind (d.h.

insbesondere weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben) und die Schuldverschreibung nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Anlegers in Deutschland sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann Erbschaft- und Schenkungsteuer jedoch für deutsche Staatsangehörige entstehen, die ehemals in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren (Auswanderer).

Bei Erbfällen mit Auslandsbezug bestimmt sich das anzuwendende nationale Recht innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nach der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (EU-ErbVO). Nach Art 21 Abs 1 EU-ErbVO unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern in der EU-ErbVO nichts anderes vorgesehen ist. Ergibt sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte, dessen Recht nach Absatz 1 anzuwenden wäre, so ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden (Art 21 Abs 2 EU-ErbVO).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist geplant, in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Finanztransaktionssteuer einzuführen. Es ist jedoch noch unklar, ob und in welcher Form eine solche Steuer tatsächlich eingeführt wird.

Abschaffung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und Informationsaustausch über Finanzkonten

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**") wurde mit Wirkung vom 1.1.2016 (1.1.2017 für Österreich) abgeschafft. Für Zeiträume ab dem 1.1.2016 übermittelt Deutschland nach dem sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz Informationen über Finanzkonten an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bestimmte Drittstaaten.

4.2 Angaben über die derivativen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte

4.2.1 *Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes*

Die endgültigen Referenzpreise der Basiswerte ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.

4.2.2 *Art des Basiswertes derivativer Schuldverschreibungen*

Unter Basiswert werden jene Referenzgrößen verstanden, auf welche die Berechnung einer Zahlung auf die Wertpapiere (insbesondere Rückzahlungsbetrag, Tilgungsbetrag und Zinsen) Bezug nimmt. Diese Basiswerte können Indices (einschließlich Inflationsindices aber ausschließlich Indices, die von der Emittentin zusammengestellt werden), Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin oder eines Mitglieds der Gruppe der Emittentin), Wechselkurse, Waren, Zinssätze oder Körbe der vorstehenden Basiswerte sein. Eine detaillierte Nennung und Beschreibung des/der jeweiligen Basiswerte(s) erfolgt in den jeweiligen Emissionsbedingungen.

Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind.

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Basiswerte und seiner/ihrer Volatilität können auf der Homepage der Referenzstelle (siehe Emissionsbedingungen), soweit der Basiswert dort börsennotiert ist, gegebenenfalls auf der Homepage der Emittentin, auf freien Börseinformationsseiten und in kostenpflichtigen Informationssystemen (wie zB Reuters, Bloomberg) bezogen werden, sofern derartige Informationen dort zur Verfügung stehen.

(i) Wenn es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier handelt, Name des Wertpapieremittenten und ISIN oder ähnliche Wertpapierkennung

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, kann der Namen des Wertpapieremittenten und die ISIN oder eines ähnlichen Sicherheitsidentifikationscodes den Emissionsbedingungen entnommen werden.

(ii) wenn es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt:

(a) Bezeichnung des Indexes

Die Bezeichnung des Index wird in den Emissionsbedingungen angegeben

(b) Beschreibung des Indexes, wenn er von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird

Nicht anwendbar; die Emittentin beabsichtigt unter dem Programm nicht, derivative Wertpapiere zu begeben, deren Basiswert ein Index ist, der von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird.

- (c) *Beschreibung des Indexes, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in dessen Namen handelt, es sei denn, der Prospekt enthält die folgenden Erklärungen: (x) sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Website der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar; und (y) die Regeln des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.*

Falls die Emittentin derivative Wertpapiere begibt, deren Basiswert ein Index ist, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in dessen Namen handelt, wird die Emittentin dafür Sorge tragen, dass sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf ihrer Website abrufbar sind und die Regeln des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien basieren.

- (d) *der Index nicht von der Emittenten zusammengestellt, den Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind*

Falls die Emittentin derivative Wertpapiere begibt, deren Basiswert ein Index ist, der nicht von der Emittentin zusammengestellt ist, wird der Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind in den Emissionsbedingungen angegeben.

- (iii) wenn es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz handelt, eine Beschreibung des Zinssatzes***

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz, wird eine Beschreibung des Zinssatzes in die Emissionsbedingungen aufgenommen.

- (iv) Wenn der Basiswert unter keine der oben genannten Kategorien fällt, muss die Wertpapierbeschreibung gleichwertige Angaben enthalten***

Fällt der Basiswert nicht unter eine der vorgenannten Kategorien, werden gleichwertige Informationen in den Emissionsbedingungen enthalten sein.

(v) Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Korb von Basiswerten handelt, die Gewichtung der einzelnen Basiswerte im Korb

Im Falle eines Korbes von Basiswerten werden die entsprechenden Gewichtungen jedes einzelnen Basiswertes im Korb in den Emissionsbedingungen beschrieben.

4.2.3 *Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen*

Siehe 4.1.8 (x).

4.2.4 *Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen*

Siehe 4.1.8 (xi).

5. Konditionen des Angebots

5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1 *Angebotskonditionen*

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

5.1.2 *Gesamtvolumen*

Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden.

5.1.3 *(i) Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform*

Das Programm sieht Einmalemissionen und dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Schuldverschreibungen vor. Bei Einmalemissionen gibt es keine Angebotsfrist. Bei Daueremissionen (als solche in der Zeile "Daueremission" in den Endgültigen Bedingungen bestimmt) kann der Emissionspreis laufend angepasst werden. Weiters wird bei Daueremissionen eine Angebotsfrist bzw ein Ende der Angebotsfrist (in der Zeile "Zeitraum für das Angebot") angegeben, die

bzw das je Emission in den Endgültigen Bedingungen enthalten ist.

(ii) Zeichnungsverfahren

Die Einladung zur Angebotsstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Wertpapiere hat durch die Anleger über ihr depotführendes Kreditinstitut zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

5.1.4 Zuteilungen, Erstattung von Beträgen

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anleihegläubigern zu viel bezahlte Beträge diesen von der Emittentin über ihr depotführendes Kreditinstitut rückerstattet werden.

Sofern anwendbar, wird das Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

5.1.5 Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Die Stückelung der Wertpapiere und/oder allfällige Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen (Zeile "Nennbetrag" bzw. "Nennwert" oder "Stückelung" und "Mindestzeichnungsbetrag" und/oder "Höchstzeichnungsbetrag"). Wertpapiere (insbesondere Zertifikate) können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ohne Nennbetrag ausgegeben werden (Stücknotiz).

5.1.6 Bedienung und Lieferung

Die Methode und die Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7 Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes

Die Ergebnisse eines Angebotes von Wertpapieren sind für Anleihegläubiger auf deren Depotauszug ersichtlich.

5.1.8 Vorzugsrechte, Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und nicht ausgeübte Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar.

5.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1 (i) Anlegerkategorien

Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe.

(ii) Eigene Tranchen für bestimmte Märkte

Nicht anwendbar; die Emittentin beabsichtigt nicht, eigene Tranchen für bestimmte Märkte zu begeben.

5.2.2 Zuteilung

Siehe oben Punkt 5.1.4.

5.3 Preisfestsetzung

5.3.1 (i) Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden

Der Emissionspreis der Wertpapiere wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, des aktuellen Zinsniveaus, künftig erwarteter Dividenden sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch Provisionen für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung der Wertpapiere entstehende Nebenkosten beinhalten.

(ii) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Der anfängliche Emissionspreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB des aktuellen Zinsniveaus und sonstiger produktspezifischer Kriterien für den ersten Tag der Angebotsfrist festgelegt, die weiteren Emissionspreise werden nach billigem Ermessen der Emittentin der jeweiligen Marktlage angepasst. Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

(iii) Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern anwendbar werden Kosten und Steuern in der emissionspezifischen Zusammenfassung angegeben. Ansonsten werden seitens der Emittentin den Zeichnern und/oder Käufern keine speziellen Kosten und Steuern in Rechnung gestellt werden.

5.4 Platzierung und Übernahme

5.4.1 Koordinateure / Platzeure

Allfällige Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

5.4.2 Zahl- und Verwahrstellen

Zahlstelle und Berechnungsstelle werden in den Emissionsbedingungen genannt.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere beauftragte Stellen zu bestellen, wobei diese im EWR sein werden.

Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die beauftragten Stellen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

Jede Sammelurkunde wird nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder von Beginn der Laufzeit an von OeKB CSD (jeweils eine Verwahrstelle) verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind.

5.4.3 Übernahme

Angaben zu einer allfälligen Übernahme der Wertpapiere finden sich in den Endgültigen Bedingungen.

5.4.4 Datum des Übernahmevertrages

Wenn ein Übernahmevertrag geschlossen wird, wird das Datum desselben in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile Übernahmevertrag) offen gelegt.

5.4.5 Berechnungsstelle

Siehe die Angaben bei Punkt 5.4.2. und bei Punkt 4.1.16.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1 (i) Antrag auf Zulassung zum Handel

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse, die jeweils ein geregelter Markt iSd MiFID sind, kann beantragt werden.

Weiters kann auch die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel am Markt oder eine Einbeziehung in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt erfolgen soll oder nicht bzw. vorbehalten bleibt.

(ii) Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Soweit anwendbar, werden die Termine, zu denen die Wertpapiere voraussichtlich zum Handel zugelassen werden, in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

6.2 Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen

Vergleichbare Wertpapiere der Emittentin notieren derzeit an den geregelten und ungeregelten Märkten der Wiener Börse und der Luxemburger Börse.

6.3 Intermediäre im Sekundärhandel

Allfällige Intermediäre im Sekundärhandel werden in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile Intermediäre im Sekundärhandel) bestimmt.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Funktionen von an der Emission beteiligten Beratern

Es werden keine an dem Programm beteiligten Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt.

7.2 Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu Informationen in der Wertpapierbeschreibung

Nicht anwendbar.

7.3 Sachverständigen-Erklärung/-Bericht

Es sind keine Sachverständigen für die Emittentin bei der Emission der Wertpapiere tätig.

7.4 Angaben von Seiten Dritter

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2016 entnommen bzw. in Bezug auf die Ratingangaben von der Ratingagentur Moody's stammen. Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

7.5 Kreditrating

(i) Rating der Emittentin

Ein Rating spiegelt die Einschätzung einer Ratingagentur zur Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls wider und stellt somit eine Aussage einer Ratingagentur zum Risiko in Bezug auf die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen – gegebenenfalls insbesondere als Emittentin der Wertpapiere - zu erfüllen, dar.

Die Angaben zum Rating der Emittentin stammen von der Ratingagentur Moody's. Zum Datum des Prospekts gelten folgende Ratings²⁴ von Moody's²⁵:

²⁴ Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem *Programm* begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des für die unter dem *Programm* begebenen Wertpapiere erteilten Ratings kann den Marktpreis der unter dem *Programm* begebenen Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Das jeweils aktuelle Rating und dessen Definition sind über die üblichen elektronischen Informationssysteme abrufbar.

Hinweis: Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (www.moodys.com/Pages/amr002002.aspx) haben die angegebenen Ratings die in den folgenden Fußnoten angegebene Bedeutung.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'**Ausblick**' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere

- "Counterparty Risk Assessment": Baa1 (cr)²⁶
- "Counterparty Risk Assessment": P-2 (cr)²⁷
- "Long Term Bank Deposits": Baa2 – Stabiler Ausblick²⁸
- "Long Term Issuer Rating": Baa2 – Stabiler Ausblick²⁹
- "Senior Unsecured Rating": Baa2 – Stabiler Ausblick²⁸
- "Short Term Bank Deposits": P-2³⁰
- "Baseline Credit Assessment": ba1³¹

Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

²⁵ Moody's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 idgF (die "**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - ESMA*) veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der EU-Kreditagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

²⁶ '**Baa(cr)**' — Emittenten der Rating Kategorie Baa(cr) werden als Emittenten mittlerer Qualität eingestuft und unterliegen moderatem Ausfallsrisiko bei bestimmten vorrangigen betrieblichen und anderen vertraglichen Verpflichtungen und können als solches bestimmte spekulative Charakteristika beinhalten.

²⁷ '**P-2(cr)**' — Emittenten der Rating Kategorie Prime-2(cr) können ihren kurzfristigen betrieblichen Verpflichtungen solide nachkommen.

²⁸ '**Baa**' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Baa werden als Verpflichtung mittlerer Qualität eingestuft, unterliegen moderatem Kreditrisiko und können als solches bestimmte spekulative Charakteristika beinhalten.

²⁹ '**Baa**' — Emittenten der Rating Kategorie Baa weisen eine durchschnittliche Bonität bzw Kreditqualität gemessen an anderen inländischen Emittenten auf.

³⁰ '**P-2**' — Emittenten der Rating Kategorie Prime-2 können ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten solide zurückzahlen.

- "Adjusted Baseline Credit Assessment": ba1³¹
- "Long Term Rating Hypothekarischer Deckungsstock": Aaa³²

Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

(ii) Rating der Wertpapiere

Ein etwaiges Rating der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

7.6 Veröffentlichung nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine Veröffentlichung nach erfolgter Begebung (ausgenommen Veröffentlichungen gemäß den Emissionsbedingungen oder aufgrund anwendbarer Gesetze oder Verordnungen).

³¹ 'ba' — Emittenten der Rating Kategorie ba werden als Emittenten mit spekulativem Element oder mit autonomer Finanzstärke eingestuft und unterliegen wesentlichem Kreditrisiko ohne Möglichkeit auf außerordentliche Hilfe durch eine Tochtergesellschaft oder den Staat.

³² 'Aaa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aaa werden als Verpflichtung höchster Qualität eingestuft und unterliegen dem geringsten Kreditrisiko.

**LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT
ÜBERNOMMEN WURDEN**

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2016 geendet hat –	
Jahresabschluss 2016 (dem Geschäftsbericht 2016 entnommen)	
Erfolgsrechnung	65
Gesamtergebnisrechnung	66
Bilanz	67
Eigenkapitalentwicklung	68
Geldflussrechnung	69
Erläuterungen/Notes	70-165
Bestätigungsvermerke	166-175
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2015 geendet hat –	
Jahresabschluss 2015 (dem Geschäftsbericht 2015 entnommen)	
Erfolgsrechnung	63
Gesamtergebnisrechnung	64
Bilanz	65
Eigenkapitalentwicklung	66
Geldflussrechnung	67
Erläuterungen/Notes	68-159
Bestätigungsvermerke	160-163

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Außerdem ist dieser Prospekt in Verbindung mit den Muster-Emissionsbedingungen und den Mustern der Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere zu lesen und auszulegen, die unter dem Programm zum Zeitpunkt dieses Prospekts, der der FMA

zuvor übermittelt wurde, angeboten werden. Die folgenden Abschnitte des Prospekts vom 6.5.2016 werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen:

Prospekt vom 6.5.2016	Seitenangaben im Prospekt
Muster-Emissionsbedingungen	204 - 327 und 349 - 382
Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) – TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) der Verweis auf "6.5.2016" durch "9.6.2017" ersetzt wird.	328 - 342
Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate – TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate der Verweis auf "6.5.2016" durch "9.6.2017" ersetzt wird.	383 - 390

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind. Die Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, aber im durch Verweis aufgenommenen Prospekt vom 6.5.2016 enthalten sind, sind nur zu Informationszwecken.

Unter diesem Prospekt kann die Emittentin auch Wertpapiere öffentlich anbieten, die unter dem Prospekt vom 6.5.2016 ausgegeben wurden. Solche Wertpapiere können alle Wertpapiere umfassen: (a) für die entweder (i) der erste Tag der Angebotsfrist; oder (ii) der Begebungstag nach dem 6.5.2016 liegt; und (b) die noch nicht zurückgekauft oder entwertet oder anderweitig von der Emittentin zurückgezahlt wurden.

Dieser Prospekt sowie die Endgültigen Bedingungen und die Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, werden auf der Webseite der Emittentin (www.rlbooe.at) veröffentlicht.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Hyperlinks zu den Informationen, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden, führen direkt zum jeweiligen Dokument. Die Hyperlinks sind oben in Punkt 14 "Einsehbare Dokumente" angegeben. Alle anderen in diesem Prospekt angeführten Webseiten sind zu Informationszwecken angeführt und nicht Teil des Prospekts.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Wertpapiere unter dem Programm werden gemäß den nachstehenden Muster-Emissionsbedingungen (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") begeben, die in fünf Optionen für Schuldverschreibungen einschließlich einer Zusatzoption A für Aktienanleihen sowie einer Option für Zertifikate ausgestaltet sind (auf diese kann die Zusatzoption A für Aktienanleihen nicht Anwendung finden):

- Option 1: Muster-Emissionsbedingungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen;
- Option 2: Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen;
- Option 3: Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung;
- Option 4: Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung;
- Option 5: Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen;
- Zusatzoption A: Zusätzliche Muster-Emissionsbedingungen für Aktienanleihen (Cash-or-Share-Schuldverschreibungen); und
- Option 6: Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate.

Der Satz von Muster-Emissionsbedingungen für jede dieser Optionen enthält bestimmte weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem die jeweilige optionale Bestimmung durch Instruktionen und Erklärungen innerhalb des Satzes der Muster-Emissionsbedingungen bezeichnet wird.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen 1 bis 6 (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Emission von Wertpapieren Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird. In gleicher Weise wird festgelegt, ob im Hinblick auf eine der Optionen 1 bis 5 auch die Zusatzoption A Anwendung findet (im Hinblick auf die Option 6 kann die Zusatzoption A nicht angewendet werden).

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine einzelne Emission von Wertpapieren anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die die maßgeblichen durch die Endgültigen Bedingungen zu vervollständigenden Angaben enthalten.

[Falls die Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission von Wertpapieren anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen (im Falle von Angeboten an institutionelle Investoren), die im Satz der Muster-Emissionsbedingungen der Option 1-6 einschließlich (nur im Falle der Optionen 1 bis 5) der Zusatzoption A enthalten sind, ist folgendes anwendbar:

Für die einzelnen Serien der Wertpapiere werden die Muster-Emissionsbedingungen durch die Angaben in den beigefügten Mustern für endgültige Bedingungen für Schuldverschreibungen und für Zertifikate (die "**Endgültigen Bedingungen**" oder "**EB**") vervollständigt und ergänzt (im Wege von Verweisen auf die in Klammer angegebenen Punkte der Endgültigen Bedingungen). Die Muster-Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen werden der Sammelurkunde, welche die Wertpapiere der Serie verbrieft, angeschlossen.

Kopien der Endgültigen Bedingungen sind für die Inhaber der Wertpapiere (die "**Anleihegläubiger**") bei der Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich. Kopien der 2000 ISDA-Definitionen und der 1998 ISDA-Euro-Definitionen (in der jeweils geltenden Fassung) können ebenfalls durch Investoren bei diesen Stellen eingesehen werden.]

Option 1 - Muster-Emissionsbedingungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [●] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:** als Daueremission ab dem] [**im Falle keiner Daueremission einfügen:** am] [**(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**(Erst-)Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [**Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen**] auf [, wobei sich die Emittentin die Möglichkeit einer Aufstockung des Gesamtnennbetrags vorbehält]. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [**(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen**] beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen:** und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:** zum Mindestzeichnungsbetrag von] [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von] [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [**im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:** von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

**§ 2
(Status)**

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den *Schuldverschreibungen* stehen.
- (2) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.
- (3) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*:
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind; und
 - (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind.
- (4) Forderungen der *Emittentin* dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der *Emittentin* gemäß diesen *Schuldverschreibungen* aufgerechnet oder genettet werden und für die *Schuldverschreibungen* dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die *Emittentin* oder einen Dritten bestellt werden.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute

und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden Fassung.]

[Für fundierte Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Schuldverschreibungen* desselben *Deckungsstocks* (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall eines Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 (5) Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall eines Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 (5) Z 3 und 4 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]]

**§ 3
(Zinsen)**

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:

- (1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbetrag* jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes (EB Punkt 17) einfügen: einem Zinssatz von [Zinssatz (EB Punkt 17) einfügen] (der "Zinssatz")]** **[Im Falle eines Fixzinsbetrags (EB Punkt 17) einfügen: einem jährlichen Fixzinsbetrag von [Fixzinsbetrag (EB Punkt 17) einfügen] (der "Fixzinsbetrag")]**

ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die *Laufzeit* (die "**Laufzeit**") der *Schuldverschreibungen* beginnt am *Begebungstag* (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem *Endfälligkeitstag* vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:

- (1) **Zinssatz.** Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbetrag* jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (einschließlich) (der "Verzinsungsbeginn") bis zum *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die *Laufzeit* (die "**Laufzeit**") der *Schuldverschreibungen* beginnt am *Begebungstag* (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem *Endfälligkeitstag* vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[]	[] % per annum
[]	[] % per annum]

- (2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (3) **Zinsbetrag.** Der "**Zinsbetrag**" wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- (4) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen [letzten] *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.
- (5) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** **[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (EB Punkt 21) einfügen:** "Zinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Zinszahlungstage (EB Punkt 21) einfügen]**. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem

Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich). [Die [erste][letzte] *Zinsperiode* ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 21) einfügen].**] Der erste *Zinszahlungstag* ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag (EB Punkt 21) einfügen]** [(langer] [kurzer] erster Kupon)].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden (EB Punkt 21) einfügen: "*Zinszahlungstag*" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der *festgelegten Zinsperiode* von **[festgelegten Zinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]** (jeweils eine "*Zinsperiode*") nach dem vorhergehenden *Zinszahlungstag*, oder im Fall des ersten *Zinszahlungstags*, nach dem *Verzinsungsbeginn*, folgt. [Die [erste][letzte] *Zinsperiode* ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 21) einfügen].**]

Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der **[●] Monate** [die *festgelegte Zinsperiode*] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 13) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 13) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

- (6) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[kalendermäßig/kalendermäßig ICMA] [30/360] [30E/360] [kalendermäßig/365]
[kalendermäßig/365 (Fixed)] [kalendermäßig/360]

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 12) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

**§ 4
(Rückzahlung)**

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit (EB Punkt 22), einfügen:

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 22) einfügen]** % des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.]

[Im Fall von Teiltilgung, einfügen:

- (1) **Teiltilgung.** Die *Schuldverschreibungen* werden [halbjährlich] [jährlich] [**anderen Teiltilgungszeitraum (EB Punkt 10) einfügen**] durch Zahlung [des folgenden *Teiltilgungsbetrags*] [der folgenden *Teiltilgungsbeträge*] [am *Teiltilgungstag*] [an den jeweiligen *Teiltilgungstagen*] zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen]**.

Teiltilgungsbetrag (-beträge) in % des Nennbetrags (jeweils ein " Teiltilgungsbetrag ") je Schuldverschreibung	Teiltilgungstag(e) (jeweils ein " Teiltilgungstag ")
[Teiltilgungsbetrag (-beträge) (EB Punkt 22) einfügen]	[Teiltilgungstage (EB Punkt 10) einfügen]
[●]	[●]

[Falls in den EB (EB Punkt 24) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der *Emittentin* frei, [zum] [zu jedem] [**Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 24) einfügen**] ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens [**Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen**] *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss).

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist [**im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der *Emittentin* erhältlich) mindestens [**Kündigungsfrist (EB Punkt 25) einfügen**] *Geschäftstage* vor dem jeweiligen *Wahlrückzahlungstag (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am/an den *Wahlrückzahlungstag(en) (Put)* zum/zu den *Wahlrückzahlungsbetrag/-beträgen (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) zuzüglich bis zum maßgeblichen *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Wahlrückzahlungstag(e) (Put)	Wahl-	letzter Tag der
	Rückzahlungsbetrag/-	Kündigungsfrist
	beträge (Put)	

[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 25) einfügen] **[falls in den EB [letzten Tag der (EB Punkt 25) besonderes Kündigungsfrist vorgesehen ist, einfügen, (EB Punkt 25) anderenfalls einfügen: einfügen]**
[Nennbetrag der Schuldverschreibungen]
[●]]

[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 25) einfügen] **[falls in den EB (EB [letzten Tag der Punkt 25) besonderes Kündigungsfrist vorgesehen ist, einfügen, (EB Punkt 25) anderenfalls einfügen: einfügen]**
[Nennbetrag der Schuldverschreibungen]
[●]]

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 12:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche

Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und falls die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.

(5) ***Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.***

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) ***Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.***

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und

- (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR durch die *Zuständige Behörde* keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(7) Definitionen:

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[falls in den EB (EB Punkt 23) "standard" angegeben ist, einfügen:** [den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [●]].

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** [den Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●]].]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 26) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

- (4)/(5) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten].** Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [,] [und/oder] [*Absicherungs-Störung*] [und/oder] [*Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer

solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten *Geschäftstag* zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

[Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Begebungstag* wirksam werden.]

[Absicherungs-Störung bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Gestiegene Absicherungs-Kosten bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Begebungstag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint **[falls in den EB (EB Punkt 23) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 23 angegeben, einfügen: [●]].]**

§ 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* [**im Fall von Teiltilgung einfügen:** oder ein *Teiltilgungstag*] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem [**falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 21) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in [**maßgeblichen Finanzzentrum (EB Punkt 21) einfügen**] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] [**falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 (EB Punkt 21) angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den [*Rückzahlungsbetrag*] [*jeden Teiltilgungsbetrag*] [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben

ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "**beauftragte Stelle**") lautet:

Zahlstelle: **[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]**

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf. [Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11

(Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* ([www .rlbooe.at](http://www.rlbooe.at)) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der *Anleihegläubiger* muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Mitteilung *Anleihegläubiger* der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Linz, Österreich.

Option 2 - Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [●] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:** als Daueremission ab dem] [**im Falle keiner Daueremission einfügen:** am] [**(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**(Erst-)Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [**Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen**] auf [, wobei sich die Emittentin die Möglichkeit einer Aufstockung des Gesamtnennbetrags vorbehält]. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [**(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen**] beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen:** und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:** zum Mindestzeichnungsbetrag von] [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von] [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [**im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:** von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

**§ 2
(Status)**

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den *Schuldverschreibungen* stehen.
- (2) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.
- (3) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*:
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind; und
 - (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind.
- (4) Forderungen der *Emittentin* dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der *Emittentin* gemäß diesen *Schuldverschreibungen* aufgerechnet oder genettet werden und für die *Schuldverschreibungen* dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die *Emittentin* oder einen Dritten bestellt werden.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute

und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden Fassung.]

[Für fundierte Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Schuldverschreibungen* desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall eines Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 (5) Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall eines Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 (5) Z 3 und 4 des FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]]

**§ 3
(Zinsen)**

- (1) **Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) **[und anschließend von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich)]** mit dem *Zinssatz* (wie unten definiert) verzinst.
- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* (der "**Zinssatz**") für jede *Zinsperiode* (wie nachstehend definiert) entspricht der *Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert) **[im Falle**

eines Hebelfaktors einfügen: , multipliziert mit [**Hebelfaktor (EB Punkt 18) einfügen**] [**Im Falle einer Marge (EB Punkt 18) je nach Vorzeichen einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] [**Marge (EB Punkt 18) einfügen**] und ist in jedem Fall größer oder gleich Null.

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 21) einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der *Zinssatz* ist durch [den Maximalzinssatz von [**Maximalzinssatz einfügen**] [und] [den Mindestzinssatz von [**Mindestzinssatz einfügen**]] begrenzt.]

- (3) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (4) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- (5) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsperiode.** Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der *Zinssatz* und die jeweilige *Zinsperiode* der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die *Berechnungsstelle* wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat.
- (6) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (2) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.
- (7) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** [**Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (EB Punkt 21) einfügen:** "**Zinszahlungstag**" bedeutet [**festgelegte Zinszahlungstage (EB Punkt 21) einfügen**]. "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich)]. [Die [**erste**][**letzte**] *Zinsperiode* ist [**kurz**][**lang**], sie beginnt am [**Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 21) einfügen**] und endet am [**Datum**

Ende Zinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]. Der erste Zinszahlungstag ist der **[Datum ersten Zinszahlungstag (EB Punkt 21) einfügen]** **[([langer] [kurzer] erster Kupon)].**

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden (EB Punkt 21) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der *festgelegten Zinsperiode* von **[festgelegten Zinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden *Zinszahlungstag*, oder im Fall des ersten *Zinszahlungstags*, nach dem *Verzinsungsbeginn*, folgt. **[Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 21) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 21) einfügen].**

Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der **[[*] Monate] [die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 13) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 13) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

- (8) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[kalendermäßig/kalendermäßig ICMA] [30/360] [30E/360] [kalendermäßig/365]
[kalendermäßig/365 (Fixed)] [kalendermäßig/360]

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 12) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

(9) "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung (EB Punkt 21) einfügen: der jeweilige *ISDA Zinssatz* (wie nachstehend definiert).

"**ISDA Zinssatz**" bezeichnet einen *Zinssatz*, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der *Berechnungsstelle* unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die *Berechnungsstelle* ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum *Begebungstag* der ersten Serie von *Schuldverschreibungen* ergänzt und aktualisiert (die "**ISDA-Definitionen**"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die *variable Verzinsungsoption* (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: **[variable Verzinsungsoption (EB Punkt 21) einfügen]**;
- (ii) die *vorbestimmte Laufzeit* (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: **[vorbestimmte Laufzeit (EB Punkt 21) einfügen]**;
- (iii) der jeweilige *Neufeststellungstag* (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: **[Neufeststellungstag (EB Punkt 21) einfügen]**.

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "variable Verzinsung", "Berechnungsstelle", "variable Verzinsungsoption", "vorbestimmte Laufzeit" und "Neufeststellungstag" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung (EB Punkt 21) einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in **[Währung (EB Punkt 2) einfügen]** wie auf der *Bildschirmseite* (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (**[im Falle von LIBOR einfügen:** Londoner] **[im Falle von EURIBOR:** Brüsseler] **[im Falle von PRIBOR:** Prager] Ortszeit) (die "festgelegte Zeit") am **[im Falle von LIBOR einfügen:** zweiten Londoner *Geschäftstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] **[im Falle von EURIBOR einfügen:** zweiten TARGET *Geschäftstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] **[im Falle von PRIBOR einfügen:** zweiten Prager *Geschäftstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der *Bildschirmseite* verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der *Berechnungsstelle* zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die **[Bildschirmseite (EB Punkt 21) einfügen]**.

Sollte der Angebotssatz zur *festgelegten Zeit* nicht auf der *Bildschirmseite* erscheinen, wird die *Berechnungsstelle* von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der *Bildschirmseite* erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der *Währung* für die jeweilige *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken **[im Falle von LIBOR einfügen:** im Londoner Interbanken-Markt] **[im Falle von EURIBOR einfügen:** in der Euro-Zone] **[im Falle von PRIBOR einfügen:** im Prager Interbanken-Markt] (der "relevante Markt") etwa zur *festgelegten Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zumindest zwei *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet **[im Falle von EURIBOR einfügen:** auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] **[in allen anderen Fällen einfügen:** auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die *Berechnungsstelle* von den ausgewählten *Referenzbanken* zur *festgelegten Zeit* am betreffenden *Zinsfeststellungstag* für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* sein, den bzw die eine oder mehrere Banken der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[**"Euro-Zone"** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von [**Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 22) einfügen**] % des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am [**Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 24) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der *Emittentin* frei, [zum] [zu jedem] [**Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 24) einfügen**] ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie

nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss).

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der *Emittentin* erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 25) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem jeweiligen *Wahlrückzahlungstag (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am/an den *Wahlrückzahlungstag(en) (Put)* zum/zu den *Wahlrückzahlungsbetrag/-beträgen (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) zuzüglich bis zum maßgeblichen *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Wahlrückzahlungstag(e) (Put)	Wahl- Rückzahlungsbetrag/- beträge (Put)	letzter Tag der Kündigungsfrist
-------------------------------------	---	--

[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 25) einfügen]	[falls in den EB (EB Punkt 25) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: [Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●]]	[letzten Tag der Kündigungsfrist (EB Punkt 25) einfügen]
---	---	---

**[Wahlrückzahlungstag (Put)
(EB Punkt 25) einfügen]**

**[falls in den EB (EB [letzten Tag der
Punkt 25) besonderes Kündigungsfrist
vorgesehen ist, einfügen, (EB Punkt 25)
anderenfalls einfügen: einfügen]**

**[Nennbetrag der
Schuldverschreibungen]**

[●]

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 12:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und falls die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.

- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der

Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(7) Definitionen:

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint [falls in den EB (EB Punkt 23) "standard" angegeben ist, einfügen: [den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [●].

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint [falls in den EB (EB Punkt 24) **besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** [den Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●].]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 26) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten]. Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [,] [und/oder] [*Absicherungs-Störung*] [und/oder] [*Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten *Geschäftstag* zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

[Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder

Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Begebungstag* wirksam werden.]

[Absicherungs-Störung bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Gestiegene Absicherungs-Kosten bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Begebungstag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint **[falls in den EB (EB Punkt 23) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 23 angegeben, einfügen: [●]].]**

§ 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.

- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 21) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum (EB Punkt 21) einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 (EB Punkt 21) angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (zusammen die "beauftragten Stellen") lauten:

Zahlstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]*

Berechnungsstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 16) einfügen]*

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "*Schuldverschreibungen*" entsprechend auszulegen ist.

- (2) **Rückkauf.** *[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:* Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die] *[Die] Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen *[sind]* berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbooe.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die *Schuldverschreibungen* betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die

Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung *Anleihegläubiger* der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Linz, Österreich.

Option 3 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [●] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:** als Daueremission ab dem] [**im Falle keiner Daueremission einfügen:** am] [**(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**(Erst-)Begebungstag**") begeben. [**Bei Schuldverschreibungen mit festgelegtem Nennbetrag einfügen:** Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [**Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen**] auf [, wobei sich die Emittentin die Möglichkeit einer Aufstockung des Gesamtnennbetrags vorbehält.]. [**Bei Schuldverschreibungen ohne festgelegtem Nennbetrag (Stücknotiz (EB Punkt 5)) einfügen:** Die *Schuldverschreibungen* werden in einer Anzahl von [bis zu] [**Anzahl (EB Punkt 3) einfügen**] Stück mit einem Nennwert von je [**Nennwert einfügen**] (der "**Nennwert**") ausgegeben.]. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [**(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen**] beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen:** und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:** zum Mindestzeichnungsbetrag von [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein

Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [**im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:** von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2 (Status)

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den *Schuldverschreibungen* stehen.
- (2) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.
- (3) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*:
- (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind; und
 - (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen

nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind.

- (4) Forderungen der *Emittentin* dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der *Emittentin* gemäß diesen *Schuldverschreibungen* aufgerechnet oder genettet werden und für die *Schuldverschreibungen* dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die *Emittentin* oder einen Dritten bestellt werden.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden Fassung.]

[Für fundierte Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Schuldverschreibungen* desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall eines Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 (5) Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall eines Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 (5) Z 3 und 4 des FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]]

§ 3
(Zinsen)

[Falls die Schuldverschreibungen anfänglich mit einem Fixzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

(1) **Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren *[Nennbetrag/Nennwert]* ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (der "Fixverzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum **[Ende der Fixzinsperiode (EB Punkt 19) einfügen]** (einschließlich) jährlich mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz (EB Punkt 19) einfügen]** % *per annum* (der "fixe Zinssatz") verzinnt.]

([1][2]) Basiswertabhängige Verzinsung. Diese *Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung* ("**Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung**") werden bezogen auf ihren *[Nennbetrag/Nennwert]* ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) bzw letzten Fixzinzzahlungstag (EB Punkt 19) einfügen]** (der "**Basiswertabhängige Verzinsungsbeginn**" [und zusammen mit dem Fixverzinsungsbeginn, ein "**Verzinsungsbeginn**"]) (einschließlich) bis zum ersten *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (ausschließlich) [und anschließend von jedem *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (ausschließlich)], **[Im Falle eines Verzinsungsendes (EB Punkt 19) einfügen:** längstens aber bis zum **[Verzinsungsende (EB Punkt 19) einfügen]** (ausschließlich)] wie folgt verzinnt:

(a) **Basiswert.** Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung des Marktpreises des nachfolgend beschriebenen *Basiswerts* (der "**Basiswert**"), allenfalls angepasst gemäß § 5 wie folgt:

[Informationen zum Basiswert (EB Punkt 19) einfügen (Referenzwerte, Referenzstellen, etc)]

(b) **Zinssatz.** Die Formel zur Errechnung des basiswertabhängigen Zinssatzes (der "**basiswertabhängige Zinssatz**" und [zusammen mit dem fixen Zinssatz] ein "**Zinssatz**"), das Verfahren zu dessen Feststellung und/oder sonstige Details zur Verzinsung finden sich nachstehend. Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null.

[Für standsabhängige Verzinsung (gemäß EB Punkt 19) einfügen:

$$\text{Zinssatz} = \text{AdditiveM} \text{ arg in} \% + \text{Partizipationsfaktor} * \text{Basiswert}_{\text{aktuell}}$$

wobei:

$$\text{AdditiveM} \text{ arg in} = \quad \text{[Additive Margin (EB Punkt 19) einfügen]}$$

$Partizipationsfaktor = [Partizipationsfaktor (EB Punkt 19) einfügen]$

$Basiswert_{aktuell} = [Wenn im EB Punkt 19 nichts anderes angegeben ist, gilt: der Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag] [EB Punkt 19 einfügen]$

"Basiswertfeststellungstage" sind $[Basiswertfeststellungstage (EB Punkt 19) einfügen]$

[Für ertragsabhängige Verzinsung (gemäß EB Punkt 19) einfügen:

$$Zinssatz = AdditiveM \text{ arg in } \% + Partizipationsfaktor * \frac{Basiswert_{aktuell} - Basiswert_{aktuell-1}}{Basiswert_{aktuell-1}}$$

wobei:

$AdditiveM \text{ arg in} = [Additive Margin (EB Punkt 19) einfügen]$

$Partizipationsfaktor = [Partizipationsfaktor(EB Punkt 19) einfügen]$

$Basiswert_{aktuell} = [Wenn im EB Punkt 19 nichts anderes angegeben ist, gilt: der Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag] [EB Punkt 19 einfügen]$

$Basiswert_{aktuell-1} = [Wenn im EB Punkt 19 nichts anderes angegeben ist, gilt: der Schlusskurs des Basiswerts zum letzten vergangenen Basiswertfeststellungstag] [EB Punkt 19 einfügen]$

"Basiswertfeststellungstage" sind $[Basiswertfeststellungstage (EB Punkt 19) einfügen]$

[Für ereignisabhängige Verzinsung (gemäß EB Punkt 19) einfügen:

$$Zinssatz = falls \left\{ \begin{array}{l} \text{Bedingungerfüllt;} \\ \text{dann } CashFlow1 \\ \text{sonst } CashFlow2 \end{array} \right.$$

wobei:

Bedingungerfüllt = [**Bedingung (EB Punkt 19) einfügen**]

CashFlow1 = [**Cashflow 1 (EB Punkt 19) einfügen**]

CashFlow2 = [**Cashflow 2 (EB Punkt 19) einfügen**]

Feststellungstag(e) = [**Feststellungstag(e) (EB Punkt 19) einfügen**]

[(c) **Veröffentlichung.** Der für die Berechnung des *basiswertabhängigen Zinssatzes* maßgebliche Wert des *Basiswertes* wird gemäß § 13 veröffentlicht.]

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 21) einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der *basiswertabhängige Zinssatz* ist durch [den Maximalzinssatz von [**Maximalzinssatz einfügen**]] [und] [den Mindestzinssatz von [**Mindestzinssatz einfügen**]] begrenzt.]

- [(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- [(3) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen [**Nennwerte/Nennbeträge**] der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- [(4) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsperiode.** Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der *Zinssatz* und die jeweilige *Zinsperiode* der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die *Berechnungsstelle* wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat.
- [(5) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 ([1]/[2]) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.

([6]) Zinszahlungstage und Zinsperioden.

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen (EB Punkt 21) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage (EB Punkt 21) einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem *Fixzinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich)]. [Die [erste][letzte] *Fixzinsperiode* ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]**.] Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Fixzinszahlungstags (EB Punkt 21) einfügen]** [(langer) [kurzer] erster Kupon)].]

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden (EB Punkt 21) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten *Fixzinsperiode* von **[festgelegten Fixzinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden *Fixzinszahlungstag*, oder im Fall des ersten *Fixzinszahlungstags*, nach dem *Verzinsungsbeginn*, folgt. [Die [erste][letzte] *Fixzinsperiode* ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]**.]

[Im Fall von festgelegten basiswertabhängigen Zinszahlungstagen (EB Punkt 21) einfügen: "Basiswertabhängiger Zinszahlungstag" [(und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet **[festgelegte basiswertabhängige Zinszahlungstage (EB Punkt 21) einfügen]**. "Basiswertabhängige Zinsperiode" [(und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode")] bedeutet den Zeitraum ab dem *basiswertabhängigen Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (ausschließlich)]. [Die [erste][letzte] *basiswertabhängige Zinsperiode* ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]** und endet am **[Datum Ende basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]**.] Der erste *basiswertabhängige Zinszahlungstag* ist der **[Datum des ersten basiswertabhängigen Zinszahlungstags (EB Punkt 21) einfügen]** [(langer) [kurzer] erster Kupon)].]

[Im Fall von festgelegten basiswertabhängigen Zinsperioden (EB Punkt 21) einfügen: "Basiswertabhängiger Zinszahlungstag" [(und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten *basiswertabhängigen Zinsperiode* von **[festgelegten basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]** (jeweils eine "basiswertabhängige Zinsperiode" [und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine "Zinsperiode"]) nach dem vorhergehenden *basiswertabhängigen Zinszahlungstag*, oder im Fall des ersten *basiswertabhängigen Zinszahlungstags*, nach dem

basiswertabhängigen Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste][letzte] basiswertabhängige Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum des Beginns der basiswertabhängigen Zinsperiode (EB Punkt 21) einfügen] und endet am [Datum des Endes der basiswertabhängigen Zinsperiode (EB Punkt 21) einfügen].]

[Für Schuldverschreibungen mit anfänglicher fixer Verzinsung einfügen:

Fällt ein *Fixzinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 7 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Fixzinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Fixzinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Fixzinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [[●] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]]

Fällt ein *basiswertabhängiger Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 7 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *basiswertabhängige Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *basiswertabhängige Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *basiswertabhängige Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [[●] Monate] [die

festgelegte basiswertabhängige Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Für Schuldverschreibungen mit anfänglich fixer Verzinsung einfügen:

[Falls die Fixzinsperiode (EB Punkt 13) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Fixzinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Fixzinsperiode* entsprechend angepasst.]

[Falls die Fixzinsperiode (EB Punkt 13) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Fixzinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Fixzinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Falls die basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 13) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *basiswertabhängiger Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *basiswertabhängige Zinsperiode* entsprechend angepasst.]

[Falls die basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 13) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *basiswertabhängiger Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *basiswertabhängige Zinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

[Für Schuldverschreibungen mit anfänglich fixer Verzinsung einfügen:

([7]) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[kalendermäßig/kalendermäßig ICMA] [30/360] [30E/360] [kalendermäßig/365]
[kalendermäßig/365 (Fixed)] [kalendermäßig/360]

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 12) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]]

- ([8]) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit basiswertabhängiger Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[kalendermäßig/kalendermäßig ICMA] [30/360] [30E/360] [kalendermäßig/365]
[kalendermäßig/365 (Fixed)] [kalendermäßig/360]

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 12) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von **[Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 22) einfügen]** [%] [des *Nennbetrags*/je Stück] (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 24) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der *Emittentin* frei, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 24) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen]** Geschäftstage vor dem

Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 13 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss).

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der *Emittentin* erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 25) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem jeweiligen *Wahlrückzahlungstag (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am/an den *Wahlrückzahlungstag(en) (Put)* zum/zu den *Wahlrückzahlungsbetrag/-beträgen (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) zuzüglich bis zum maßgeblichen *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Wahlrückzahlungstag(e) (Put)	Wahl- Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)	letzter Tag der Kündigungsfrist
-------------------------------------	--	--

[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 25) einfügen]	[falls in den EB (EB Punkt 25) vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: einfügen]	[letzten Tag der Kündigungsfrist (EB Punkt 25) einfügen]
	[[Nennbetrag/Nennwert] der Schuldverschreibungen] [●]]	

[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 25) einfügen]	[falls in den EB (EB Punkt 25) vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: einfügen]	[letzten Tag der Kündigungsfrist (EB Punkt 25) einfügen]
---	--	---

**vorgesehen ist, einfügen, (EB Punkt 25)
anderenfalls einfügen: einfügen]**
[[Nennbetrag/Nennwert] der
Schuldverschreibungen]
[●]

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 12:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) [die Gesamtstückzahl] [den Gesamtnennbetrag] der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und falls die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.

- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* samt bis zum für die

Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR durch die *Zuständige Behörde* keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(7) Definitionen:

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint [falls in den EB (EB Punkt 23) "standard" angegeben ist, einfügen: [den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [●].

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint [falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: [den [Nennbetrag/Nennwert] der Schuldverschreibungen] [●].]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 26) vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten]. Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [,] [und/oder] [*Absicherungs-Störung*] [und/oder] [*Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten *Geschäftstag* zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 13 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 7 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

[Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder

Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Begebungstag* wirksam werden.]

[Absicherungs-Störung bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Gestiegene Absicherungs-Kosten bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Begebungstag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint **[falls in den EB (EB Punkt 23) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 23 angegeben, einfügen: [●]].]**

§ 5

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

- (1) **Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.** Eine *Marktstörung* oder ein *Handelstagsausfall* kann die Bewertung eines *Referenzwertes* bzw von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer *Marktstörung* oder eines *Handelstagsausfalls* ist daher eine Anpassung der Bewertung des *Referenzwertes* wie folgt erforderlich:

- (a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* den Preis oder Stand eines *Referenzwerts* bestimmen muss, kein *Handelstag* (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden *Handelstag*. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

[wenn der Referenzwert (EB Punkt 19) kein Basiswertkorb ist bzw ein Basiswertkorb ist und die separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 14) Anwendung findet, einfügen: (i) in Bezug auf einen *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche *Index-Sponsor* planmäßig den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen *Referenzwert* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* befindet, geöffnet sind.]

[wenn der Referenzwert (EB Punkt 19) ein Basiswertkorb ist und die separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 14) keine Anwendung findet, einfügen: ein Tag, der (i) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf jeden als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der *Index-Sponsor* planmäßig den Stand jedes dieser *Referenzwerte* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* für jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für jeden dieser *Referenzwerte* befindet, geöffnet sind.]

- (b) Liegt nach Auffassung der *Berechnungsstelle* an einem *Planmäßigen Bewertungstag* eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vor, gilt Folgendes:

[Im Fall von keiner Separaten Referenzwertbestimmung (EB Punkt 14), einfügen: alle Bestimmungen an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* werden für alle *Referenzwerte* (einschließlich des betroffenen *Referenzwerts*) auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt.]

[Falls es sich beim Referenzwert (EB Punkt 19) nicht um einen Basiswertkorb handelt bzw zwar um einen Basiswertkorb handelt, aber Separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 14) gilt, einfügen: wird die Bestimmung an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* nur für einen betroffenen *Referenzwert* auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt.]

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende *Handelstag* nicht bis zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* eingetreten ist, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten *Referenzwerts* zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag*; im Falle eines *Referenzwerts*, für den zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des *Referenzwerts* sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der *Marktstörung* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des *Referenzwerts*, ohne Eintritt einer *Marktstörung* vorgelegen hätte. Die *Berechnungsstelle* gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 13 bekannt.

[Sofern es sich beim Referenzwert (EB Punkt 19) um einen Basiswertkorb handelt und Separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 14) vorgesehen ist, einfügen: Für die Zwecke dieses § 5 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen sind sämtliche Bezugnahmen auf einen *Handelstag* als Bezugnahmen auf einen *Handelstag* zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige *Referenzwert* der einzige *Referenzwert*; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, findet nachstehender § 5 (4) unten in Bezug auf jeden *Referenzwert* separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen *Handelstag* beziehen sich auf einen *Handelstag*, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen *Referenzwert* bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der *Emissionsbedingungen* an einem *Handelstag* eine Berechnung eines Werts oder

Stands für jeden *Referenzwert* erforderlich ist, bei diesem *Handelstag* um einen *Handelstag* für alle *Referenzwerte* handeln muss.]

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* vorgenommen wurden.

[Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt und sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen:

- (2) **Bestimmung von Zinssätzen.** Handelt es sich bei dem *Referenzwert* oder bei einem *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß diesen *Emissionsbedingungen* fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines Zinses unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Zinssätze (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen: Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen *Zinssatz/-sätze* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses/-er *Zinssatzes/-sätze* aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, an einem maßgeblichen Tag nicht möglich (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung eines Preises oder Werts oder aus einem anderen Grund), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* auf Basis der Zinssätze, zu denen die *Referenzbanken* Einlagen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* zum oder in etwa zum *Marktrelevanten Zeitpunkt* an diesem Tag führenden Banken des *Maßgeblichen Marktes* mit einer *Laufzeit* entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten. Die *Berechnungsstelle* fordert von der am *Maßgeblichen Markt* vertretenen Hauptgeschäftsstelle der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihr zugrunde gelegten *Zinssatzes* an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken im *Ersatzmarkt* zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* mit einer *Laufzeit* entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten.]

- (2)/(3) **Definitionen:**

[Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt und sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in

Euro bezieht, einfügen: "Ersatzmarkt" ist [sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen: New York City] [sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen: die Eurozone.]]

[Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt und sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht: "Eurozone" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt haben.]

[Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt und sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht: "Festgelegte Laufzeit" ist die Laufzeit der Darlehen, auf die sich der maßgebliche Zinssatz bezieht.]

[Bei Zinssatz einfügen:

"Marktrelevanter Zeitpunkt" ist in Bezug auf einen Maßgeblichen Markt oder Ersatzmarkt ca. 11.00 Uhr Ortszeit am jeweiligen Ort dieses Maßgeblichen Marktes bzw Ersatzmarktes, wobei in Bezug auf die Eurozone Brüssel als entsprechender Ort des Marktes gilt.

"Maßgeblicher Markt" ist [sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen: der Londoner Interbankenmarkt] [sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen: der Interbankenmarkt der Eurozone].

"Referenzbanken" sind vier von der Berechnungsstelle ausgewählte große Banken des Maßgeblichen Marktes, die die Emittentin und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.

"Repräsentativer Betrag" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den Maßgeblichen Markt, sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.]

"Referenzstelle" ist in Bezug auf die Referenzwerte bzw Maßgeblichen Referenzwerte die in den Emissionsbedingungen bei der Definition des "Basiswerts" angegebene Stelle(n) oder ein für die Berechnungsstelle akzeptabler und von dieser bestimmter Nachfolger einer entsprechenden Referenzstelle, bzw in Ermangelung entsprechender Angaben, die Referenzstelle(n), die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des Referenzwerts bzw Maßgeblichen Referenzwerts und damit für dessen Bewertung maßgeblich ist bzw sind.

(3)/(4) **Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.**

"**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der *Berechnungsstelle* wesentlich für die Bewertung eines *Referenzwerts* oder von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die Wertpapiere ist, wobei eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* als eine *Marktstörung* in Bezug auf den *verbundenen Referenzwert* gilt:

[Wenn die Referenzstelle (EB Punkt 14) für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* geöffnet ist; oder
 - (ii) (aa) der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand eines *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts*, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem *Handelstag* nicht veröffentlicht oder (bb) die jeweilige *Verbundene Börse* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem *Handelstag* zum Zeitpunkt der Notierung für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* bzw zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw den jeweilige(n) *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder
 - (II) an der *Referenzstelle* insgesamt, sofern es sich bei dem *Referenzwert* nicht um einen *Multi-Exchange Index* handelt, oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer *Verbundenen Börse* oder

- (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der *Berechnungsstelle*) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktpreise für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden *Verbundenen Börse* Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktpreise für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem *Börsengeschäftstag* an der bzw. den jeweiligen *Referenzstelle(n)* oder der bzw. den *Verbundenen Börse(n)* vor dem *Üblichen Börsenschluss* geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* an dem betreffenden *Börsengeschäftstag* oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem *Börsengeschäftstag* angekündigt.]

[Wenn die Referenzstelle (EB Punkt 14) für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a)/(b) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* unter Bezugnahme auf die jeweilige *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]
- (b)/(c) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem *Maßgeblichen Land* wird verhängt.

(4)/(5) **Definitionen:**

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der *Emittentin* steht, die *Emittentin* direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der *Emittentin* unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der *Emittentin*.

"Börsengeschäftstag" ist

- (i) wenn der jeweilige *Referenzwert* kein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem jede *Referenzstelle* und jede *Verbundene Börse* während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*, und
- (ii) wenn der *Referenzwert* ein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und die *Verbundene Börse* innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*.

"Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der *Emittentin* mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* gegebenenfalls direkt oder indirekt in den *Referenzwert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den *Referenzwert* tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den *Referenzwert* möglich. Die *Emittentin* wählt *Absicherungsmaßnahmen*, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem Anpassungen an den *Absicherungsmaßnahmen* vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre *Absicherungsmaßnahmen* haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falls der/ein Referenzwert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, Index-Sponsor (EB Punkt 18) einfügen, falls dieser nicht bestimmbar ist, folgendes einfügen: in Bezug auf einen anderen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]]

[Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Referenzwerte: [Referenzwerte (EB Punkt 14) einfügen].]

"Referenzwert(e)" ist/sind folgende Vermögenswerte und/oder Referenzgrößen: [Referenzwert(e) (EB Punkt 14) einfügen].

"Verbundene Börse" ist [Im Falle einer Verbundenen Börse (EB Punkt 14) diese einfügen, falls dort "standard" angegeben ist, folgendes einfügen: in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* hat, sowie jeder entsprechende, für die *Berechnungsstelle* akzeptable Nachfolger, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.]

"Maßgeblicher Referenzwert" ist in Bezug auf einen *Referenzwert*, der einen *Index* darstellt, ein *Index* oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses *Index* herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw eine Referenzgröße, der bzw die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses *Referenzwerts* ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*.

- (i) sofern der *Referenzwert* kein *Multi-Exchange Index* ist sowie in Bezug auf jeden *Maßgeblichen Referenzwert*, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die *Berechnungsstelle* den Stand oder Wert dieses *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige *Referenzwert* ein *Index* sowie ein *Multi-Exchange Index* ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der *Börsenschluss* an der *Verbundenen Börse*;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses *Index* vom jeweiligen *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird.

"**Üblicher Börsenschluss**" ist, in Bezug auf eine *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* und einen *Handelstag*, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* an diesem *Handelstag*, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"**Letztmöglicher Handelstag**" ist der [dritte] [fünfte] [achte] [zehnte] [vierzehnte] [zwanzigste] [dreißigste] [**wie in EB Punkt 14 angegeben**] *Handelstag*.

"**Maßgebliches Land**" ist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Währung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein *Referenzwert* oder *Maßgeblicher Referenzwert* bzw, im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige *Emittent* in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die *Berechnungsstelle* bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser *Emittent* seinen Sitz hat bzw, in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)* berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"**Referenzwährung**" ist [**Referenzwährung(en) für den/jeden Referenzwert wie den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 14) angegeben oder (wenn es sich um einen Basiswertkorbbestandteil handelt) die Basiswertkorbbestandteil-Währung einfügen**] [**für einen Index (zusätzlich) einfügen**: in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt].

§ 6

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) **Anpassungsereignisse.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen *Referenzwerts* wesentlich beeinflusst bzw wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses *Referenzwerts* haben kann.

- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Schuldverschreibungen*, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. des/der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Absatz (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches *Anpassungsereignis* kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der *Schuldverschreibungen* bzw. die Aufrechterhaltung der *Absicherungsmaßnahmen* für die *Schuldverschreibungen* oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der *Schuldverschreibungen* in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der *Schuldverschreibungen* nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* gemäß nachstehendem Absatz (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der *Emittentin* eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Absatz (2) unten nicht möglich ist, das *Anpassungsereignis* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß nachstehendem Absatz (3) unten zu behandeln. Dies stellt einen Teil des von den *Anleihegläubigern* bei einer Anlage in die *Schuldverschreibungen* zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der *Schuldverschreibungen* dar.

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Buchstaben (i)-(iii) dieses Absatz (1)(a) sein, und jedes der im nachstehenden Absatz (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Referenzwert stellt ein Anpassungsereignis dar.

- (2) **Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum *Laufzeitende* ein *Anpassungsereignis* (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die *Berechnungsstelle* dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Schuldverschreibungen* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die

wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Schuldverschreibungen* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie nachstehend definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der *Berechnungsstelle* infolge des *Anpassungsereignisses* von der *Emittentin* zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die *Emissionsbedingungen* können gemäß diesem § 6 (2) nur insofern und unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen angepasst werden, damit die Schuldverschreibungen (weiterhin) zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen.]

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wurden.

- (3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten

Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf (i) die *Schuldverschreibungen*, (ii) *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* oder (iii) einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwertes* bzw die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwertes* hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwertes*, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer *Verschmelzung*, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwertes*, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwertes* darstellt.
- (iii) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 6 (2) oben vorzunehmen.
- (iv) Die *Emittentin* stellt fest, dass:
 - (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen*, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Begebungstag*) entstehen, oder
 - (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw sein wird, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zu erwerben, abzuschließen bzw erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Begebungstag*) entstehen, u. a. aufgrund einer

erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin*

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen).

- (v) Die *Emittentin* stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von *Absicherungsmaßnahmen* zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die *Emittentin* stellt fest, dass am *Letztmöglichen Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*), die nicht zu einer *Marktstörung* führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Absatz (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann dazu führen, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der

Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die *Emittentin* durch eine entsprechende Erfüllung bzw Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der *Schuldverschreibungen* nicht berücksichtigt ist. Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* gemäß nachstehendem Absatz (4) Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen, einen *Referenzwert* zu ersetzen oder die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und zu beenden. **Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.**

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) dieses Absatz (3)(a) sein, und jedes der im nachstehenden Absatz (5) aufgeführten *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar.

- (4) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.** Nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. **Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Absatz (c) eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.**
- (a) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß vorstehendem § 6(3)(a)(iii) kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Schuldverschreibungen* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Schuldverschreibungen* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der

Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt, bzw an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ergeben, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Im Fall einer Basiswertersetzung (EB Punkt 14), einfügen:

- (b) Die *Berechnungsstelle* kann den jeweiligen von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* an oder nach dem Stichtag dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch einen Ersatzvermögenswert entsprechend folgender Angaben ersetzen:
[Angaben aus den EB zur Basiswertersetzung (EB Punkt 14) einfügen.]]

[Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im *Basiswert* enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert* nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Schuldverschreibungen* bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst. Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

- (b/c) Ist die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 6(4)(a) oder § 6(4)(b) festzulegen oder vorzunehmen, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* durch eine so

bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* enthält, beenden und kündigen. Werden die *Schuldverschreibungen* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Anleihegläubiger* für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des *Marktpreises* (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"Marktpreis" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktpreis (*fair market price*) dieses Wertpapiers. Er wird von der *Berechnungsstelle* u. a. unter Bezugnahme auf folgende, nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete, Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, zB maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die jeweiligen *Wertpapiere* (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge bzw zu liefernde(n) Mindestbestand/Mindestbestände vor, wird dies bei der Bestimmung des *Marktpreises* berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des *Marktpreises* reduziert die *Berechnungsstelle* jedoch den Wert dieser Beträge/Bestände (d.h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge bzw Bestand/Bestände andernfalls erstmals zu zahlen bzw zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die *Berechnungsstelle* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw zu liefern gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der *Wertpapiere*, der unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der *Wertpapiere* erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des

Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des *Marktpreises* vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die *Berechnungsstelle* setzt einen *Anleihegläubiger* so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses *Anleihegläubigers* über von ihr im Rahmen dieses § 6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den *Anleihegläubigern* bei der *Berechnungsstelle* eingesehen werden.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die *Emissionsbedingungen* können gemäß diesem § 6 (4) nur insofern und unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen angepasst werden, damit die Schuldverschreibungen (weiterhin) zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen.]

- (5) **Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte.** Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* aufgeführt, die auf den jeweiligen *Referenzwert* abstellen.

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert (EB Punkt 14) um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) **Aktie.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(1)(a)-(b) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;

- (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der *Aktiengesellschaft* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- (C) eine Sonderdividende;
- (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- (F) ein Ereignis, das bei einer *Aktiengesellschaft* zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden *Aktiengesellschaft* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Marktpreis* vorsieht bzw vorsehen;
- (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
- (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer *Verschmelzung* oder einem Aktientausch, bei der bzw dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100 % der umlaufenden Aktien der *Aktiengesellschaft*, das bzw der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger,

wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50 % der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den *Emissionsbedingungen* eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw im Wesentlichen alle Vermögenswerte der *Aktiengesellschaft* verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden Stimmrechtsaktien der *Aktiengesellschaft* kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer *Verschmelzung* oder, wenn gemäß dem für die betreffende *Verschmelzung* anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der *Berechnungsstelle* festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen *Emissionsbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert (EB Punkt 14) um einen Index handelt, einfügen:

- (a)/(b) **Index.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen *Index* handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

(A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den *Index-Sponsor*, sondern ein nach Ansicht der *Berechnungsstelle* geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.

(B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen *Emissionsbedingungen* angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines *Index* zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors* (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses *Index*, (II) die dauerhafte Einstellung dieses *Index* oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses *Index*, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6(5)([a]/[b])(i) keine Anwendung finden.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert (EB Punkt 14) um einen Wechselkurs handelt, einfügen:

(a)/(b)/(c) **Wechselkurs.** Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen Wechselkurs (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (A) die Ersetzung der *Maßgeblichen Währung* in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, durch eine andere Währung bzw die *Verschmelzung* dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
- (B) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer *Maßgeblichen Währung* als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, und
- (C) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Wechselkurs*, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen *Erstwährung* und *Zweitwährung* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser *Wechselkurs* nicht unmittelbar wieder an einer bzw einem für die *Referenzstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Erstwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung bzw, falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung bzw, falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung.

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert (EB Punkt 14) um eine Ware handelt, einfügen:

- (a)/(b)/(c)/(d) **Ware.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt.

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
- (A) Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum *Begebungstag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw Zusammenstellung gehandelt (zB mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
 - (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
- (A) die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder einer maßgeblichen Ware an der *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder der Ware);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem *Begebungstag*;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte

Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und

- (D) die Bekanntgabe der *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.]

§ 7 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 21) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum (EB Punkt 21) einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 (EB Punkt 21) angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den

Wahrrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 8 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 9 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 10 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* (zusammen die "beauftragten Stellen") lauten:

Zahlstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]*

Berechnungsstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 16) einfügen]*

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.

- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 11

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf. [Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 12

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 13

(Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbooe.at) und – soweit gesetzlich zwingend

erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 13(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 13(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die *Emittentin* gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der *Emittentin* oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die *Emittentin*) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der *Anleihegläubiger* muss einen die *Emittentin* zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Mitteilung *Anleihegläubiger* der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 14

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne

des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Linz, Österreich.

Option 4 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [●] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft die "**Emittentin**") in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:** als Daueremission ab dem] [**im Falle keiner Daueremission einfügen:** am] [**(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**(Erst-)Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [**Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen**] auf [, wobei sich die Emittentin die Möglichkeit einer Aufstockung des Gesamtnennbetrags vorbehält]. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [**(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen**] beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen:** und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:** zum Mindestzeichnungsbetrag von] [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von] [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [**im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:** von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

**§ 2
(Status)**

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den *Schuldverschreibungen* stehen.
- (2) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.
- (3) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*:
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind; und
 - (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind.
- (4) Forderungen der *Emittentin* dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der *Emittentin* gemäß diesen *Schuldverschreibungen* aufgerechnet oder genettet werden und für die *Schuldverschreibungen* dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die *Emittentin* oder einen Dritten bestellt werden.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute

und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden Fassung.]

[Für fundierte Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Schuldverschreibungen* desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall eines Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 (5) Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall eines Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 (5) Z 3 und 4 des FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]]

**§ 3
(Zinsen)**

- (1) **Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung ("**Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung**") werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) **[und anschließend von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich)],** längstens aber bis zum **[Verzinsungsende (EB Punkt 20) einfügen]** (ausschließlich) gemäß der in

Absatz 2 dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "Zinssatz") verzinst.

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur CMS-linked (EB Punkt 11) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung, bei denen es sich um "**Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung**" handelt, errechnet sich wie folgt und ist in jedem Fall größer oder gleich Null:

[Faktor (EB Punkt 20) einfügen] [mal] **[Swapsatz 1 (EB Punkt 20) einfügen]**
[gegebenenfalls einfügen: minus [Swapsatz 2 (EB Punkt 20)) einfügen]] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Reverse-floating (EB Punkt 11) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der Zinssatz dieser *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung, bei denen es sich um "**Schuldverschreibungen mit reverse floating Verzinsung**" handelt, errechnet sich wie folgt und ist in jedem Fall größer oder gleich Null:

[Minuend (EB Punkt 20) einfügen] minus **[Faktor (EB Punkt 20) einfügen]** mal Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) per annum]

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-floating (EB Punkt 11) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der Zinssatz errechnet sich wie folgt:

(a) In der Zinsperiode vom **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende (EB Punkt 20) einfügen]** (einschließlich) werden die *Schuldverschreibungen* jährlich mit dem Fixzinssatz von **[Fixzinssatz (EB Punkt 20) einfügen]** (der "Fixzinssatz") verzinst.

(b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit einem variablen Zinssatz (der "variable Zinssatz") verzinst, der sich wie folgt berechnet und in jedem Fall größer oder gleich Null ist:

[Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen: multipliziert mit [Hebelfaktor (EB Punkt 20) einfügen]]** **[Im Falle einer Marge (EB Punkt 20) je nach Vorzeichen einfügen: zuzüglich/abzüglich [Marge (EB Punkt 20) einfügen].]**

[Swapsatzberechnungsbasis (wie nachstehend definiert), **[Faktor (EB Punkt 20) einfügen]** [mal] **[Swapsatz 1 (EB Punkt 20) einfügen]**

[gegebenenfalls einfügen: minus [Swapsatz 2 (EB Punkt 20) einfügen]]
per annum wie jeweils gemäß der *Swapsatzberechnungsbasis* festgestellt.]]

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-reverse-floating (EB Punkt 11) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* errechnet sich wie folgt und ist in jedem Fall größer oder gleich Null:
- (a) In der *Zinsperiode* vom **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende (EB Punkt 20) einfügen]** (einschließlich) werden die *Schuldverschreibungen* jährlich mit dem *Fixzinssatz* von **[Fixzinssatz (EB Punkt 20) einfügen]** (der "**Fixzinssatz**") verzinst.
- (b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit einem *variablen Zinssatz* (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[Minuend (EB Punkt 20) einfügen] minus **[Faktor (EB Punkt 20) einfügen]** mal] *Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert) *per annum*]

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 21) einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der *Zinssatz* ist durch [den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] [den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]

- (3) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (4) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- (5) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsperiode.** Ausgenommen bei fixverzinslichen *Schuldverschreibungen* wird die *Berechnungsstelle* veranlassen, dass der *Zinssatz* und die jeweilige *Zinsperiode* der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die *Berechnungsstelle* wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren

Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat.

- (6) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (2) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.
- (7) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen (EB Punkt 21) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage (EB Punkt 21) einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem *Fixzinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich)]. [Die [erste] [letzte] *Fixzinsperiode* ist [kurz] [lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 21) einfügen].**] [Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag (EB Punkt 21) einfügen]** [langer] [kurzer] erster Kupon.]]

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden (EB Punkt 21) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der *festgelegten Fixzinsperiode* von **[festgelegten Fixzinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden *Fixzinszahlungstag*, oder im Fall des ersten *Fixzinszahlungstags*, nach dem *Verzinsungsbeginn*, folgt. [Die [erste][letzte] *Fixzinsperiode* ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 21) einfügen].**]

[Im Fall von festgelegten Variabelzinszahlungstagen (EB Punkt 21) einfügen: "Variabelzinszahlungstag" [(und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage (EB Punkt 21) einfügen]**. "Variabelzinsperiode" (und [zusammen mit der Fixzinsperiode,] eine "Zinsperiode") bedeutet den Zeitraum ab dem **[Variabelverzinsungsbeginn] [Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum ersten *Variabelzinszahlungstag* (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem *Variabelzinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Variabelzinszahlungstag* (ausschließlich)]. [Die [erste][letzte] *Variabelzinsperiode* ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode (EB Punkt 21) einfügen].**] Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags (EB Punkt 21) einfügen]** [(langer] [kurzer] erster Kupon).]

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden (EB Punkt 21) einfügen: "Variabelzinszahlungstag" [(und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegten Variabelzinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]** (jeweils eine "Variabelzinsperiode" und [zusammen mit der Fixzinsperiode,] eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Variabelverzinsungsbeginn] [Verzinsungsbeginn]**, folgt. [Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode (EB Punkt 21) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode (EB Punkt 21) einfügen].]**

[Für Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode einfügen:

Fällt ein *Zinszahlungstag* [betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der **[[●] Monate] [die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]]

[Für Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode einfügen:

Fällt ein *Zinszahlungstag* [betreffend die variabler Zinsperiode] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der **[●] Monate** **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 21) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]]

[Für Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode einfügen:

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 13) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* **[in der Fixzinsperiode]** (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 13) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* **[in der Fixzinsperiode]** (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Für Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode einfügen:

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 13) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* **[in der variablen Zinsperiode]** (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 13) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* **[in der variablen Zinsperiode]** (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Für Schuldverschreibungen mit anfänglich fixer Verzinsung einfügen:

- (8) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer **[und variabler]** Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[kalendermäßig/kalendermäßig ICMA] [30/360] [30E/360] [kalendermäßig/365]
[kalendermäßig/365 (Fixed)] [kalendermäßig/360]

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 12) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]]

[(8)] "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[kalendermäßig/kalendermäßig ICMA] [30/360] [30E/360] [kalendermäßig/365]
[kalendermäßig/365 (Fixed)] [kalendermäßig/360]

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 12) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

[(9) "Zinsrechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung (EB Punkt 21) einfügen: der jeweilige *ISDA Zinssatz* (wie nachstehend definiert).

"**ISDA Zinssatz**" bezeichnet einen *Zinssatz*, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der *Berechnungsstelle* unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die *Berechnungsstelle* ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum *Begebungstag* der ersten Serie von *Schuldverschreibungen* ergänzt und aktualisiert (die "**ISDA-Definitionen**"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die *variable Verzinsungsoption* (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [**variable Verzinsungsoption (EB Punkt 21) einfügen**];
- (ii) die *vorbestimmte Laufzeit* (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [**vorbestimmte Laufzeit (EB Punkt 21) einfügen**];
- (iii) der jeweilige *Neufeststellungstag* (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [**Neufeststellungstag (EB Punkt 21) einfügen**].

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "**variable Verzinsung**", "**Berechnungsstelle**", "**variable Verzinsungsoption**", "**vorbestimmte Laufzeit**" und "**Neufeststellungstag**" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung (EB Punkt 21) einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] wie auf der *Bildschirmseite* (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (**[im Falle von LIBOR einfügen:** Londoner] **[im Falle von EURIBOR:** Brüsseler] **[im Falle von PRIBOR:** Prager] Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am **[im Falle von LIBOR einfügen:** zweiten Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] **[im Falle von PRIBOR einfügen:** zweiten Prager Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] **[im Falle von EURIBOR einfügen:** zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der *Berechnungsstelle* festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der *Bildschirmseite* verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze)

von der *Berechnungsstelle* zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die **[Bildschirmseite (EB Punkt 21) einfügen]**.

Sollte der Angebotssatz zur *festgelegten Zeit* nicht auf der *Bildschirmseite* erscheinen wird die *Berechnungsstelle* von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der *Bildschirmseite* erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der *Währung* für die jeweilige *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken **[im Falle von LIBOR einfügen:** im Londoner Interbanken-Markt] **[im Falle von EURIBOR einfügen:** in der Euro-Zone] **[im Falle von PRIBOR einfügen:** im Prager Interbanken-Markt] (der "**relevante Markt**") etwa zur *festgelegten Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zumindest zwei *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet **[im Falle von EURIBOR einfügen:** auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] **[in allen anderen Fällen einfügen:** auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die *Berechnungsstelle* von den ausgewählten *Referenzbanken* zur *festgelegten Zeit* am betreffenden *Zinsfeststellungstag* für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* sein, den bzw die eine oder mehrere Banken der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem

letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

["**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

- [(9) "**Swapsatzberechnungsbasis**" ist jeweils der Swapsatz 1 [und Swapsatz 2] der auf der *Bildschirmseite* am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode* (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, wie von der *Berechnungsstelle* festgestellt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [**Bildschirmseite (EB Punkt 21) einfügen**] oder jede Nachfolgeseite. Sollte die maßgebliche *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die *Berechnungsstelle* von den Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Swapsätze nennen, wird der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen. Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Swapsätze nennt, wird der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die *Referenzbanken* bzw zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden, falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Swapsätze nennen, dann wird der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber

führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen), ermittelt.

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes 9 ermittelt werden kann, wird der *Zinssatz* anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"**Referenzbanken**" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen *Bildschirmseite* angezeigt wurde.]]

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von [**Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 22) einfügen**] % des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am [**Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 24) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der *Emittentin* frei, [zum] [zu jedem] [**Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 24) einfügen**] ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens [**Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen**] *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss).

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der *Emittentin* erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 25) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem jeweiligen *Wahlrückzahlungstag (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am/an den *Wahlrückzahlungstag(en) (Put)* zum/zu den *Wahlrückzahlungsbetrag/-beträgen (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) zuzüglich bis zum maßgeblichen *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Wahlrückzahlungstag(e) (Put)	Wahl- Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)	letzter Tag der Kündigungsfrist
-------------------------------------	--	--

[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 25) einfügen]	[falls in den EB (EB Punkt 25) vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: einfügen] [Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●]	[letzten Tag der Kündigungsfrist (EB Punkt 25) einfügen]
---	--	---

[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 25) einfügen]	[falls in den EB (EB Punkt 25) vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: einfügen] [Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●]	[letzten Tag der Kündigungsfrist (EB Punkt 25) einfügen]
---	--	---

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 12:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben).

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und falls die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.

- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.

- (6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR durch die *Zuständige Behörde* keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(7) Definitionen:

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:
"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[falls in den EB (EB Punkt 23) "standard" angegeben ist, einfügen:** [den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] [●].

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahrrückzahlungsbetrag (Call)" meint [falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: [den Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●]].]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 26) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten]. Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [,] [und/oder] [*Absicherungs-Störung*] [und/oder] [*Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten *Geschäftstag* zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

[Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Begebungstag* wirksam werden.]

[Absicherungs-Störung bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung

von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Gestiegene Absicherungs-Kosten bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Begebungstag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint **[falls in den EB (EB Punkt 23) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 23 angegeben, einfügen: [●]].]**

§ 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 21) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum (EB Punkt 21) einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind]

[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 (EB Punkt 21) angegeben wird, einfügen: [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* (zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]*

Berechnungsstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 16) einfügen]*

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine *Zahlstelle* und eine *Berechnungsstelle* unterhalten, behält sich aber

das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.

- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf. [Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbooe.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die *Emittentin* gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der *Emittentin* oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die *Emittentin*) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der *Anleihegläubiger* muss einen die *Emittentin* zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Mitteilung *Anleihegläubiger* der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben

und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Linz, Österreich.

Option 5 - Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [●] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:** als Daueremission ab dem] [**im Falle keiner Daueremission einfügen:** am] [**(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**(Erst-)Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [**Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen**] auf [, wobei sich die Emittentin die Möglichkeit einer Aufstockung des Gesamtnennbetrags vorbehält]. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [**(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen**] beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen:** und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:** zum Mindestzeichnungsbetrag von] [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von] [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [**im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:** von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

**§ 2
(Status)**

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den *Schuldverschreibungen* stehen.
- (2) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.
- (3) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*:
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind; und
 - (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind.
- (4) Forderungen der *Emittentin* dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der *Emittentin* gemäß diesen *Schuldverschreibungen* aufgerechnet oder genettet werden und für die *Schuldverschreibungen* dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die *Emittentin* oder einen Dritten bestellt werden.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute

und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden Fassung.]

[Für fundierte Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Schuldverschreibungen* desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall eines Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 (5) Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall eines Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der *Emittentin* bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 (5) Z 3 und 4 des FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem FBSchVG geführt wird.]]

**§ 3
(Zinsen)**

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die *Schuldverschreibungen*.

**§ 4
(Rückzahlung)**

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 22) einfügen]** % des

Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") am **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 24) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der *Emittentin* frei, [zum] [zu jedem] **[Wahrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 24) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "Wahrückzahlungstag (Call)") die *Schuldverschreibungen* vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem *Wahrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahrückzahlungstag (Call)* angeben muss).

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der *Emittentin* erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 25) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem jeweiligen *Wahrückzahlungstag (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am/an den *Wahrückzahlungstag(en) (Put)* zum/zu den *Wahrückzahlungsbetrag/-beträgen (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) zuzüglich bis zum maßgeblichen *Wahrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Wahrückzahlungstag(e) Wahl-Rückzahlungsbetrag/- letzter Tag der

(Put)	beträge (Put)	Kündigungsfrist
[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 25) einfügen]	[Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert)] [Wahlrückzahlungsbetrag (- beträge) (Put) für den maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 25) einfügen]	[letzten Tag der Kündigungsfrist (EB Punkt 25) einfügen]
[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 25) einfügen]	[Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert)] [Wahlrückzahlungsbetrag (- beträge) (Put) für den maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 25) einfügen]	[letzten Tag der Kündigungsfrist (EB Punkt 25) einfügen]

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 12:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 25) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und

jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und falls die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.

(5) ***Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.***

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) ***Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.***

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und

- (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR durch die *Zuständige Behörde* keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(7) Definitionen:

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.]

"**Amortisationsbetrag**" meint den vorgesehenen *Rückzahlungsbetrag* der Schuldverschreibung am *Endfälligkeitstag*, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: *Rückzahlungsbetrag* der *Schuldverschreibungen* abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 23) "Amortisationsbetrag" angegeben ist, einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[falls in den EB (EB Punkt 23) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 23 angegeben, einfügen: [●]].]**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**" meint [den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert).] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-**

beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahrrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 24) einfügen].]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 26) vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten]. Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [,] [und/oder] [*Absicherungs-Störung*] [und/oder] [*Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten *Geschäftstag* zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

[*Rechtsänderung* bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Begebungstag* wirksam werden.]

[*Absicherungs-Störung* bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[*Gestiegene Absicherungs-Kosten* bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Begebungstag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

(A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint [*falls in den EB (EB Punkt 23) "standard" angegeben ist, einfügen:* den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] [*Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 23 angegeben, einfügen:* [●]].]

["**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[kalendermäßig/kalendermäßig ICMA] [30/360] [30E/360] [kalendermäßig/365] [kalendermäßig/365 (Fixed)] [kalendermäßig/360]

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 12) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den

31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]]

**§ 5
(Zahlungen)**

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.

- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 21) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum (EB Punkt 21) einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 (EB Punkt 21) angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (eine "**beauftragte Stelle**") lautet:

Zahlstelle: **[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]**

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt die Zahlstelle keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf. [Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.]

§ 10
(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11
(Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbooe.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die *Schuldverschreibungen* betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die *Emittentin* gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der *Emittentin* oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die *Emittentin*) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der *Anleihegläubiger* muss einen die *Emittentin* zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen *Schuldverschreibungen* erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die *Schuldverschreibungen* unterhält, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Mitteilung *Anleihegläubiger* der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes

Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Linz, Österreich.

**Zusatzoption A -
Zusätzliche Muster-Emissionsbedingungen
für
Aktienanleihen
(zusätzlich zu den maßgeblichen Emissionsbedingungen
für Schuldverschreibungen anwendbar)**

**§ 4a
(Definitionen)**

"Abrechnungsbetrag bei Lieferungsstörung" ist **[EB Punkt 27 einfügen]**.

"Aktien" oder "Basiswerte" sind folgende Titel **[EB Punkt 27 einfügen]** (und sind keine Aktien der Emittentin oder eines Mitglieds der Gruppe der Emittentin).

[Falls in den EB Punkt 27 angegeben, einfügen: "Aktienkorb-Transaktion" bedeutet diese Emission.]

[Im Fall der Option1 und 5 der Muster-Emissionsbedingungen einfügen: "Berechnungsstelle" bedeutet [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 16) einfügen].]

"Bewertungstag" meint **[Bewertungstag (EB Punkt 27) einfügen]**. Wenn dieser Tag ein *Störungstag* ist, gilt der nächste *Geschäftstag*, der kein *Störungstag* ist, als *Bewertungstag*. In diesem Fall kann der *Endfälligkeitstag* von der *Emittentin* um dieselbe Anzahl von *Geschäftstagen* verschoben werden, wobei diesfalls der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf jegliche Zahlungen hat, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen und jedwede diesbezügliche Haftung der *Emittentin* ausgeschlossen ist. Die *Emittentin* gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Die *Emittentin* wird die Verschiebung unverzüglich gemäß den *Emissionsbedingungen* bekanntmachen.

"Bewertungszeitpunkt" ist **[Bewertungszeitpunkt gemäß EB Punkt 27 einfügen]** festgelegt.

[Im Falle eines Korbes, einfügen: "Korb" bedeutet einen Korb aus den folgenden Aktien in der folgenden prozentualen Zusammensetzung: [Basiswerte (EB Punkt 27) einfügen].]

"Lieferstelle" bezeichnet **[Lieferstelle (EB Punkt 27) einfügen]**.

"Lieferstörung" bezeichnet im Hinblick auf einen *Basiswert* ein Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der an der Lieferung beteiligten Parteien liegt und welches dazu

führt, dass das maßgebliche Clearing-System und/oder die depotführende Stelle die Übertragung der *Basiswerte* nicht abwickeln kann.

"**Liefertag**" bedeutet im Fall der Tilgung einer Serie von *Schuldverschreibungen* durch Lieferung der *Basiswerte* denjenigen von der *Berechnungsstelle* genehmigten *Geschäftstag*, der auf den *Endfälligkeitstag* fällt oder jeweils frühestmöglich nach diesem folgt.

"**Maßgebliche Börse**" ist [**Maßgebliche Börse gemäß EB Punkt 27 einfügen**].

"**Störungstag**" bedeutet in Bezug auf eine *Aktie* einen planmäßigen *Handelstag*, an dem eine *Maßgebliche Börse* während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine *Markstörung* eingetreten ist.

"**Wandlungsverhältnis**" meint [**Wandlungsverhältnis (EB Punkt 27) einfügen**], vorbehaltlich einer Anpassung im Einklang mit diesen *Emissionsbedingungen*.

§ 4b (Tilgungswahlrecht. Kündigung)

(1) **Tilgungswahlrecht.** Die *Emittentin* hat das Recht, alle, jedoch nicht nur einige *Schuldverschreibungen* entweder (i) durch Lieferung der *Basiswerte* (die in keinem Fall Aktien der *Emittentin* oder eines Unternehmens, das der RLB OÖ-Gruppe angehört, sind) (physisch [oder durch Cash-Settlement]) oder (ii) durch Zahlung des *Rückzahlungsbetrags* zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum *Liefertag* oder *Endfälligkeitstag* aufgelaufenen Zinsen. Im Fall von (i) erfolgt die Lieferung am *Liefertag* gemäß den Bestimmungen des § 4c. Im Fall von (ii) erfolgt die Zahlung des *Rückzahlungsbetrags* am [**Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**"). Die *Emittentin* kann in ihrem alleinigen Ermessen am *Bewertungstag* zum *Bewertungszeitpunkt* bestimmen, ob (i) oder (ii) die anwendbare Rückzahlungsmodalität für die *Schuldverschreibungen* ist. [**Im Fall einer Kapitalgarantie (EB Punkt 27), einfügen**: Die Tilgung erfolgt zumindest zum Betrag von [**Kapitalgarantie (EB Punkt 27) einfügen**] (oder nach Wahl der *Emittentin* durch Lieferung von der *Kapitalgarantie* entsprechenden *Basiswerten*).] Unverzüglich nach Ausübung ihres Wahlrechts wird die *Emittentin* die anwendbare Rückzahlungsmodalität der *Berechnungsstelle* und den *Anleihegläubigern* gemäß diesen *Emissionsbedingungen* mitteilen.

[**Im Fall von Cash-Settlement (EB Punkt 27) einfügen**:

(2) **Cash-Settlement.** Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, statt der Tilgung durch Lieferung der *Basiswerte* gemäß § 4b(1)(i) die *Schuldverschreibungen* durch Bezahlung eines (allenfalls in die festgelegte Währung konvertierten) Betrages, der dem *Schlusskurs* der *Basiswerte* an der *Maßgeblichen Börse* am *Bewertungstag* entspricht, zu tilgen.]

§ 4c
(Lieferung von Basiswerten)

- (1) **Lieferung von Basiswerten.** Für jede *Schuldverschreibung* mit einer Stückelung in Höhe [des *Nennbetrages*] [des *Nennwertes*] wird die *Emittentin* am *Liefertag* eine dem Verhältnis von [**Wandlungsverhältnis EB Punkt 27 einfügen**] entsprechende Anzahl von *Basiswerten* liefern oder durch die *Lieferstelle* liefern lassen, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen *Emissionsbedingungen*.
- (2) **Liefermethode.** Die Lieferung von *Basiswerten* gemäß § 4c(1) erfolgt an die *Anleihegläubiger* oder deren Order durch Gutschrift auf ein vom *Anleihegläubiger* am oder vor dem *Liefertag* zu benennendes Wertpapier-Depotkonto oder im Wege der depotführenden Stelle. Kein *Anleihegläubiger* hat Anspruch auf versprochene oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den *Basiswerten* ergeben, soweit der Termin, an dem die Basiswerte ex-Dividende notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die *Basiswerte* dem Wertpapier-Depotkonto des *Anleihegläubigers* gutgeschrieben werden.
- (3) **Ausgleichsbetrag.** Soweit *Schuldverschreibungen* gemäß dieser Bestimmung an denselben *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, werden diese zum Zweck der Bestimmung der Anzahl der *Basiswerte*, deren Lieferung gemäß den *Schuldverschreibungen* verlangt werden kann, zusammengezählt (insbesondere gilt das auch für die in einem Korb enthaltene jeweilige Gattung von *Basiswerten*). Die *Anleihegläubiger* haben keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen oder Ausgleichsleistungen, falls die *Basiswerte* vor dem vorzeitigen Rückzahlungstermin oder dem *Endfälligkeitstag* geliefert werden. Soweit die Anzahl der *Basiswerte*, die nach diesen *Emissionsbedingungen* berechnet worden sind, eine ganze Zahl ergibt, wird diese an den *Anleihegläubiger* geliefert. Der Anspruch auf die danach verbleibenden Bruchteile an *Basiswerten* wird durch Barauszahlung dieser Bruchteile erfüllt, die zu diesem Zweck auf zwei Dezimalstellen abgerundet werden, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage des *Schlusskurses* der *Basiswerte* an der maßgeblichen *Börse* berechnet, und gegebenenfalls in Euro konvertiert auf Basis des Umrechnungskurses der *Berechnungsstelle* an diesem Tag (der "**Ausgleichsbetrag**").
- (4) **Liefer-Aufwendungen.** Alle Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der *Basiswerte* bezüglich einer *Schuldverschreibung* erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden *Anleihegläubigers*; es erfolgt keine Lieferung der *Basiswerte* bezüglich einer *Schuldverschreibung*, bevor der betreffende *Anleihegläubiger* nicht alle Liefer-Aufwendungen zur Befriedigung der *Emittentin* geleistet hat.
- (5) **Keine Verpflichtung.** Weder die *Emittentin* noch die *Zahlstelle* sind verpflichtet, den betreffenden *Anleihegläubiger* oder eine andere Person vor oder nach einer

Wandlung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der *Aktie* zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.

- (6) **Lieferstörung.** Liegt vor und noch andauernd an dem maßgeblichen *Liefertag* eine *Lieferstörung* vor, welche die Lieferung von *Basiswerten* undurchführbar macht, wird der maßgebliche *Liefertag* in Bezug auf die betreffende *Schuldverschreibung* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, an dem keine *Lieferstörung* vorliegt; hiervon ist der betreffende *Anleihegläubiger* gemäß diesen *Emissionsbedingungen* zu informieren. Unter diesen Umständen hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden *Basiswerte* gemäß diesem Abschnitt, wobei jedwede diesbezügliche Haftung der *Emittentin* ausgeschlossen ist. Die *Emittentin* gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Solange die Lieferung der *Basiswerte* in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* wegen einer *Lieferstörung* nicht durchführbar ist, kann die *Emittentin* nach ihrem alleinigen Ermessen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende *Schuldverschreibung* statt durch Lieferung der *Basiswerte* durch Zahlung des entsprechenden *Abrechnungsbetrages bei Lieferstörung* an den betreffenden *Anleihegläubiger* erfüllen. Die Zahlung des betreffenden *Abrechnungsbetrages bei Lieferstörung* erfolgt auf die den *Anleihegläubigern* gegebenenfalls entsprechend diesen *Emissionsbedingungen* mitgeteilte Art und Weise.

Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen)

Endgültige Bedingungen

RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT

ISIN: [●] [Datum]
[Common Code: [●]]
[WKN: [●]]

**[Gesamtnominale der Tranche] [Bezeichnung der Schuldverschreibung]
(Serie ●) [(Tranche ●)]
(die Schuldverschreibungen)**

unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Wichtiger Hinweis

[Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") 9.6.2017 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom [●]] (der "**Prospekt**") gelesen werden.]³³

³³ Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission nicht um die Aufstockung einer Emission handelt, die in Verbindung mit einem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt begeben wurde.

[Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") 9.6.2017 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom **[●]**] (der "**Prospekt**"), sowie mit den im Prospekt vom 6.5.2016 in seiner jeweils geltenden Fassung, geändert durch etwaige Nachträge, enthaltenen Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen) (die "**Original-Endgültigen Bedingungen**") und den im Prospekt enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen (die "**Original-Emissionsbedingungen**") gelesen werden. Die in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen sind insgesamt den *Original-Endgültigen Bedingungen* entnommen. Die *Original-Emissionsbedingungen* ersetzen insgesamt die im Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen. Begriffe, die in den *Original-Emissionsbedingungen* definiert sind, haben, falls die in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen verwendet werden.]³⁴

[Warnung: Der Prospekt vom 9.6.2017 wird voraussichtlich bis zum 8.6.2018 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin (www.rlbooe.at) zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der *Emittentin* erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Emittentin (www.rlbooe.at) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der *Prospekt* und diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang gelesen werden.

[Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den *Endgültigen Bedingungen* beigefügt.]

³⁴ Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission um die Aufstockung einer Emission handelt, die unter dem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt vom 6.5.2016 begeben wurde.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 (einschließlich der Zusatzoption A) aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:³⁵

Die für die *Schuldverschreibungen* geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Hier die betreffenden Angaben einer der Optionen 1 bis 5 (soweit anwendbar, ergänzt um die Bestimmungen der Zusatzoption A) einschließlich der betreffenden weiteren Optionen wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[B. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 (einschließlich der Zusatzoption A) aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil I.A der *Endgültigen Bedingungen* ist in Verbindung mit dem Satz der *Emissionsbedingungen*, der auf *Schuldverschreibungen* Anwendung findet, zu lesen, der als Option [1] [2] [3] [4] [5] im *Prospekt* enthalten ist, [ergänzt um die als Zusatzoption A im *Prospekt* enthaltenen zusätzlichen *Emissionsbedingungen* für *Aktienanleihen*] (die "**Emissionsbedingungen**"). Begriffe, die in den *Emissionsbedingungen* definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen *Endgültigen Bedingungen* verwendet werden. Bezugnahmen in diesen *Endgültigen Bedingungen* auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der *Emissionsbedingungen*.

Die Leerstellen in den auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Bestimmungen der *Emissionsbedingungen* gelten als durch die in diesen *Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der *Emissionsbedingungen*, die sich auf Variablen dieser *Endgültigen Bedingungen* beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren *Emissionsbedingungen* (die "**Emissionsbedingungen**") gestrichen.

³⁵ Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der *Emissionsbedingungen* erforderlich ist, wenn die *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise anfänglich an nicht qualifizierte Anleger verkauft oder öffentlich angeboten werden. Alle Bezugnahmen auf B.Teil I der *Endgültigen Bedingungen* einschließlich der Paragraphen und Absätze der *Emissionsbedingungen* entfernen.

1. Status:
- [Nicht-nachrangige
Schuldverschreibungen]
- [Nachrangige
Schuldverschreibungen, (dh
Schuldverschreibungen, die
Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß
Artikel 63 CRR verbriefen)]
- [Fundierte Schuldverschreibungen]
- [Deckungsstock [*sofern
anwendbar weitere
Bezeichnung einfügen*] für
hypothekarisch fundierte
Schuldverschreibungen
(hauptsächlich Werte des
§ 1 (5) Z 1 und 2 FBSchVG)]
 - [Deckungsstock [*sofern
anwendbar weitere
Bezeichnung einfügen*] für
öffentlich fundierte
Schuldverschreibungen
(hauptsächlich Werte des
§ 1 (5) Z 3 und 4 FBSchVG)]
2. Währung: [Währung einfügen]
3. [Gesamtnennbetrag][Anzahl der Stücke]
[*nicht zutreffendes löschen*]: [Gesamtnennbetrag oder Anzahl
der Stücke einfügen] [mit
Aufstockungsmöglichkeit]
4. [Erstemissionspreis][Emissionspreis] [*nicht
zutreffendes löschen*]: [EUR] [*andere Währung einfügen*]
[Betrag einfügen] [[●] % des
[Nennbetrages][Nennwertes]]
[zuzüglich eines Ausgabeaufschlags
von [●]] [zuzüglich aufgelaufener
Zinsen ab [Datum einfügen] (*nur
bei fungiblen Tranchen, wenn
erforderlich*)]
- [Der Emissionspreis wird von der
Emittentin laufend an die
jeweiligen Marktbedingungen

- angepasst.]
5. [Nennbetrag][Nennwert] [**nicht zutreffendes löschen**]: [**Nennbetrag oder –wert einfügen**]
6. (i) Begebungstag: [**Begebungstag einfügen**]
- (ii) Dauerremission: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (iii) Verzinsungsbeginn: [●] [Nicht anwendbar]
7. [Mindestzeichnungsbetrag] [und] [Höchstzeichnungsbetrag]: [Nicht anwendbar] [**Falls anwendbar, Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des insgesamt zu investierenden Betrages) angeben**]
8. (i) Verwahrung: [Eigenverwahrung und gegebenenfalls später Fremdverwahrung]
[Fremdverwahrung]
- (ii) Verwahrstelle einschließlich Anschrift: [Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, mit der Geschäftsanschrift Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt die] Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich und jeder Rechtsnachfolger
9. Endfälligkeitstag: [**Datum einfügen**]
[Zinszahlungstag, der in den [**Rückzahlungsmonat und Jahr einfügen**] fällt]
10. Teiltilgung: [Anwendbar.] [Nicht anwendbar.] [**Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen**]

- Teiltilgungszeitraum: [halbjährlich] [jährlich] [**anderen Teiltilgungszeitraum einfügen**]
- Teiltilgungstage: [**Teiltilgungstage einfügen**]
11. Zinsmodalität: [**Anwendbares einfügen, Rest löschen**]
[Fixzinssatz]
[Variable Verzinsung]
[Basiswertabhängige Verzinsung]
[mit anfänglichem Fixzinssatz]
[Strukturierte Verzinsung]
- [CMS-linked]
- [Reverse-floating]
- [Fix-to-floating]
- [Fix-to-reverse-floating]
[Nullkupon-Schuldverschreibung]
12. Zinstagequotient [für fixverzinste Perioden]: [**Anwendbares einfügen, Rest löschen**]
[Actual/Actual (ICMA)]
[30/ 360]
[30E/ 360 oder Eurobond Basis]
[Actual/ 365 oder Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/ 365 (Fixed)]
[Actual/ 360]
- [Zinstagequotient (für [variabel] [basiswertabhängig] verzinste Perioden):] [**Anwendbares einfügen, Rest löschen**]
[Actual/Actual (ICMA)]
[30/ 360]
[30E/ 360 oder Eurobond Basis]
[Actual/ 365 oder Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/ 365 (Fixed)]
[Actual/ 360]
13. Zinsperiode [fixe Verzinsung] [Angepasst] [Nicht angepasst]
- [Zinsperiode [variable] [basiswertabhängige] Verzinsung] [Angepasst] [Nicht angepasst] [**Falls nicht anwendbar, Zeile löschen**]
14. Bestimmungen für Anpassungs- und Anpassungs-/Beendigungsereignisse: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [**Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen**]

- (i) Referenzstelle: [●]
- (ii) Referenzwert(e): [●]
- (iii) Verbundene Börse: [●] [Standard]
- (iv) Basiswertersetzung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[**Falls, anwendbar, Angaben zur Basiswertersetzung einfügen**]
- (v) Separate Referenzwertbestimmung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (vi) Letztmöglicher Handelstag: [dritter] [fünfter] [achter] [zehnter]
[vierzehnter] [zwanzigster]
[dreißigster] [**andere Angabe einfügen**] Handelstag
- (vii) Referenzwährung: [●] [Nicht anwendbar]
15. Zahlstelle: [**Namen und Adresse der Zahlstelle angeben**]
16. Berechnungsstelle: [**Namen und Adresse der Berechnungsstelle angeben**]
[Nicht anwendbar]

BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG

17. Fixzinsmodalitäten: [Anwendbar][Nicht anwendbar]
[**Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen**]
- (i) Zinssatz (Zinssätze): [●] % *per annum*
zahlbar jährlich nachträglich
- (ii) Fixzinsbetrag (-beträge): [●] [Nicht anwendbar]
- (iii) Stufenzinsmodalitäten: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[**Falls nicht anwendbar, diesen Absatz streichen**]

Zinssätze:

Zinsperiode	Zinssatz
[●]	[●] % per

	[●]	annum [●] % per annum
18. <u>Modalitäten bei variabler Verzinsung:</u>		[Anwendbar; der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
(i) Aufschlag/Abschlag (Marge):		[[+/-] [●] % per annum] [Nicht anwendbar]
(ii) Hebelfaktor:		[●] [Nicht anwendbar]
19. <u>Modalitäten bei basiswertabhängiger Verzinsung:</u>		[Anwendbar; der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null][Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
[Anfänglich fixe Verzinsung:		[Anwendbar][Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes (bis "einschließlich (iv) Letzter Fixzinszahlungstag" streichen]
(i) Ende der Fixzinsperiode:		[●]
(ii) Fixer Zinssatz:		[●] % per annum zahlbar jährlich nachträglich
[(iii) Fixzinszahlungstage:		[●]
(iv) Letzter Fixzinszahlungstag:		[●]]]
[Verzinsungsende:		[●]]
Basiswert (Referenzwert) / Basiswertkorb (bestehend aus Referenzwerten):	Typ:	[Basiswertkorb aus] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(e)] [Ware(n)] [Zinssatz(-sätze)]

Bezeichnung: [einfügen]

[Emittent:] [einfügen]

[Sponsor:] [einfügen]

[ISIN:] [einfügen]

[Ggf weitere Beschreibung des Basiswertes einfügen]

**[Im Falle eines Index angeben:
[Multi-Exchange Index][Kein Multi-Exchange Index]]**

**[Im Falle eines Index angeben:
Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind]**

[Wenn es sich beim Basiswert nicht um ein Wertpapier, einen Index oder einen Zinssatz, handelt, gleichwertige Informationen einfügen.]

[Im Falle eines Basiswertekorbes, Gewichtung der einzelnen Basiswerte im Korb angeben]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind, einfügen.]

Modalitäten für standabhängige Verzinsung: [Anwendbar][Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

(i) Additive Margin: [●]

(ii) Partizipationsfaktor: [●]

(iii) Basiswertfeststellungstage: [●]

[(iv) Basiswert _{aktuell} :	[●]
Modalitäten für ertragsabhängige Verzinsung:	[Anwendbar][Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
(i) Additive Margin:	[●]
(ii) Partizipationsfaktor:	[●]
(iii) Basiswertfeststellungstage:	[●]
[(iv) Basiswert _{aktuell} :	[●]
[(v) Basiswert _{aktuell-1} :	[●]
Modalitäten für ereignisabhängige Verzinsung:	[Anwendbar][Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
(i) Bedingung:	[●]
(ii) Cashflow 1:	[●]
(iii) Cashflow 2:	[●]
(iv) Feststellungstag(e):	[●]
20. <u>Modalitäten bei strukturierter Verzinsung:</u>	[Anwendbar; der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null][Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
Verzinsungsende:	[●]
CMS-linked Struktur:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
(i) Faktor:	[●]

- (ii) Swapsatz 1: [●]
- (iii) Swapsatz 2: [●] [Nicht anwendbar]
- Reverse-floating: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- (i) Minuend: [●]
- (ii) Faktor: [●] [Nicht anwendbar]
- (iii) Zinsberechnungsbasis: [●]
- Fix-to-floating: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- (i) Fixverzinsungsende: [●]
- (ii) Fixzinssatz: [●] % *per annum*
zahlbar jährlich nachträglich
- (iii) Swapsatzberechnungsbasis:
- Faktor: [●]
 - Swapsatz 1: [●]
 - Swapsatz 2: [●] [Nicht anwendbar]
- (iv) Zinsberechnungsbasis:
- Hebel: [●] [Nicht anwendbar]
 - Marge: [●] [Nicht anwendbar]
- Fix-to-reverse-floating: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- (i) Fixverzinsungsende: [●]
- (ii) Fixzinssatz: [●] % *per annum*

	zahlbar jährlich nachträglich
(iii) Minuend:	[●]
(iv) Zinsberechnungsbasis:	[●]
(v) Faktor:	[●] [Nicht anwendbar]
21. Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen:	[Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
(i) Maximalzinssatz:	[● % per annum] [Nicht anwendbar]
Mindestzinssatz	[● % per annum] [Nicht anwendbar]
(ii)(a) Festgelegte Fixzinsperiode(n):	[●] [Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].]
(ii)(b) Festgelegte [basiswertabhängige Zinsperiode(n)] [Variabelzinsperioden]:	[●] [Die [erste][letzte] [basiswertabhängige Zinsperiode] [Variabelzinsperiode] ist [kurz][lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].]
(iii)(a) Festgelegte Fixzinszahlungstage:	[●] [Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der [●] [(langer)[kurzer] erster Kupon).]
(iii) (b) Festgelegte [basiswertabhängige] [Zinszahlungstage] [Variabelzinszahlungstage]:	[●] [Die [erste][letzte] basiswertabhängige Zinsperiode] [Variabelzinsperiode] ist [kurz][lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] Der erste [basiswertabhängige Zinszahlungstag] [Variabelzinszahlungstag] ist der [●] [(langer)[kurzer] erster Kupon).]
(iv) [(a)] Geschäftstagekonvention [für fixe Zinsperiode]:	[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [FRN-Konvention (wobei in (ii) [[●] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] einzufügen

	ist)] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag –Konvention]
[(iv) (b) Geschäftstagekonvention [für Variabelzinsperiode] [für basiswertabhängige Zinsperioden]:	[Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [FRN-Konvention (wobei in (ii) [[●] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] einzufügen ist)] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag –Konvention]
(v) Maßgebliches Finanzzentrum (-zentren) für die Geschäftstage:	[Linz] [●] [und] [TARGET2]
(vi) Art und Weise der Bestimmung der Zinsberechnungsbasis:	[ISDA-Feststellung] [Bildschirmfeststellung]
(vii) Zinsberechnungsbasis ISDA-Feststellung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [<i>Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.</i>]
– Variable Verzinsungsoption:	[●]
– vorbestimmte Laufzeit:	[●]
– Neufeststellungstag:	[Der erste Tag der <i>Zinsperiode</i>] [<i>Anderes einfügen</i>]
(viii) Zinsberechnungsbasis Bildschirmfeststellung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [<i>Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.</i>]
– Referenzzinssatz:	[●] [EURIBOR] [LIBOR] [PRIBOR]
– Bildschirmseite:	[●]

RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTEN

22. [Rückzahlungsbetrag] [Teiltilgungsbetrag (-beträge)]:	[●] [% vom] [Nennbetrag] [[●] pro Stückelung] [<i>anderen Betrag</i>] [<i>andere Beträge einfügen</i>]
---	---

23. Vorzeitige(r) Rückzahlungsbetrag: [standard] [Amortisationsbetrag]
[Ein Betrag von [●]]
24. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 4 (2)):
- [Anwendbar/Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar,
Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- (i) Wahlrückzahlungstag(e) (Call): [●]
- (ii) Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call), falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung: [[●] je Stückelung von [●] (wenn nicht Nennbetrag)]
[Amortisationsbetrag]
- (iii) Kündigungsfrist: [●]
25. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger (§ 4 (3)):
- [Anwendbar/Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar,
Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- (i) Wahlrückzahlungstag(e) (Put): [●]; [●]
- (ii) Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) bei vorzeitiger Rückzahlung und falls zutreffend, Methoden zu dessen Berechnung: [[●] je Stückelung von [●]]
[Nennbetrag der Schuldverschreibungen]
[Amortisationsbetrag]
- (iii) Kündigungsfrist: [●]
26. Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen von Rechtsänderung, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten:
- [Anwendbar][Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar,
Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- (i) Rechtsänderung: [Anwendbar][Nicht anwendbar]
- (ii) Absicherungs-Störung: [Anwendbar][Nicht anwendbar]
- (iii) Gestiegene Absicherungs-Kosten: [Anwendbar][Nicht anwendbar]

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR AKTIENANLEIHEN (CASH-OR-SHARE-SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

27. Aktienanleihe (Cash-or-Share-Schuldverschreibung): [Anwendbar][Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)

- (i) Aktienkorb-Transaktion: [Anwendbar][Nicht anwendbar]
- (ii) Basiswerte: [Angabe der Anzahl der Basiswerte]
[Beschreibung der Basiswerte]
[Name des Emittenten der Aktien]
- (iii) Wandlungsverhältnis: [Angabe des Verhältnisses]
- (iv) Bewertungstag: [Angabe des Termins]
- (v) Bewertungszeitpunkt: [Angabe des Zeitpunkts und des
Finanzzentrums]
- (vi) Lieferstelle: [Angabe von Name und Adresse
der Liefer-Agenten]
- (vii) Cash-Settlement: [Anwendbar][Nicht anwendbar]
- (viii) Abrechnungsbetrag bei Lieferstörung: [Angabe des Betrages oder der
Formel]
- (ix) Kapitalgarantie: [Garantie [[●] %] des
[Nennbetrages][Nennwertes]] [Nicht
anwendbar]
- (x) Maßgebliche Börse(n): [●]

TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

28. Vertriebsmethode: [Nicht syndiziert]
[Syndiziert]
29. (i) Falls syndiziert, Namen der Manager: [Nicht anwendbar] [Namen,
Adressen und jeweiligen Betrag der
Übernahmeverpflichtung der
Manager angeben; weitere
Informationen anzugeben, wenn die
Platzierung auf "best efforts"-Basis
erfolgt]
- (ii) feste Zusage: [Nicht anwendbar] [Falls
anwendbar, Einzelheiten angeben]

- (iii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen: [Nicht anwendbar] [*Falls anwendbar, Einzelheiten angeben*]
30. Intermediäre im Sekundärhandel: [Nicht anwendbar][Anwendbar]
- (i) Kursstabilisierender Manager: [*Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung*]
31. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen:
- (i) in der Bundesrepublik Deutschland: [*angeben*] [Nicht anwendbar]
- (ii) in Österreich: [RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT] [●] [Nicht anwendbar]
32. Emissionsrendite [●] [Die Emissionsrendite kann im Vorhinein nicht angegeben werden.]
33. Zeitraum für das Angebot: [***Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Angebotsfrist, einfügen:*** Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom [***Datum einfügen***] bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "***Angebotsfrist***"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.]
- [***Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Angebotsfrist, einfügen:*** Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin in der Zeit vom [***Beginn der Angebotsfrist einfügen***] bis [***Ende der Angebotsfrist einfügen***] (die "***Angebotsfrist***") zum

[Erstemissionspreis]
[Emissionspreis] angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.]

[Ist vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]

[Bei Einmalemissionen einfügen:
Nicht anwendbar]

34. Übernahmevertrag (soweit vorhanden):

(i) Datum des Übernahmevertrags: [●]

(ii) Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrags: [Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die *Emittentin* die Wertpapiere zu begeben und die Manager verpflichten sich, die *Schuldverschreibungen* zu zeichnen und die *Emittentin* und die Manager vereinbaren die Provisionen.]
[*Sonstiges angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar*]

35. Provisionen:

(i) Management- und Übernahme provision: [Nicht anwendbar] [*Details angeben*]

(ii) Verkaufsprovision (angeben): [Nicht anwendbar] [*Details angeben*]

(iii) Börsenzulassungsprovision: [Nicht anwendbar] [*Details angeben*]

36. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: [*Einzelheiten angeben*]

37. Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes: Die Ergebnisse eines Angebotes von Wertpapieren sind für Anleihegläubiger auf deren Depotauszug ersichtlich.
38. Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: [●]
39. Falls nicht syndiziert, Name des Platzeurs: [Nicht anwendbar] [Angabe von Einzelheiten]
40. Art des Angebots: Die Wertpapiere werden in Form [eines öffentlichen Angebots][einer Privatplatzierung] angeboten.
41. Land/Länder, in dem/denen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden: [Angabe des jeweiligen Mitgliedstaates, der eine Rechtsordnung sein muss, in die der Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) notifiziert wurde.]

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

42. (i) Serie: [●]
- [(ii) Nummer der Tranche: [●]
[ISIN: [●]]
[Tranche Nr.: [●]]
[Tag der Zusammenlegung: [●]]
(falls fungibel mit einer bestehenden unter diesem Prospekt begebenen Serie)]
43. Lieferung: Lieferung [gegen][frei von] Zahlung
44. Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann: [●]
45. Zulassung zum Handel: [Nicht anwendbar] [Für die Wertpapiere wurde ein Antrag auf [Zulassung zum Handel an [●]] [Einbeziehung in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt] gestellt; die [Zulassung]

- [Einbeziehung] erfolgt voraussichtlich am [Begebungstag] [Datum einfügen]]
46. Börsenzulassung: [Wiener Börse] [Amtlichen Handel] [Geregelter Freiverkehr] [Dritter Markt (MTF)] [Die Emittentin behält sich vor, einen Antrag auf [Zulassung dieser Serie von Wertpapieren zum [Amtlichen Handel] [Geregelten Freiverkehr] an der Wiener Börse] [oder] [Einbeziehung dieser Serie von Wertpapieren in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt] zu stellen.] [Nicht anwendbar]
47. Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: [Nicht anwendbar] [Märkte angeben]
48. Rating der Wertpapiere: [Nicht anwendbar] [Ausführen, samt kurzer Darstellung der Bedeutung des Ratings, wenn dieses zuvor durch die Rating-Agentur veröffentlicht wurde.]
49. Geschätzte Gesamtkosten der Emission: [Kosten einfügen]
- Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel: [Nicht anwendbar] [Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten]
50. Nettoemissionserlös: [Nicht anwendbar] [●]
51. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse: Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin zur Gewinnerzielung und/oder für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

Der Nettoemissionserlös dieser nachrangigen Schuldverschreibungen wird auch zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin verwendet.]

52. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:

[Nicht anwendbar] *[Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich kollidierender Interessen -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind, unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen.]*

[TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

***[Um die Details zur maßgeblichen Emission ergänzte Zusammenfassung des
Prospekts einfügen]***

RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT
als Emittentin

Option 6 - Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [●] der] Serie von *Zertifikaten* (die "**Zertifikate**") wird von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in [**Währung (EB Punkt 1) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Punkt 5), einfügen:** als Daueremission ab dem] [**im Falle keiner Daueremission einfügen:** am] [**(Erst-)Begebungstag (EB Punkt 5) einfügen**] (der "**(Erst-)Begebungstag**") begeben. Die *Zertifikate* werden in einer Anzahl von [bis zu] [**Anzahl (EB Punkt 2) einfügen**] Stück mit einem Nennwert von je [**Nennwert einfügen**] (der "**Nennwert**") ausgegeben. Die *Zertifikate* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum Ausgabetag] [**(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 3) einfügen**] beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen:** und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:** zum *Mindestzeichnungsbetrag* von [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 6) einfügen**] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und höchstens zum *Höchstzeichnungsbetrag* von [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 6) einfügen**].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Zertifikate* wird zur Gänze durch eine veränderbare *Sammelurkunde* (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idGF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [**im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 7) einfügen:** von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Zertifikaten* erfüllt sind.

§ 2 (Status)

Die *Zertifikate* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 3 (Zinsen)

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die *Zertifikate*.

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung.** [Die *Laufzeit* der *Zertifikate* endet am [**Endfälligkeitstag (EB Punkt 8) einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**").] [Wenn die *Zertifikate* keine vorbestimmte *Laufzeit* aufweisen ("open-end"), hat die *Emittentin* erstmals nach Ablauf von [**Mindestlaufzeit (EB Punkt 8) einfügen**] (die "**Mindestlaufzeit**") nach dem *Begebungstag* das Recht, das Laufzeitende festzusetzen, das in diesem Fall als "**Endfälligkeitstag**" gilt wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der *Zertifikate* mindestens [**Mindestrestlaufzeit (EB Punkt 8) einfügen**] (die "**Mindestrestlaufzeit**") betragen muss. Die Festsetzung des Laufzeitendes wird gemäß § 13 bekannt gemacht.]

Am Ende der *Laufzeit* werden die *Zertifikate* automatisch durch die *Emittentin* rückgelöst und am *Endfälligkeitstag* an die *Anleihegläubiger* ausbezahlt.

- (2) **Tilgungsbetrag.** Die Einlösung der *Zertifikate* erfolgt durch Zahlung eines Betrages in der *Währung* (der "**Tilgungsbetrag**") je *Zertifikat*, der folgendermaßen berechnet wird:
- (a) **Basiswert.** Der *Tilgungsbetrag* ist abhängig von der Entwicklung des nachfolgend beschriebenen *Basiswerts* (der "**Basiswert**"), allenfalls angepasst gemäß § 5 wie folgt:

[**Informationen zum Basiswert (EB Punkt 10) einfügen (Referenzwerte, Referenzstellen, etc)**]

[**Für endstandsabhängige Zertifikate (gemäß EB Punkt 10) einfügen:**

- (b) **Mindestbetrag.** Der *Anleihegläubiger* erhält als *Tilgungskurs* zumindest [**Mindestbetrag (EB Punkt 10) einfügen**] % des *Nennwertes* (der "**Mindestbetrag**").

- (c) Falls der folgende *Tilgungsbetrag* höher als der *Mindestbetrag* ist, erhält der *Anleihegläubiger* den *Tilgungsbetrag*.

Der *Tilgungsbetrag* entspricht **[Nennwertpartizipationsfaktor (EB Punkt 10 einfügen)]** % vom *Nennwert* plus **[Ertragspartizipationsfaktor (EB Punkt 10 einfügen)]** % des *Ertrags* des *Basiswerts* wie nachfolgend berechnet (der "*Ertrag*"):

$$Ertrag = \min \left\{ \max \left[\left(AdditiveM \text{ arg in} \% + Partizipationsfaktor * Basiswert_{final} \right); Floor \right]; Cap \right\}$$

wobei:

$$AdditiveM \text{ arg in} = \text{ [Additive Margin (EB Punkt 10 einfügen)]}$$

$$Partizipationsfaktor = \text{ [Partizipationsfaktor(EB Punkt 10 einfügen)]}$$

$$Basiswert_{final} = \text{ der Schlusskurs des Basiswerts zum [Endbeobachtungstag (EB Punkt 10 einfügen)] (der "Endbeobachtungstag")}$$

$$Cap = \text{ [Cap (EB Punkt 10 einfügen)]}$$

$$Floor = \text{ [Floor (EB Punkt 10 einfügen)]}$$

[Für Zertifikate mit zwei Beobachtungstagen (absolut) (EB Punkt 10) einfügen:

- (b) **Mindestbetrag.** Der *Anleihegläubiger* erhält als *Tilgungskurs* zumindest **[Mindestbetrag (EB Punkt 10) einfügen]** % des *Nennwertes* (der "*Mindestbetrag*").
- (c) Falls der folgende *Tilgungsbetrag* höher als der *Mindestbetrag* ist, erhält der *Anleihegläubiger* den *Tilgungsbetrag*.

Der *Tilgungsbetrag* entspricht **[Nennwertpartizipationsfaktor (EB Punkt 10 einfügen)]** % vom *Nennwert* plus **[Ertragspartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]** % des *Ertrags* des *Basiswerts* wie nachfolgend berechnet (der "*Ertrag*").

$$Ertrag = \min \left\{ \max \left[\left(AdditiveM \text{ arg in} \% + Partizipationsfaktor * \frac{Basiswert_{final} - Basiswert_{start}}{Basiswert_{start}} \right); Floor \right]; Cap \right\}$$

wobei:

$$AdditiveM \text{ arg in} = \text{ [Additive Margin (EB Punkt 10 einfügen)]}$$

$$Partizipationsfaktor = \text{ [Partizipationsfaktor(EB Punkt 10 einfügen)]}$$

$Basiswert_{final} =$ der *Schlusskurs* des *Basiswerts* zum **[Endbeobachtungstag (EB Punkt 10) einfügen]** (der "Endbeobachtungstag")

$Basiswert_{start} =$ der *Schlusskurs* des *Basiswerts* zum **[Anfangsbeobachtungstag (EB Punkt 10) einfügen]** (der "Anfangsbeobachtungstag")

$Cap =$ **[Cap (EB Punkt 10) einfügen]**

$Floor =$ **[Floor (EB Punkt 10) einfügen]**

[Für Zertifikate mit mehrfacher Beobachtung (Durchschnitt) (gemäß EB Punkt 10) einfügen:

(b) **Mindestbetrag.** Der *Anleihegläubiger* erhält als *Tilgungskurs* zumindest **[Mindestbetrag (EB Punkt 10) einfügen]** % des *Nennwertes* (der "Mindestbetrag").

(c) Falls der folgende *Tilgungsbetrag* höher als der *Mindestbetrag* ist, erhält der *Anleihegläubiger* den *Tilgungsbetrag*.

Der *Tilgungsbetrag* entspricht **[Nennwertpartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]** % vom *Nennwert* plus **[Ertragspartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]** % des *Ertrags* des *Basiswerts* wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag").

Der *Ertrag* des *Basiswerts* wird wie folgt berechnet.

$$Ertrag = \max \left\{ 0\%; \frac{1}{n_{Beobachtungstage}} * \sum_{i=1}^{n_{Beobachtungstage}} Basiswert \dots t_{(i)} - 1 \right\}$$

$Basiswert \dots t_{(i)} =$ *Schlusskurse* des *Basiswerts* an den folgenden Tagen **[Beobachtungsstichtagen (EB Punkt 10) einfügen]** (die "Beobachtungsstichtage")

$Basiswert_{start} =$ der *Schlusskurs* des *Basiswerts* zum **[Anfangsbeobachtungstag (EB Punkt 10) einfügen]** (der "Anfangsbeobachtungstag")

$n_{Beobachtungstage} =$ Anzahl der *Beobachtungstage*

[Für ereignisabhängige Zertifikate (gemäß EB Punkt 10) einfügen:

- (b) Der Anleihegläubiger erhält den *Tilgungsbetrag*, der wie folgt berechnet wird:

$$\text{Tilgungsbetrag} = \text{falls} \left\{ \begin{array}{l} \text{Bedingungerfüllt;} \\ \text{dann CashFlow1} \\ \text{sonst CashFlow2} \end{array} \right\}$$

wobei:

Bedingungerfüllt = **[Bedingung (EB Punkt 10 einfügen]**

CashFlow1 = **[Cashflow 1 (EB Punkt 10 einfügen]**

CashFlow2 = **[Cashflow 2 (EB Punkt 10 einfügen]**

Beobachtungstag(e) = **[Beobachtungstag(e) (EB Punkt 10 einfügen)]**

- (3) Definitionen:

"**Schlusskurs**" meint den Kurs des *Basiswertes*, wie er am *Endfälligkeitstag* bzw an einem anderen für eine das Zertifikat betreffende Berechnung nach diesen *Emissionsbedingungen* maßgeblichen *Beobachtungstag* von der *Referenzstelle* festgestellt und veröffentlicht wird.

"**Beobachtungstag**" meint, soweit anwendbar jeden *Beobachtungstag*, *Beobachtungsstichtag*, *Anfangsbeobachtungstag* und *Endbeobachtungstag*.

[Falls in den EB (EB Punkt 12) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der *Emittentin* frei, [zum] [zu jedem] [**Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 12) einfügen**] ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Zertifikate* vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens [**Kündigungsfrist (EB Punkt 12) einfügen**] *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 13 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Zertifikate* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss).

[Falls in den EB (EB Punkt 12) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (4) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* ist nicht berechtigt, die *Zertifikate* zu kündigen oder vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls in den EB (EB Punkt 13) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (5) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der *Emittentin* erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 12) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem jeweiligen *Wahlrückzahlungstag (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Zertifikate* am/an den *Wahlrückzahlungstag(en) (Put)* zum/zu den *Wahlrückzahlungsbetrag/-beträgen (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Wahlrückzahlungstag(e) (Put)	Wahl- Rückzahlungsbetrag/- beträge (Put)	letzter Tag der Kündigungsfrist
-------------------------------------	---	--

[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 13) einfügen]	[[falls in den EB (EB Punkt 13) besonderes vorgesehen ist, einfügen, andererseits einfügen: Nennwert der Zertifikate] [Falls kein Nennwert vorhanden ist, einfügen: Marktpreis der Zertifikate], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]	[letzten Tag der Kündigungsfrist (EB Punkt 13) einfügen]
---	--	---

[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 13) einfügen]	[falls in den EB (EB Punkt 13) besonderes vorgesehen ist, einfügen, andererseits einfügen: Nennwert der Zertifikate] [Falls kein Nennwert vorhanden ist, einfügen: Marktpreis der Zertifikate], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]	[letzten Tag der Kündigungsfrist (EB Punkt 13) einfügen]
---	---	---

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 12:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) die Gesamtstückzahl der *Zertifikate*, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser *Zertifikate* (soweit vergeben). Die Rückzahlung der *Zertifikate*, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der *Zertifikate* an die *Emittentin* oder deren Order.]

[Falls in den EB (EB Punkt 13) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(5) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Ein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der *Zertifikate* nach Wahl der *Anleihegläubiger* besteht nicht.]

(6) **Definitionen:**

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[falls in den EB (EB Punkt 12) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** den Nennwert der *Zertifikate*] **[Falls kein Nennwert vorhanden ist, einfügen:** den Marktpreis der *Zertifikate*], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

§ 5

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

(1) **Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.** Eine *Marktstörung* oder ein *Handelstagsausfall* kann die Bewertung eines *Referenzwertes* bzw von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer *Marktstörung* oder eines *Handelstagsausfalls* ist daher eine Anpassung der Bewertung des *Referenzwertes* wie folgt erforderlich:

(a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* den Preis oder Stand eines *Referenzwertes* bestimmen muss, kein *Handelstag* (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden *Handelstag*. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"Handelstag" ist

[wenn der Referenzwert in den EB (EB Punkt 10) nicht als Basiswertkorb ausgewiesen ist bzw ein Basiswertkorb ist und die separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen: (i) in Bezug auf einen *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein

Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche *Index-Sponsor* planmäßig den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen *Referenzwert* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* befindet, geöffnet sind.].

[wenn der Referenzwert in den EB (EB Punkt 10) als Basiswertkorb ausgewiesen ist und die separate Referenzwertbestimmung laut EB keine Anwendung findet, einfügen: ein Tag, der (i) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf jeden als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der *Index-Sponsor* planmäßig den Stand jedes dieser *Referenzwerte* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* für jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für jeden dieser *Referenzwerte* befindet, geöffnet sind.].

- (b) Liegt nach Auffassung der *Berechnungsstelle* an einem *Planmäßigen Bewertungstag* eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vor, gilt Folgendes:

[Falls die EB (EB Punkt 11) nicht Separate Referenzwertbestimmung vorsehen, einfügen: alle Bestimmungen an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* werden für alle *Referenzwerte* (einschließlich des betroffenen *Referenzwerts*) auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt.].

[Falls es sich beim Referenzwert gemäß den EB (EB Punkt 10) nicht um einen Basiswertkorb handelt bzw zwar um einen Basiswertkorb handelt,

aber Separate Referenzwertbestimmung gilt, einfügen: wird die Bestimmung an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* nur für einen betroffenen *Referenzwert* auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt.]

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende *Handelstag* nicht bis zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* eingetreten ist, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten *Referenzwerts* zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag*; im Falle eines *Referenzwerts*, für den zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des *Referenzwerts* sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der *Marktstörung* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des *Referenzwerts*, ohne Eintritt einer *Marktstörung* vorgelegen hätte. Die *Berechnungsstelle* gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 12 bekannt.

[Sofern es sich beim Referenzwert gemäß EB um einen Basiswertkorb handelt und die EB Separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 11) vorsehen, einfügen: Für die Zwecke dieses § 5 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen sind sämtliche Bezugnahmen auf einen *Handelstag* als Bezugnahmen auf einen *Handelstag* zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige *Referenzwert* der einzige *Referenzwert*; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, findet nachstehender § 5 (4) unten in Bezug auf jeden *Referenzwert* separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen *Handelstag* beziehen sich auf einen *Handelstag*, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen *Referenzwert* bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der *Emissionsbedingungen* an einem *Handelstag* eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden *Referenzwert* erforderlich ist, bei diesem *Handelstag* um einen *Handelstag* für alle *Referenzwerte* handeln muss.]

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* vorgenommen wurden.

[Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt, einfügen:

- (2) **Bestimmung von Zinssätzen.** Handelt es sich bei dem *Referenzwert* oder bei einem *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß diesen *Emissionsbedingungen* fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines Zinses unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Zinssätze (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen: Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen *Zinssatz/-sätze* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses/-er *Zinssatzes/-sätze* aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, an einem maßgeblichen Tag nicht möglich (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung eines Preises oder Werts oder aus einem anderen Grund), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* auf Basis der Zinssätze, zu denen die *Referenzbanken* Einlagen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* zum oder in etwa zum *Marktrelevanten Zeitpunkt* an diesem Tag führenden Banken des *Maßgeblichen Marktes* mit einer *Laufzeit* entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten. Die *Berechnungsstelle* fordert von der am *Maßgeblichen Markt* vertretenen Hauptgeschäftsstelle der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihr zugrunde gelegten Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken im *Ersatzmarkt* zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* mit einer *Laufzeit* entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten.]

(2)/(3) **Definitionen**

["**Ersatzmarkt**" ist **[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen: New York City]** **[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen: die Eurozone.]]**

["**Eurozone**" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt haben.]

["**Festgelegte Laufzeit**" ist die *Laufzeit* der Darlehen, auf die sich der maßgebliche *Zinssatz* bezieht.]

["**Marktrelevanten Zeitpunkt**" ist in Bezug auf einen *Maßgeblichen Markt* oder *Ersatzmarkt* ca. 11.00 Uhr Ortszeit am jeweiligen Ort dieses *Maßgeblichen Marktes* bzw *Ersatzmarktes*, wobei in Bezug auf die *Eurozone* Brüssel als entsprechender Ort des Marktes gilt.]

["Maßgeblicher Markt" ist **[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen:** der Londoner Interbankenmarkt] **[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen:** der Interbankenmarkt der *Eurozone*].]

["Referenzbanken" sind vier von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken des *Maßgeblichen Marktes*, die die *Emittentin* und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.]

["Referenzstelle" ist in Bezug auf die folgenden *Referenzwerte* bzw *Maßgeblichen Referenzwerte* die in den *Emissionsbedingungen* bei der Definition des "Basiswerts" angegebene Stelle(n) oder ein für die *Berechnungsstelle* akzeptabler und von dieser bestimmter Nachfolger einer entsprechenden *Referenzstelle*, bzw in Ermangelung entsprechender Angaben, die *Referenzstelle(n)*, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des *Referenzwerts* bzw *Maßgeblichen Referenzwerts* und damit für dessen Bewertung maßgeblich ist bzw sind.]

["Repräsentativer Betrag" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den Maßgeblichen Markt, sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.]

(3)/(4) Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.

"Marktstörung" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der *Berechnungsstelle* wesentlich für die Bewertung eines *Referenzwerts* oder von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die Wertpapiere ist, wobei eine *Marktstörung* in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* als eine *Marktstörung* in Bezug auf den verbundenen *Referenzwert* gilt:

[Wenn die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

(a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,

(i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* geöffnet ist; oder

(ii) (aa) der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand eines *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts*, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem *Handelstag* nicht veröffentlicht oder (bb) die jeweilige

Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder

- (iii) an einem *Handelstag* zum Zeitpunkt der Notierung für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* bzw zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw den jeweilige(n) *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder
 - (II) an der *Referenzstelle* insgesamt, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den EB nicht um einen Multi-Exchange Index handelt, oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer *Verbundenen Börse* oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der *Berechnungsstelle*) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw Marktpreise für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden *Verbundenen Börse* Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw Marktpreise für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem *Börsengeschäftstag* an der bzw den jeweiligen *Referenzstelle(n)* oder der bzw den *Verbundenen Börse(n)* vor dem *Üblichen Börsenschluss* geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw den *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw diesen *Referenzstelle(n)* oder

Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden *Börsengeschäftstag* oder (bb) dem *Orderschluss* (sofern gegeben) der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem *Börsengeschäftstag* angekündigt.]

[Wenn die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* unter Bezugnahme auf die jeweilige *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]
- (b) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem *Maßgeblichen Land* wird verhängt.

(5) **Definitionen:**

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der *Emittentin* steht, die *Emittentin* direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der *Emittentin* unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der *Emittentin*.

"Börsengeschäftstag" ist

- (i) wenn der jeweilige *Referenzwert* kein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem jede *Referenzstelle* und jede *Verbundene Börse* während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*, und
- (ii) wenn der *Referenzwert* ein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und die *Verbundene Börse* innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*.

"**Absicherungsmaßnahmen**" sind Maßnahmen der *Emittentin* mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* gegebenenfalls direkt oder indirekt in den *Referenzwert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den *Referenzwert* tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den *Referenzwert* möglich. Die *Emittentin* wählt *Absicherungsmaßnahmen*, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem Anpassungen an den *Absicherungsmaßnahmen* vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre *Absicherungsmaßnahmen* haben, nicht immer vermeidbar sind.

[Falls der/ein Referenzwert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, Index-Sponsor laut EB einfügen, falls in den EB nichts bestimmt ist, einfügen: in Bezug auf einen anderen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]]

[Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Referenzwerte: [Referenzwerte einfügen].]

"Referenzwert(e)" ist/sind folgende Vermögenswerte und/oder Referenzgrößen: [Referenzwert(e) einfügen].

"Verbundene Börse" ist [Falls in den EB (EB Punkt 11) eine Börse angegeben ist, diese einfügen, falls dort "standard" angegeben ist, einfügen: in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert hat, sowie jeder entsprechende, für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"Maßgeblicher Referenzwert" ist in Bezug auf einen Referenzwert, der einen Index darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw eine Referenzgröße, der bzw die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Referenzwerts ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*:

- (i) sofern der *Referenzwert* kein *Multi-Exchange Index* ist sowie in Bezug auf jeden *Maßgeblichen Referenzwert*, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die *Berechnungsstelle* den Stand oder Wert dieses *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige *Referenzwert* ein Index sowie ein *Multi-Exchange Index* ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der Börsenschluss an der *Verbundenen Börse*;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Üblicher Börsenschluss" ist, in Bezug auf eine *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* und einen *Handelstag*, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* an diesem *Handelstag*, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"Letztmöglicher Handelstag" ist der [dritte] [fünfte] [achte] [zehnte] [vierzehnte] [zwanzigste] [dreißigste] [**wie in EB Punkt 11 angegeben**] *Handelstag*.

"Maßgebliches Land" ist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Währung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein *Referenzwert* oder *Maßgeblicher Referenzwert* bzw, im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige *Emittent* in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die *Berechnungsstelle* bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser *Emittent* seinen Sitz hat bzw, in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)* berechnet oder veröffentlicht

wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist [**Referenzwährung(en) für den/jeden Referenzwert wie den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 11) angegeben oder (wenn es sich um einen Basiswertkorbbestandteil handelt) die Basiswertkorbbestandteil-Währung einfügen**] [**für einen Index (zusätzlich) einfügen**: in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt].

§ 6

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

(1) **Anpassungsereignisse.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen *Referenzwerts* wesentlich beeinflusst bzw wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses *Referenzwerts* haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Zertifikaten*, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw des/der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Absatz (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches *Anpassungsereignis* kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der *Zertifikate* bzw die Aufrechterhaltung der *Absicherungsmaßnahmen* für die *Zertifikate* oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der *Zertifikate* in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der *Zertifikate* nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* gemäß nachstehendem Absatz (2) vorzunehmen, bzw, falls nach Feststellung der *Emittentin* eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Absatz (2) unten nicht möglich ist, das *Anpassungsereignis* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß nachstehendem Absatz (3) unten zu behandeln. Dies stellt einen Teil des von den *Anleihegläubigern* bei einer Anlage in die *Zertifikate* zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der *Zertifikate* dar.

Hinweis: *Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Buchstaben (i)-(iii) dieses Absatz (1)(a) sein, und jedes der im nachstehenden Absatz (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Referenzwert stellt ein Anpassungsereignis dar.*

- (2) **Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum *Endfälligkeitstag* ein *Anpassungsereignis* (wie vorstehend definiert) eintritt, wird die *Berechnungsstelle* dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Zertifikate* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Zertifikaten* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* (wie nachstehend definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Basiswert* vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der *Berechnungsstelle* infolge des *Anpassungsereignisses* von der *Emittentin* zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wurden.

- (3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf (i) die *Zertifikate*, (ii) *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Zertifikate* oder (iii) einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwertes* bzw die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwertes* hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwertes*, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer *Verschmelzung*, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwertes*, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwertes* darstellt.
- (iii) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 6 (2) oben vorzunehmen.
- (iv) Die *Emittentin* stellt fest, dass:

- (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den *Zertifikaten*, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Begebungstag*) entstehen, oder
- (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw sein wird, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Zertifikate* zu erwerben, abzuschließen bzw erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Begebungstag*) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin*

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen).

- (v) Die *Emittentin* stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von *Absicherungsmaßnahmen* zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die *Emittentin* stellt fest, dass am *Letztmöglichen Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Ausübung ihrer Verpflichtungen

hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.

- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*), die nicht zu einer *Marktstörung* führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

Jedes/jeder der im nachstehenden Absatz (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Der Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann dazu führen, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Zertifikate* zu erfüllen bzw ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die *Emittentin* durch eine entsprechende Erfüllung bzw Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der *Zertifikate* nicht berücksichtigt ist. Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* gemäß nachstehendem Absatz (4) Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen, einen *Referenzwert* zu ersetzen oder die *Zertifikate* zu kündigen und zu beenden. **Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die *Zertifikate* zu tragenden wirtschaftlichen Risiken und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der *Zertifikate* dar.**

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) dieses Absatz (3)(a) sein, und jedes der im nachstehenden Absatz (5) aufgeführten *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar.

- (4) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.** Nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. **Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Absatz [(b)/(c)] eine Beendigung und Kündigung der *Zertifikate* zulässig ist.**

- (a) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß vorstehendem § 6 (3)(a)(iii) kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Zertifikate* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt

sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Zertifikaten* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt, bzw an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ergeben, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den EB (EB Punkt 11) Basiswartersetzung vorgesehen ist, einfügen:

- (b) Die *Berechnungsstelle* kann den jeweiligen von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* an oder nach dem Stichtag dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch einen Ersatzvermögenswert entsprechend folgender Angaben ersetzen: **[Angaben aus den EB zur Basiswartersetzung (EB Punkt 11) einfügen.]**

[Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte

Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im *Basiswert* enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert* nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Zertifikate* bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst. Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.]

- (b/c) Ist die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 6 (4)(a) [oder § 6 (4)(b)] festzulegen oder vorzunehmen, kann die *Emittentin* die *Zertifikate* durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* enthält, beenden und kündigen. Werden die *Zertifikate* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Anleihegläubiger* für jedes von diesem gehaltene *Zertifikat* einen Betrag in Höhe des *Marktpreises* (wie nachstehend definiert) der *Zertifikate*.

Wobei:

"Marktpreis" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktpreis (*fair market price*) dieses Wertpapiers. Er wird von der *Berechnungsstelle* u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, zB maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die jeweiligen *Wertpapiere* (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge bzw zu liefernde(n) Mindestbestand/Mindestbestände vor, wird dies bei der Bestimmung des *Marktpreises* berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des *Marktpreises* reduziert die *Berechnungsstelle* jedoch den Wert dieser Beträge/Bestände (d.h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge bzw Bestand/Bestände

andernfalls erstmals zu zahlen bzw zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die *Berechnungsstelle* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw zu liefern gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der *Wertpapiere*, der unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der *Wertpapiere* erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des *Marktpreises* vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die *Berechnungsstelle* setzt einen *Anleihegläubiger* so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses *Anleihegläubigers* über von ihr im Rahmen dieses § 6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den *Anleihegläubigern* bei der *Berechnungsstelle* eingesehen werden.

- (5) **Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte.** Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* aufgeführt, bei denen der jeweilige *Referenzwert* entweder einen Index, eine Aktie, einen Wechselkurs, Ware, *Zinssatz* oder andere Variable oder einen Korb darstellt.

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) **Aktie.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)-(b) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
- (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw Ausschüttung einer

Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;

- (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der *Aktiengesellschaft* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- (C) eine Sonderdividende;
- (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- (F) ein Ereignis, das bei einer *Aktiengesellschaft* zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden *Aktiengesellschaft* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Marktpreis* vorsieht bzw vorsehen;
- (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und

- (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der *Aktiengesellschaft* auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
- (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer *Verschmelzung* oder einem Aktientausch, bei der bzw dem die betreffende *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100 % der umlaufenden Aktien der *Aktiengesellschaft*, das bzw der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden

Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50 % der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den *Emissionsbedingungen* eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw im Wesentlichen alle Vermögenswerte der *Aktiengesellschaft* verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden Stimmrechtsaktien der *Aktiengesellschaft* kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer *Verschmelzung* oder, wenn gemäß dem für die betreffende *Verschmelzung* anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der *Berechnungsstelle* festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen *Emissionsbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um einen Index handelt, einfügen:

(a)/(b) **Index.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen *Index* handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

(A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den *Index-Sponsor*, sondern ein nach Ansicht der *Berechnungsstelle* geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.

(B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen *Emissionsbedingungen* angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

(ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines *Index* zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw *Nachfolger des Index-Sponsors* (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses *Index*, (II) die dauerhafte Einstellung dieses *Index* oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses *Index*, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6 (5)([a]/[b])(i) keine Anwendung finden.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um einen Wechselkurs handelt, einfügen:

(a)/(b)/(c) **Wechselkurs.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen Wechselkurs (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
- (A) die Ersetzung der *Maßgeblichen Währung* in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, durch eine andere Währung bzw die *Verschmelzung* dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
 - (B) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer *Maßgeblichen Währung* als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, und
 - (C) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Wechselkurs*, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen *Erstwährung* und *Zweitwährung* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser *Wechselkurs* nicht unmittelbar wieder an einer bzw einem für die *Referenzstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Erstwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung bzw, falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung bzw, falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um eine Ware handelt, einfügen:

- (a)/(b)/(c)/(d) **Ware.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um eine Ware handelt, die gegebenenfalls

unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum *Begebungstag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw Zusammenstellung gehandelt (zB mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
 - (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
 - (A) die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder einer maßgeblichen Ware an der *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder der Ware);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem *Begebungstag*;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-

Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und

- (D) die Bekanntgabe der *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.]

§ 7 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung auf die *Zertifikate* erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf ein *Zertifikat* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 9) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum (EB Punkt 9) einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 (EB Punkt 9) angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Tilgungsbetrag* [, den *Wahrrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den

Wahlrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Zertifikate* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 8 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Zertifikate* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 9 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Zertifikate* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren geltend gemacht werden.

§ 10 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* (zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: [Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]

Berechnungsstelle: [Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke

dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.

- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Zertifikate*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 11

(Begebung weiterer Zertifikate. Rückkauf.)

- (1) **Begebung weiterer Zertifikate.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Zertifikate* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Zertifikaten* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Zertifikate" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, *Zertifikate* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Zertifikate* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft, eingezogen oder entwertet werden.

§ 12

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 13

(Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Zertifikate* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbooe.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Zertifikaten, die an der Wiener Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 13(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die

Zertifikate an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Zertifikaten, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 13(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die *Zertifikate* betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen *Zertifikate* erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die *Zertifikate* unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden *Zertifikate* ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die *Zertifikate* unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 14

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Zertifikate* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Linz, Österreich.

Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate

Endgültige Bedingungen

RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT

ISIN: [•] [Datum]
[Common Code: [•]]
[WKN: [•]]

**[Gesamtnominale der Tranche] [Bezeichnung der Zertifikate]
(Serie ●) [(Tranche ●)]
(die "Zertifikate")
unter dem
Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate**

Wichtiger Hinweis

[Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") 9.6.2017 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom [●]] (der "**Prospekt**") gelesen werden.]³⁶

[Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") 9.6.2017 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom [●]] (der "**Prospekt**"), sowie mit den im Prospekt vom 6.5.2016 in seiner jeweils geltenden Fassung,

³⁶ Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission nicht um die Aufstockung einer Emission handelt, die in Verbindung mit einem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt begeben wurde.

geändert durch etwaige Nachträge, enthaltenen Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate (die "**Original-Endgültigen Bedingungen**") und den im Prospekt enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen (die "**Original-Emissionsbedingungen**") gelesen werden. Die in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen sind insgesamt den *Original-Endgültigen Bedingungen* entnommen. Die *Original-Emissionsbedingungen* ersetzen insgesamt die im Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen. Begriffe, die in den *Original-Emissionsbedingungen* definiert sind, haben, falls die in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen verwendet werden.]³⁷

[Warnung: Der Prospekt vom 9.6.2017 wird voraussichtlich bis zum 8.6.2018 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin (www.rlbooe.at) zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der Emittentin erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Emittentin (www.rlbooe.at) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Prospekt und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

[Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.]

³⁷ Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission um die Aufstockung einer Emission handelt, die unter dem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt vom 6.5.2016 begeben wurde.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffende Tranche von Zertifikaten geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option 6 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:³⁸

Die für die Zertifikate geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Hier die betreffenden Angaben der Option 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[B. Falls die für die betreffende Tranche von Zertifikaten geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als Option 6 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil I.A der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf Zertifikate Anwendung findet (die "**Emissionsbedingungen**"), zu lesen, der als Option 6 im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in den *Emissionsbedingungen* definiert sind, haben die dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der *Emissionsbedingungen*.

Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen der *Emissionsbedingungen* gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der *Emissionsbedingungen*, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Zertifikate anwendbaren Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") gestrichen.

³⁸ Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der *Emissionsbedingungen* erforderlich ist, wenn die *Zertifikate* insgesamt oder teilweise anfänglich an nicht qualifizierte Anleger verkauft oder öffentlich angeboten werden. Alle Bezugnahmen auf B.Teil I der *Endgültigen Bedingungen* einschließlich der Paragraphen und Absätze der *Emissionsbedingungen* entfernen.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Wahrung: [●]
2. Anzahl der Stucke: [●]
3. (Erst-)Emissionspreis: [EUR/andere Wahrung] [Betrag einfugen] pro Stuck [zuzuglich eines Ausgabeaufschlags von [●]]
- [Der Emissionspreis wird von der Emittentin laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.]
4. Nennwert: [●]
5. (i) Begebungstag: [●]
- (ii) Daueremission: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]
6. Mindest- und/oder Hochstbetrag der Zeichnung: [Anwendbar/Nicht anwendbar; falls anwendbar, Einzelheiten zum Mindest- und/oder Hochstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Zertifikate oder des insgesamt zu investierenden Betrages)]
7. (i) Verwahrung: [Eigenverwahrung und gegebenenfalls spater Fremdverwahrung] [Fremdverwahrung]
- (ii) Verwahrstelle einschlielich Anschrift: [Raiffeisenlandesbank Oberosterreich Aktiengesellschaft, mit der Geschaftsanschrift Europaplatz 1a, 4020 Linz, osterreich und gegebenenfalls zu einem spateren Zeitpunkt die]
Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschaftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, osterreich und jeder Rechtsnachfolger
8. Endfalligkeitstag: [●] [open-end]
- [Mindestlaufzeit:] [Im Fall von open-end angeben]
- [Mindestrestlaufzeit:] [Im Fall von open-end angeben]
9. Geschaftstage:

Maßgebliches Finanzzentrum (-zentren) für die Geschäftstage:

[Linz] [●] [und] [TARGET2]

BESTIMMUNGEN ZUR BERECHNUNG DES TILGUNGSBETRAGS

10. Basiswert:

Typ: [Basiswertkorb aus] [Aktie(n)]
[Index(izes)] [Wechselkurs(e)]
[Ware(n)] [Zinssatz(-sätze)]

Bezeichnung: [einfügen]

[Emittent:] [einfügen]

[Sponsor:] [einfügen]

[ISIN:] [einfügen]

[Weitere Beschreibung des Basiswertes einfügen]

[Im Falle eines Index angeben: Multi-Exchange Index/Kein Multi-Exchange Index]

[Im Falle eines Index angeben: Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind]

[Wenn es sich beim Basiswert nicht um ein Wertpapier, einen Index oder einen Zinssatz, handelt, gleichwertige Informationen einfügen.]

[Im Falle eines Basiswertekorb, Gewichtung der einzelnen Basiswerte im Korb angeben]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind, einfügen.]

Modalitäten für endstandsabhängige Zertifikate:

[Anwendbar][Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)

(i) Mindestbetrag in %: [●]

(ii) Nennwertpartizipationsfaktor in %: [●]

(iii) Ertragspartizipationsfaktor in %: [●]

(iv) Additive Margin: [●]

(v) Partizipationsfaktor: [●]

(vi) Endbeobachtungstag: [●]

(vii) Cap: [●]

(viii) Floor: [●]

Modalitäten für Zertifikate mit zwei Beobachtungstagen: [Anwendbar][Nicht anwendbar] (*falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*)

(i) Mindestbetrag in %: [●]

(ii) Nennwertpartizipationsfaktor in %: [●]

(iii) Ertragspartizipationsfaktor in %: [●]

(iv) Anfangsbeobachtungstag: [●]

(v) Endbeobachtungstag: [●]

(vi) Additive Margin: [●]

(vii) Partizipationsfaktor: [●]

(vi) Cap: [●]

(vii) Floor: [●]

Modalitäten für Zertifikate mit mehreren Beobachtungstagen: [Anwendbar][Nicht anwendbar] (*falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*)

(i) Mindestbetrag in %: [●]

(ii) Nennwertpartizipationsfaktor in %: [●]

(iii) Ertragspartizipationsfaktor in %: [●]

(iv) Anfangsbeobachtungstag: [●]

(v) Beobachtungsstichtage: [●]

Modalitäten für ereignisabhängige Zertifikate: [Anwendbar][Nicht anwendbar] (*falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*)

(i) Bedingung: [●]

(ii) Cashflow 1: [●]

(iii) Cashflow 2: [●]

- (iv) Beobachtungstag(e): [●]
11. Bestimmungen für Anpassungs- und Anpassungs-/Beendigungsereignisse: [Anwendbar/Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- (i) Maßgebliche Börse / Referenzstelle: [●]
- (ii) Verbundene Börse: [●] [standard]
- (iii) Basiswertersetzung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls anwendbar, Angaben zur Basiswertersetzung einfügen.]
- (iv) Separate Referenzwertbestimmung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (v) Letztmöglicher Handelstag: [dritter] [fünfter] [achter] [zehnter] [vierzehnter] [zwanzigster] [dreißigster] [**andere Angabe einfügen**] Handelstag
- (vi) Referenzwährung: [●] [Nicht anwendbar]

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

12. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 4 (4)): [Anwendbar/Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- (i) Wahlrückzahlungstag(e) (Call): [●]
- (ii) Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call), falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung: [●] je Stückelung von [●] (wenn nicht Nennwert)
- (iii) Kündigungsfrist: [●]
13. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger (§ 4 (5)): [Anwendbar/Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- (i) Wahlrückzahlungstag(e) (Put): [●]; [●]
- (ii) Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) bei vorzeitiger Rückzahlung und falls zutreffend, Methoden zu dessen Berechnung: [[●] je Stückelung von [●]] [[Nennwert der Zertifikate] [Marktpreis der Zertifikate], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]

(iii) Kündigungsfrist: [●]

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

14. Zahlstelle: [*Namen und Adressen angeben*]

15. Berechnungsstelle: [*Namen und Adressen angeben*]

TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

16. Vertriebsmethode: [Nicht syndiziert]
[Syndiziert]
17. (i) Falls syndiziert, Namen und Adressen der Manager und deren Übernahmeverpflichtung: [Nicht anwendbar] [*Namen, Adressen und jeweiligen Betrag der Übernahmeverpflichtung der Manager angeben; weitere Informationen anzugeben, wenn die Platzierung auf "best efforts"-Basis erfolgt*]
- (ii) feste Zusage: [Nicht anwendbar] [*Falls anwendbar, Einzelheiten angeben*]
- (iii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen: [Nicht anwendbar] [*Falls anwendbar, Einzelheiten angeben*]
18. Intermediäre im Sekundärhandel: [Nicht anwendbar][Anwendbar]
- (i) Kursstabilisierender Manager: [*Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung*]
19. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen:
- (i) in der Bundesrepublik Deutschland: [*angeben*] [Nicht anwendbar]
- (ii) in Österreich: [RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT] [●] [Nicht anwendbar]
20. Zeitraum für das Angebot: [**Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Angebotsfrist, einfügen:** Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Zertifikate bzw. dem Zeitraum vom [**Datum einfügen**] bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "**Angebotsfrist**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.]

[Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Angebotsfrist, einfügen: Die Zertifikate werden von der Emittentin in der Zeit vom **[Beginn der Angebotsfrist einfügen]** bis **[Ende der Angebotsfrist einfügen]** (die "**Angebotsfrist**") zum **[Erstemissionspreis]** **[Emissionspreis]** angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.]

[Ist vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtstückzahl für die Zertifikate erreicht, beendet die Emittentin die Angebotsfrist für die Zertifikate zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]

[Bei Einmalemissionen einfügen: Nicht anwendbar]

21. Übernahmevertrag (soweit vorhanden):

- (i) Datum des Übernahmevertrags:
- (ii) Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrags:

[●]

[Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die *Emittentin* die *Zertifikate* zu begeben und die Manager verpflichten sich, die *Zertifikate* zu zeichnen und die *Emittentin* und die Manager vereinbaren die Provisionen.] *[Sonstige angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar]*

22. Provisionen:

- (i) Management- und Übernahmeprovision:
- (ii) Verkaufsprovision (angeben):
- (iii) Börsenzulassungsprovision:

[Nicht anwendbar] *[Details angeben]*

[Nicht anwendbar] *[Details angeben]*

[Nicht anwendbar] *[Details angeben]*

23. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:

[Einzelheiten angeben]

24. Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes: Die Ergebnisse eines Angebotes von Wertpapieren sind für Anleihegläubiger auf deren Depotauszug ersichtlich.
25. Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: [●]
26. Falls nicht syndiziert, Name des Platzeurs: [Nicht anwendbar][Angabe von Einzelheiten]
27. Art des Angebots: Die Wertpapiere werden in Form [eines öffentlichen Angebots][einer Privatplatzierung] angeboten.
28. Land/Länder, in dem/denen die Zertifikate öffentlich angeboten werden: [Angabe des jeweiligen Mitgliedstaates, der eine Rechtsordnung sein muss, in die der Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) notifiziert wurde]

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

29. (i) Serie: [●]
- [(ii) Nummer der Tranche: [●]
[ISIN: [●]]
[Tranche Nr.: [●]]
[Tag der Zusammenlegung: [●]]
(falls fungibel mit einer bestehenden unter diesem Prospekt begebenen Serie)]
30. Lieferung: Lieferung [gegen][frei von] Zahlung
31. Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der *Zertifikate* durch Finanzintermediäre erfolgen kann: [●]
32. Zulassung zum Handel: [Nicht anwendbar] [Für die Wertpapiere wurde ein Antrag auf [Zulassung zum Handel an [●]] [Einbeziehung in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt] gestellt; die [Zulassung] [Einbeziehung] erfolgt voraussichtlich am [Begebungstag] [*Datum einfügen*]]
33. Börsenzulassung: [Wiener Börse] [Amtlichen Handel] [Geregelter Freiverkehr] [Dritter Markt (MTF)] [Die

Emittentin behält sich vor, einen Antrag auf [Zulassung dieser Serie von Wertpapieren zum [Amtlichen Handel] [Geregelten Freiverkehr] an der Wiener Börse] [oder] [Einbeziehung dieser Serie von Wertpapieren in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt] zu stellen.] [Nicht anwendbar]

34. Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: [Nicht anwendbar] [*Märkte angeben*]
35. Rating der Wertpapiere: [Nicht anwendbar] [*Ausführen, samt kurzer Darstellung der Bedeutung des Ratings, wenn dieses zuvor durch die Rating-Agentur veröffentlicht wurde.*]
36. Geschätzte Gesamtkosten der Emission: [*Kosten einfügen*]
37. Nettoemissionserlös: [Nicht anwendbar] [●]
38. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse: Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Zertifikate wird von der Emittentin zur Gewinnerzielung und/oder für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.
39. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung: [Nicht anwendbar] [*Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich kollidierender Interessen -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind, unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen.*]

[TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

***[Um die Details zur maßgeblichen Emission ergänzte Zusammenfassung des
Prospekts einfügen]***

RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT
als Emittentin

UNTERFERTIGUNG DES PROSPEKTS

Die Emittentin mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Linz zu FN 247579 m, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT
als Emittentin gemäß § 8 KMG

Linz, am 9.6.2017

Mag. Michaela Keplinger-Mitterlehner
als kollektiv zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes

Mag. Christian Ratz
als kollektiv zeichnungsberechtigter Prokurist

EMITTENTIN

RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT

Europaplatz 1a

4020 Linz

Österreich

RECHTSBERATER

WOLF THEISS
Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6

1010 Wien

Österreich